

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg**

auf Veranlassung seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen

Ständische Verhandlungen ; Bd. 1 (Cleve-Mark)

**Haeften, August von**

**Berlin, 1869**

II. Der Krieg mit Neuburg.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7568**

II.

## Der Krieg mit Neuburg.

## Der Krieg mit Norwegen

II

## E i n l e i t u n g.

---

Dass es dem Kurfürsten nicht gelungen war, auf eine ihm günstigere Entscheidung der grossen schwebenden, in Münster und Osnabrück verhandelten Fragen durch eine politisch-militärische Action vom Rhein aus einzuwirken, hatten vor Allem die Zerrüttung der Finanzen und das Scheitern einer umfassenden Allianz mit den Generalstaaten verhindert. Die Landstände von Cleve und Mark hatten nicht am wenigsten dazu beigetragen, diese Hindernisse zu befördern. Beharrlich hatten sie dem Kurfürsten die Mittel zum Unterhalt der Truppen verweigert, und ihn so genöthigt, seine schon tief verschuldeten Domainen noch mehr zu belasten. Zwar hatten sie endlich im Landtagsabschied von 1649 eine Beisteuer zur Tilgung der Domainenschulden bewilligt, aber diese Bewilligung an so viele harte Bedingungen geknüpft, und die Erhebung der Steuer so weit hinausgeschoben, dass es sehr fraglich schien, ob dadurch der Finanznoth in Cleve-Mark jemals ernstlich abgeholfen werden würde. Ueberdies war jene Steuer nur zur Tilgung der vor 1609 contrahirten Schulden bewilligt, die am meisten drückende staatliche Schuld mit ihrer schwer wiegenden politischen Bedeutung sollte aus den Einkünften der Domainen und Zölle, so weit solche dem Kurfürsten noch zur Disposition standen, getilgt, und zudem noch die Kosten der Verwaltung und Justiz im Lande daraus bestritten werden. So schwer, ja unausführbar dies schien, es galt doch wenigstens einen Versuch zu machen, die Domainen- und Zolleinkünfte zu diesem Zwecke durch einsichtige Finanzmaassregeln nach Möglichkeit zu erhöhen, schon um den Ständen den Beweis zu geben, dass der Kurfürst seinerseits ernstlich an eine Regelung der Finanzen auf Grund der mit ihnen gepflogenen Verhandlungen denke, und um sie hierdurch auch zur Erfüllung ihrer Zusage anspornen und anhalten zu können.

Zur Durchführung der beabsichtigten Finanzreformen liess der Kurfürst als ausserordentlichen Commissär den geheimen Rath Philipp Horn in Cleve zurück, einen pommerschen Edelmann, der für eine besondere Finanzcapacität galt und namentlich von Konrad v. Burgsdorf hierzu empfohlen war. Die beabsichtigte Reform bestand, kurz bezeichnet, in einer Umwand-

lung der bisherigen schwerfälligen und kostspieligen Naturalwirthschaft in eine Geldwirthschaft, wie die capitalreichen Niederlande dafür vielfache Beispiele und Muster boten. Bisher waren die einzelnen Renteien in Cleve und Mark von besoldeten Beamten verwaltet worden, welche die meist in Kornlieferungen bestehende Pacht von den einzelnen Domainenhöfen und oft sehr zersplitterten Grundstücken erhoben, dieselbe zu Gelde machten, davon die zur Instandhaltung der Gebäude und Deiche, wie zur Bestreitung sonstiger Unkosten und Verpflichtungen des Fiscus nöthigen Summen verwandten, und die meist sehr spärliche Nettoeinnahme in die Kasse des Landrentmeisters abführten. Statt dieses Verwaltungsmodus sollten nunmehr die einzelnen Renteien und Zölle im Grossen und Ganzen an Meistbietende verpachtet werden. Man rechnete dabei vor Allem auf niederländische Capitalisten, die auch bis dahin dem steten Geldmangel durch immer neue Darlehne gegen pfandweise Ueberlassung der besten Domainen abgeholfen hatten. Aber der oft 12 Procent übersteigende Gewinn solcher Darlehnseschäfte war viel zu lockend und mühelos, als dass sie ihn gegen ein Unternehmen hätten aufgeben mögen, das denselben selbst unter den günstigsten Bedingungen nicht abwerfen konnte, und überdies mit viel Arbeit und Risiko aller Art verbunden war. Nicht nur, dass die Unterverpachtung der einzelnen Grundstücke, wie die Beitreibung der Pachtleistungen bei dem zerrütteten Zustande des entvölkerten Landes äusserst schwierig war, auch die ungeordneten, ja wüsten Schuldenverhältnisse, wonach den einzelnen Gläubigern oft die Selbsterhebung der Pächterträge einzelner Grundstücke zur Deckung ihrer Zinsforderungen zustand<sup>1)</sup>, musste von solchen Generalpachtungen abschrecken. Es kam endlich dazu, dass die fortdauernde Geldnoth von vornherein zu Vorschussforderungen zwang, die doch wieder einer förmlichen Verpfändung der Renteien gleich kamen, und derartige Verpachtungen entweder für den Fiscus, oder für den Pächter erst recht unvortheilhaft machten.

So gelang es Horn denn auch nur, die einzelnen Zölle und Licenzen, deren Erhebung eine einfachere und leichtere war, zu verpachten, und dabei einen nicht unbedeutenden Mehrertrag zu erzielen; bezüglich der eigentlichen Domainen musste er mit einzelnen Ausnahmen bei der bisherigen Verwaltungsweise bleiben, und konnte, höchstens durch genaue Abschätzung der möglichen Erträge hier und da eine Erhöhung der Pachtleistungen, und im günstigsten Falle eine Verpachtung grösserer Complexe als bisher erreichen. Das Hauptziel seiner Thätigkeit blieb schliesslich die seit lange als das „non plus ultra“ finanzieller Weisheit gepriesene Einlöse besonders einträglicher Pfandschaften durch neue höhere Verpfändung, die meist unter nicht viel günstigeren Bedingungen erfolgte, und deren etwaige Mehrerträge überdies in der Geldnoth des Augenblicks gar oft zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung verwandt wurden.

So wenig also auch diese finanziellen Reformpläne gelangen, so lehrreich für die Kenntniss der wirthschaftlichen Zustände jener Zeit sind die nachstehenden Berichte und Vorschläge Horn's, und nicht minder anziehend ist die eingehende Theilnahme, welche der Kurfürst denselben wid-

<sup>1)</sup> Vgl. allgem. Einleit. p. 62.

mete. Dass trotzdem seine Thätigkeit auf diesem Gebiete vorerst so wenig Erfolg hatte, lag sowohl an den furchtbaren Wirkungen des grossen Krieges, die nur ganz allmählich durch völlig neue Culturansätze zu überwinden waren, als an der Unsicherheit und Unfertigkeit der äusseren politischen Verhältnisse. Kurfürst Friedrich Wilhelm's Aufgabe war es zunächst, die Mauern und das Dach eines Gebäudes aufzuführen, die innere Einrichtung und Ausstattung musste einer spätern Zeit überlassen bleiben. Wie konnte er in einem Lande, dessen Besitz ihm noch von allen Seiten, von auswärtigen wie von inneren Gegnern streitig gemacht wurde; dessen Domainen jeden Augenblick von den Generalstaaten auf Grund der hoefyser'schen Schuld in Besitz genommen werden konnten; dessen Hauptstädte fast alle von deren Truppen besetzt und seinem Regiment so gut wie ganz entzogen waren, irgend welche gründliche und erfolgreiche Ordnung der Finanzen vornehmen. Es ist bezeichnend für des Kurfürsten Stellung in Cleve-Mark, dass jene clevischen Hauptstädte gegen die beabsichtigte Generalverpachtung der Renteien protestirten, weil dadurch, anstatt der aus dem bürgerlichen Stande zu nehmenden Rentmeister, dem Landtagsabschiede zuwider auswärtige Pächter und deren Beamte, welche nicht auf denselben verpflichtet werden könnten, ins Land gezogen würden. Eben diese im Landtagsabschiede zugestandene Vereidigung der Beamten auf denselben war es, was die Stände jetzt als die einzige sichere Garantie für die wirkliche Ausführung und genaue Beobachtung desselben in sehr entschiedener Weise verlangten; erst dann, erklärten sie, ihrerseits die in demselben übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können.

Mochte der Kurfürst bei seiner Abreise aus den Rheinlanden im Frühjahr 1650 noch so ernstlich gewillt sein, dem Landtagsabschiede von 1649 seinerseits genau nachzukommen; die zahl- und maasslosen Forderungen, welche die Stände sofort nach so weit gehenden Concessionen als neue Bedingungen ihrer Leistung der bewilligten Steuer aufstellten, mussten ihm zeigen, dass sie nicht daran dachten, sich mit dem Recessu begnügen zu wollen, ihn nicht einmal als einen vorläufigen Friedensschluss mit ihrem Landesherrn betrachteten, ja dass die Führer derselben ihn nur als eine brauchbare Waffe zu ferneren Kämpfen und Siegen zu benutzen suchten. Nicht mit Unrecht musste er fürchten, dass, wenn er auch den Ständen in allen ihren Forderungen bezüglich der Ausführung des Recessus nachgeben würde, sie alsbald ebenso viele „neue Gravamen“ aufstellen und als weitere Gründe für die Nichterfüllung ihrer Zusagen geltend machen würden. Weil die Grundanschauungen und Zielpunkte des Kurfürsten wie der Stände trotz des Landtagsabschieds unverändert dieselben geblieben waren, musste auch dieser Versuch zu einer Vereinbarung erfolglos sein. Und dass jenes der Fall war, ergab sich sofort aus dem Gesichtspunkte, aus welchem die Stände alle Differenzen mit dem Kurfürsten über die Auslegung und Ausführung des Landtagsabschieds auffassten und behandelten. Er war und blieb der einer politischen Machtfrage, des Kampfes um das Regiment im Lande, dessen Kernpunkte wiederum die Stellung der Beamten und die „bleibenden Garnisonen“ waren.

Wenn die Stände nicht nur der Rätthe und sonstigen Beamten, sondern

dern auch des Statthalters Vereidigung auf den Landtagsabschied forderten; so wollten sie hierdurch auch diesen sich verantwortlich und von sich abhängig machen, dem Kurfürsten jedes Organ zur Geltendmachung anderer Interessen und weiterer Gemeinschaft als der territorialen cleve-märkischen entziehen. Friedrich Wilhelm hatte um so mehr Ursache, diese Forderung auf das Entschiedenste zurückzuweisen, als Graf Johann Moritz von Nassau ohnedies geneigt war, sich den Ständen so angenehm als möglich zu machen, schon um seiner Stellung zu den Generalstaaten willen. Da er im Dienste derselben geblieben war, und dieser ihm zunächst vortheilhafter und aussichtsreicher als der des Kurfürsten erscheinen mochte, lag die Versuchung nur zu nahe, sich denselben bezüglich ihrer Sympathie für die cleve-märkischen Stände gefällig zu erweisen, den cleve-märkischen Ritterbürtigen, die zum Theil Sitz und Stimme in den niederländischen Provinzialversammlungen hatten, nicht so entgegen zu treten, wie es das Interesse des Kurfürsten verlangte. Auch war Johann Moritz, so tüchtig und energisch er sich auch als staatlicher Heerführer in Brasilien gezeigt hatte<sup>2)</sup>, kein Staatsmann; er besass in politischen Fragen weder klare Anschauungen noch selbstständiges Urtheil, am wenigsten in der Richtung, die der Kurfürst verfolgte. Schon die politischen Verhältnisse in den Niederlanden, in denen er gross geworden war, hatten ihm wenig Gelegenheit gegeben, für die Gründung einer deutschen Staatsmacht auf Grundlage landesfürstlicher Hoheit ein Verständniss zu gewinnen; ihm lagen ständische Anschauungen jedenfalls näher als staatliche. Das Urtheil eines Zeitgenossen über ihn, „dass er Rathschlägen sehr gefügig, sich aber gern ad saniora leiten liess, wenn er nur qualificirte Rätthe um sich hatte“<sup>3)</sup>, scheint durchaus das Richtige zu treffen. Eine solche den Statthalter leitende Persönlichkeit hatte der Kurfürst damals in Cleve noch nicht. Horn, der eher ein Nebenbuhler, als eine Stütze desselben war, eignete sich um so weniger dazu, als Johann Moritz für dessen besondere Aufgabe, „die Redressirung des cleve-märkischen Kammerstatus“, weder Fähigkeit noch Interesse hatte. Schon hieraus erklärt sich zur Genüge des Kurfürsten entschiedene Weigerung, den Statthalter auf den Landtagsabschied vereidigen zu lassen, die er mit den drastischen Worten bekundete, „dass der Teufel lieber das ganze Werk holen möchte“<sup>4)</sup>. Und noch mehr Veranlassung hatte er, die zweite Hauptforderung, beziehungsweise Bedingung der Stände, den Rest seiner in den Jahren 1644 bis 1647 am Rhein erworbenen Truppen auch aus der Grafschaft Mark abzuführen, hartnäckig zu verweigern.

Der Landtagsabschied von 1649 bestimmte allerdings, dass alle Truppen aus Cleve-Mark abgeführt werden sollten, stellte diese Abführung ausdrücklich als eine Bedingung der Steuerbewilligung hin. Aus dem Herzogthum Cleve hatte der Kurfürst bereits im Frühjahr 1648 alle Truppen, seine Leibgarde und eine geringe Garnison in Duisburg ausgenommen, heraus-

<sup>2)</sup> Vgl. über Johann Moritz Lebensschicksale L. Driesen's Leben des Fürsten Johann Moritz von Nassau-Siegen.

<sup>3)</sup> Wüsthau a. a. O.

<sup>4)</sup> S. weiter unten Burgsdorf's Aufzeichnungen vom 29. Januar 1651.

gezogen, die nach und nach auf etwa 1000 bis 1500 Mann reducirte Infanterie nach Hamm, Lippstadt, Bielefeld und Herford verlegt, im December 1649 die in Mark noch belassene Cavallerie ganz entlassen und endlich im Frühjahr 1650 auch seine Garde nach Berlin zurückgerufen. Zum Unterhalt der Garnisonen von Hamm und Lippstadt bewilligten damals die märkischen Stände, freilich nur mit grossem Widerstreben und nach allerhand Weiterungen, auf ein Jahr die Mittel. Aber im Herbst 1650 erhoben sie gegen die weitere Leistung dieser Steuer entschiedenen Einspruch, erklärten sie, jetzt nach Vollziehung des westfälischen Friedensvertrages auch in den vollen Genuss desselben treten, ferner keine Kriegscontributionen mehr zahlen zu wollen, forderten sie die sofortige Ausführung der Landtagsabschiedsbestimmung, wandten sich an die clevischen Stände mit Bitte um Beistand, und drohten mit einer Klage an den Kaiser. Vergebens stellte der Kurfürst ihnen vor, dass der Zustand des Reichs, die Unsicherheit der westlichen Grenze desselben, und seine eigene politische Lage die Räumung von Hamm und Lippstadt nicht gestatte. Die Stände verweigerten im Frühjahr 1651 jede fernere Steuer zum Unterhalt der dortigen Garnisonen, und das in demselben Augenblick, wo das Herzogthum Cleve mit einem Einfall der Truppen des von Frankreich vertriebenen und in spanischen Dienst getretenen Herzogs von Lothringen bedroht wurde, der schon seit Jahren unter Connivenz Spaniens und des Kaisers die westlichen Grenzgebiete Deutschlands mit Einlagerungen und Brandschatzungen in wahrhaft räuberischer Weise heimsuchte.

Mochten die märkischen Stände, ohne Verständniss für eine Gemeinsamkeit anderer als ständischer Interessen, vorwenden können, dass sie sich in Westfalen vor dieser Gefahr sicher fühlten; ihnen Schwedens Weigerung, dem Kurfürsten die ihm zugestandenen pommernschen Districte abzutreten, gleichgiltig, sie für die „geheimen Gründe“ desselben<sup>5)</sup> wenig zugänglich seien; — unserer Zeit fast unbegreiflich und bezeichnend für die stumpfe Selbstsucht eines ständischen Particularismus, der bereits jede territoriale Gemeinschaft zerbröckelt hatte, ist es, dass selbst die Städte im ostrheinischen Cleve erklärten, nicht zum Beistand des westrheinischen Cleve verpflichtet zu sein; sich weigerten, ihre Bürger zu dessen Schutze über den Rhein zu senden; sich selbst durch die staatlichen Garnisonen genügend gesichert fanden. Bei solchem Verhalten war es nicht zu verwundern, dass auch die clevischen Stände dem Kurfürsten alle Mittel zur Vertheidigung ihres „lieben Vaterlandes“ versagten, und als er sich bereit erklärte, aus Hamm und Lippstadt Truppen an die clevische Grenze zu senden, dagegen als eine Gefahr für ihre Privilegien protestirten und schleunigst Deputirte nach dem Haag sandten, die Hilfe der Generalstaaten nicht nur gegen die Lothringer, sondern gegen alle Truppen, welche das Land mit Einquartierungen und Contributionen bedrohen würden, anzurufen. Da dieser Hilferuf in dem Augenblick erhoben wurde, wo der Kurfürst durch ein öffentliches Patent die zwangsweise Erhebung von Contributionen in der

<sup>5)</sup> Vgl. das Schreiben Konrad Burgsdorf's an die märkischen Stände vom 30. November 1650.



Grafschaft Mark zum Unterhalt seiner dortigen Truppen anbefahl, so war es nicht zweifelhaft, gegen wen die clevischen Stände die staatliche Hilfe wünschten. Sie fürchteten die kurfürstlichen Truppen mehr als die lothringischen. Und wie die Dinge jetzt in den Niederlanden lagen, hatte auch der Kurfürst seinerseits Recht, wenn er behauptete, dass „die Hilfe der Staaten mehr gefährlich als nützlich sei“.

Der Kampf zwischen dem jungen Statthalter Wilhelm II. und der anti-oranischen Partei der städtischen Aristokraten war im Laufe des Jahres 1650 immer heftiger entbrannt. Der Kernpunkt des Streits war jetzt die von der Provinz Holland geforderte völlige Reduction des niederländischen Heeres. Gewiss nicht mit Unrecht hatten seine Gegner den Statthalter in Verdacht, sich desselben nach Innen wie nach Aussen zur Erweiterung seiner Machtbefugnisse bedienen, die Staaten in einen Krieg hineinziehen zu wollen, der die militärisch-monarchischen Tendenzen seiner Partei fördern sollte. Es ist unzweifelhaft, dass der Prinz mit derartigen Plänen umging, eine Wiedereinsetzung der Stuart's in England und eine Wiederaufnahme des Krieges gegen Spanien im Bündniss mit Frankreich erstrebt hat<sup>6)</sup>. Es ist nicht ersichtlich, wie weit der Kurfürst in diese Pläne und Bestrebungen eingeweiht war, aber mehr als wahrscheinlich, dass sie ihm nicht ganz unbekannt waren; jedenfalls konnten sie seine Interessen nur fördern. Von der Herrschaft der oranischen Partei in den Niederlanden hing der Abschluss einer Allianz mit den Generalstaaten, wie der Kurfürst sie erstrebte und brauchte, ab; das hatten die darüber in den letzten Jahren geführten Verhandlungen klar bewiesen. Seine Vermählung mit der Schwester des Statthalters hatte, wie die Stellung der Parteien in den Niederlanden war, die natürliche Folge, dass er eine ernstliche Unterstützung seiner Interessen nur von der oranischen Partei erwarten konnte. Bei der engen Verbindung der landständischen Opposition in Cleve-Mark mit der aristokratischen Partei in den Staaten, und bei deren gemeinsame unablässige Thätigkeit gegen jene Allianz hatten der Kurfürst und der Statthalter dieselben inneren Gegner, dieselben antimilitärischen und antimonarchischen ständischen Tendenzen zu bekämpfen; war doch sogar der Gegenstand, um den sich hier wie dort hauptsächlich der Streit drehte, derselbe: das stehende Heer. Und nicht minder hatten sie dieselben auswärtigen Gegner; die habsburgische Hausmacht, wie die schwedische Uebermacht war den Interessen Brandenburgs wie der Niederlande gleich gefährlich. Mithin lag eine gemeinsame Action nach Innen und Aussen mehr als nah, zumal beide Fürsten jung, voll Ehrgeiz und Thatenlust waren.

Welches Einverständniss indessen zwischen ihnen auch bestehen, welche Pläne sie auch verabredet haben mochten, der plötzliche Tod des Prinzen von Oranien drohte in demselben Augenblick jenes wirkungslos und diese erfolglos zu machen, wo dessen Streit mit der aristokratischen Partei durch die Verhaftung ihrer hervorragendsten Führer und die militärischen Maassregeln gegen die Stadt Amsterdam auf's Aeusserste getrieben war, die

<sup>6)</sup> Vgl. Droysen III 2 p. 12 und Groen van Prinsterer *correspondence de la maison d'orange* 2 V Einleitung.

schliessliche Entscheidung dieser Partei- und Machtfrage in den Niederlanden nahe bevorstand. Sie fiel durch diesen Todesfall entschieden zu Gunsten der anti-oranischen Partei aus. Die Staaten von Holland schlugen eine Aenderung der Unionsverfassung vor, die im Wesentlichen darauf hinaus lief, die Statthalterwürde und das Amt eines Generalcapitäns abzuschaffen und dessen bisherige Befugnisse, insbesondere die Besetzung der Officierstellen und andere militärische Anordnungen, den einzelnen Provinzen nach dem Maassstabe ihrer Beiträge zu dem Militärbudget zu überlassen, mithin die Verfassung in republikanisch-ständischer Richtung umzugestalten, und namentlich ein auf dem Reichthum ihrer Städte beruhendes Uebergewicht der Provinz Holland, die allein fast die Hälfte des Armee- und Marinebudgets trug, verfassungsmässig festzustellen und zu sichern. Eine Generalversammlung sämmtlicher Provinzialstaaten oder doch des grössten Theils ihrer Mitglieder trat im Januar 1651 zur Berathung dieser Verfassungsänderung zusammen. Den mit grosser Energie und allen Mitteln offener und geheimer Ueberredung<sup>7)</sup> betriebenen Anstrengungen Hollands, die Mehrzahl der Provinzen für seine Vorschläge zu gewinnen, zeigte sich die oranische Partei um so weniger gewachsen, als der Streit um die Vormundschaft über den nach des Vaters Tode geborenen Prinzen Wilhelm III. von Oranien dessen nächste Angehörige, Mutter und Grossmutter, entzweite, und auch sonst Bestrebungen persönlichen Ehrgeizes seine Partei rasch desorganisirte, eine Desorganisation; welche die Gegner eifrig förderten und benutzten.

Kurfürst Friedrich Wilhelm sah durch diese Vorgänge alle Aussichten auf eine umfassende Allianz mit den Generalstaaten und die daran geknüpften Hoffnungen schwinden. Die entschiedene Abneigung, welche die aristokratische Partei vom Augenblick seiner Vermählung an gegen ihn bewiesen hatte, liess vorerst keine Verständigung mit ihr hoffen. Und nur zu bald zeigte es sich, dass eine derartige Entscheidung des Parteikampfes in den Niederlanden auch die landständische Opposition in Cleve-Mark zum Aeussersten ermutigte; sie glaubte jetzt auf den entschiedensten Beistand der Generalstaaten rechnen zu dürfen, und sie schien nicht in dieser Hoffnung getäuscht werden zu sollen. Auf jenes im März 1651 bei denselben vorgebrachte Gesuch der clevischen Stände, das Herzogthum Cleve gegen alle Einquartierungen und Contributionen zu schützen, antworteten sie mit der Anfrage, „was die Stände denn ihrerseits dagegen thun und beibringen wollten“<sup>8)</sup>. Die Generalstaaten waren also zu weiteren Verhandlungen mit den Ständen über den verlangten Schutz bereit, sie erwarteten augenscheinlich nur ein Contributionsanerbieten derselben als vorläufigen Preis ihres Beistandes. Statt dessen antworteten die Stände zunächst darauf durch eine Angabe über die Stärke des in Cleve verwendbaren Landaufgebots, und hofften vorerst noch durch das schon oft versuchte und erprobte Mittel, im Haag grössere „Verehrungen“ zu versprechen, billiger zum Ziele zu kommen. Leider fehlen die Nachrichten sowohl über die weiteren Stadien als die Details dieser Verhandlungen der ständischen Deputirten im Haag. Je-

<sup>7)</sup> Vgl. Alex. v. d. Capellen Gedenkschriften p. 347 ff.

<sup>8)</sup> Resolution der Generalstaaten vom 29. April 1651, s. weiter unten.

denfalls befanden sie sich noch dort, als anfangs Mai die clevischen Stände beschlossen, den märkischen gegen die Erhebung unbewilligter Steuern und die fernere Belästigung mit brandenburgischen Garnisonen Beistand zu leisten, und dem Kurfürsten alsbald mit einer Klage der sämmtlichen erbvereinigten Stände beim Kaiser und an anderen Orten drohten. Gleich nach ihrer Rückkunft erhielt der ständische Resident im Haag, Leo van Aitzema, den Auftrag, der Generalstaaten Garantie des Landtagsabschieds von 1649 zu erwirken. Schon war die Nachricht vom Anzuge des Kurfürsten und brandenburgischer Truppen nach dem Rhein gelangt.

Seit der Geburt des jungen Prinzen von Oranien war der Kurfürst in lebhafter geheimer Correspondenz mit seiner Schwiegermutter, der verwitweten Prinzessin Amalie von Oranien; hatte er deren Ansprüche auf die Vormundschaft über ihren Enkel zugleich mit den seinigen gegen die der Mutter des Prinzen geltend zu machen gesucht, mit einem Abgeordneten der Ersteren in Berlin verhandelt und überhaupt sich der oranischen Angelegenheiten in jeder Beziehung eifrig angenommen. Hat sich jene Correspondenz auch, wie es scheint, nicht erhalten, so viel lassen die in nachstehenden Acten enthaltenen Mittheilungen und Andeutungen durchblicken, dass der Kurfürst sich im Winter 1650 auf 1651 mehr und mehr für einen Versuch, in seinem eigenen Interesse die oranische Partei in ihrem Kampfe gegen ihre Gegner zu unterstützen, hat gewinnen lassen. Er mochte sich nicht entschliessen können, alle jene seit Jahren an eine feste Allianz mit den Generalstaaten geknüpften Hoffnungen so ohne Weiteres aufzugeben; vor Allem seine unglückliche Stellung in der pommernschen Angelegenheit zwischen zwei Gegnern, wie Schweden und der Kaiser waren, machten ihm jene Allianz fast unentbehrlich. So reifte im Frühjahr 1651 jener Plan zu einer militärischen Diversion am Rhein gegen Neuburg zu Gunsten der vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm verfolgten Reformirten in Jülich-Berg, für welche selbst mit den äussersten Mitteln einzutreten dem Kurfürsten überdies eine Gewissenssache war. Es galt den Versuch zu machen, ohne die Gefahren einer directen Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Niederlande, auf die öffentliche Meinung dort zu Gunsten der oranischen Partei einzuwirken; die Staaten für die dort stets populäre Sache der Religion an der Seite und wo möglich unter der Führung des Kurfürsten in einen Krieg hinein zu reissen, durch den naturgemäss die oranische Partei erstarken, die Pläne ihrer Gegner durchkreuzt und die Mehrheit der Provinzen für die Ablehnung der holländischen Vorschläge und Bestrebungen gewonnen werden musste.

Bereits hatte die dem Einflusse der öffentlichen Meinung und der stets oranisch gesinnten Masse des niederländischen Volkes zugänglichere „grosse Versammlung“, trotz eines dreimaligen Protestes Hollands, ihren Beschluss aufrecht erhalten, die als Repressalie angeordnete Gefangennehmung katholischer Geistlichen in Jülich und Berg durch die staatlichen Garnisonen in Wesel, Orsoy und Rheinberg fortsetzen, bei dem geringsten Widerstande sämmtliche Garnisonen in Jülich-Berg einrücken zu lassen, obwohl, oder richtiger weil der Pfalzgraf durch ein öffentliches Patent seinen Unterthanen befohlen hatte, sich solchen Gewaltthätigkeiten mit bewaffneter Hand zu widersetzen, und

den reformirten Geistlichen seinerseits mit den härtesten Repressalien drohte, wenn dieselben nicht binnen 14 Tagen eingestellt würden<sup>9)</sup>. Als der staatliche Commandant von Rheinberg, Graf Georg Friedrich von Nassau, Mitte Mai meldete, dass neuburgische Miliz staatliche Streifschaaren angegriffen und vertrieben hätte<sup>10)</sup>, ward in der grossen Versammlung der Vorschlag gemacht, Jesuiten aus Düsseldorf zu fangen. Nicht nur die niederrheinische, auch die niederländische Geistlichkeit „gab sich alle Mühe, es zum offenen Kriege mit Neuburg kommen zu lassen“<sup>11)</sup>, die öffentliche Meinung in dieser Richtung zu bearbeiten. Die grosse Anzahl von Officieren, die durch eine Armeereduction ausser Dienst bereits gekommen waren oder noch zu kommen fürchteten, wünschten nicht minder den Krieg. Der Kurfürst konnte unter diesen Umständen mit Recht hoffen, dass die Generalstaaten ihm, der auf Grund der Verträge und Reversalen für die Glaubensgenossen einzutreten berufen und verpflichtet war, in der Ausübung dieser Pflicht nicht minder ernstlich zur Seite stehen würden, und dass damit mindestens die Veranlassung und Gelegenheit zu einer näheren Verbindung mit ihnen sich ergeben werde. Wenn aber selbst dies letztere auch nicht erreicht wurde, so versprach eine militärische Diversion am Rhein immerhin noch eine günstige Wirkung auf die fernere Haltung der auswärtigen und innern Gegner des Kurfürsten, des Pfalzgrafen und Hollands, wie der Landstände von Cleve-Mark; er zeigte damit, dass er entschlossen war, stets für sein Recht und seine Autorität mit den äussersten Mitteln aufzutreten; dass er nicht gemeint war, den westfälischen Frieden und die allgemeine Ermattung und Friedenssehnsucht nach demselben als sicheren Schutz und Deckung für Vertrags- und Eidbruch gelten zu lassen.

So geheim der Kurfürst auch im Frühjahr 1651 selbst vor seinen eigenen Räten die letzten Ziele seines Krieges gegen Neuburg, ja die Absicht, denselben zu beginnen, zu halten suchte; die nachstehenden merkwürdigen Aufzeichnungen Konrad Burgsdorf's aus dem Januar 1651, wie dessen, Horn's und des Grafen Johann Moritz von Nassau<sup>12)</sup> Correspondenz beweisen dennoch, dass diese Männer dieselben durchschauten. Burgsdorf und Horn waren die entschiedensten Gegner dieses Planes. Wie sie zum unbedingten Ausgleich mit den cleve-märkischen Ständen riefen, so traten sie auch den Rathschlägen der alten Prinzessin von Oranien und deren Einflüsse auf den Kurfürsten entgegen. Burgsdorf wusste, dass er weder bei ihr, noch bei ihrer Tochter, der Kurfürstin, in Gunst

<sup>9)</sup> Ueber diese Vorgänge, die Stimmung in den Niederlanden und Hollands Furcht vor „Verwicklungen“ geben die im Staatsarchiv zu Düsseldorf beruhenden Berichte des neuburgischen Gesandten Pilgram v. d. Gruithuis die interessanteste Aufklärung.

<sup>10)</sup> Bericht Georg Friedrich's vom 16. Mai (niederl. Reichsarchiv).

<sup>11)</sup> Gruithuis' Bericht vom 14. Mai.

<sup>12)</sup> Durch eine Verkettung unglücklicher Umstände ist es dem Herausgeber nicht möglich gewesen, die im oranischen Hausarchive zu Haag beruhende Correspondenz des Grafen Joh. Moritz hier schon publiciren zu können; doch behält er sich vor, dieselbe sowie manches andere auf die Ereignisse des J. 1651 bezügliche noch unbenutzte Material anderweitig mitzutheilen oder zu verwenden.

stand; sein Sturz steht im engen Zusammenhang mit der Durchführung jenes Plans.

Es ist hier nicht der Ort, auf das Misslingen jenes Plans, den Verlauf des Krieges mit Neuburg näher einzugehen<sup>13)</sup>, über die Haltung der Landstände von Cleve und Mark während desselben bringen die nachstehenden Acten erschöpfende Nachrichten; nur auf den Einfluss, den derselbe auf eine entschiedene Wendung in der Politik der Landstände gehabt hat: deren Abkehr von den Generalstaaten und Hinneigung zum Kaiser, sei hier noch kurz aufmerksam gemacht.

Die clevischen Stände waren die ersten, welche den Bemühungen des Kurfürsten, die Staaten zum thätlichen Beistande gegen Neuburg zu bewegen, entgegen traten. Auf ihre Vorstellung beschlossen dieselben zuerst, die beiden Fürsten vom Kriege ernstlich abzumahnern, ihre Vermittlung zur Beilegung der Streitigkeit anzubieten. Den Ständen war es um mehr zu thun. Indem sie gegen den ohne ihre Zustimmung begonnenen, mithin ihre Privilegien verletzenden Krieg öffentlich protestirten, und sich für unbetheiligt und neutral erklärten, erhoben sie den Anspruch, über den streitenden Fürsten zu stehen, und behaupteten, nach dem Ausbruche von Feindseligkeiten, wodurch sie nach den Reversalen von 1609 ihres Gehorsams gegen jene enthoben wären, diejenigen legalen Vertreter des Landes zu sein, welche für desselben Ruhe und Sicherheit Sorge zu tragen das Recht und die Pflicht hätten. Diese Ruhe und Sicherheit des Landes war aber nach ihrer Ansicht nicht nur durch die neuburgischen, sondern zunächst noch mehr durch die brandenburgischen Truppen bedroht, und gegen letztere verlangten sie von den Generalstaaten als den Garanten des xantener Vertrages und damit jener ihre Privilegien sichernden Reversalen thätliche Hilfe. Es sollte ihnen nicht gelingen, sie zu erhalten.

Um jeden Preis suchte und wusste Holland die Generalstaaten von jeder Betheiligung an dem neuburgischen Kriege und allen daraus drohenden Verwicklungen und Rückwirkungen fern zu halten, selbst um den Preis ihres Ansehens und politischen Einflusses<sup>14)</sup>. So musste denn auch ihre Vermittlung, von beiden Fürsten nur mit Widerstreben zugelassen und ohne Nachdruck geltend gemacht, erfolglos bleiben. Die Generalstaaten verzichteten darauf, ihren Anspruch zum Schutze der Reformirten von Jülich und Berg auf Grund der Garantie des xantener Vertrages, beziehungsweise der die Religionsfreiheit daselbst zusagenden Reversalen von 1609 berufen zu sein, ja diese Garantie selbst mit anderen als diplomatischen Mitteln aufrecht zu erhalten. Und ebenso wenig gelang es den cleve-märkischen Ständen, deren Ansprüche auf staatlichen Schutz ihrer Privilegien auf eben derselben Garantie beruhten, im Haag etwas anderes als einige zahme Vorstellungen und vermittelnde Fürsprache der staatlichen Gesandten zu erwirken. Alle Versuche, die Generalstaaten zu Weiterem zu vermögen, waren ver-

<sup>13)</sup> Vgl. Droysen a. a. O. p. 26 ff. und v. Mörner märkische Kriegsobersten p. 183 ff. und p. 269 ff.

<sup>14)</sup> Vgl. Vreede Inleiding tot eene geschiedenis der nederlandsche Diplomatie II, 2 p. 174.

geblich, die Stände begannen das bisherige feste Vertrauen auf den Schutz derselben zu verlieren.

Um so bereitwilligeres Gehör fanden die Schutz- und Hilfeanerbietungen des Kaisers bei den cleve-märkischen Landständen. Das kaiserliche Mandat, das den Ständen und Unterthanen von Cleve-Mark die Betheiligung an dem Kriege untersagte, unterstützte und bestätigte den Anspruch der Stände, als neutral und unbetheiligt an demselben über den streitenden Fürsten zu stehen. Hatte doch der Kaiser bisher den possidirenden Herren jede Anerkennung ihrer Rechte auf die Successionslande, selbst des factischen Besitzstandes hartnäckig verweigert. Was den Generalstaaten nicht gelungen war, brachten die Gesandten des Kaisers zu Stande: die Beendigung des Krieges durch den Vergleich vom 11. October 1651. Es war unstrittig ein grosser Erfolg der kaiserlichen Politik, ein Beweis von der Macht des Reichsoberhauptes, dessen Autorität sich der Kurfürst gefügt zu haben schien.

Es gab längst eine Partei unter den cleve-märkischen Ständen, welche den Schutz des Kaisers anstatt der Generalstaaten wünschten. An ihrer Spitze standen die katholischen Ritterbürtigen, welche den staatlichen Einfluss und Schutz schon um der Religion willen scheuten, den Ansprüchen des gut katholischen Pfalzgrafen von Neuburg auf die Gesamtlande geneigt, selbst kaiserlichen Plänen darauf nicht abgeneigt waren, wenn nur dadurch die Herrschaft der Herren Stände und der katholischen Kirche erreicht und gesichert werden konnte. Indem der Kurfürst schon 1649 einen Theil der Führer der evangelischen Ritterschaft in den clevischen Regierungs- und Justizrath berufen hatte, beim Ausbruch des neuburgischen Krieges wiederum mehrere derselben in seinen Kriegsdienst zog, hatte er allerdings eine Art Regierungspartei unter den Ständen geschaffen, wenigstens eine Handhabe, auf die ständischen Berathungen und Beschlüsse einzuwirken, erhalten. Aber damit war auch die Leitung der landständischen Opposition mehr und mehr in die Hände jener katholischen Ritterbürtigen, vor Allem des begabten, energischen und ehrgeizigen Dietrich Karl von Wilich zu Winnenthal übergegangen. Allerdings hatte der Kurfürst auch ihn und zwar ihn allein von allen katholischen Ritterbürtigen als Justizrath in seinen Dienst gezogen, aber die beschränkte Justizcarriere genügte seinem Ehrgeize bei Weitem nicht; er strebte nach Höherem. Ihm gelang es jetzt, die clevischen Stände zu bewegen, den Anerbietungen und Aufforderungen der kaiserlichen Abgesandten Gehör zu schenken, mit den jülich-bergischen Ständen zu weiteren Verhandlungen und Schritten auf Grund der kaiserlichen Proposition in Verbindung zu treten, sich mit einer Klageschrift an den Kaiser zu wenden. Damit war zunächst der Weg nach Wien betreten. Ihn weiter zu verfolgen, trugen die evangelischen Stände, namentlich die der Grafschaft Mark und die mit staatlichen Garnisonen besetzten clevischen Städte, vorerst noch Bedenken. Sie sahen in diesen Schritten zunächst nur eine Drohung gegen den Kurfürsten und die Generalstaaten, jenen zur Nachgiebigkeit gegenüber ihren Hauptforderungen: die Beedigung aller Beamten, auch des Statthalters, auf den Landtagsabschied und die Abführung der Garnisonen in Hamm und Lippstadt, diese

zur entschiedenen Unterstützung ihrer Forderungen zu veranlassen. Nur die weseler Führer der städtischen Opposition scheinen schon damals mit Wilich einig gewesen zu sein, jenen Weg nach Wien weiter zu verfolgen. Ihren vereinten Bemühungen glückte es, alle Versuche des Kurfürsten, mit den Ständen sich zu verständigen, scheitern zu lassen. Als er nach monatelangen fruchtlosen Verhandlungen mit ihnen Ende September 1652 von Cleve abreiste, hatten sie eine engere Verbindung der entschiedensten Opponenten unter den cleve-märkischen Landständen zu Stande gebracht, durch welche sie, noch ehe der Kurfürst das Land verlassen hatte, den Beschluss zu Berathungen mit den jülich-bergischen Ständen über eine gemeinsame Deputation an den Kaiser durchsetzten, und von da ab die ferneren Beschlüsse der Stände zur Ausführung derselben zu leiten und zu beherrschen wussten.

Die Stellung des Kurfürsten gegenüber der landständischen Opposition in Cleve-Mark schien sich, wie seine ganze politische Lage, durch den neuburgischen Krieg eher verschlimmert als gebessert zu haben. Zwar hatten die Stände nach den letzten Erfahrungen sich von den Generalstaaten abgewandt, und von ihnen, die überdies in einen schweren Seekrieg mit England verwickelt worden waren, hatte er vorderhand weder zu fürchten noch zu hoffen. Aber es frug sich, ob ihm der Hilferuf der Stände beim Kaiser nicht weit gefährlicher war, als der bei den Generalstaaten. Vorerst mochte er darauf rechnen, dass der Kaiser seine Stimme zu der bevorstehenden Königswahl für seinen Sohn nöthig haben werde, sich um diesen Preis eine Verständigung, oder gar, wie ein Theil seiner Rätthe wünschte, eine nähere Verbindung mit demselben erzielen liess. Und selbst wenn dies nicht gelang, so war der Weg nach Wien immerhin weiter, die Hilfe von dort nicht so leicht und rasch zu gewähren als vom Haag. Näher freilich lag Düsseldorf, und wie sich dort die Dinge gestalteten, wie der Pfalzgraf sich zu den jülich-bergischen Ständen und ihrem Vorhaben stellen werde, davon hing wesentlich die Ausführung wie der Erfolg des beabsichtigten Bittgangs der „erbvereinigten“ Landstände an den Kaiser ab.

---

## II. Der Krieg mit Neuburg.

1650—1652.

Wilich-Lottum an die Deputirten der clevischen Ritterschaft.

Dat. Gronstein 12. Jan. 1650. R.

Obwohl dem schwedischen Obersten v. d. Planitz im December be- 1650.  
reits 4800 Thlr. gezahlt und am 15. d. M. noch 3000 Thlr. zugesagt wor- 12. Jan.  
den wären, so verlange er dennoch nicht nur pro Januar 4800, sondern  
auch die noch restirenden 4000 Thlr. vom ersten Quartal 1649, und drohe  
im Weigerungsfalle seine Reuter auf dem platten Lande im Clevischen ein-  
zuquartieren. Hierüber und wegen der den kurf. Räthen versprochenen  
„Gratuitäten“ bedürfe es noch näherer Berathung der Deputirten, die sich  
daher am 17. in Emmerich einfinden möchten. Er habe auch Cleve ver-  
anlasst, die Städtedeputirten dorthin zu verschreiben, und ihnen die Motive  
der Ritterschaft, warum solche Donativen, die dem Oberkammerherrn  
Burgsdorf bereits im Juli 1647 auch durch die Städte versprochen wor-  
den, zu leisten. Er hoffe, dass die Städte schon „um die Effectuirung des  
Landtagsrecesses zu sichern“, sich mit der Ritterschaft darüber einigen  
würden. Dem Herrn Oberkammerherrn wären bekanntlich auch schon 2000  
Thlr. ausgezahlt worden<sup>1)</sup>. Für Schwerin und Seidel wären je 600 Thlr.,  
für Horn und Löben, „welche jetzt die Direction der cleve-märkischen  
„Sachen in Händen hätten“, 6 resp. 400 Thlr., und für Dr. Fromholt,  
der mit Löben viel zum Schlusse des Recesses cooperiren geholfen“,  
300 Thlr. vorgeschlagen.

Wesel an Rees. Dat. Wesel 16. Jan. 1650. R.

Der Kurfürst habe aus Hamm unterm 6. Januar den Ständen geschrie- 16. Jan.  
ben<sup>2)</sup>, dass er den Obersten v. d. Planitz noch verhindert habe, schon in  
diesem Monat sich im Clevischen mit seinen Reutern einzuquartieren; die

<sup>1)</sup> Konrad v. Burgsdorf waren 6000 Thlr. von den clevischen und 6000 Thlr.  
von den märkischen Ständen zugesagt worden.

<sup>2)</sup> Das Schreiben war nicht mehr aufzufinden.



Stände möchten aber nunmehr sofort denselben befriedigen, sonst könne er das Andrängen der schwedischen Officiere nicht länger abwehren. Sollte übrigens der Oberst seine Drohung wirklich auszuführen beginnen, so möchten die Stände sofort sich an die Generalstaaten wenden und ihre Hilfe zur Aufrechthaltung des mit den Schweden geschlossenen Vergleichs der Stände anrufen. Dieselben würden schon um ihres eigenen Interesses Willen keine Einquartierung in der Nähe ihrer Garnisonen dulden. Zu den von der Ritterschaft vorgeschlagenen grossen Donativen für die geheimen Räthe könnten sie ihre Zustimmung nicht geben, wenn dieselbe sich wie bisher von solchen Steuern eximiren und aus dem Beutel der armen Unterthanen freigebig sein wollten. Sie würden denn auch keine Deputirten nach Emmerich schicken<sup>1)</sup>.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Sparenberg  
26. Jan. 1650. R.

26. Jan. Von den ihm von den Ständen bewilligten 4000 Thlr. Tafelgelder wären noch 2000 Thlr. rückständig. Er habe dieselben den zum Abschlusse einer Allianz mit den Generalstaaten committirten Gesandten, dem clevischen Statthalter Philipp Horn und dem v. Wittenhorst-Sonsfeld<sup>2)</sup> zu ihrer Verpflegung im Haag angewiesen, und erwarte daher, dass die Stände schleunigst die Gelder aufbringen würden. Wenn die Stände ihrem Vergleich mit dem Oberst v. d. Planitz nachkämen und die ihm monatlich bewilligten 4800 Thlr. zahlten, so werde er nicht dulden, dass derselbe seine Drohung in Betreff der Einquartierung ausführe<sup>3)</sup>.

Die Deputirten der clevischen Stände an den Kurfürsten.  
Dat. Cleve 9. Febr. 1650. R.

[Verlangen Entlassung der noch im Dienst befindlichen fremden Beamten und Abführung der Leibgarden aus dem Lande, widrigenfalls die Stände auch ihre im Landtagsabschied gemachten Zusagen nicht erfüllen könnten.]

9. Febr. Sie bäten, der kurf. Erklärung vom 13. Januar gemäss, alle nicht qualificirten fremden Beamten nunmehr sämmtlich zu entlassen. Zu denselben gehörten auch die Justizräthe van Bockhorst und Strattmann, dergleichen der Drost zu Huissen, Paland, und möchten daher dieselben unverzüglich entlassen werden.

<sup>1)</sup> In demselben Sinne schrieben dann auch die Städte Wesel, Emmerich und Rees an die Deputirten der Ritterschaft.

<sup>2)</sup> Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 91.

<sup>3)</sup> Am 12. Februar schlossen Quad-Kreutzberg und Syndicus Niess als Deputirte der clevischen Stände mit dem Oberst v. d. Planitz zu Duisburg einen zweiten Vergleich ab, wonach jene sich verpflichteten, nicht nur die restirenden 4000 Thlr. am 6. März zu zahlen, sondern auch pro Februar, März und April 1650 monatlich 5200 Thlr. demselben an jedem 20. des Monats zustellen zu wollen.

„Sollten wir nun in diesen unterthänigsten petitis Namens der sämmtlichen Ritterschaft und Städte nicht gehöret und die dem Landtagsrecess inserirten conditiones sine quibus non in diesem Punkte an Seiten E. Ch. D. nicht adimpliret werden, in solchem unverhofften Falle würden besorglich allerhand Inconvenientien daraus entstehen, gemelter Landtagsabschied in einem oder anderen Punkte contraveniret und wir denselben unseres Theils zu vollziehen uns nicht pflichtig erkennen können; dazu wir gleichwohl unseres Theils die geringste Occasion nicht geben können, hingegen demselben in allen Punkten nachzukommen unterthänigst resolviret, nicht verhoffend, E. Ch. D. Ihres Theils verstaten werden, dass dawider beschwert werden sollen. Diesem nach erinnern Sie E. Ch. D. allnoch gnädigst, wessen Dieselbe wegen Abführung der hier im Lande eingeführten Leibgarde zu Fuss bei Dero Abzug gnädigst erkläret, auch unter Dero Hand und Siegel reversiret. Weil aber solcher gnädigsten Resolution zuwider den 4. Februar 1650 gemelte Leibgarde in den Städten Cleve, Calcar, Duisburg, Uedem, Goch und Sonsbeck, als auch in anderen Oertern zu grosser Beschwer der Bürgerschaft und Unterthanen nach E. Ch. D. Abreise in diesem Fürstenthum gegen gnädigst ertheilte Reversalen und Landtagsabschied einquartiert bleiben, so, ersuchen E. Ch. D. unterthänigst hiermit, dass auch in diesem Punkte den ertheilten Recessen zufolge die gnädigst versprochene Abführung der Leibgarde aufs eheste werkstellig gemacht und zu dem Ende nöthige Ordre unverlängert ertheilet werde<sup>1)</sup> und also alle zu besorgende Weiterungen verhütet bleiben werden“.

Der kurf. Commissarien Graf Moritz v. Nassau und Philipp Horn Proposition auf dem Landtage zu Cleve. Dat. Cleve  
31. März 1650. R.

1) Die Stände möchten zur Berathung der Landgerichts-, Polizei-, 31. März. Brüchten-, Dienst- und anderer im Lande hochnöthigen Ordnungen Deputirte ernennen, auch dieselbigen instruiren, darüber mit der Regierung zu verhandeln und endgiltig abzuschliessen; 2) wegen des schon mehrmals dem Kurfürsten versprochenen Zuschusses zur Besoldung der Beamten Beschluss fassen; 3) der Kurfürst müsse Bedenken tragen, die Justizräthe Bockhorst und Strattmann zu entlassen, da nicht nur die meisten clevischen Städte sich für sie verwandt, sondern auch jene den Beweis ihres clevischen Indigenats nach seiner Meinung vollständig beigebracht hätten; 4) die Beibringung der restirenden 2000 Thlr. Tafelgelder und 5) der noch von den

<sup>1)</sup> Am 16. März marschierte das kurf. Leibregiment unter dem Oberstwachmeister Völkersum von Cleve über Ruhrort und Bochum nach der Kurmark ab.

schwedischen Satisfactionsgeldern rückständigen 4000 Thlr. müsse geschehen, zumal die Reichsstände in Nürnberg nicht nur die Beibringung der 2 Millionen Thaler beschlossen, sondern auch noch 200,000 Thlr. darüber den Schweden bewilligt hätten; 6) bei der Unsicherheit des Landes könne der Kurfürst die Residenz Cleve nicht ganz von Truppen entblößen, und müssten, mindestens so lange die abgedankten Truppen in der Gegend umherstreiften, 50 Mann Besatzung bleiben und von den Ständen besoldet werden.

Der clevischen Ritterschaft Instruction für ihre Deputirten Quad-Kreutzberg, Boetzlaer, Wilich-Lottum, Diepenbroich zu Empel, Loe zu Wissen, Morrien zu Calbeck, Eickel zu Groen und Wilich zu Diersfort. Dat. Cleve 6. April 1650. D.

[Sollen für stricte Ausführung des Landtagsabschieds und Aufrechthaltung der Ritterschaftsprärogative und Landesprivilegien sorgen, keinerlei Beschwerung der Unterthanen mit Geld- oder Dienstleistung dulden, auch keine Hoffnung auf deren Bewilligung machen, die ständischen Gelder sparsam und genau verwalten, die Schuldentilgungsgeschäfte versehen, mit der Regierung sonst, wenn nöthig, verhandeln und über Erscheinen der Stände bei Verschreibungen entscheiden. Sonstige Bestimmungen über Organisation und Geschäftsgang der Deputation.]

6. Apr. „Nachdem wir Landstände aus der Ritterschaft clevischen Herzogthums uns nichts eifrigers aus obliegenden Eiden und Pflichten, womit dem lieben Vaterlande verbunden sein, anliegen lassen, denn dass nach so vielen Tractaten und kostbarlich allhier 3 Jahre gepflogenen Landtagshandlungen unsere privilegia, Freiheiten, altes Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten zum wahren Vorstand und Aufnahme unserer selbst, und der sämmtlichen Unterthanen Wohlfahrt, deren Conservation uns als Landständen und Vormündern der Armen von Gott anvertraut und aufgegeben ist, endlich von unserem gnädigen Landesherrn recht verstanden, confirmiret und unverbrüchlich werkstellig gemacht werden möchten. Und da durch sonderbare Schickung Gottes geschehen, dass hierüber laut des im abgewichenen Jahre 1649 am 9. October zwischen unseres gnädigsten Churfürsten und Landesherrn hohen Person und uns tractirten und unseerseits unterthänigst angenommenen Landtagshauptrecesses solch hochnöthiges Werk der Einigkeit vollzogen und weitläufig nach Geheiss der Sache beschrieben, auch ersten Tages zu männiglicher Nachricht in Druck zu setzen befohlen worden, — so sollen 1) unsere obenerwähnte deputati ihre höchste Sorgfalt nun fortan daran setzen und tragen, dass der litterliche rechte Verstand und contenta des Landtagshauptrecesses in omnibus et singulis etiam minutissimis sancte et probe vollzogen, gefolgt, und von hiesiger churf. Regierung oder sonsten keinesweges dawider

gehandelt werde, und also zugleich I. Ch. D. unser gnäd. Herr, Dero gnädigste fürstväterliche Intention ebenso wenig als wir verfehlen, sondern vermittelt göttlicher Gnaden aus dieser nunmehr hergestellten lieblichen Harmonie der Einigkeit dies Land in Aufnahme und bessern Stande von Jahr zu Jahr hergestellt und festgesetzt werden möge; welches zum meisten Theil zu hoffen sein und nicht fehlen wird, wann die obgelmelte von uns angeordnete deputati Kraft dieser unserer Instruction bei ihren dem lieben Vaterlande und den Unterthanen zum Besten geleisteten eidlichen Pflichten alle infractiones und contraventiones privilegiorum, promissorum und in specie des Landtagshauptrecesses sorgfältig und ohne einige Scheu oder Simulation redlich und aufrichtig beobachten, und da dessen etwas vorlaufen möchte, welches nicht zu hoffen oder zu präsumiren ist, ihre remonstrationes, contradictiones et protestationes, wie Freiheit liebenden Deputirten obliegt, dawider einwenden und interponiren werden, davon wir jedesmal Rapport empfangen, und wie alles hergegangen dann Bericht haben müssen, gestalt nach Anlass unserer habenden Privilegien, Reversalen, Verträge, Pacten und Contracten bestermaassen zu verfahren.

Zum Zweiten werden denselben nicht weniger unsere particulier adelige Praerogativen und Privilegien, wann mit den Hauptstädten Streit oder vielmehr geringer Missverstand entstehet, als auch des ganzen lieben Vaterlands Freiheit und privilegia in genere und specie, nach Anlass der von uns allen beschworenen Union, anvertraut.

Und finden wir zum Dritten höchst nöthig, dass unser eine Zeit hero wegen vielen Landtagshandlungen und daraus entstehenden Occupationen schlecht respicirter status oeconomicus aufrichtig nach Eidspflichten perlustriret, examiniret und sub nostra ratificatione redressiret werde, zu welchem Ende unsere deputati aller Receptoren Rechnungen durchsehen, alle Posten, klein und gross, mit giltigen Assignationen und Quittungen bescheinigen lassen, und anderer gestalt nicht annehmen sollen.

Viertens wird per expressum praecaviret, wie unseren Deputirten selbstn ihrer angeborenen Cavallierdiscretion und patriotischem Eifer gemäss beliebig sein solle, dass sie in einigen Geldsteuern, ungewöhnlichen Diensten oder sonsten in etwas, wie es erdacht werden mag, das den Unterthanen den geringsten Beschwer zufügen kann, zu willigen keine Macht haben; ja dazu mit Worten oder Schriften keinesweges einige Hoffnung oder esperance geben und blicken lassen sollen, sondern vielmehr alle unnöthige überflüssige Spesen, Unkosten und

Beschwernisse als ihre eigene Sachen und affaires abwenden helfen, und dabei nach ihrem besten Verstand und Experienz Vorschlag thun werden, wodurch wir in allen Sachen häuslich sparsam, und wie rechten Vormündern der Armen geziemet, procediren können und mögen<sup>4)</sup>.

5) Sie sollen einen genauen Etat über Schulden, Ausgaben und Einnahmen der Stände mit den Städtedeputirten aufstellen. Die Anweisung für die Receptoren zur Bezahlung der Gläubiger, des Syndicus und des Agenten im Haag müssen von 4 Deputirten unterzeichnet werden. Bei Zusammenkünften sollen die 4 ordentlichen jedesmal zu erscheinenden Deputirten 4 Thlr. Diäten beziehen. Wenn sie oder die Stände vom Kurfürsten oder Statthalter und Regierung beschrieben werden, haben sie erst für ihre oder der Städte Defrayirung seitens des Landesherrn zu sorgen, im Weigerungsfall die „agenda“ sich schriftlich auszubitten und alsdann an einem ihnen nahe gelegenen Ort zu berathen: ob die Stände deswegen in Cleve erscheinen sollen oder von ihnen dieser Instruction gemäss die Angelegenheiten schriftlich erledigt sein werden. 6) Insbesondere werden ihnen alle bezüglich der Schuldentilgung von den Ständen übernommenen Geschäfte und etwa nöthigen Vorstellungen und Schritte übertragen. 7) Von den 4 ersten ordentlichen der auf 4 Jahre ernannten Deputirten sollen jährlich 2 abtreten und 2 der nächsten anderen 4 ausserordentlichen Deputirten ihnen folgen, das Directorium aber jährlich der älteste der ordentlichen Deputirten führen, demselben auch das Recht zustehen, die Ritterschaft mit Gutfinden der 3 anderen und unter seiner und der Letzteren Unterschrift zu convociren. Endlich wird den Deputirten für alle auf Grund dieser Instruction vorgenommenen Handlungen Vertretung und Indemnität zugesagt.

Unterz.: Dietrich Karl v. Wilich. W. Quad v. Wickradt zu Zoppenbruch. Heinr. Wilh. v. Bernsau. Heinr. Wilh. v. Hoven. Arn. Heinr. v. Nievenheim.

Der Statthalter Graf Moritz v. Nassau und Philipp Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 27. April 1650. B.

27. Apr. Die clevischen Stände sind, ohne auf die Landtagsproposition Beschluss gefasst zu haben, abgereist, die märkischen ihnen gefolgt, letztere werden auch nicht ohne nochmaliges Ausschreiben wieder in Cleve erscheinen, zumal gar nicht sicher ist, ob und wann die clevischen Stände wieder hier eintreffen; „auch würden die märkischen sich auch nur an die clevischen hangen und desto grössere Difficultäten in ein und anderem erregen“; es möchte daher besser sein, dass sie, die Commissarien, nach Hamm gingen und dorthin die märkischen Stände verschrieben<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Kurfürst genehmigte diesen Vorschlag unter dem 4. Mai n. St.

Der Kurfürst an den Statthalter und die Regierung.

Dat. Cöln a. d. Spree  $\frac{21. \text{ April}}{1. \text{ Mai}}$  1650. M.

(Präsentirt Cleve 8. Mai 1650.)

Hat aus ihrem Bericht vernommen, dass die Stände die Auszahlung 1. Mai. der Satisfactionsfelder an die Schweden verlangen<sup>1)</sup> und nicht eher wieder in Cleve erscheinen wollen. Sie sollen denselben den Vorschlag machen, ihm gegen Auszahlung jener Gelder einen Revers auszustellen, „und also auf ihre Gefahr und Verantwortung die Zahlung an die Schwedischen gegen Quittung zu thun, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass Wir hingegen von den Schwedischen versichert werden, dass diejenigen Völker, so aus unserem Herzogthum Cleve abgeführt werden, keineswegs in andere Lande weder verlegt, noch die Unterthanen damit beschwert werden sollen“.

Die Commissarien an die clevischen Stände. Dat. Cleve

9. Mai 1650. R.

Die Stände möchten nun endlich die Proposition vom 31. März beant- 9. Mai. worten, da die Commissäre nicht länger in Cleve verweilen könnten, mindestens aber Deputirte schicken, mit denen wegen der verschiedenen Landesordnungen berathen werden könne. Sie hätten erfahren, dass die Stände beschlossen, nicht vor Auszahlung der schwedischen Satisfactionsfelder und Abführung der einquartierten Völker wieder in Cleve erscheinen zu wollen<sup>2)</sup>, und selbst ihren Vermittelungsvorschlag, gegen Ausstellung eines Reverses seitens der Stände die längst bereit liegenden Gelder zahlen zu wollen, zurückwiesen. Sie müssten das Verhalten der Stände, welches die Ausführung des Recesses zum grossen Schaden des Landes verzögere, sehr beklagen. Obwohl die Stände die Auszahlung der rückständigen 2000 Thlr. Tafelgelder verweigerten, könnten sie doch ihre Abreise nach dem Haag nicht länger aufschieben, und müssten, wenn die Stände oder ihre Deputirten bis zum 16. nicht in Cleve einträfen, alsdann sofort abreisen.

Der Statthalter und Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve

25. Mai 1650. B.

Irgend welche nähere Nachweise über die Domainenverhältnisse sind 25. Mai. sehr schwer hier zu erhalten, einige Hundert Rentei- und Zollrechnungen

<sup>1)</sup> Die schon im December 1648 bewilligten und bald darauf erhobenen Steuern zu diesem Zwecke (vgl. oben p. 365) hatte der Kurfürst damals zu anderen Zwecken, namentlich zum Unterhalt der Truppen und deren Entlassung verwandt; weil mit Münster und anderen Ständen des niederrheinisch-westfälischen Kreises die gleichzeitige Zahlung der ganzen Quote desselben verabredet war, um zu verhindern, dass die in einem Lande abgefundenen schwedischen Truppen nicht andere durch vermehrte Einquartierung desto mehr bedrückten.

<sup>2)</sup> Beschluss der clevischen Ständedeputirten vom 13. April.

noch nicht abgenommen, überhaupt herrscht schreckliche Confusion und das Schlimmste ist der Widerstand der Beamten gegen alle Ordnung; die ausserordentlichen Rätthe wie Ludwig, Bochholt und andere sind allein dabei zu verwenden. Die Neuverpachtungen regen viele auf, auch die Stände; schon ihrethalben müsse die Verpachtung der Zölle geheim gehalten werden<sup>1)</sup>.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Rees  
25. Mai 1650. R.

25. Mai. Sie hätten vernommen, dass die Staaten von Geldern auf einige Theile des Herzogthums Cleve, welche die Fürsten dieses Landes seit mehr als 200 Jahren im ruhigen Besitze hätten, Ansprüche erhöben, und der Kurfürst sich dazu verstanden habe, zur Entscheidung darüber ein Compromiss- oder Schiedsgericht aufzurichten. Da solches ohne Wissen und Zustimmung sowohl des Kaisers, als des Reichsoberhauptes und Lehensherrn, wie auch der Stände geschehen sei, und den Reichssatzungen wie den Privilegien der Stände zuwider laufe, so müssten sie gegen dieses Compromiss und die Competenz des Schiedsgerichts hiermit Protest erheben.

Konrad v. Burgsdorf an die märkischen Stände.  
Dat. Cöln a. d. Spree 15/25. Mai 1650. R.

[Sein Verdienst um Einigkeit zwischen dem Kurfürsten und den Ständen; bittet zur Erhaltung derselben und Beilegung der Missverständnisse und Remedirung des Fehlers, den angeordneten Commissären entgegen zu kommen; erinnert an die ihm verehrten 6000 Thlr. zur Rückzahlung des blaspeil'schen Vorschusses.]

25. Mai. „Denselben ist sonder Zweifel bekannt, wie grossen Fleiss und Mühe ich in Stiftung einer guten Einigkeit zwischen S. Ch. D. meinem gnädigsten Herrn und sämmtlichen Dero löblichen Ständen und Unterthanen, darunter dann auch meine hochgeehrten Herren vornämlich mitgerechnet, als zwischen Landesobrigkeit und Unterthanen billig sein muss, bisher angewandt, und annoch solche zu conserviren mich getreulich bemühe; allermaassen genug meine hochgeehrten Herren auf mein conscience, und da ich jetzt auf meinem Siechbette liege, wohl versichern kann, dass ich S. Ch. D. Affection vor Anderen fast zum grössesten gegen die löblichen Herrn Stände und Unterthanen der guten Grafschaft Mark verspürt habe, daher ich dann Anlass genommen, meine hochgeehrten Herren hierdurch dienstlich zu begrüessen. Wie von Herzen leid es mir aber gethan, dass die Abschickung des

<sup>1)</sup> Am 28. Mai bittet Horn den Kurfürsten, auf den Tadel seiner Finanzmaassregeln, komme er vom Statthalter oder von anderen, nicht zu achten. Die Verpachtungen hätten ihren guten Fortgang.

Trompeters nach Gröningen vorgangen<sup>1)</sup>, ist sattsam bekannt, es ist auch nicht die geringste Mitursache meiner Krankheit. Es seie ihm aber wie ihm wolle, so ist's doch geschehen, und werden meine hochgeehrte Herren, welch's ich treulich rathe, bedacht sein, wie man diesen Fehler remedire, gestalt S. Ch. D. des Herrn Statthalters Herrn Grafen Moritz Exe., dem Herrn Horn und anderen mehr die Sache zu untersuchen, worauf es eigentlich beruhet und wie ihr abzuhelfen seie, gnädigst Befehl ertheilt. Dadurch kann das Werk wieder in seine rechte Falte gelegt werden, und meine hochgeehrten Herren in die churfürstl. Gnade kommen, denn wie wollten sie es vor Gott verantworten, solchen löblichen, tapferen und christlichen Herrn, der sie so sehr geliebt, und sie mit so grosser Mühe und Unkosten aus ihren höchsten Drangsalen und Aengsten errettet, dergestalt zu tractiren, und, wie man zu sagen pflegt, sogar aus der Wiege zu werfen.

Meine hochgeehrte Herren werden dieses nicht übel nehmen, sondern vielmehr daraus mein begieriges, gegen sie tragendes, willfähriges Gemüth spüren, und dass ich gerne die Sachen also möchte componirt sehen, dass es zuvörderst S. Ch. D. unserem gnädigsten Herrn zu grossem Gefallen und meinen hochgeehrten Herren sammt und sonders zu künftigem Aufnehmen gedeihen möge. Also zweifele ich auch nicht, wenn die Commission vor sich geht, es werden meine hochgeehrte Herren sich also anschicken, dass meine unterthänigste Recommendation nicht möge vergeblich sein, oder es nicht bei anderen, deren sich wohl in der Welt finden, dass ich nur aus Privataffection meinen hochgeehrten Herren sammt und sonders gerne alle churfürstliche Gnad und Huld gönnen und zu Wege bringen wollte, ausgedrückt werden möge, da doch, wie Gott im Himmel bekannt ist, hierunter nichts anders gesucht wird, als dass sie solchen tapfern, löblichen Herrn beibehalten und die löblichen Stände und Unterthanen in solchen hohen Gnaden möchten conserviret werden, darob ich, nächst göttlicher Hülff und so lange mir Gott mein Leben fristet, treulich halten will.

Im Uebrigen erinnern sich meine hochgeehrte Herren noch wohl zurück, welcher gestalt dieselben ihr dankbares Gemüth gegen mich zu erweisen, und mich mit 6000 Thlr., in Jahr und Tag zu bezahlen, zu regaliren resolviret, ja auch geneigt, so bald ihnen nur möglich, mich der Regalirunge geniessen zu lassen, dafür ich mich denn auch nochmals zum allerdienstlichsten bedanke, und es bei S. Ch. D. so-

<sup>1)</sup> Vgl. oben p. 400.



wohl als auch anderen hochgerühmet. Dieweil ich dann solche Verschreibung dem churf. Rath Lucas Blaspeil zugestellet, solche Gelder von meinen hochgeehrten Herren oder ihren dazu Verordneten zu empfangen, so ersuche ich dieselbe hiermit dienstlich, sie wollen ihnen mich doch noch so viel hohe obligiren, und wo nicht sofort, danoch in ganz kurzer Zeit, dann meine Wohlfahrt daran mit hängen, und ich mich darauf verlassen, solche 6000 Thlr. an gemelten Herrn Lucas Blaspeil, welcher die Verschreibung wieder ausantworten soll, erlegen, nebst dem, so Herr Blaspeil unlängst zu Sparenberg den märkischen Herren Deputirten vorgestreckt, da es noch nicht geschehen, restituiren zu lassen; versehe mich, meine hochgeehrte Herren werden es nicht ungleich deuten“.

Der clevischen Stände Instruction für Leo van Aitzema.

Dat. Rees 31. Mai 1650. R.

[Was ohne ihr Vorwissen und Consens mit den Staaten vom Kurfürsten verhandelt werde, null und nichtig; soll daher bei den Generalstaaten und Provinzen dahin wirken, dass ohne ihr Wissen und Consens nichts zum Präjudiz ihrer Privilegien, der xantener Garantie und ferneren Zusagen der Staaten von ihnen mit dem Kurfürsten abgeschlossen werde.]

31. Mai. „Demnach die Landstände aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve bei dieser allhier angestellten Versammlung in Deliberation gezogen, was ihnen wegen vorhabender Alliance zwischen I. Ch. D. zu Brandenburg unserm gnäd. Herrn und den Herren Staaten General der vereinigten Niederlande von einem und anderen vorbracht, und nicht unbillig besorgen müssen, dass bei solcher Alliance etwas tractirt und geschlossen werden möchte, welches den erbvereinigten Ständen insgemein, oder dem Fürstenthum Cleve allein, oder auch desselben Gliedern ins particulier in ihren Privilegien, Freiheiten, alten Herkommen und Reversalen zum Höchsten präjudicirlich und nachtheilig sein könnte; dergestalt die Landstände bei solchen Tractaten sich zum Höchsten interessirt befunden, und vermöge der Privilegien, Landtagsrecesse und Reversalen die Stände des Fürstenthums Cleve befugt und berechtigt sind, dass in wichtigen Sachen und sothanigen Verhandlungen, dabei der Ständen Privilegien und Wohlfahrt interessirt, ohne ihre Vorbewust und Consent vom zeitlichen Landesherren mit benachbarten Potentaten sub poena nullitatis nichts tractirt noch geschlossen werden möge, so wird Kraft dieses der Herr Resident Leo van Aitzema committirt und ersucht, sowohl bei den Herren Staaten General, als auch bei den Provinzien ins particulier

alle mögliche *devoir* — dahin anzuwenden und auf's fleissigste zu suchen, dass zum Präjudiz der zwischen I. Ch. D. und den Landständen eingegangenen Tractaten und in specie des im Jahre 1614 aufgerichteten Vertrags zu Xanten und dabei erlangten Rechts von Garantie nichts tractiret, sondern in Conformität von Ihrer Hochmögenden bechehenen Gelübden und bis noch zu effectuirter Garantie die Stände bei ihren Privilegien, Rechten, alten Herkommen und Gerechtigkeiten, wie auch Reversalen de A. 1609 vollkommlich gelassen, und dabei manutnirt, gemelte Alliance auch nicht möchte geschlossen werden, ohn und bevor die clevischen Stände wegen ihres darunter versirenden Interesses und befahrender grossen Präjudiz, darüber gebührlich gehört, und derselben Consens einkommen sein möchte. Was weiters in dieser Sache zu thun wäre, solches des Herrn Residenten Dexterität wird recommendirt“.

Der Statthalter und Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve  
1. Juni 1650. B.

[Ihre Antwort auf die von den Deputirten der clevischen Stände bezüglich der gelderschen Compromissache und der Allianzverhandlungen mit den Generalstaaten erhobenen Interpellationen.]

Die Deputirten der Stände haben wegen der gelderschen Compromiss- 1. Juni.  
sache und der staatlichen Alliance Interpellationen erhoben, da sie in diesen wichtigen, das Land und ihre Privilegien betreffenden Sachen, der kurf. Zusage zuwider, gar nicht gehört worden; insbesondere weder sie noch der Kaiser als Oberlehnherr präjudicirt werden dürfe.

„Wir haben ihnen zuerst jeder absonderlich zu Antwort, dernächst aber in Beisein E. Ch. D. hiesiger geheimen Rätthe, dieses zur Resolution gegeben, dass E. Ch. D. wir Alles unterthänigst referiren wollten, könnten sie aber wohl versichern, dass nicht E. Ch. D., sondern albereits Dero in Gott ruhender Grossvater ein sothanes compromissum mit den Gelderschen, weil der Herren Staaten Assistenz bedürftig, aus Noth und gleichsam gezwungen hätten verwilligen müssen. Soviel aber die Alliance anreichete, wäre dieselbe von E. Ch. D. in Dero hohen eigenen Person albereits vor etlichen Jahren den Herren Staaten offerirt, ja alschon für 2 Jahren einmal geschlossen und den Herren Ständen nicht unbekannt gewesen, dabei aber von ihnen keine Erinnerungen ins Mittel gebracht worden. Man sehe auch nicht, wie denselben darunter präjudicirt würde, weil E. Ch. D. nicht ein foedus offensivum, sondern mere defensivum macheten, daraus nicht allein andere, sondern auch diese E. Ch. D. Lande sich Defension und Conservation

nächst Gott zu erfreuen haben könnten, ja es würde nicht einmal eine neue Alliance aufgerichtet, sondern nur voriger Alliancen Renovation und Declaration auf jetzige Zeit und E. Ch. D. gegenwärtigen Estat accomodiret oder gerichtet, und gereichete auch dieselbe zur Beschirmung des heil. röm. Reichs und dessen Gränzen, welche und dergleichen Alliancen zu schliessen, E. Ch. D. hohes chur- und fürstliches Haus vor undenklichen Jahren in possessione gewesen wären, wozu annoch dieses käme, dass solche der Stände des Reichs Alliancen mit den Benachbarten in dem letzten deutschen Friedensschlusse als erlaubt und nützlich declarirt wären. Auf welche unsere Resolutionen die Deputirten nichts repliciret, sondern dieselbe ad referendum angenommen haben“.

Hätten die Deputirten darauf ermahnt, die Stände zum Erscheinen in Cleve und endliche Beantwortung der Proposition zu bewegen.

Der Kurfürst an Horn. Dat. Cöln a. d. Spr. 12. Juni 1650. B.

[Die Domainenverpachtung. Unwille über Verhalten der clevischen Stände; werden sich die Folgen selbst zuzumessen haben; soll sie zum Besseren überreden.]

12. Juni. Rath und Wissen des jungen wie des alten Blaspeil (jener ordentlicher, dieser ausserordentlicher Amtskammerrath) soll er nicht ausser Augen setzen. „Vertraute und wohlaffectionirte Leute“ melden, dass sie nicht nur den bisherigen Ertrag der Domainen als Pacht, sondern auch daneben Rheinwein und gute Livreelieferungen geben wollen.

„Schliesslich befremdet es Uns nicht wenig, dass die clevischen Stände sich bis dato wegen Extradirung eines so billigen Reverses gegen Auszahlung der schwedischen Satisfactionsgelder so obstinat erweisen und nicht in corpore zum Landtag erscheinen wollen. Sie werden all daraus entstehende Ungelegenheit, Schaden und Gefahr Niemand anders als ihnen selbst beizumessen, es auch gegen Gott und Uns und der Posterität schwer zu verantworten haben, ihr aber werdet wohl thun, solches Alles nochmals aufs beweglichste vorzustellen und sie, weil Wir anders nicht, denn ihr selbst Bestes und Wohlfahrt hiermit suchen, eifrig ermahnen, damit sie solches wohl bedenken und das Werk endlich zur Richtigkeit befördern mögen“.

Die märkischen Stände an Konrad v. Burgsdorf. Dat. Unna  
18. Juni 1650. S.

[Rechtfertigen ihr Schreiben vom März an den Kurfürsten und die Nichtannahme des hammer Recesses. Ihre dem Kurfürsten bewiesene Treue. Bitte, sie zu vertreten. Die Donativen für ihn.]

„Vernehmen aus demselben Schreiben sehr ungerne, inmaassen wir 18. Juni. denn dergleichen auch aus I. Ch. D. hochverweislichem unseres wenigen Ermessens aber ohnverschuldeten fast ungnädigem Anschreiben aus Gröningen de dato 14/24. Martii jüngsthin mit nit geringer Alteration und Bestürzung nicht weniger vernehmen müssen, dass I. Ch. D. wir durch unser jüngst eingeschicktes unterthänigstes Erinnerungsschreiben so gar gröblich pecciret und gleichsam allen unterthänigsten Respect und gehorsame Schuldigkeit vergesslich hintenangesetzt und sonsten in mehrerem starke grobe Fehler begangen haben sollen. Nun können wir aber mit aufrichtigem reinen Gewissen vor dem allwissenden Herz und Nieren prüfenden Gott bezeugen, dass uns solche Gedanken niemalen in unseren Sinn gekommen, sondern dass wir uns vielmehr alle Zeit dahin äusserst beflissen haben, wie wir I. Ch. D. allen gebührenden unterthänigsten schuldigen Respect und Gehorsam erweisen und dadurch in Dero beharrlicher Gnade und Huld verbleiben möchten; inmaassen wir denn ohne unzeitigen Ruhm zu melden auch Dero hochlöblichen Herren Vorfahren jeder Zeit in der That erwiesen und uns dadurch bei der Krone Spanien, I. F. D. zu Neuburg und anderen in die höchste Ungnade und Gefahr gesetzt und derenwegen keine geringe Pressuren und landverderbliche Beschwerden geraume Jahre ausstehen müssen. Und wie wir die nächsten Jahre her I. Ch. D. vor anderen Dero Ständen mit allerwilligster Hingebung unserer Mittel unterthänigst an die Hand gangen und noch gehen, das hoffen wir, wird noch unvergessen sein. Wäre etwa durch injuriam des Scribenten ein Fehler in omittendo oder sonsten begangen, dasselbe sollte uns herzlich leid sein, hätten aber nit vermeinet, dass solcher error uns, die wir keine Profession vom Schreiben machen und solches bisweilen denen, deren wir mächtig werden können, vertrauen müssen, dermaassen höchst verweislich und ungnädig aufgerücket und ausgedeutet werden sollen.

Die Sach aber an sich selbstem belangend, ist unsere Meinung nit gewesen, das Schreiben bringt es auch nit mit, dass der von I. Ch. D. eingeschickte Recess Deroselben wieder zurückgeschicket werden sollte, sondern weil in demselben unterschiedliche Posten enthalten, die niemalen proponirt, darüber nit deliberirt, weniger geschlossen,

haben wir unserer Pflichtschuldigkeit nach darüber unsere unterthänigste Erinnerung thun und contestiren müssen, dass wir solchen Recess als einen verglichenen Landtagsabschied nicht annehmen könnten, inmaassen denn auch unsere Deputirte in Sparenberg ihre gehorsamsten notata und Erinnerung gethan und gebeten haben, dass sie mit Annehmung des Recesses in Gnaden verschonet bleiben möchten. Leben der tröstlichen Zuversicht, E. H. werden dieses I. Ch. D. unterthänigst repräsentiren und bester Gestalt entschuldigen, und dass wir ohnverdient in Ungnaden nit, sondern in voriger beständiger churf. Gnade verbleiben mögen Ihrer hohen Wohlvermögenheit nach zu befördern Ihro belieben lassen“.

Die ihm „verehrten“ 6000 Thlr. sollen monatsweise erhoben und sobald als möglich ausgezahlt werden.

Die märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Unna  
18. Juni 1650. S.

18. Juni. Auf Anhalten der Commissäre sind die zum Unterhalt der hammer Garnison bewilligten 40,000 Thlr. in 4 Quartale repartirt, die beiden ersten bereits gezahlt. Die Erhebung des dritten soll jetzt beginnen und die Truppen werden monatlich vollkommen befriedigt. Zur Bestreitung der in Hamm aufgegangenen Hofhaltungskosten haben sie 1280 Thlr. bewilligt; dagegen sind sie bei dem schweren Steuerdrucke nicht im Stande, von den zur Einlösung der Jurisdictionen bestimmten Geldern 10,000 Thlr. jetzt beizubringen, auch muss die Quote des Amts Neustadt von demselben getragen werden, das Land kann sie nicht mit übernehmen, zumal der von den Ständen gegen den Grafen Schwarzenberg in Speier erhobene Process noch schwebt und eine günstige Entscheidung zu hoffen ist.

Der Kurfürst an die märkischen Stände. Dat. Cöln a. d. Spr.  
19/29. Juni 1650. B.

29. Juni. Dank für die Bezahlung der Hofhaltungskosten zu Hamm. Dringt auf die Umlage und Erhebung der zur Einlösung der Jurisdictionen bewilligten 10,000 Thlr.; wenn er dieselben auch jetzt anderweitig verwenden müsse, so wolle er doch sobald wie möglich jene vornehmen lassen.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Rees  
30. Juni 1650. R.

[Die schwedischen Satisfactions- und Verpflegungsgelder. Abführung der Truppen aus Duisburg verlangt, widrigenfalls nicht zur Schuldentilgung mehr verpflichtet.]

30. Juni. Durch die Verzögerung in der Auszahlung der schwedischen Satisfactions-gelder, welche die Stände bereits im Jahre 1648 zum grössten Theil

zusammengebracht hätten, der Kurfürst aber dann, seinem Recess vom 19. December j. J. entgegen, zu anderen Ausgaben verwandt habe, wären sie genöthigt worden, dem Obersten v. d. Planitz zur Abwendung der gedrohten Execution nochmals für den Monat Mai die bisherigen Einquartierungsgelder zu bezahlen. So würde zum höchsten Schaden der Unterthanen die Abführung der schwedischen Truppen unter dem Vorwande, dass solche kreisweise vorzunehmen sei, fortwährend verzögert. Um dieselbe nun endlich zu bewerkstelligen, wollten sie auf den Vorschlag des Kurfürsten eingehen und die Satisfactionsfelder gegen den verlangten Revers resp. die Verpflichtung zur Abzahlung der ganzen Summe an sich nehmen; dagegen erwarteten sie, dass der Kurfürst die fernere Verpflegung der schwedischen Truppen im Clevischen sowohl durch Geld wie in natura verhindern werde<sup>1)</sup>.

„Diesem nächst müssen wir ferner mit Schmerzen zusehen, dass das eine Gravamen mit dem anderen cumulirt, und dass die in der Stadt Duisburg logirenden Völker gegen E. Ch. D. Revers sub dato den 16. November Anno 1647 nicht abgeführt<sup>2)</sup>, dabei noch täglich mehre geworbene Soldaten zu logieren und einzunehmen befehligt, und also gemelte Stadt und die gesammte Landschaft gegen E. Ch. D. unter Dero Hand und Siegel gnädigst ertheilte Zusage und Revers graviret worden. Als bitten unterthänigst, dass zufolge dieses gnädigst ertheilten Recesses besagte Völker ausgeführet und gemeltem gnädigst gegebenem Recess seines litterlichen Inhalts nachgelebet werden möge. Sollten wir gegen alle gefasste Zuversicht enthöret, und in gemelten beiden Punkten nach Inhalt E. Ch. D. Hand und Siegel keine genügende Satisfaction erhalten können, sondern einen Weg wie den anderen graviret, und das Land ferner in äussersten Ruin gestellet werden, in solchem unverhofften Fall werden E. Ch. D. uns in Ungnaden nicht verdenken, wenn wir wegen obangeregter Beschwerden, und daraus erfolgendem Ruin des Landes zur Beischaffung der beim Landtagsrecess versprochenen Beisteuer uns nicht verpflichtet halten können, weil das Land hierdurch zu einer solchen Impossibilität redigirt wird, dass die Unterthanen zu allen Ausgaben inutil gemachet werden“.

<sup>1)</sup> Erst Ende Juli zahlten die clevischen Stände ihre Quote der schwedischen Satisfactionsfelder ganz aus und erst im August, nachdem die Verpflegungsgelder noch für die Monate Juni, Juli und August dem Obersten v. d. Planitz gezahlt worden waren, fand die Abführung der schwedischen Truppen wirklich statt.

<sup>2)</sup> Dort blieb noch bis zum October 1650 die norprath'sche Compagnie.

Der Statthalter und Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve  
6. Juli 1650. B.

6. Juli. Bevor zur Verpachtung der Domainen geschritten wird, sind gründliche Besichtigungen derselben nöthig; erst nach Relation der damit Beauftragten wird unter Zuziehung der ausserordentlichen Kammerräthe (Lucas Blaspeil und Bachmann) damit verfahren werden; so viel möglich müssen aber die kurf. Einkünfte geheim gehalten werden. Eine Strombefahrung des Rheins und Besichtigung der Alluvionen, Kribben und Deiche ist durchaus nöthig; letztere sind so vernachlässigt, dass die besten Domainenstücke, so am Rhein liegen, mehr und mehr abgespült werden; die beiden Blaspeil's und der junge Bachmann sollen damit beauftragt werden. Die Revision resp. Einziehung und Ablösung der Leibgewinnsgüter ist Ludwig, Georg Justus Stein und Richelmann übertragen worden. Um die dringendsten Ausgaben zu bestreiten, bemühen sie sich, die neuen Anpächter zur Vorausbezahlung der Pacht zu bewegen; um aber die von den bisherigen Rentmeistern und Pächtern vorgeschossenen Gelder bei Rückgabe der Renten und Domainen abzahlen zu können, sind grosse Summen nöthig; dieselben aufzubringen, wollen sie Alles versuchen. Die nach Schweden bestimmten 12,000 Thlr. aufzubringen, wird schwer sein. Der Mann, welcher sich zur Anpachtung des Rheinzolls zu Lobith bereit erklärt hat, verlangt Anlegung eines Landzolls daselbst, damit jener nicht umgangen werde<sup>1)</sup>. „Wir rathen aber unterthänigst und getreulich, E. Ch. D. wollen gnädigst verhüten, dass den Ständen und Anderen, so auf dieselben ein Absehen haben, nichts hiervon kund gethan wird“; schon suchen sie allen ihren Anordnungen und Bemühungen entgegen zu treten. Diest tritt gegen Ernst und seine anderen Gegner immer schärfer auf.

Die märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Unna  
30. Juli 1650. B.

30. Juli. Sie vermöchten kaum ohne schwere Executionen die zum Unterhalt der Garnison von Hamm gewilligten Steuern und die schwedischen Satisfactions- und Durchmarschgelder beizubringen; viel weniger daneben noch die von den kaiserlichen Generalen zur Abdankung der Truppen geforderten 8000 Thlr. und den vom Kurfürsten gewünschten Vorschuss aus den zu Cleve gewilligten 100,000 Thlr., abgesehen davon, dass der Kurfürst ihnen ausdrücklich zugesagt habe, dass sie zunächst von den letzteren 15,000 Thlr. zur Einlösung der neuen Jurisdictionen „einbehalten“ sollten. Da die kaiserlichen Truppen jetzt auch Dortmund geräumt hätten, hofften sie, dass der Kurfürst seinen auf den Landtagen zu Cleve und Hamm gegebenen Versprechungen gemäss nach Ablauf des „vergleichenen Jahres“ seine Garnisonen gleichfalls abführen würde.

<sup>1)</sup> Am 13. Juli berichten sie, dass die Verpachtung der Zölle ein Viertel mehr als deren in der Verwaltung erzielte Einnahme betragen würde.

Der Statthalter und Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve  
17. Aug. 1650. B.

Die Stände wollen endlich in acht Tagen zur Beantwortung der Pro- 17. Aug.  
position erscheinen. Die entlassenen schwedischen und kaiserlichen Solda-  
ten werden das Land unsicher machen, wollen den Ständen die Nothwen-  
digkeit der Landesdefension vorstellen. Mit der Verpachtung der clevischen  
Domainen und dem Entwurf der Justiz- und anderen Ordnungen hoffen sie  
in 3 Monaten fertig zu sein, wollen dann nach der Mark gehen. — Die Er-  
bitterung in Amsterdam und anderen holländischen Städten gegen den Prin-  
zen von Oranien ist furchtbar. Dögen<sup>1)</sup> wird nach Entfernung Bickers<sup>2)</sup>  
nochmals wegen der Allianz Versuche machen, aber in ganz Holland ist  
das Gerücht verbreitet, dass der Kurfürst den Prinzen unterstützen wolle.  
Bevor dieser Streit, die westindische Frage und die Allianz mit Dänemark  
beendigt, ist auf keine Allianz mit den Staaten zu rechnen. „E. Ch. D.  
wollen sich gnädigst belieben lassen, behutsam bei diesen Unruhen zu  
gehen“.

Der Kurfürst an die clevische Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.  
9/19. Aug. 1650. B.

[Soll die märkischen Stände zur Bewilligung der gewünschten 10,000 Thlr. und  
des neustädtischen Contingents zu bewegen suchen, widrigenfalls durch militäri-  
sche Execution beizubringen.]

„Nachdem Wir mit nicht weniger Befremdung vernehmen, dass 19. Aug.  
Unsere Stände der Grafschaft Mark wegen Zahlung der Uns bewil-  
ligten 10,000 Thlr. nochmals Difficultäten machen sollen, Wir aber  
allbereit Unseren Obristen Caspar von Pothausen und andere mehr  
an solche Summe verwiesen, so ergeht Unser gnädigster Befehl hier-  
mit an Euch, Ihr wollet Unseren Ständen desfalls beweglich zusprechen,  
und sie vermittelst allen dienlichen Remonstrationen dahin disponiren,  
damit sie nicht allein zur Abführung dieser 10,000 Thlr., sondern  
auch zur Ersetzung des neustädtischen Amtscottingents verstehen mö-  
gen. Sollte aber die Güte nichts bei ihnen verfangen, sondern sie  
sich desfalls einen als den anderen Weg opiniatiren wollen, so habt  
Ihr in eventum hiebei eine Ordre an Unseren Commandanten zu  
Hamm zu empfangen, dass er mehrgemelte Unsere Stände durch die  
militärische Execution anhalten solle, welches Wir Euch nachrichtlich  
anfügen wollen“.

<sup>1)</sup> Matthias Dögen war brandenburgischer Agent in Amsterdam. Vgl.  
Urk. u. Actenst. IV p. 92.

<sup>2)</sup> Bürgermeister von Amsterdam, einer der vom Statthalter damals verhaf-  
teten Hauptführer der aristokratischen Partei. Vgl. oben Einleit. p. 408.



Aus dem Protokoll der Verhandlungen der Regierung mit  
den clevischen Ständedeputirten zu Cleve. B.

[Ständedeputirte verlangen Beeidigung aller Beamten auf den Landtagsabschied in ihrer Gegenwart und stricte Vollziehung desselben. Die Regierung sucht sie vergeblich von ersterem Verlangen abzubringen, will des Kurfürsten Befehl einholen.]

31. Aug. „Clevische Ständedeputirte übergeben unterthänigstes Memorial, bitten darin, dass mit Beeidigung der Rätthe und Diener, welche Gebot und Verbot hätten, auf den Recess in Gegenwart einiger aus ihrem Mittel verfahren werden möchte, damit nach solcher eidlichen Verpflichtung der Recess in allen Punkten und Clausulen wirklich vollzogen, die dagegen vorgenommenen Contraventionen aber ohne Unterschied abgeschafft, auch die Stände hinführo ferner per directum vel indirectum nicht gravirt werden möchten. Dafern aber solches ohne besonderlichen gnädigsten Befehl S. Ch. D. nicht geschehen könnte, sie, bis solches einkäme, zu dimittire. — Regimen (praevia deliberatione in pleno) darauf sich erklärt: Zweifelten nicht, weil die Herren Landstände darauf bestünden, S. Ch. D. würde, soweit die verlangte Eidesleistung belange, darin gnädigst willfahren. Nachdem mal ihnen aber es nicht gebühren wollte, ehe und bevor solches geschehen, werkstellig zu machen, ohnedem es auch zumal bedenklich sein würde, dass einer dem anderen schwören sollte, die da hoc respectu in pari qualitate stünden, dafern nicht ausdrücklich mandatum ertheilet, als wollten dieses Alles S. Ch. D. zur Einholung gnädigsten Bescheids unterthänigst hinterbringen. Herren Deputirten wären inzwischen anzumahnen, zur Abhandlung der anderen Propositionspunkte zu schreiten. — Deputirte: Müssten wehmüthig vernehmen, dass des Herrn Statthalters Exc. und der Herr v. Horn zu der gebetenen Vereidigung nicht bevollmächtigt, da sie doch vermeinet, dieselben würden Alles, was in dem Landtagsrecess enthalten, zu vollziehen generaliter instruirt sein. Nun wären der gebetenen Eidesleistung halber in gemeltem Recess ausdrücklich disponiret, und wüssten also nicht, wie sie im Uebrigen zum Schluss kommen könnten, wann darüber auch jedesmal Specialbefehl erfordert werden müsste. — Regimen: Die Herren Gevollmächtigten wären zur Genüge instruirt, in hoc passu wäre man nur ratione modi, und an wen der Eid geschehen sollte, anständig. Deputirte möchten verbleiben und auf die anderen Punkte resolviren. Solches könne ja wohl unvorgreiflich geschehen, könnten deputatos nicht beurlauben, und müssten Namens I. Ch. D., wann deputati ohne völligen Schluss abzögen, und also verursacht würde, dass dem Landtagsrecess kein Genügen geschehe, protestiren. Repetendo gelebten der Zuversicht, I. Ch. D. würden in die Vereidigung gnädigst bewilligen und mandatum überschicken, getraueten aber nicht, wann die Herren Stände darauf bestehen würden, dass sie bei den Beeidigungsacten zugegen sein wollten, dann solches in dem Recess nicht enthalten und wider alle Observanzen laufen würde. — Deputirten: Hätten solche unverhoffte Erklärung in reife Deliberation genommen und unanimi consensu vorzutragen höchstnöthig erachtet, dass von ihrer Bitt nicht abstehen könnten, ihnen auch bedenklich fallen

würde, ohne vorhergehende solche Beeidigung auf den Recess in Gegenwart der Landstände, in einige weitere Handlung sich einzulassen. Sollte auch solches anitzo werkstellig zu machen in ferner Bedenken genommen werden und darüber I. Ch. D. fernere gnädigste Erklärung eingeholet werden müssen, so würden deputati, bis daran solche fernere gnädigste Erklärung einkommen, ihren Abschied hiermit nehmen müssen. Unterdessen aber lebten die Herren Landstände der tröstlichen Hoffnung, dass gemeltem Recess zuwider ferner Nichts vorgenommen werden möge. — Regimen: Der Stände Suchen theils ein unvermuthetes, theils, und so weit ihre Gegenwart bei den Beeidigungsacten betreffe, ein zumal fremdes Suchen und purum novum incidens wäre. Deputati möchten vernünftig bedenken, was bei ihnen der Ordnungen und des Recesses Vollziehung halber gesucht würde, wäre ihre eigene Sache zur Wiederbringung guter Justiz, Polizei und gemeiner Wohlfahrt gerichtet; wo sie abbrechen würden, dürften die gevollmächtigten Commissarii gleichfalls weggehen; was für eine gefährliche Confusion würd aber alsdann erwachsen. Im Martio hätten die Herren Stände nur dieses eingewendet: würden die schwedischen Völker zuvörderst abziehen, alsdann wollten zur Abhandlung der Propositionspunkte schreiten. Nun hätte es damit seine richtige Wege, warum wollten oder müssten denn deputati nunmehr demzufolge es nicht thun. Hätten sie das Gravamen wegen der Beeidigung eher angeregt, man würde darüber schon bei S. Ch. D. sich gnädigsten Bescheid erholet haben; weilen nun solches nicht geschehen, so hätten sie sich den Verzug selbst beizumessen. S. Ch. D. würden sich endlich in Fortstellung dessen, was dem Recess gemäss und Sie Kraft tragenden hohen landesfürstlichen Amts zu thun wohl mächtig wären, nicht aufhalten lassen. — Deputati blieben bei voriger Erklärung; müssten wegziehen bis S. Ch. D. gnädigst resolviret. Ueberdem wären die Verlesungen der Ordnungen ein Werk, welches nicht sie allein, sondern die märkischen Stände zugleich angehe; dieselben aber wären noch nicht da, also wäre es auch unnütz, dass sie bis dahin dem Land zum Beschwer sich aufhalten sollten, dann sie ohne dieselben Nichts schliessen könnten. — Regimen: Von der Gegenwart der Stände bei der Beeidigung meldete der Recess Nichts und wäre kein exemplum, dass es jemals so gehalten, vielleicht in der ganzen Welt vorhanden. Die märkischen deputati würden zweifelsledig stündlich erscheinen, nur noch durch die plötzliche Beischaffung der Satisfactionsgelder aufgehalten. Die Clevischen könnten inzwischen den Anfang mit der Verlesung der Ordnungen machen, darin viele Sachen, die sie insbesondere angingen; wenn nicht, müssten protestiren und S. Ch. D. berichten. — Deputati repetireten priora: Sollte gegen den Recess etwas geschehen oder derselbe nicht vollstreckt werden, müssten sie reprotestiren, dass sie dazu keine Ursach gegeben, weil sie nur gebeten, was S. Ch. D. ihnen klärlich versprochen. — Regimen: Es hätte S. Ch. D., so viel die an Seiten der Stände begehrte Gegenwart bei der Vereidigung betreffe, im Geringsten Nichts versprochen, solches Suchen wäre nur eine eitele Neuerlichkeit, möchten also sich ihrer unterthänigsten Schuldigkeit besser erinnern. — Deputati: Die Beeidigung vor sich selbst wäre dem Recess in der Litter gemäss, dass sie aber in ihrer Gegenwart geschehe, sei Conse-

quenz davon, denn wenn die Beeidigung ein beneficium vor die Stände, wenn es eine Versicherung sein sollte, so müssten sie bei solchem actu gegenwärtig sein. — Regimen: könnten nicht sehen, dass ihre Gegenwart eine necessaria sequentia, die Beeidigung selber wäre das beneficium, und da man den Ständen formulam juramenti praestiti una cum extractu protocolli communicire, denselben eine genugsame Versicherung. I. Ch. D. würden nicht weiter willigen. Die Räthe und Bedienten könnten nicht den Unterthanen oder Ständen schwören, sondern S. Ch. D. allein. Müsste S. Ch. D. nachdenklich sein, denn solches nicht anders als specimen condominii nach sich führe. — Deputati brachen ab, könnten nicht anders resolviren“.

Der Statthalter und Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve  
31. Aug. 1650. B.

31. Aug. Trotz der Vorauszahlungen der neuen Pächter muss dennoch zur Bezahlung der Kaufleute, welche zur kurf. Hofhaltung geliefert haben, sowie zur Einlöse der Domainen, die den Pfandinhabern 10 - 12 Procent ihres dargeliehenen Capitals einbringen, wiederum Geld aufgenommen werden. General Goltstein will 50,000 Thlr. gegen 6 Procent aus den Einkünften des Amts Huissen zu zahlenden Zinsen vorschiesen, wenn letzteres dafür zum Unterpand gesetzt wird; sie rathen sehr zur Annahme des Anerbietens. Mit der Besichtigung der Domainen fahren sie fort und entwerfen nach Horn's Anschlägen die neuen Pachtcontracte; auch haben sie die allgemeinen Verpachtsbedingungen publicirt. Sie theilen die Forderung der Stände bezüglich der Eidesleistung mit. „Unseres unterthänigsten unvorgreiflichen Ermessens sehen wir fast nicht, wie den Ständen für wichtige rationes, dadurch sie von der Disposition des Recesses abzuweichen schuldig zu sein geurtheilt werden könnten, entgegen zu setzen, stellen aber doch Alles zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben“. Die Ständedeputirten wollen bis zum Eintreffen der kurf. Resolution verreisen, daraus zu entnehmen, „dass sie nicht Lust und Begierde haben, dass die abgefassten Ordnungen zur Perfection kommen“.

Der Statthalter und Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve  
21. Sept. 1650. B.

21. Sept. Bitten nunmehr auf die schon gestellten Fragen zu resolviren, ob, wenn die Stände ihre gravamina oder Contraventionen wider den jüngsten Recess würden übergeben haben, die Eidesleistung der Räthe und Diener darauf sofort, und ob im Beisein der Stände vorzunehmen, oder ob ihnen nur die „formula juramenti“ vor, oder nach der Vereidigung zuzustellen sei; ob ferner der Statthalter einen Eid auf den Recess leisten und ob bei den Ständen auf den Zuschuss zur Besoldung der Räthe gedrungen werden solle; — ferner ob sie die unter dem vorigen Kurfürsten schlecht und betrügerisch verpfändeten Domainen einlösen, und dazu die Gelder, die General v. Goltstein auf Huissen vorschiesen wolle, verwenden sollten; — ob den Ständen die Instructionen des Statthalters, der Regierung und der Kammer vor

der Approbation des Kurfürsten zu communiciren, „als welches wir in Unterthänigkeit nicht rathen können“, wie denn Horn der Meinung sei, dass ihnen nur einige Passus, welche sie concerniren, vorzulegen und sodann die Instructionen dem Kurfürsten schleunigst zu übersenden sein möchten. Die Deputirten zur Besichtigung der Domainen haben erst wenig Bericht abgestattet, „und demnach bei den Verpachtungen noch nichts hat geschehen können, bevorab da sich auch zur Annehmung ganzer Aemter wenig, die ein Erkleckliches geboten, angemeldet haben“, deshalb sie nochmals in und ausser Land und durch Copes<sup>1)</sup> und Dögen in den Niederlanden die Verpachtungstermine hätten bekannt machen lassen; „hoffen, es werden sich wohl annoch Leute angeben“. Bitten schliesslich auch über die letzthin eingesandten Vorschläge „wegen Specialadmodationen wie auch Bezahlung einiger Creditoren mit stehenden Kornerhebungen“ zu resolviren; die angeordneten Rhein- und Deichbesichtigungen würden durch den fortwährenden Regen gestört, wodurch auch sonst grosser Schaden an der Erndte verursacht wäre.

Der Statthalter und Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve  
28. Sept. 1650. B.

Es ist Horn's und der Kammerräthe Ansicht, dass versucht werden 28. Sept. müsse, ob die General-, oder Specialverpachtungen am meisten einbrächten. Bis jetzt haben sich noch keine gemeldet, welche ganze Renteien pachten wollten, dagegen wohl kleinere Pächter, so 14 allein für Güter in der Rentei Cleve; jedenfalls sind Bauern oder kleinere Pächter leichter zur Einhaltung der Pachtbedingungen anzuhalten als vornehme und gar fremde Leute, aber diese Art der Verpachtung wird viel Zeit in Anspruch nehmen; auch verhindert das grosse Wasser die weiteren Domainenbesichtigungen. Die Confusion in den Amtsacten und dem Rechnungswesen ist unglaublich, und die Arbeit, Uebersicht und Ordnung zu schaffen, enorm. Die Anleihe bei Goltstein muss vor den Ständen geheim gehalten werden<sup>2)</sup>.

Der Kurfürst an den Statthalter und Horn. Dat. Cöln a. d. Spr.  
18/28. Sept. 1650. B.  
(Präsentirt Cleve 14. Oct. 1650.)

[Die Beamten sind nach Specificirung der Gravamen auf den Recess vor dem Statthalter, aber nicht in Gegenwart der Stände zu vereidigen, letzteren nachher die Eidesformel mitzuthemen. Kein Eid des Statthalters. Zuschuss zur Beamtenbesoldung. Einlösung der Domainen mit der goltstein'schen Anleihe. General- und Specialverpachtungen, aber nicht an Adelige.]

„So viel nun die erste Sache, die Eidesleistung, belangt, können 28. Sept.

<sup>1)</sup> Johann Copes war durch Creditiv vom 28. Mai 1649 zum kurfürstlichen „commisaris“ bei den Generalstaaten bestellt worden.

<sup>2)</sup> Der Kurfürst antwortet am 5. October, dass er mit den Specialverpachtungen einverstanden sei, am besten geschähen dieselben meistbietend mit Vorpachtsrecht der alten Pächter.

Wir zwar gerne geschehen lassen, dass, wann Unsere clevischen und märkischen Landstände die vermeinte gravamina und conventiones wider den Landtagsrecess werden specificirt und eingegeben haben, alsdann vor Euch, Unserm Statthalter, die Rätthe und Bediente ihren Eid, keinesweges aber in der Ständen oder derselbigen Deputirten Gegenwart ablegen mögen, sondern dass jetztbemelten Ständen es pure abgeschlagen werde, sintemal Wir Uns nicht zu erinnern wissen, dass hiervon in dem Hauptlandtagsrecess etwas enthalten sein solle (dessen copiam Ihr Uns bei nächster Gelegenheit, weil allhier bei Unser Canzlei kein Exemplar davon vorhanden, zu senden wollet), wiewohl dennoch ihnen, den Ständen, auf ihr Begehren, wann zuvor die formalia juramenti dem Hauptrecess gemäss eingerichtet, und der Eid von obgedachten Rätthen vor Euch, dem Statthalter, geleistet sein wird, hernachmals sothane Eidesnotul communiciret werden kann, in Erwägung etliche aus der Stände Mittel selbst beides in der Regierung und Justizräthe collegio employiret worden und Rathsstellen bedienen. Was aber Euch, Unsers Statthalters Person, betrifft, so habt Ihr Euch albereits mit abgelegter Eidespflicht Uns verwandt gemacht, dahero es ohne das unnöthig, vielweniger zulässig, in Gegenwart der mehrbesagten Stände solche zu reiteriren; da Wir es nöthig erachten werden, könnet Ihr Uns bei Euerer Anherkunft dieselbige allhier gegenwärtig ablegen. Ferner wegen des Zuschubs zur Unterhaltung der Rätthe, weil die Stände mehrentheils, sonderlich die Ritterbürtige, sich mit ihrer unterthänigsten Erklärung gegen Uns vernehmen lassen, dass sie dazu willig, so wollet ihr bei denselben inständig anhalten, dass sie ihrem Erbieten nachkommen wollten“.

Die Domainen, bei deren Verpfändung „enormis laesio“ vorgegangen, sind mit der goldstein'schen Pfandsumme auf Huissen einzulösen, und letzterem als zweite Sicherheit event. Anweisung auf die von Neuburg aus Ravenstein zu zahlenden 40,000 Thlr. zu ertheilen, die Instructionen des Statthalters u. s. w. zunächst vor irgend einer Mittheilung an die Stände dem Kurfürsten einzusenden. Wenn sich Pachtliebhaber zu einzelnen Domainen melden, sind solche nicht abzuweisen; „jedoch tragen Wir hierbei wegen allerhand erheblichen Motiven Bedenken, denen von Adel etwas zu verpachten. Special- oder Particulieradmodationen können sonst getroffen, auch die Creditoren mit stehenden Kornerhebungen bezahlt werden“.

Der Kurfürst an den Statthalter und Horn. Dat. Cöln a. d. Spr.  
5/15. Oct. 1650. B.

15. Oct. Er habe Besorgniss wegen Wiederverschreibung der cleve-märkischen Stände und der Weitläufigkeiten, die sie wieder veranlassen würden; „hegen

jedoch das grosse Vertrauen zu Euch, Ihr werdet dabei Unser churf. Interesse und hohe Reputation schon wohl zu beobachten wissen“. Wenn Goltstein kein Geld auf Huissen vorschiesen will, sollen sie die dortige Rentei den Meistbietenden verpachten, um Geld zu schaffen. Die märkischen Contributionen sind noch zum Unterhalt der Garnisonen ferner nöthig; die Stände dazu zu bewegen, sollen sie allen Fleiss anwenden.

Der Kurfürst an die Commissarien und die Regierung.

Dat. Cöln a. d. Spree 16/26. Oct. 1650. B.

[Die märkischen Stände sind zur ferneren Einwilligung von 40,000 Thlr. zum Unterhalt der Truppen für das nächste Jahr zu bewegen, widrigenfalls sie durch militärische Executionen beizubringen. Die pommernschen Verhandlungen zwingen zur Beibehaltung der Truppen. Bezüglich der 10,000 Thlr. und des neustädtischen Contingents bleibt es bei den ertheilten Befehlen.]

„Nachdem die unumgängliche Nothdurft erfordert, dass Unsere 26. Oct. märkischen Stände mit Aufbringung ihres Contingents, so sich zur Unterhaltung Unserer Garnisonen in der Grafschaft in Allem jährlich auf 39,996 Thlr. beträget, noch auf ein Jahr continuiren und Wir solches, wie gern Wir sie sonst damit verschonet wüssten, gar nicht zu ändern wissen, indem nicht allein der itzige Zustand im röm. Reiche, sondern auch Unser Etat und die zwischen der Kron Schweden und Uns unter Händen seienden pommernschen Tractate annoch der Gestalt beschaffen, dass Wir Uns annoch zur Zeit so gar ausser aller Positur nicht setzen lassen können, als wollet ihr obbemelte märkische Stände solch unvermeidliche Nothwendigkeit mit allen beweglichen rationibus in Unserem Namen der gestalt proponiren und nachdrücklich vorstellen, damit sie Uns aus unterthänigster Liebe und Affection mit obgemelter Summe noch auf ein Jahr an die Hand gehen mögen. Wir wollen hoffen, es werden sich inzwischen die Zeiten und zumal Unsere Sachen überall dergestalt anschicken, dass Wir solche Mittel werden ersinnen und ergreifen können, dass Wir Unsere getreuen Stände alsdann dieser Last gänzlich entheben und sie Unsere churf. Liebe und Affection, auch sonderbare für ihre und der Ihrigen Wohlfahrt tragende landesväterliche Sorgfalt im Werk zu verspüren haben mögen. Sollten sie, die Stände, aber solches Alles nicht beherzigen, sondern Uns und zugleich sich selbst hierunter zuwider sein wollen, so können Wir nicht vorbei, wenn der letzte December nächstkünftig vorbei, es dahin zu richten, damit obspecificirte Summe der 39,996 Thlr., wie ungern Wirs auch zu solchen extremis kommen lassen, durch die militärische Execution herausgebracht werden; gestalt ihr dann auf

solchen Fall Unsere Commandanten zu Lippstadt und Hamm solches werkstellig zu machen, zu bereden wissen werdet“.

Sollten zu den märkischen Ständen sofort Commissäre schicken und ihnen Obiges vortragen lassen; den wegen der 10,000 Thlr. und des Contingents von Neustadt ertheilten Befehlen hätten sie nachzukommen. Letzteres könnte nicht von der bewilligten Steuer abgezogen werden, Stände könnten aber auf dem Rechtswege an den Grafen Schwarzenberg Regress nehmen.

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtags zu  
Cleve. R.

31. Oct. „Um 12 Uhr ist Herr von Bellinghoven neben dem Dr. Isinck in curia erschienen und denselben nachfolgende Punkte recapituliret, nämlich 1) dass die Eidesleistung zuvörderst, ehe einige gravamina aufzusetzen, geleistet werden solle; 2) dass formula juramenti ante praestationem den Ständen communicirt; 3) dass I. Exc. der Herr Statthalter selbigen Eid wirklich abstatte; 4) in Gegenwart der Landstände oder deren Deputirten; worauf der Herr Dr. Isinck mündlich Namens der Herren Rätthe geantwortet, dass, wenn die gravamina der Regierung eingeliefert, alsdann die Eidesleistung praestirt werden solle; 2) formula juramenti wäre aufgesetzt; 3) dass der Landtagsrecess nicht nachführen thäte, dass S. Exc. auf gedachten Recess verpflichtet werden solle; 4) dass der Eid in Gegenwart der Herren Landstände ohne Abbruch I. Ch. D. hohe Reputation nicht geschehen könnte, und wären die Landstände genugsam versichert, wann selbiger Eid in Gegenwart S. Exc. beschehen und eine Attestation sub sigillo serenissimi und des Herrn Statthalters Subscription herausgegeben würde; Stände wollten sich darüber erklären. — Nachmittags ist per deputatos der Landstände formula juramenti aufgesetzt und das Vorige vorbracht worden <sup>1)</sup>.
1. Nov. Ist solche formula juramenti S. Exc. per syndicum eingereicht worden, worauf der Herr v. Bellinghoven et Dr. Isinck das vorige repetirt, und dieses temperamentum fürgeschlagen, dass die Herren Rätthe und alle Bediente, so Gebot und Verbot haben, das juramentum subscribiren, und dass selbiger Eid wirklich praestirt, sub sigillo serenissimi und des Herrn Statthalters Subscription den Herren Landständen solle herausgegeben werden. Landstände prioribus inhaerirt.
2. Nov. Haben S. Exc. und Herr Horn beide syndicos fordern lassen und ihnen gemeldet, dass die Relation von den Herren v. Bernsau und Dr. Isinck geschehen, und dass I. Exc. in Arbeit begriffen, also darüber nicht specia-

<sup>1)</sup> Die von den Ständen verlangte Eidesformel lautete: „Ich schwöre, dass ich gedachten Recess in allen Clausulen und Punkten nun und ins künftige getreulich nachkommen, die Nothdurft jedesmal gehorsamst erinnern, dagegen nichts thun, noch von S. Ch. D. Beamten und Unterthanen etwas dagegen gehandelt werde, so viel an mich ist, nicht gestatten will“.

liter instruiert, I. Ch. D. zu avisiren und darüber nähere Resolution erwarten, wäre sonst nicht zuwider, den Eid selbst abzulegen, weil aber contrarium mandatum da wäre, so wäre es nicht zu verdenken. — Selbigen Abend hat die märkische Ritterschaft sich angegeben und praevia salutatione, Communication, was passirt, von den Clevischen gebeten.

Des Vormittags sind beide syndici hinauf gegangen und communicatio- 3. Nov.  
nem der aufgesetzten Gerichtsordnung gebeten, welches den Landständen verweigert worden, referentibus syndicis“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spree

<sup>30. Oct.</sup>  
<sup>9. Nov.</sup> 1650. B.

[Der Statthalter soll keinen Eid auf den Landtagsabschied leisten.]

Hat den Bericht der Regierung und sein Schreiben vom 2. Nov. em- 9. Nov.  
pfangen.

„Wenn Wir dann aus vielen erheblichen Ursachen (unter welchen nicht die geringste, dass Ihr Euch Uns albereits als Unser Statthalter und Rath mit einem körperlichen Eid verbunden und dannhero selbige Wiederholung Euch aufs Neue wieder aufzudringen unbillig und unnöthig erachtet) eine solche Eidesleistung in Gegenwart der Stände oder deren Deputirten zu willigen, hohes Bedenken tragen und solches keineswegs eingehen können, als lassen Wir es nochmals bei Unserer zu verschiedenen Malen an Euch und Unsere clevischen geheimen Rätthe rescribirte gnädigste und endliche Willensmeinung bewenden: Dass Ihr Euch solcher reiterirten Eidesleistung, es sei auf was Maass oder Weise es immer wolle oder vorgeschlagen werde, allerdings enthalten und Euch bei den Ständen defectu mandati entschuldigen wollet, weilen auch solches in dem Hauptrecess, darauf Ihr schwören sollet, mit keinem Buchstaben berührt, viel weniger begriffen. Ihr vollstrecket daran, was zur Manutenirung Unserer chur- und landesfürstlichen Autorität und Hoheit gereicht“.

Die märkischen Ständedeputirten an Statthalter und Regierung.

Dat. Cleve 18. Nov. 1650. B.

Da keine Aussicht vorhanden wäre, dass die clevischen Stände zum 18. Nov. Landtage wieder erscheinen würden, könnten sie sich auch nicht länger vergeblich aufhalten; wollten aber, sobald deren Eintreffen sicher, gleichfalls wieder kommen. Wie der Kurfürst den clevischen Ständen zugesagt habe, aus den von beiden Landschaften bewilligten 100,000 Thlr. 55,000 zur Einlösung von Schermbeck, so den märkischen, daraus 15,000 Thlr. zur Einlösung der Jurisdictionen zu verwenden. Die Grafschaft Mark wäre nicht im Stande noch 10,000 Thlr. zur Unterhaltung der hammer Garnison auf-



zubringen; die dazu bewilligten 40,000 Thlr. wären bereits richtig abgezahlt, sie bäten daher dringend, den dortigen Commandanten zu keinen militärischen Executionen schreiten zu lassen.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve  
23. Nov. 1650. B.

[Alle Vorstellungen, die clevischen Stände von ihrer Forderung bezüglich der Beeidigung des Statthalters abzubringen, sind vergeblich; fürchtet, dass bei fernerer Weigerung der Landtagsabschied ganz erfolglos, das Landesregiment in völligen Zerfall gerathe; rath zur Nachgiebigkeit. Die märkischen Deputirten behaupten, nicht instruirt zu sein; deputirte Räthe sind deshalb an die Stände abgesandt.]

23. Nov. Die im Rescript des Kurfürsten vom 6/16. Nov. befohlene Zurückweisung des Drängens der Stände auf Beeidigung des Statthalters ist geschehen.

„Wir finden selbst auch wohl, dass in dem Hauptrecess dieser Sache wegen circa personam des Herrn Statthalters insbesondere nichts disponirt worden. Wenn wir aber solches, und was dergleichen immer erdacht werden mag, den Herren Ständen zu Gemüthe geführt und keinen Fleiss ersparet, dieselbe von solchem Suchen abzukehren, hat doch solches Alles keineswegs helfen wollen; sondern haben dagegen immerfort hören müssen, es wäre in aller Welt bräuchlich, dass diejenigen, bei welchen die Regierung der Lande beruhete, auf die Landesprivilegien, constitutiones und concordata verpflichtet, und wären sonst privilegia keine privilegia, Verträge keine Verträge, da zu deren Observirung nicht entweder die gnädigste Herrschaft selbst oder deren hinterlassene Bediente eidlich verbunden wären! — Nun verspüren wir genugsam, dass dieser Streit viele Differenz, viele Besorglichkeiten nach sich ziehe, und dafern dabei in Zeiten nicht auf ein gedeihliches Abhelfungsmittel gedacht würde, dass nicht allein die jetzt befangenen Landtagshandlungen von selbst zergehen, sondern auch wohl einigen die gewünschte Occasion, dem Hauptrecess seine Kraft in Zweifel zu ziehen, anfließen dürfte. Wann aber solches ungezweifelt E. Ch. D. unseres geringen Ermessens hochbedenklich und nicht ohne gänzliche Confusion dieses Etats sein könnte, so haben wir unsrer unterthänigsten Schuldigkeit zu sein erachtet, E. Ch. D. unsere Gedanken dahin gehorsamlich zu eröffnen, dass wir unseres unterthänigsten Ortes keine genugsame Mittel oder Ursachen, warum E. Ch. D. den Ständen hierunter nicht in Gnaden zu willfahren hätten, ersehen können, sondern es dafür halten müssen, E. Ch. D. würden diese Sache in nähere gnädigste Consideration ziehen, und demnach uns anderweite

gnädigste Verordnung zur Verhütung vast unendlicher Ungelegenheiten bei erster Zeit zukommen lassen“.

In solcher Hoffnung hätten sie die märkischen Deputirten noch immer in Cleve zurückgehalten, und mit ihnen über die 10,000 Thlr. und weitere Unterhaltung der Garnison von Hamm unterhandelt. Sie entschuldigen sich mit Mangel von Instructionen darüber, und dass übrighens die bis zum letzten October bewilligten 40,000 Thlr. pünktlich beigebracht worden wären. Um weiter darin zu kommen, hätten sie Deputirte aus ihrer Mitte an die märkischen Stände abgesandt<sup>1)</sup>.

Unterz.: C. v. Strünkede, Arn. Adr. v. Biland, Daniel Weiman und Ad. Isineck.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 23. Nov. 1650. B.

Mit der befohlenen Besitzergreifung von Mörs habe er eingehalten, so- 23. Nov.  
bald die Nachricht von der Geburt des jungen Prinzen von Oranien eingetroffen sei. „Besorge, dass, wofern wegen fernerer Continuirung des Unterhalts für die Garnison nicht mit den märkischen Ständen in corpore fleissig tractirt wird, dabei grosse Difficultäten vorkommen, die sämtlichen Stände auch des Herrn Statthalters Eidesleistung sich keineswegs begeben werden. Gott gebe nur, dass noch die märkischen Stände nur zuerst bis zum Januar mit den Contributionen continuiren und nicht darauf bestehen, dass sie nicht, als bis auf 1 Jahr von der Zeit, da der clevische Landtag geschlossen ist, verobligirt sein, als welches sie ihnen fest eingegeben haben, wir aber ihren Deputirten auszubilden, allen Fleiss anwenden“. Die Verpachtungen gehen des hohen Wassers wegen schlecht; er sucht die märkischen Domainenverhältnisse aus den Acten kennen zu lernen.

Der Kurfürst an die märkischen Stände. Dat. Cöln a. d. Spr.  
19/29. Nov. 1650. S.

[Verlangt die Erhebung des bisherigen monatlichen Truppenunterhalts bis Ende December und fernere Bewilligung von 40,000 Thlr. für das folgende Jahr, droht im Weigerungsfall mit executionsweiser Beitreibung derselben. Auch das neustädtische Contingent und die 10,000 Thlr. sind aufzubringen.]

„Es bedarf keines wiederholens, sondern es ist euch ohne das 29. Nov.  
zur Genüge bekannt, aus was vor erheblichen Motiven und Ursachen Wir noch eine Zeit die Garnison in Unserer Stadt Hamm also und in dem Stande, wie sie sich anjetzo befindet, sonder alle Reduction zu lassen und beizubehalten, zu dem Ende auch euch um Continuation deren Unterhalt noch auf ein Jahr vom letzten December dieses Jahres an zu rechnen, nothwendig anzulangen necessitiret und bewogen werden. Wir hätten Uns auch anders nicht dann gnädigst gänzlich ver-

<sup>1)</sup> Es waren Heiden, Reck zu Witten und Gisbert Bernhard v. Bodelschwing zu Bodelschwing.

sehen, ihr würdet Unsere wohlgegründeten unwiederleglichen rationes bei euch haben gelten und gleich wie bisher zu Unserem gnädigsten Gefallen geschehen, also auch in diesem Stück fernerer unterth. Treue, Devotion und Liebe nicht allein zu des gemeinen Wesens besten, sondern auch zu euerem und der Eurigen selbsteigenen Wohlfahrt unterthänigst spüren lassen; müssen aber jetzo ein anderes und widrigeres vernehmen; indem ihr Uns mit der gesuchten Continuation des vorangeregten subsidii an die Hand zu gehen gar nicht gemeinet, ja nicht einmal die restirenden 10,000 Thlr. beibringen, weniger mit dem allbereit verglichenen und bishero entrichteten Unterhalt der 40,000 Thlr. bis zum Ausgang des vorstehenden letzten Decembers continuiren, sondern mit dem nächst abgewichenen October damit zu schliessen und aufzuhören gemeinet sein sollet, derowegen haben Wir nicht umgehen können, euch solches nochmals beweglich sowohl hiemit als auch durch Unsere Deputirte (so nunmehr wohl bei Euch angelangt sein werden) vor Augen zu stellen; allermaassen Wir dann nicht zweifeln, wann ihr nur die hohe unumgängliche Nothwendigkeit dieses Werks ohne privat Affecten mit guten unpassionirten Augen recht und genau ansehen werdet, ihr werdet selbst bekennen müssen, dass in demselben, ohne Unseren sonderbaren Schimpf und euern selbst eigenen Schaden, anders zu rathen unmöglich sein will. Zwar ist Uns der desolate und dürftige Zustand Unserer getreuen Grafschaft, mehr als Uns lieb ist, sattsam bekannt; Wir möchten auch nichts liebers wünschen, als dass Wir derselben und Unseren getreuen Unterthanen ein mehreres nicht zumuthen dürften, sondern sie vielmehr allerseits (inmaassen Wir mit allen Kräften darnach trachten) mit ferneren Auflagen gänzlich verschonen könnten, dieweil aber die gegenwärtige Bewandniss Unseres Staats noch zur Zeit, wie männiglich klar vor Augen liegt, solches gar nicht zulassen will, so tragen Wir nochmals das gnädigste Unser Vertrauen zu euch, ihr werdet demnach etwas tiefer nachsinnen, Unsere vor euch und das gemeine Wesen tragende sonderbare Treue und landesväterliche Sorgfalt, die Wir nicht allein gegenwärtig, sondern auch vor diesem mit so vielen schweren Bemühungen und kostbaren unterschiedenen Schickungen in Beförderung der Deslogirung und Abführung sowohl der kaiserlichen als hessischen Völker, wie nicht wenig gänzlicher Befreiung von deren beiderseits schweren Contributionen nach Möglichkeit erwiesen, in unterthänigster Gebühr erkennen; und in Erwägung dessen allen euch darauf also gehorsamst anschicken, dass Wir eure unterthänigste Treue und beständige Affection darauf verspüren und vermittelst wirklicher Dar-

reichung und Continuation des aus hochdringender Noth noch auf ein Jahr begehrtens subsidii, alle sonst besorgliche Inconvenientien, Schaden und Gefahr abgewendet werden möge. Im widrigen und da solches alles ganz ausser Consideration und Wir hierunter von euch sogar verlassen werden sollten, wollen wir nicht allein von allen Unheil, so daraus entstehen möchte, entschuldiget sein, sondern werden Kraft tragenden hohen landesobrigkeitlichen Amtes gemüsstiget werden, die contributiones nach Anleitung der Matricul selbst auszuschlagen und beitreiben zu lassen<sup>1)</sup>. Wir wollen aber dennoch hoffen, dass ihr es zu eurer eigenen Ungelegenheit dahin nicht kommen lassen, sondern vielmehr die Hand selbst anlegen und Uns damit unter die Arme greifen werdet.

So viel das neustädtische Contingent und die restirenden 10,000 Thlr. betreffen, wollen Wir euch gleichfalls ganz gnädigst erinnert und ermahnt haben, desshalb keine fernere Difficultät zu machen. Wie es dann ohne euren empfindlichen Schaden gar wohl geschehen kann; wohlbetrachtet, dass solches gleichsam nur ein Vorschuss ist, der euch nach beschehener Ausführung des Processes (dessen glücklichen Ausschlag wir euch gnädigst gerne gönnen) von dem Graf zu Schwarzenberg unfehlbar wird restituiret und gut gethan werden müssen“.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 29. Nov. 1650. B.

[Bei den märkischen Ständen ist nichts ausgerichtet. Ohne Eidesleistung des Statthalters werden die Stände die Steuern zur Schuldentilgung nicht leisten und die clevischen Finanzen in völlige Zerrüttung gerathen. Seine beabsichtigte Reise nach der Mark und nochmalige Versuche, die dortigen Stände zur ferneren Bewilligung des Truppenunterhalts zu bewegen.]

Die märkischen Ständedeputirten sind von Cleve abgereist und die Com- 29. Nov.  
missäre haben bei den märkischen Ständen selbst auch Nichts ausgerichtet.

„Wir haben keine Hoffnung, dass, wofern auch der Herr Statthalter den Eid auf den Recess nicht abgestattet, die Stände wieder zusammen kommen werden, sondern vielmehr besorgen wir, dass sie auch an ihren Promessen wegen der gewilligten Steuern zur Abtragung der alten Kammerschulden sich nicht obligirt achten möchten. Wann aber daraus in Erwägung, dass ohne dem die neuen Schulden auf viele Tonnen Goldes an Reichsthalern kommen, eine totale Confusion des Kammeretats erfolgen, E. Ch. D. auch und Dero Successoren auf die Manier wohl nimmer die Domainen in diesen Landen zu geniessen haben dürften, so zweifle ich nicht, E. Ch. D. werden Dero hochech-

<sup>1)</sup> Ein dessfallsiger Befehl ging an demselben Tage, 29. November, an den Commandanten zu Hamm, den Oberstwachmeister v. d. Marwitz, ab.

leuchteten Verstande nach, hierin sothane gnädigste Verordnung machen, wie Sie gnädigst vermeinen, dass es Dero hohen Estat nützlich ist“.

Wolle mit den Kammerräthen und Dr. Weimann sich nach der Mark begeben, um auch dort Verbesserung der Domainen und Erhöhung ihrer Einkünfte zu betreiben und gleichzeitig mit den Ständen nochmals über die Continuation der Contributionen sowie Reform der Steuerrepartitionen, Subrepartitionen und Collectenberechnung und der Matrikel zu verhandeln, schlägt als Nebencommissäre dazu Weimann, Heiden und Strünkede vor, welche demnächst die märkischen und clevischen Stände in corpore nach Cleve zu verschreiben haben würden und Alles versuchen müssten, um Mittel zur ferneren Unterhaltung der Garnisonen noch bis Mitte Januar von ihnen zu erhalten. Im Fall er selbst nach Pomuern abreisen müsste, wäre bei der Abwesenheit des Statthalters <sup>1)</sup> die Bestellung eines Regierungsdirectors behufs Fortführung dieser Verhandlung, zumal der Kammerpräsident Hüchtenbruch ernstlich erkrankt sei, dringend nöthig.

Konrad v. Burgsdorf an die märkischen Stände. Dat.  
Cöln a. d. Spr. 20/30. Nov. 1650. S.

[Ermahnt sie, die Forderungen des Kurfürsten zu bewilligen. Geheime und wichtige Gründe desselben zur Beibehaltung der Truppen, ist allein zu ihrem Besten. Wünscht Zahlung der ihm verehrten 6000 Thlr.]

30. Nov. „Die treubeständige aufrichtige Affection, so Denselben ich zutrage, erkühnet mich abermals, dies Schreiben an meine hochgeehrte Herren abgeben zu lassen, indem ich vernehme, dass es wiederum einige Streitigkeiten sowohl wegen der Monate November und December, als auch der von S. Ch. D. meinem gnädigsten Herrn noch auf ein Jahr begehrten Einwilligung der Contribution, und dann der 10,000 Thlr. wegen, so doch nur ein Vorschuss ist, wie auch wegen der Uebertragung des Amts Neustadt geben soll. Dieweilen dann S. Ch. D. solche rationes haben, die Sie bis dato, wie Sie sagen, keinem einzigen Menschen offenbaret haben, woraus Sie noch auf ein Jahr die Contribution fordern, so bitte meine hochgeehrten Herren ich, so hoch ich immer kann, ja um Gottes willen, Sie wollen doch S. Ch. D., so schwer es auch daher gehen mag, an Hand gehen, es vermeinen S. Ch. D., dass alles zu Dero getreuen Herren Ständen Bestem angesehen ist. Also wollen doch meine hochgeehrten Herren als hochvernünftige Leute und getreue Patrioten consideriren, wann hiernächst S. Ch. D. die

<sup>1)</sup> Graf Johann Moritz war gleich nach dem am 6. November erfolgten Absterben des Prinzen von Oranien nach dem Haag geeilt, wo er am 10. November den Staaten von Holland „in dese constitutie van tyd en saaken“ seine Dienste anbietet, es sei zur Verlegung einiger Garnisonen oder sonst.

noch wenigen Völker gehen lassen müssten, oder eine Meuterei entstünde, ob S. Ch. D. aus dem Sattel nicht würde gehoben werden. Ich kann meine hochgeehrten Herren wohl versichern, dass S. Ch. D. ihnen mit gnädigster Affection zugethan sein, und Alles, was Sie thun, geschieht, wie Sie sagen, zu meiner hochgeehrten Herren und des Landes besten; also um so vielmehr werden meine hochgeehrten Herren noch diesmal in einen sauren Apfel beißen.

An meiner geringen Person haben meine hochgeehrten Herren einen willfährigen treuen Diener, bedanke mich schliesslich nochmals für die stattliche Regalirung der 6000 Thlr., und weil ich in meinem Hause zum Gedächtniss meiner hochgeehrten Herren etwas machen lassen, so noch unbezahlt, als bitte ich nochmals, meine hochgeehrte Herren wollten nunmehr dem Rath Herrn Lucas Blaspeil, als welcher mein Gevollmächtigter ist, ehestens zahlen; sollten aber meine hochgeehrten Herren anderes Sinnes worden sein, so bitte ich nur dienstfreundlich um wenige Nachricht, damit ich anderwärts Rath schaffe, denn Gott soll mich behüten, dass ich einen Thaler mit meiner hochgeehrten Herren Ungelegenheit nehmen sollte, dann meine aufrichtige Affection dictiret mir viel ein anders“.

Der Statthalter an Horn. Dat. Haag 2. Dec. 1650. B.

[Wünscht die Beeidigung auf den Landtagsabschied. Die märkischen Stände sind wohl zur Leistung der 10,000 Thlr. und fernerer Truppenverpflegung zu bewegen, wenn in Hamm ein einheimischer Commandant bestellt wird.]

„Betreffend meine Eidesleistung an die Stände möchte von Herzen 2. Dec. wünschen, dass S. Ch. D. gnädigstes Gutachten auch bei den Herren Ständen Platz greifen wollte; E. etc. ist aber genugsam bekannt, dass sie sich mit dem Eid, welchen ich albereits S. Ch. D. gethan, nicht begehren contentiren zu lassen, sondern wegen des Gebots und Verbots, so viel da mehr auf mich als Statthalter dringen. Weilen nun S. Ch. D. alles dasjenige, was im Landtagsrecess gehandelt, heiliglich zu halten versprochen haben, auch solches mit Hand und Siegel bekräftigt, mein Eid auch sich nicht weiter extendirt, als allein nachzukommen, was der Recess mit sich bringet; wäre derhalben meine unvorgreifliche Meinung, S. Ch. D. könnten diese meine Eidesleistung wohl geschehen lassen, damit dadurch das ganze Werk, daran S. Ch. D. so viel gelegen, nicht gehemmt würde. Was belangt die Continuation weiterer Verpflegung der Garnison in Hamm, wie ingleichen die 10,000 Thlr. habe mit den märkischen Deputirten jüngst weitläufig geredet, die 10,000 Thlr. würden wohl einkommen, dagegen die fernere Un-

terhaltung der Garnison grosse Schwierigkeit machen, da die Stände auf die Friedensausführung vertröstet und diese ja nun gesichert. Gelebe dennoch der starken Zuversicht, dass, wofern S. Ch. D. resolviren wollten, einen eingeborenen Commandanten anzustellen, die Herren Stände sich noch würden bereden lassen“.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 2. Dec. 1650. B.

2. Dec. Nach den Nachrichten aus Brüssel<sup>1)</sup> müsse der Kurfürst sich vor allen Nassauern hüten, lieber direct an die Generalstaaten und die spanische Regierung sich wenden, und allein oder mit der alten Prinzessin oder mit der Prinzess royal die Tutel verlangen. Die Allianz mit den Generalstaaten ist jetzt gefährlich, könnte leicht dadurch in Krieg verwickelt werden, würden auch die Stände jetzt noch leichter verhindern als früher<sup>2)</sup>.

Der Kurfürst an Horn. Dat. Cöln a. d. Spr. <sup>27. Nov.</sup>/<sub>7. Dec.</sub> 1650. B.

[Soll die märkischen Stände zur weiteren Truppenverpflegung bewegen, damit nicht zu militärischen Executionen genöthigt werde. Zum Unterhalt pro November und December sind sie verpflichtet. Die Dinge in den Niederlanden. Graf Moritz und Johann von Nassau. Allianz mit den rheinischen und westfälischen Bischöfen, die mit den Staaten. Die hoefyser'sche Schuld.]

7. Dec. Dankt für seine Vorschläge „zum Fall der Statthalter Graf Moritz etwa in Holland (wozu aber derselbe laut seines eigenen Schreibens wenig Hoffnung hat) employret werden sollte“; würde sich in diesem Falle nicht

<sup>1)</sup> Nach einem Briefe, den Horn von Copes empfangen hatte. Herm. v. Wittenhorst, einer der kurf. Abgesandten im Haag, schreibt ihm am 7. Dec.: Die Wittve des Grafen Johann von Nassau mit ihrem Sohn von 20 Jahren war im Begriff, nach dem Haag zu kommen, um im Fall die Geburt des Prinzen von Oranien schlecht abliefe, auf Grund des Testamentes von Prinz Philipp Ansprüche zu erheben; sie will noch in 14 Tagen kommen. Wegen der Tutel herrscht *jalousie entre les princesses veuves; la royale la pourrait bien déférer aux états, l'autre par ce moyen en étant excluse, s'adresserait à notre très benigne électeur et maître, pour se fortifier avec son autorité et droit qu'il a pour prétendre la tutelle.* — Darüber würden im Geheimen Briefe gewechselt.

<sup>2)</sup> Darauf antwortet der Kurfürst am 4/14. December, dass die Nachricht aus Brüssel „ihm sonderbares Nachdenken verursacht habe und Copes angewiesen sei, sofort bei I. Hoh. anzufragen, ob es derselben nicht zuwider, dass Wir ihr bei der Tutel des jungen Prinzen assistiren, damit es I. Hoh. allein nicht zu beschwerlich falle“. Copes und Dögen sollen wegen einer Allianz mit den Staaten mit Einzelnen unter der Hand gleichsam wie von sich sprechen, die Abgesandten während der Generalversammlung der Staaten im Haag bleiben. Den 26. December schreibt er: „Es ist Uns nimmer in den Sinn gekommen, solche Tutel Uns gänzlich und absolute anzumaassen, sondern nur allein so weit, damit Wir die Hände darin mit behalten und die Direction nicht fremden, warum man sich englischer Seits sehr bemühen soll, gelassen werden möge“.

mit Wiederbesetzung der Statthalterschaft beeilen. Horn soll baldmöglichst nach der Grafschaft Mark gehen, um auch dort die Domänenbesichtigung etc. in die Hand zu nehmen.

„Vor allen Dingen aber wollet ihr euch mit Fleiss angelegen sein lassen, damit Uns bei gegenwärtigen annoch vor Augen schwebenden schwierigen und gefährlichen Läuften noch auf ein Jahr lang, von Januario an zu rechnen, mit völliger Darreichung der 40,000 Thlr. als versprochenen 10,000 Thlr. (welches gleichsam nur ein Vorschuss ist) unter die Arme gegriffen werden möge. Im widrigen werden Wir necessitirt werden zur Rettung Unserer Lande und ihrer, der Stände, selbst eigenen Wohlfahrt gegen Unseren Willen die Execution ergehen zu lassen, wozu Wir gewiss recht ungern schreiten wollten, wenn es die äusserste Noth Uns, als dem Landesfürsten, solches nicht dictiren thäte, Wir wollen aber hoffen, dass Unser an die märkischen Stände ergangenes Schreiben sie zu unterthänigster Willfährigkeit gegen Uns bewegen werde, auf welchen Fall ihr diesen Punkt weiter nicht zu urgiren, sondern vielmehr Unsere beständige churf. Hulde und Gnade sie dagegen mit Mehrerem zu versichern haben werdet. Wir wollen Uns auch nicht versehen, dass man an Seiten der märkischen Stände wegen der annoch in diesem Jahre restirenden beiden Monate November und December fernere Difficultäten machen und Uns also noch einiger Contribution halber aus Händen zu gehen oder diese beiden Monaten zu Wasser zu machen gemeint sein werde, sintemal Wir, obgleich solches von ihnen zum öftern gesucht worden, nie darin gewilliget, wie denn auch zu Cleve desshalb das geringste nicht geschlossen worden ist, welches ihr ihnen mit Nachdruck remonstriren wollet“.

Auf Horn's Vorschlag, für den Fall des Absterbens des jüngst geborenen Prinzen von Oranien einen ausserordentlichen Bevollmächtigten zur Besitzergreifung der Erbschaft und Directorium der clevischen Regierung zu bestimmen, könne er sich noch nicht erklären; „denn das Werk gleichsam auf eine andere Mutter, wie man zu reden pfeget, lieget“. Man müsse sehen, was die Generalversammlung der Staaten beschliessen würde „und wie es mit Vergebung der Charge sonderlich mit Graf Moritz ablaufen wird; soll sich heimlich erkundigen, ob der junge Graf Johann v. Nassau incognito im Haag gewesen. „Wegen Anstellung eines Defensionswerks mit Chur-Cöln und den beiden neu gewählten Bischöfen zu Münster und Paderborn haben Wir Unsere wichtige Bedenken“. Die nach dem Haag gesandten Räte Wittenhorst-Sonsfeld und Witten können mit Copes und Dögen die Schuldsache betreiben; die Alliance noch ferner ins Mittel zu bringen, ist aber unnütz, „weil solches mehr als zuviel erinnert worden, aber doch keine Resolution darauf erfolgt. Ist es ihnen, den General-



staaten, ein Ernst damit, so werden sie schon von selbst desswegen Anregung thun und wird ohne das die Billigkeit, deren sie sich gegen Uns im Stück des Schuldenwesens gebrauchen werden, lehren, was Wir Uns zu ihnen hierin zu versehen“.

Horn an Konrad v. Burgsdorf. Dat. Cleve 7. Dec. 1650. B.

[Ohne Eidesleistung des Statthalters werden die Stände nicht willfährig. Die Dinge in den Niederlanden. Dögen, Diest und seine Partei. Abgesandter der alten Prinzess von Oranien in Berlin.]

7. Dec. „Wegen der Sachen in der Grafschaft Mark habe ich annoch für wenig Tagen mit dem Herrn von Witten, so dahin reisete, aufs Fleissigste geredet, ingleichen zuvor mit den märkischen Deputirten. Ich hoffe auch annoch das Beste, wenn man nur nicht mit Executionen stark dreuet. Die Leute dieses vor den Kopf stosset, dass S. Ch. D. in des Herrn Statthalters Eidesleistung nicht willigen wollen, als woraus grosse Inconvenientien entspringen dürften, da S. Ch. D. nicht Ihre Meinung gnädigst ändern“.

Der Statthalter hält selber seine Eidesleistung für billig, hat wenigstens in diesem Sinne an Horn geschrieben; ob auch gleicher Weise an den Kurfürsten, möchte er wissen. Besorge grosse Veränderungen im Civil- und Militäretat der Niederlande; die Projecte der Holländer sind bereits im Druck erschienen, die Gelderschen selbst in zwei Parteien gespalten, „also bei sothanen Zustand wohl erwogen werden muss, was wegen S. Ch. D. mit den Herren Staaten zu thun“. Dögen muss bei seinen guten Verbindungen in Amsterdam benutzt werden, um die Allianz bei Privaten unter der Hand fleissig anzuregen; Horn treibe ihn an, nach Berlin zu reisen, um sich persönlich wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen, er ist jetzt doppelt wichtig und einflussreich. Diest betreibt seinen Process gegen seine Widersacher jetzt aufs Eifrigste, er ist viel zu stolz, denselben fallen zu lassen. „Er und seine vorige Liga haben gute Hoffnung, in diesen Landen wiederum gross zu werden“. Er höre, dass ein Abgesandter der alten Prinzessin von Oranien in Berlin angekommen sei, wünsche zu wissen, was derselbe vorgebracht habe.

Die märkischen Stände an Konrad v. Burgsdorf. Dat. Unna  
9. Dec. 1650. S.

[Haben 10,000 Thlr. in Vorschuss bewilligt. Nach nunmehr ausgeführtem Frieden ist der Kurfürst zur Entlassung der Garnison und Schleifung der Werke von Hamm verpflichtet. Ohne Zustimmung der clevischen Stände dürfen sie nicht von den Recessen ablassen. Die Bewilligung von 5000 Thlr. pro November und December ist das Aeusserste. Bitte um Vermittlung.]

9. Dec. Die gewünschten 10,000 Thlr. haben sie dem Kurfürsten in Vorschuss bewilligt, sobald ihnen die 15,000 Thlr. zur Einlöse der verliehenen Juris-

dictionen angewiesen werden oder doch darüber Zusicherung ertheilt wird; von den 10,000 Thlr. sind dem Oberstwachmeister v. d. Marwitz bereits 2000 Thlr. zur Abdankung zweier Compagnien der hammer Garnison gezahlt worden; die noch restirenden 8000 Thlr. können aber erst im December und Januar erhoben werden; weitere Schwierigkeiten können nicht vorhanden sein, weil die frühere monatliche Steuer von 8000 Thlr. mit Entlassung der kurf. Reiterei aufgehört hat und die 40,000 Thlr. einmal für die hammer Garnison bewilligt worden sind.

„Bei nunmehr erreichten längst gewünschten Friedenszeiten fernere contributiones einzuwilligen, kommt der Landschaft hart, zumalen in den benachbarten Landschaften dieselben allerdings abgeschaffet, die Festungen im kölnischen Erzstift mit gar wenig Landschützen verwahret sind und die Stände einen so klaren bündigen und beständigen von S. Ch. D. selbst unterschriebenen Recess sub dato 16. November 1647 vor sich haben, dass bei erreichtem Frieden nicht allein S. Ch. D. Völker alsobald aus dem Hamme sollen abgeführt, sondern auch zugleich die in dem Hamme bei diesem Kriegswesen neu gemachten Werke eingerissen und der Hamm hinwieder in seinen alten Stand und esse, gleichs vor dem Kriege gewesen, solle redressirt und restituirt werden, alles ohne Limitation, Condition oder Restriction; maassen denn auch I. Ch. D. zu mehrmalen sowohl zu Cleve als bei Dero letzten Anwesenheit in Hamm gegen uns ausdrücklich gnädigst sich erklärt, dass, sobald der effectus des Friedens erfolgt, Sie uns der ferneren Ausgaben sobald entheben und erlassen wollten. Ob nun aus diesem bemelten Recess ohne Miteinrathen der clevischen Stände als ungezweifelte Mitglieder und mit welchen nunmehr nach beschehener Publication des Friedens allerdings in einen Stand Condition und Libertät sein, uns wolle gebühren zu schreiten und die von S. Ch. D. befestigte Union gleichsam zu valediciren, unangesehen eine Landsmatrikel haben, und eine Landschaft vor der anderen etwas einzugehen, herauszugeben und derselben zu präjudiciren gar nicht bei Macht ist, geben Deroselben hochvernünftig zu bedenken“.

Sollte das Land noch weitere Steuern für die Truppen aufbringen müssen, so würde es nicht mehr im Stande sein, sein Contingent an den zur Schuldentilgung bewilligten 600,000 Thlr. aufzubringen. Dass sie nochmals dem Kurfürsten 5000 Thlr. pro December und Januar bewilligt haben, ist das Letzte, was das Land zu leisten vermag; die 15,000 Thlr. können aber dann nicht vor März erhoben werden. Die Präsentgelder sind nunmehr gezahlt.

„Wollen dahero E. H. dienstlich erbitten, bei S. Ch. D. Ihrem hohen Vermögen nach das Werk dahin zu dirigiren, dass die Hamme evacuiert und wir gleich unseren Benachbarten in Friede und Ruhe möchten gesetzt werden. Wir werden desto bass nicht allein mit unserer

Schuldigkeit können aufkommen, sondern werden auch die hohe favor bei aller Begebenheiten zu erkennen wissen“.

Die märkischen Stände an die clevischen. Dat. Unna  
10. Dec. 1650. S.

[Auf Grund der Union Bitte um Rath und Assistenz gegen die angedrohte Militärexecution.]

10. Dec. Senden die an sie gerichteten „Mahn- und Drohschreiben“ Burgsdorf's, des Commandanten von Hamm Marwitz und des Kriegskommissärs Joh. Paul Ludwig's<sup>1)</sup>.

„Mit hochfleissiger Bitt, weil diese Zumuthung und Bedrängungen fast sehr weit aussehen und wir uns vorerst der anbedrängten Militärexecution, dadurch eine totale Zerrüttung im ganzen Lande nicht unzeitig ehst befahren müssen, unsere hochgeehrte Herren geruchen uns in diesem hochgefährlichen Fall mit Ihrem guten Rath und Assistenz der Union zufolge beizuspringen, und sowohl bei S. Ch. D. als den Räten dies weitaussehende Werk dahin zu unterbauen, damit wir dem so theuer und kostbarlich erhaltenen Landtagsrecess gemäss mit dergleichen Anmuthung und Zusetzung hinführo verschonet bleiben mögen“.

Jene Schreiben sind zwar beantwortet worden, aber es ist zu besorgen, dass die Antworten wenig beachtet werden. Es ist daher wünschenswerth, dass die beiderseitigen Landstände durch Deputirte „wie eher wie lieber“ in Berathungen treten.

Joh. Paul Ludwig an Konrad v. Burgsdorf. Dat. Hamm  
14. Dec. 1650. B.

[Die Sache mit den märkischen Ständen ist verfahren. Zum Erhalten der Truppen und Aufrechterhalten der kurfürstlichen und Burgsdorf's Reputation bedarf es scharfer Mittel. Die 2000 Thlr. für den Syndicus haben nur verderblich gewirkt. Die Stände verlassen sich auf ihre Union. Eine gewisse Resolution ist nöthig.]

14. Dec. „Was auf E. Hochw. eifriges Zusprechen und allerhand versuchte Mittel die Herren Stände sich resolvirt haben, solches werden E. Hochw. besorglich mit Unwillen und Verdruss, aus beigefügtem des Herrn Syndici und anderen, so mir gestern zukommen, vernehmen. Gleich wie es nun mir alle Zeit geahnet und ich schon für einem halben Jahr unterthänigste Erinnerung gethan, ob man der Sache ein gut Fundament setzen und in Zeiten eines gewissen mit den Herren Ständen sich vergleichen wolle, also ist es erfolgt, indem nunmehr die Ochsen am Berg stehen, und weder hinter noch für sich kommen können. Denn

<sup>1)</sup> Vgl. über ihn oben p. 120.

sollen S. Ch. D. nunmehr ex abrupto die Compagnie auf einmal in diesem Lande abdanken (weil sie ganz und gar nichts mehr ins künftige geben wollen, und sonst kein Mittel fürhanden) so werden S. Ch. D. so wohl als auch E. Hochw. nicht eine geringe Disreputation für aller Welt, sonderlich bei den hessischen, kölnischen, paderborn- und münsterischen, ja Deren selbst eigenen Ständen, so in die Faust lachen werden, dass sie auf solche Weise gleich damalen zu Lippstadt an Tag gebrochen und hiesige Herren Stände mit ihnen verabredet haben sollen, ihren Tanz erreicht haben. Soll nun S. Ch. D. par force in ihrer Intention sich maintainiren, da ist auch zu besorgen, dass allerhand gefährliche Consequenzen daraus entspringen werden. Jedoch werden S. Ch. D. als ein grosser Churfürst ex duobus malis minus zu eligiren und deren Hoheit und Respect zu maintainiren, auch gegen Deren widrige Stände Ihnen und deren Land insonderheit gegen deren Willen guts zu erweisen wissen.

Es sind Sachen von weitem Ansehen und scheint, dass die 2000 Thlr. bei dem syndico nicht wohl angelegt, denn diese ihm bei den Herren Ständen wohl 4000 Thlr. acquirirt haben, indem er ihnen solches offenbaret, welche darüber geklagt und ihm grössere Promessen gethan haben sollen. Sie blasen alle in ein Horn, und wann auch gleich ein Engel vom Himmel käme, würden sie doch sich nicht ferner bewegen lassen, denn, wie mir ein vornehmer Cavalier, (so mit unter ihnen gewesen und ihre secreta wohl weiss) versichert, sie auf ihre Union sich verlassen, darum S. Ch. D. mehr Despect als Respect haben werden, wann sie dieserwegen I. Exc. Herrn Statthalter oder Herrn Horn schicken, denn, wie ich gewiss weiss, werden sie nichts erheben, es muss aus einem anderen clave das Lied genommen werden, um S. Ch. D. churfürstl. Reputation und Intention zu erhalten. — Unterdessen werden S. Ch. D. eine gewisse Resolution fassen, insonderheit weil I. Exc. Herr Freiherr Sparr itzo in der Nähe nämlich zu Lippstadt ist, was bei so gestalten Sachen zu thun. E. Hochw. als deren Reputation mit hiebei interessirt, werden ohne meine Erinnerung dieses Werk schleunigst zu einer kategorischen Resolution zu befördern wissen“.

Johann Paul Ludwig an den Kurfürsten. Dat. Hamm

15. Dec. 1650. B.

Der Steuerempfänger der Stände, Gottlieb Hoen, Bürgermeister zu 15. Dec. Lünen, hat noch immer nicht die von ihm verlangte Steuerrechnung abgeliefert. Der Stände Behauptung, dass die im Januar zum Unterhalt der Trup-

pen bewilligten 40,000 Thlr. gezahlt worden seien, ist falsch; sie müssten denn die Monate November und December 1649 mitrechnen, welche Auslegung ihrer Bewilligung der Kurfürst bekanntlich entschieden zurückgewiesen habe. Nach genauer Berechnung alles dessen, was seit dem 1. Januar an Steuern für die Truppen gezahlt worden ist, incl. der 2000 Thlr., welche die Stände behaupten als Vorschuss auf die so eben bewilligten 10,000 Thlr. zur Abdankung zweier Compagnien im März gezahlt zu haben, restiren noch 8770 Thlr. von den pro 1650 bewilligten 40,000 Thlr. Dass diese Berechnung richtig ist, wird die Rechnung des Hoen nachweisen, und muss daher die sofortige Ablegung derselben, sowie der über die früheren hessischen und kaiserlichen Contributionen (über 700,000 Thlr.) bei Strafe der Amtsentsetzung ihm auferlegt werden. „Es ist ein böser und schädlicher Brauch dieser Orten unter den verrechnenden Dienern eingerissen, obgleich jedweder alle Tage wissen soll, wie seine Rechnung stehe, dass er solche mit Fleiss obscur macht, und auf die lange Bank spielt, also, wie die Exempel ausweisen, solche endlich gar ins Stocken gerathen und also confusio confusionis auch böse Consequentien erfolgen müssen“. Die zur Abdankung der 2 Compagnien im März gezahlten 2000 Thlr. sind von den schwedischen Satisfactionsgeldern genommen und an den 40,000 Thlr. abgekürzt worden; sie sind daher nicht noch einmal von den jetzt bewilligten 10,000 Thlr. abzuziehen. Die ausserdem jetzt bewilligten 5000 Thlr. werden pro November und December nicht für beide Garnisonen, Hamm und Lippstadt, reichen; 2074 Thlr. mangeln. Die Stände werden sicher Nichts mehr bewilligen; daher noch vor Januar andere Anstalt zur Verpflegung der Truppen getroffen werden muss, wenn dieselben nicht, wie die Stände wünschen, zu grosser Disreputation, Gefahr und Schaden des Kurfürsten verlaufen sollen. Auch ist es nöthig, dass die einzelnen Ausgabeposten in der von der Ritterschaft übergebenen Rechnung ihrer Dispositionskasse näher specificirt und belegt werden. In derselben sind 500 Thlr. als Donativ für den hessischen Commissär v. d. Malsburg aufgeführt, die nach dessen Aussage gar nicht gezahlt worden sind, desgleichen 1000 Thlr. zweimal in Ausgabe gebracht. Auch ist es doch fraglich, ob die Ritterschaft das Recht habe, monatlich 300 Thlr. und mehr ohne Consens und Wissen des Kurfürsten für ihre Kasse von den Unterthanen zu erheben, und davon allerhand unbenannte und unbekannte Verehrungen und Zehrungen, meist zum Nachtheil des Kurfürsten, zu leisten, während die Stände dem Kurfürsten das Recht absprechen, auch die allergeringste Steuer ohne ihren Consens erheben zu lassen.

Johann Paul Ludwig an den Kurfürsten. Dat. Hörde  
15. Dec. 1650<sup>1)</sup>. B.

[Die Stände sind nicht mehr mit Güte zum Unterhalt der Truppen zu bewegen, verlassen sich auf ihre Unionen und das Landesaufgebot; schlägt daher zur Führung des letzteren, Anstellung eines Landeshauptmanns, Publication eines Patents, „harte“ Schreiben an die Drostzen, Verlegung der Truppen im Lande umher, und sonstige militärische Vorbereitungen, und strenge Prüfung der ständischen Rechnungen vor. Weitere Verbindungen der Stände. Die „Corruption“ des Syndicus ist nicht rätlich.]

„Dieweil E. Ch. D. Landstände Dero bewegliche Schreiben Erin- 15. Dec.  
nerungen und Zusprechen zumal nicht gelten lassen, und ganz liederliche, kindische, ja fast höhnische rationes in ihrer Resolution eingeführet, auch gebeten, dass E. Ch. D. ihrer mit fernerer Anmuthung verschonen wollen, zudem, wann auch gleich I. Exc. der Herr Statthalter und Herr Horn zu ihnen abgesandt werden sollten, dennoch (wie ich von gewisser Hand hab) nichts ausrichten, und also E. Ch. D. an Deren hohen churf. Autorität um so viel mehr vernachtheilt sein würden, die Zeit aber zumal keine langweilige Consultation oder Umschweif (weil der Soldatesque halber summum periculum in mora ist) mehr leiden will, — so wäre dieses mein unmaassgeblicher, doch wohlgemeinter, unterthänigster Vorschlag, weil ich von einer gewissen fürnehmen Person, so mit und unter den Ständen ist, für gewiss berichtet worden, sie, die Stände, fragten nach keiner Bedrohung, sie hätten eine Union mit anderen, deren, wie auch der gemeinen Landschaft müsste man sich auf allen Fall gebrauchen. Dieweil die Führer des Ausschusses<sup>2)</sup> in den Aemtern, Städten und Kirchspielen von den Drostzen dependiren, itzo auch kein Landeshauptmann, gleich in der Grafschaft Ravensberg und Fürstenthum Minden, in dieser Grafschaft ist, sondern die Drostzen als Hauptleute zu commandiren haben, so wäre nöthig, dass in Eil von I. Exc. dem Herrn Statthalter, oder in deren Abwesen durch die Regierung ein qualificirter Landeshauptmann, der im Land gesessen und bürtig, in E. Ch. D. Namen angenommen und den Führern (damit dieselben unter deren Commando seien) präsentirt, ihnen auch Ordre geben würde, dass sie von E. Ch. D. und Dero Statthalter allein, und von sonst niemand mehr dependiren und deren Ordre geleben sollen etc. Auf solche Weise ist der Drostzen und Stände Intention und Hoffnung gebrochen, und wird ihnen

<sup>1)</sup> Dieses Schreiben liess Ludwig unter dem Namen Jonas Treumann, den er für geheime Mittheilungen brauchte, abgehen.

<sup>2)</sup> Das militärische Aufgebot aller Unterthanen zur Landesvertheidigung.

eine Furcht und Nachdenken machen, darum hiermit bald unter dem Prätext der Landesdefension zu eilen.

Vors Zweite. Weil die gemeinen Unterthanen und Eingesessenen allzusehr unter dem Zwang der Drostten sein, sie mehr fürchten, respectiren und ehren als E. Ch. D. Selbsten, und dann sie oftmalen von E. Ch. D. ihrer gravaminum Abhelfung und Rechnungsabhörung gnädigst vertröstet worden; so würde das Herz solcher Unterthanen trefflich gewonnen und sie zu guter Resolution bewogen werden, wann beigefügtes Placat gedruckt (darin alle nöthige Motiven begriffen) jedwedem Richter im Original nebst anderen vidimirten zugesandt und von ihnen publicirt würde, darum solches Placat abzulesen, nach Befundung zu corrigiren, sobald in Berlin drucken zu lassen und mir zuzusenden, keine Zeit zu sparen, es wird den Ständen den Compass sehr verrücken und ein grosses operiren und gewinnen.

Vors Dritte. Damit die Drostten, welche das Dominat ganz in Händen, furchtsam und irre gemacht würden, könnten ohnmaassgeblich E. Ch. D. an jedweden Drostten ein hartes Schreiben abgehen lassen, darin ihm verwiesen würde, nachdem I. Ch. D. zu ihnen als verpflichteten Dieneren ein sonderbares gnädigstes Vertrauen gehabt, sie würden an E. Ch. D. Seiten zu Dero guten Intention den Mitständen beweglich zugesprochen, auch die Unterthanen zu ihrem selbst eigenen Schutz etwas noch eine geringe Zeit herzugeben, bewegt haben, so müssten E. Ch. D. aber mit sonderbarem Missfallen dafür halten, hätten auch so viel Nachricht, dass einige Drostten mehr gegen als für E. Ch. D. seien, auch die anderen verleiten thäten; weil Sie dennoch Dero gute Intention Gewissens halber fortzusetzen resolvirt, so wollten E. Ch. D. sie gewarnet, ihnen auch gnädigst befohlen haben, dass sie bei Verlust ihres Dienstes und fernerer Ungnade sich aller Widrigkeit und Verleitung zumal enthalten, und hingegen die Unterthanen zur Contribuirung eines subsidii anmahnen und antreiben sollten, sintemal E. Ch. D. auf dergleichen ein scharfes Aug zu halten fleissige Verordnung gethan hätten.

Vors Vierte. Damit E. Ch. D. mit desto mehrer churf. Autorität Dero Zweck zu Werk richten, so könnten auch die hammsche und lippstädtische Garnison diejenigen Compagnien, so märkisch, als des Obristwachtmeisters Syberg und Neuhaus gegen einige zu Minden ausgewechselt und diesen Ordre gegeben werden, sich so bald anhero zu erheben, da dann fürders 2 Compagnien von hier und 1 Compagnie von Lippstadt auf die Häuser, als 1 Compagnie nach Altena, 1 nach Blankenstein und 1 Compagnie nach Hörde gelogiret werden könnten,

um selbige nicht allein auf allen Fall zum Zweck oder Furcht, sondern auch zur Execution, da nöthig, zu gebrauchen, welche dann von Hamm, Lippstadt, Ravensberg und Minden aus allezeit auf Nothfall könnten verstärkt und secundirt werden. Auf diese Weis, und da durch den Landhauptmann die Unterthanen, wie gemelt, im Zwang gehalten werden, ist kein Zweifel, dass sie sich gar bald zur Herlangung des subsidii schicken, und nicht nöthig sein wird, den Ständen derenthalben ferner gute Worte zu geben, oder viele Unkosten und Zeit mit Disputiren zuzubringen. Wann dieses nichts verfangen wollte, könnten noch 3 Compagnien aus Minden und 100 Mann aus Sparenberg commandirt, davon 200 Mann nach Unna als mitten ins Land und da die Herren Stände zusammen zu kommen pflegen, 100 Mann nach Bockum und 100 Mann nach Iserlohn geleet werden. Weil sich die Städte am meisten itzo zu Unna widersetzt haben sollen, und weil zum Hamm wie auch zu Lippstadt der Vorrath sehr schlecht, müsste aus dem Magazin zu Minden 1 Centner Pulver, 10 Centner Lunten und 4 Centner Kugeln mitgegeben oder übergeschickt werden, wie dann auch hierinnen E. Ch. D. Obercommandants Freiherrn zu Sparr, Autorität und Obercommando zu gebrauchen wäre.

Weil auch vors Fünfte die Unterthanen wegen so oft vertrösteter Rechnungsabhörung sehr seufzen, die Drostten aber und andere dabei interessirte Bedienten solches mit Gewalt aufhalten und verhindern, auch die Unterthanen persuadirt, dass nichts daraus werden sollte, als würde es die Unterthanen über alle maassen aufmuntern und bewegen, wann E. Ch. D. zugleich an die zur Rechnungsabhörung verordneten Commissarien einen ernsten Befehl abgehen liessen, so bald solches Werk ohne einigen längeren Aufschub fortzusetzen, und ohne Umschweif oder dieser Orten gewöhnliche böse Processe und Disputte schleunigst zu procediren. Wenn E. Ch. D. diese Sach recht durchleuchten und sich erinnern, was bei den lippstädtischen Tractaten fürgangen und was damalen von dem Drostten zu Arnsberg gesagt worden, so werden Sie finden, dass hierinnen nicht nur mit den Jülich-, Berg- und Clevischen eine Union gemacht, sondern auch Cölnische, Münstersche und Paderbornische mit unter der Deck liegen; auf solche Weis kann der Scopus ohne einige Gewalt wegen Lippstadt (so allen ein Dorn im Aug ist) erreicht werden, darum eine andere Resolution gefasst, und keine Zeit versäumt sein will. Ob der Syndicus die offerirte 2000 Thlr. meritirt, sondern vielmehr solche ihm bei den Ständen noch ein mehrers zu Wege bracht, und er desto behutsamer auf der Stände Seiten hält, als von welchen er ein Besseres nach itzo



gestalten[Sachen zu gewarten, solches ist leicht zu judiciren, der Effect thut es erweisen; wie dann auf solche Weis ohne dass kein Gottesseggen bei dergleichen Corruptionen sein kann, desswegen das Geld besser anzulegen“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cüstrin  
16/26. Dec. 1650. B.

26. Dec. Die Stände befinden sich in entschiedenem Irrthum, wenn sie behaupten, dass mit Ende October die bewilligten 40,000 Thlr. erhoben sind. Paul Ludwig ist der Ansicht, dass bei dem Empfänger Hoen noch wohl 8770 Thlr. stecken. Um dahinter zu kommen, soll letzterer sofort eine Steuerrechnung ablegen. Die von den Ständen angebotenen 10,000 Thlr. sollen acceptirt, aber kein Abzug geduldet werden. In der von Ludwig übersandten Rechnung der ständischen Ritterkasse haben sich verschiedene Defecte vorgefunden; es soll dieselbe von den zur Abnahme der Rechnungen committirten Räthen unter Hinzuziehung von Ludwig revidirt und censirt werden.

Der Kurfürst an Ludwig. Dat. Cüstrin 16/26. Dec. 1650. B.

[Hofft, dass die Stände noch freiwillig die weitere Truppenverpflegung übernehmen werden; für den Nothfall sind Befehle ertheilt. Zum Commandanten von Hamm ist ein Eingeborner ernannt.]

26. Dec. — „Wollen Uns zu den Ständen Unserer Grafschaft Mark dennoch versehen, dass sie endlich mehr und mehr in sich gehen, ihre eigene und des Landes Wohlfahrt besser bedenken, und Unserem billigmässigen Begehren mit Continuation des Unterhalts noch auf ein Jahr sich gehorsamst accommodiren werden, welches von ihnen zu erhalten, du dir nochmals bei aller Occasion möglichst angelegen sein lassen wollest. — Sollten auch die Stände mit ihrer endlichen Erklärung noch länger anstehen oder gar so bald zu keinem Schluss kommen, so haben wir nicht allein der Interimsverpflegung halber an den Oberstwachmeister Marwitz, sondern auch an den Oberstwachmeister Groende zur Lippstadt ein solch Schreiben ergehen lassen<sup>1)</sup>, welches du aber aus denen darin angeführten Ursachen im höchsten Geheim halten wollest. — Wir befinden zwar die von dir aus treuer Wohlmeinung geschehene unterthänigste Erinnerung von grosser Wichtigkeit, werden auch dieselbe wohl zu rechter Zeit zu beobachten wissen, wollen aber erwarten, weilen Wir an Unsere Stände anderweit

<sup>1)</sup> Befehl, die Mittel zum Unterhalt der Truppen im Nothfall zwangsweise zu erheben.

gnädigst geschrieben, ihnen auch nunmehr in einem und anderen, sonderlich aber mit Anstellung eines einländischen Commandanten zu Hamm gnädigste Satisfaction gegeben<sup>1)</sup>, sie werden sich etwas näher zum Ziel legen und Uns in Unserem billigmässigen Begehren nicht aus Händen gehen“.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Haag 27. Dec.  
1650. B.

Wegen der Tutel ist noch keine Verordnung gemacht und will die alte 27. Dec. Prinzessin Wittwe mit Uebersendung aller Schriften über Alles berichten, um das Recht des Kurfürsten zu beobachten, dazu er mit Gutfinden derselben contribuiret. — „In summa der von Heinvliet<sup>2)</sup> wäre gern vor eine zeitlang Prinz von Oranien, habe ihm gestern die Meinung gesagt, rechtschaffen und von Halsbrechen gesagt, auch dass E. Ch. D., noch I. H., noch das Haus Nassau ihm solche Menées würden gut heissen. Er als ein Lügner excüsirte auf seine Unschuld, und dass die Prinzess Royale Alles thun liesse durch Andere, so dass über diese Materie E. Ch. D. ihn nicht mehr bemühen dürfen“. Da alle Staaten zusammen sind, bittet er noch bleiben zu dürfen, um hier mit besserem Nutzen als im Clevischen zu dienen<sup>3)</sup>.

Joh. Copes an Konrad v. Burgsdorf. Dat. 27. Dec. 1650. B.

Er hat der alten Prinzessin von Oranien Burgsdorf's Dienste, Ehrer- 27. Dec. bietung und Oblation überbracht, „die dafür Dank saget, und lieb zu sein geantwortet, dass man ihrer noch eingedenk sei. Ich weiss zwar wohl, dass mit voriger Post hier etwas, was vorgelaufen, scharf geschrieben, will aber hoffen, es mit Gott in besserer Positur zu stellen, damit I. H. den zu hoch gestellten Eifer wird schwinden lassen und ich mit Dero Hülfe das übel Aufgenommene wegnehme“.

<sup>1)</sup> Franz v. Bodelschwing zu Iekern wurde zum Commandanten von Hamm ernannt.

<sup>2)</sup> Johann v. Kerckhoven Herr v. Heemvliet, Hausintendant der jungen Prinzessin von Oranien, war neben Ludwig v. Nassau Herr v. Beverweert Hauptrathgeber derselben.

<sup>3)</sup> An demselben Tage schreibt der Statthalter an Konrad v. Burgsdorf, die alte Prinzessin von Oranien berichtet in der Tutelsache: „ich arbeit mit aller Treu und Fleiss, wiewohl ich vernehmen muss, dass mir ein anderes will fälschlich nachgegeben werden, meine Werke werden ein Besseres ausweisen. Alle Provinzen sind zusammen, ist noch ein wildes Werk, etliche bemühen sich, dass diese Versammlung fruchtlos möge ablaufen“. Der Rheingraf berichtet, dass die Spanier bis unter dem Canon von Maastricht stehen; — der Herzog von Lothringen verlangt von Ravenstein 4000 Pistolen, droht mit Execution und Einquartierung; die Staaten werden's nicht gestatten, Gewalt anwenden, „spreche jetzt die einzelnen Staaten ins Particulier“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cüstrin 21/31. Dec.  
1650. B.

[Bei der Hartnäckigkeit der clevischen Stände sind dieselben zunächst nicht wieder zu berufen. Der Statthalter und Horn sollen die märkischen Stände nochmals zur weiteren Truppenverpflegung zu bewegen suchen. Serviceermässigung in Lippstadt. Alle Festungswerke sollen dort bleiben. Aufhebung der Aus- und Durchfahrzölle in Mark.]

31. Dec. „Wir müssen dahin stellen, dass die clevischen Stände sich nochmals dergestalt opinastiren und immerhin auf die Beeidigung Unseres Statthalters, ohne deren Erfolg sie durchaus nicht wieder zu erscheinen gemeinet, bestehen, und weil ihr dafür haltet, dass zum Fall Wir Uns wegen obberührter Beeidigung per speciale rescriptum nicht gewierig erklären würden, die anderweite Verschreibung der Stände nicht allein vergeblich, sondern Uns auch nicht wenig disreputirlich sein würde, so wollet ihr mit deren Convocirung noch in etwas zurück halten, und wollen Wir euch in ganz kurzem deshalb weitere Befehle zukommen lassen“.

Aus dem Bericht der zu den märkischen Ständen gesandten Commissäre habe er ersehen, dass dieselbe noch immer nicht nur die Continuation der Truppenunterhaltung, sondern auch die Zahlung der pro November und December noch schuldigen 8—9000 Thlr. verweigerten; mit den angebotenen 5000 Thlr. könne er sich nicht abfinden lassen. Der Statthalter und Horn sollten sich sofort persönlich nach der Mark begeben und einen anderweitigen Beschluss der Stände erwirken. Die Serviceansprüche der lippstadter Garnison sollten ermässigt, und die Erhebung der Zölle auf aus- und durchgehende Waaren, wodurch der Bürgerschaft gleichsam ihre Nahrung entzogen und der Handel anderwärts hingezogen würde, im ganzen Lande sofort eingestellt werden. Dagegen wäre die von den dortigen Bürgern nachgesuchte Schleifung der Contreescarpen „gar nicht itzo de tempore“.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 4. Jan. 1651. B.

1651. Die junge Prinzessin von Oranien hält stark um die Curatel ihres Soh-  
4. Jan. nes bei den Staaten an; daher ist zu überlegen, ob dieselbe nicht vom Kurfürsten zuzulassen, zumal Holland ihr geneigt, und der Kurfürst, wenn er dieser Provinz widerspreche, leicht sich deren Unwillen zuziehen und selbst aus der Vormundschaft fern gehalten werden könne; auch dürfte sich nicht nur der König von England, sondern auch Frankreich der Prinzess royale annehmen. Uebrigens geht aus den Schreiben vom Statthalter und Copes hervor, dass die alte Prinzessin Mutter nicht wünsche, dass er oder die clevischen Regierungsräthe sich irgendwie in die Curatelsachen einmischen und Copes Verhaltensbefehle oder Rathschläge ertheilen; ist sich nicht bewusst, dass dieselbe Ursache habe, „einige ungnädige Diffidenz in seine

Person zu setzen“. Uebrigens habe ja auch der Kurfürst bereits an Copes Befehl ertheilt, seiner Schwiegermutter wider die Prinzess royale zu assistiren, und kämen seine Rathschläge und Bedenken also zu spät. Zu der Abreise Weimann's und Isinck's nach dem Haag hat er nicht gerathen, zumal sie in Cleve nicht entbehrlich sind. — Die Spanier und Lothringer werben und rüsten stark. Im spanischen Geldern liegen sehr viele Truppen, und es wird nöthig sein, in Brüssel sich vor etwaigen Belästigungen durch dieselben zu sichern. — Er wünscht die Domainenverpachtungen in Cleve erst zu beendigen, bevor er nach der Mark geht, und hat desshalb an die dortigen Stände geschrieben, und sie zur Fortdauer der Truppenverpflegung ermahnt. Er wünscht, dass der Feldzeugmeister Sparr, der vor einigen Tagen durch Cleve nach Holland gereist ist, ihm bei der Besichtigung der Bergwerke und Flüsse in der Grafschaft Mark, „da er dies Werk aus dem Grund versteht“, assistire.

Horn an Burgsdorf. Dat. Cleve 11. Jan. 1651. B.

[Fürchtet, wie er, ohne Nachgiebigkeit Opposition der Stände aller Länder. Die diest'sche Sache. Die Stände werden ohne des Statthalters Vereidigung nichts geben, bei ihren Unirten Assistenz haben; alle Mühe und Kosten der Landtagsverhandlungen sei vergeblich. Grosse Veränderungen am Hofe. Horn's Besoldung. Verläumdungen wider Burgsdorf. Die pommernsche Sache.]

„Besorge nicht allein die von E. H. gemelte Inconvenientien, sondern annoch danebens, dass neben denen in der Chur-Brandenburg es gleichfalls die Stände in anderen Landen dahin deuten werden, ob wollten S. Ch. D. ihnen ihre privilegia nicht gönnen“.

Die diest'schen Acten schickt er zurück, nur Weimann habe sie eingesehen. Hätte „der gelehrte und vornehme Mann, der v. d. Knesebeck“, die Acten in Cleve eingesehen, so würde er mit ihm daraus geschlossen haben, dass, weil Djest nicht ex officio, sondern ad instantiam und periculum seiner Gegner zur Haft gebracht sei, er, nachdem ihm von den Commissären aufgegeben, ex carcere zu antworten, bis zum ergangenen Urtheil nicht daraus entlassen werden durfte, und billig wieder hätte incarceration werden müssen<sup>1)</sup>. Habe seinen Widersachern gerathen, nur in der Sache wie bisher fortzufahren; es ist sehr übel, dass Weimann und Isinck jetzt im Haag sind, „als worüber auch die Räthe sehr doliren“.

„Von den Ständen wird, wie ich Sorge, grosse doleance geführet werden, welche letztere denn auch wegen verweigerter des Herrn Statthalters Eidesleistung sehr schwierig sein und sich zu Nichts, was an ihrer Seite im Landtagsabschiede versprochen ist, gehalten oder verbunden achten. Und also viele Tonnen Goldes Unkosten, so darum verzehret sein, vergebens, vorige unser aller sowohl als zum Theil meine jetzigen Bemühungen, wobei ich mein Gesichte neben anderen

<sup>1)</sup> Vgl. oben p. 88.

Leibeskräften verloren und zugesetzt habe, vergeblich angewandt sein werden, denn ohne Zuthat der Landstände alle Schulden nicht bezahlt werden können, zugeschwigen was die jülichischen und bergischen Stände daraus lesen, und dass auch die märkischen desshalb bei ihrer Verweigerung wegen Continuation der Contributionen von gemelten ihren Unirten Assistenz und Rücklehnung leichtlich haben möchten. Wenn sie gleich sothane contributiones annoch auf ein halbes Jahr continuireten, so wird doch solches nur eine geringe Rast und Ruh sein, und da doch die Besatzungen länger beibehalten bleiben sollten, das Werk auf den Fuss der Kreisverfassung genommen und gesetzt werden müssen“.

Der kölnische geheime Rath Lützerath<sup>1)</sup> hat dazu Anleitung gegeben; Cöln und andere Reichsstände wollen auch den Staaten eine Allianz offeriren.

„Die beiden Prinzessinnen werden in der Curatelsache hart aneinander kommen, die Herren holländischen Staaten auch solches gerne sehen und die jüngere wegen beschehener Submission, wo nicht öffentlich, doch unter der Hand, favorisiren, Gott gebe, dass Unser gnädigster Herr angefangener Maassen nicht darüber in Unlasten und Widerwillen mit Engeland und Frankreich gerathe. E. Hochw. schreiben, dass Sie mich gern sprechen möchten und in vielen grosse Veränderungen vorgegangen. Dieser Veränderungen Effecten verspüre ich leider wohl, fürchte aber, sie werden nicht zu Nutzen, sondern Nachtheil gereichen und trage wohl ein sehnliches Verlangen, mich mit E. Hochw. bald zu besprechen“.

Wünscht 100 Thlr. Besoldung monatlich zu erhalten; habe den Kurfürsten auch viele Tausende in Cleve-Mark durch Erhöhung der Zollicenten und andere Mehreinnahmen erworben. Beklagt, dass es mit dem Herrenmeisterthum so schlecht gehe; will wegen der gegen Burgsdorf ausgesprengten Verläumdungen Erkundigungen einziehen. — Hat dem Kurfürsten gerathen, wenn Schweden die Einräumung der nicht streitigen Orte gegen Aussetzung der Grenz- und Licentstreitigkeiten einräumen wolle, darauf einzugehen; der Kurfürst scheint dagegen zu sein.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 18. Jan. 1651. B.

18. Jan. Lützerath hat ihm gemeldet, dass Cöln zu einer näheren Allianz mit dem Kurfürsten sehr geneigt sei; desgleichen hat Chur-Mainz Sparr wissen lassen, es wüsche eine Allianz mit dem Kurfürsten zu einem Defensionswerk in dem rheinischen und in dem westfälischen Kreise. „Wenn ich nun bedenke, wie grosse Difficultäten E. Ch. D. von den Ständen der

<sup>1)</sup> Adolf v. Lützerath zu Clarenbeck war Mitglied der clev. Ritterschaft.

Grafschaft Mark im ferneren Unterhalt der Garnisonen gemacht werden, auch bekennen muss, es würde Unrecht sein, ja gemelten Ständen beschwerlich fallen wollte, wenn diese immerfort, ohne Zuthun der clevischen, die Last allein tragen sollten, so gedeucht mir, jedoch ohne Maassgebung, E. Ch. D. würden nicht besser thun können, als dass Sie auch an Ihrem Ort sothane Verfassung und zwar vorerst nach voriger Manier zwischen E. Ch. D. und Chur-Cöln eingingen<sup>1)</sup>, Münster und Paderborn inclinirt dazu. Dann müssten des Kurfürsten sämtliche Stände dazu contribuiren und so die Garnisonen unterhalten. So würden alle, die dem Friedensschluss zuwider, dem Kurfürsten das Seinige vorenthielten, eingeschüchtert werden. Eine solche Allianz ist nicht gegen die Reichssatzungen, sondern zu deren Conservation und der „von den Schweden selbst beliebten Garantie derselben“. Der Krieg zwischen Frankreich und Spanien und die von den Lothringern drohende Gefahr gibt Grund genug, sich zu schützen; er könne mit Cöln, Sparr mit Mainz die Verhandlungen betreiben<sup>2)</sup>. Lützerath ist im Haag, aber nicht wegen einer Allianz, dazu inclinirt Cöln nicht; er hat sich Horn „zur Communication erboten“, versichert seines Herrn Respect vor dem Kurfürsten; derselbe wünsche eine Beruhigung des Reichs ohne Rücksicht auf fremde Potentaten. Warnt in der pommernschen Sache vor dem Kaiser, Schweden würde sich wohl in der Licenten- und Grenzfrage geben müssen.

Horn an Burgsdorf. Dat. Cleve 18. Jan. 1651. B.

Die junge Prinzessin von Oranien hat der alten grossen Vorthail ab- 18. Jan.  
gewonnen; ob dies durch Weimann und Isinek zu redressiren, wird sich zeigen; glaubt, dass die erstere keineswegs von der Tutel ausgeschlossen werden könne. Reck zu Witten und Wittenhorst zu Sonsfeld haben bereits ganz nach den Befehlen der alten Prinzessin gehandelt; letztere soll nämlich nicht ungerne sehen, wenn auch Graf Moritz von Nassau mit ihr und dem Kurfürsten die Curatel erhalte; das würde doch wegen der aus dem Testament des alten Priuzen herzuleitenden Ansprüche des Hauses Nassau sehr gefährlich sein. Er bittet seine Vorschläge, betreffend die Stände- und Kreisverfassung, zu unterstützen; wenn die Stände nicht zur Einhaltung der Schuldentilgung geneigt gemacht werden, dürften selbst die Amtskammerräthe die Hand abziehen. Der Statthalter kümmert sich bereits gar nicht um den Kammeretat, schickt nur des Kurfürsten Befehle, worin der Kammer und dem Landrentmeister befohlen wird, bald Diesem, bald Jenem etwas zu zahlen; bei derartigem Verfahren helfen alle Instructionen, Ordnungen und Verfassungen nicht; unmöglich können die Schulden abgezahlt werden, wenn nicht die den Gläubigern und treuen Dienern „vom Maul hinweggerissenen Begnadigungen in etwas beschnitten“

<sup>1)</sup> Seit Januar 1650 waren Allianzverhandlungen mit Kurfürst Ferdinand von Cöln gepflogen, bald aber wieder abgebrochen. Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 91.

<sup>2)</sup> Sparr war im Winter 1650 bei dem Kurfürsten von Mainz gewesen. Vgl. v. Mörner märkische Kriegsobersten p. 180 u. 354, wo dieses Schreiben bereits mitgetheilt ist.

und wenigstens zuerst jene und die rückständigen Hofhaltungskosten bezahlt werden. „Je eher, je lieber möchte nach Berlin gehen, und zwar mit Weimann, um zu berichten, das muss aber noch geheim bleiben“. Graf Moritz schreibt, dass die alte Prinzessin auch Horn im Haag gewünscht, aber doch gemeint habe, er würde nicht abkommen können; „aber mir wohl bewusst, dass es nur verba honoris, sehe mich auch mit der Gnade gerne verschont“. Bezüglich der gegen Burgsdorf verbreiteten Anschuldigungen, von denen ihm auch Graf Moritz geschrieben habe, möchte er nur offen auf Angabe der Personen, durch welche solche gemacht würden, dringen.

29. Jan. Unter diesem Schreiben steht von Konrad v. Burgsdorf's eigener Hand: „dies Schreiben 29. Jan. öffentlich im Beisein S. Ch. D., des Puttlitz, Löben und Schwerin verlesen. S. Ch. D. haben sich aber nicht näher darauf erklären wollen, und wird sich bei dem Archiv finden, was der Herr Horn darauf für eine Antwort bekommen. Es ist auch zugleich des Herrn Horn andere Relation öffentlich verlesen, die er nicht mit eigener Hand geschrieben, sondern nur unterschrieben, darauf auch von S. Ch. D. geantwortet. Der Punkt aber wegen des Herrn Statthalters Eidesleistung ist vorbeigegangen, indem S. Ch. D. expresse die Wort herausgossen: Sie wolltens nimmer zugeben, viellieber sehen, dass das Werk der Teufel holen möchte. Darauf ich als ein verpflichteter treuer Diener geantwortet: Das stände bei S. Ch. D., die Stände wollten dann aber auch nicht halten, was sie wegen der alten Schulden auf sich genommen, zu bezahlen. Dabei habe ich dieses angezogen, dass die Stände zum öfteren vorbringen lassen, dass sie sich noch zur Zeit mit keinem Eide an S. Ch. D. verwandt gemacht hätten, sondern nur mit einem Handschlage. Es ist aber diese meine Rede fast von S. Ch. D. übel aufgenommen worden, als wenn es nicht sollte geschehen sein, da doch Gott zuvörderst und den dabei seienden Räten ein besseres bekannt, auch diese Sache noch zuletzt in Wesel bei S. Ch. D. Anwesenheit vorgangen. Es ist wohl zum Erbarmen, dass S. Ch. D. von theils bösen Leuten auf dergleichen böse Dinge verleitet werden und zu Ihrem grössten Schaden sich also leiten lassen und anderen ehrlichen alten Dienern gleichsam nicht Gehör geben wird. Der grosse Gott bessere es und thue S. Ch. D. die Augen auf, auf dass Sie dem vorstehenden Unglück entfliehen mögen. Amen amen“. — Ebenso charakteristisch für die Situation am kurf. Hofe und die sich vorbereitenden Ereignisse ist eine zweite eigenhändige Aufzeichnung Burgsdorf's vom 15. Januar unter einem Protokoll, wonach er dem Kurfürsten ein Project Oxenstirn's, Pommern betreffend, vom 2. Mai 1635 vorlegte; dieser es aber mit der Aeusserung: „die Sach wär in ein ander Statt kommen“, zurückweist: „Ich hab nun in vielen Dingen mein Gewissen, Gottlob, gerettet, S. Ch. D. werden vielleicht durch andere verleitet, Sie habens auch vor diesem Selber wohl selbst zu mir zum öfteren gesagt. Anitzo aber bleibet alles fast liegen und hören nicht gerne von Schwierigkeiten. Also stehet zu befürchten, Gott der Herr wird hierin bald ein Einsehen haben, vornehmlich aber die bösen Leute strafen, die

S. Ch. D. suchen nach dem Mund zu reden; ja auf andere Häuser und Grössen mehr ihr Absehen haben, als auf S. Ch. D. und Dero löblichem Hause; und nun suchen, einen ehrlichen, ja ältesten treuen Diener in Ungnade und Schimpf zu bringen. Der grosse Gott bewahre doch seinen Gesalbten und eröffne Demselben doch Seine Augen, um dass Er sehen mag, wie gar schlecht und gering Er auch von seinen Allernächsten gehalten und tractiret wird. Das mir auch so sehr zu Herzen gehet und darum grämen thue, ja verursacht auch grösstentheils meine Schwachheit. Gott bessere es — S. Ch. D. ist alles besser bekannt, als mich selbst, darum will ich auch schweigen bis zur rechten Zeit. — Dixi“.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 7. Febr. 1651. B.

Nur durch Wiedereinlösung der seit 1609 zum Theil für die unbedeu- 7. Febr.  
 tendsten Darleihen verpfändeten besten Domainen und die Rückerstattung vieler verschenkten oder verschleuderten Güter können die seit 1609 contrahirten Schulden getilgt werden. Den Pfandinhabern darf nicht mehr als 6 Procent des Darlehns, der fernere Pfandbesitz nur gegen Pachtzahlung gelassen werden; geschieht dies nicht, so werden die Stände auch nicht die Steuern zur Tilgung der alten Schulden leisten wollen, und die fremden Gläubiger, namentlich die in Holland, sich durch Processe oder gar Gewalt schliesslich in den Besitz der Domainen setzen. Durch Verkauf resp. Ablösung einer Menge von kleinen Zinsen von unbedeutenden halb verdunkelten Domänenparcellen, und Verpachtung oder Ablösung der dem Kurfürsten von den Bauern zu leistenden Hand-, Spann- und Hofdienste lässt sich Geld zur Einlöse der Pfandschaften herbeischaffen. — Die zur Visitation der Domainen ausgesandten Räte haben nur wenige derselben neu verpachten können, da die Niederungen unter Wasser stehen, sich auch nur wenige neue Pächter wegen des von der Nässe in den letzten Jahren verursachten grossen Schadens einfinden; dies ist um so schlimmer, weil viele der jetzigen Pächter, wenn sie nicht am 1. Mai d. J. gekündigt werden können, noch 3—6 Jahre in der bisherigen geringen Pacht gelassen werden müssen. Der Schaden, den die Rheinüberschwemmungen angerichtet haben, ist gross; namentlich sind die Deiche an vielen Stellen völlig zerstört, so dass die kurf. Domainen allein wohl an 20,000 Thlr. zu ihrer Wiederherstellung werden beischiessen müssen, die übrigen Besitzer resp. Pächter aber die Deichlasten nicht mehr aufbringen können; daher denn auch einsichtige und sachverständige Eingeborne längst gerathen haben, dass die Winterdeiche, deren hunderttausende betragende Erhaltungskosten grösser als ihr Nutzen ist, eingehen und die Sommerdeiche allein bestehen bleiben möchten. Alle diese Finanzreformen und Verbesserungen erfordern aber Zeit; daher es gerathen sein möchte, ihn noch einige Zeit in Cleve-Mark zu lassen; im Fall er jedoch das Land verlassen müsse, einen anderen geheimen Rath zur Fortsetzung des Begonnenen, den er vorher zu instruiren wünscht, dem Statthalter beizugeben. Alle diese Anstrengungen werden indessen keinen Erfolg haben, wenn die Stände nicht



wegen der Eidesleistung des Statthalters und sonst „contentirt“, und die Streitigkeiten zwischen clevischer Ritterschaft und Städten bezüglich der Jurisdictionen nicht durch kurf. Commissäre (wozu er, ausser dem Statthalter, Weimann und den jungen Blaspeil empfiehlt) gütlich beigelegt werden. Ohne dem wird der Kurfürst sich „keiner Assistenz der Stände zur Abtragung der alten Schulden zu erfreuen und also wohl nimmermehr der Domainen zu geniessen haben“. Die märkischen Stände sind noch beisammen und haben sich auf Heiden's Proposition noch nicht erklärt. Von den Absichten der im Stifte Lüttich liegenden lothring'schen und türenne'schen Truppen kommen beunruhigende Nachrichten ein; vielleicht lassen sich die märkischen Stände durch die drohende Gefahr zur Bewilligung der Truppenverpflegung bewegen; jedenfalls wird es nöthig sein, einen der Räthe nach Brüssel zu schicken, „um der Sache vorzubauen“. Nochmals<sup>1)</sup> bittet er den Kurfürsten, „mit den Ständen nicht zu brechen“; er möge Burgsdorf schicken, der würde sie zur Steuerleistung bewegen; mit ihrer Hilfe sind die Domainen in 10—12 Jahren schuldenfrei „und damit ist mehr als eine neue Provinz gewonnen“. Ob es vortheilhaft ist, in diesem Moment die niederländische Allianz zu betreiben, ist sehr fraglich; besser dürfte es sein, sich mit den Staaten bei den schwankenden Zuständen daselbst nicht näher einzulassen; im Reich sind genug Verbindungen und Sicherheiten zu finden, so in der Allianz mit Cöln und anderen im westfälischen Kreise. Der Kurfürst möge ihm wissen lassen, wie er „über einen gütlichen Vergleich mit Sachsen und gutes Vertrauen mit Spanien“ denke.

Die Regierung an die clevischen Stände. Dat. Cleve  
13. Febr. 1651. R.

13. Febr. Schon vor einiger Zeit habe sie einigen clevischen Ständedeputirten über die besorgliche Annäherung der lothring'schen Truppen Mittheilung gemacht; es sei dringend nöthig, dass Vorsichtsmaassregeln gegen einen Einfall derselben ins Clevische ergriffen werden, zumal der Kurfürst von Cöln sich mit ihnen wegen der verlangten Einlagerung im Stifte Lüttich gütlich abgefunden, und bereits ein Regiment in dem Stift Cöln und eins in das Herzogthum Jülich eingerückt sei, auch nach sicherer Nachricht im spanischen Geldern sich einquartieren wollten. Sollte es nun diesen Ländern gleichfalls gelingen, den Herzog von Lothringen und seine Generale durch Abfindung in Geld von ihrem Vorhaben abzubringen; so wäre eine Einlagerung ihrer Truppen im Clevischen um so mehr zu befürchten, als jene bereits offen in Brüssel geäussert hätten, dass ihnen für ihre Schonung des clevischen Landes bisher noch nicht die geringste Erkenntlichkeit erstattet worden wäre.

<sup>1)</sup> Von hier ab eigenhändig.

Otto Christoph v. Sparr<sup>1)</sup> an den Kurfürsten. Dat. Lippstadt  
22. Febr. 1651. B.

[Die märkischen Stände wollen Nichts mehr für die Truppen bewilligen. Ihre Gründe dazu. Daher zur Erhaltung derselben ein anderes Mittel nöthig.]

„E. Ch. D. gnädigstes Antwortschreiben vom 6. dieses habe mit 22. Febr. unterthänigster Reverenz erbrochen, und dass Dieselben Dero gnädigste Resolution über mein jüngstes unterthänigstes Memoriale bis dahin, dass man ersehe, was die hiesigen Landstände wegen Continuation des Unterhalts Dero Soldatesca sich in Unterthänigkeit resolviren werden, suspendiren und darauf alles anstehen lassen wollen, mit mehrerem gehorsamst ersehen.

Wiewohl nun ich selbst mir anders nicht einbilden können, es würden die Herren Stände zur Contestirung ihrer schuldigsten Devotion noch in etwas und zum wenigsten die von ihnen noch auf ein Jahr gnädigst gesonnene 40,000 Thlr. verwilligt haben, so ist jedoch wider alles Vermuthen, nicht ohne dass sie zwar jüngster Tage 4/14. dieses eine Beisammenkunft gehalten, darauf aber anders nichts geschlossen, als dass sie zur Unterhaltung hiesiger Soldatesque nicht das geringste länger beitragen lassen wollen, inmaassen ich dann nicht zweifle, E. Ch. D. Dero hinterlassener Commissarius Paul Ludwig darob und dessen Ursachen alle ausführlicher Bericht in Unterthänigkeit werde erstattet haben. So viel mir davon zugekommen, sollen deren Motiven in folgenden Punkten bestehen: 1) Der Unterthanen höchste Armuth und Unvermögenheit wegen lang ausgestandener Kriegslast und anitzo eingerissener Theuerung, Misswachs etc.; 2) dass die Benachbarten ihrer Völker auch auf deren Grenzorten fast abgedanket, als da Dorsten mit 50, Arnsberg und Werl nur mit wenigen und zwar Landvolk besetzt haben; 3) dass sie hoffeten, die Gefahr sei nicht so gross, dass man noch zur Zeit so starke Garnison zu halten bedürfte, da aber die Gefahren sich näherten und eine Kreisverfassung gemachet werden sollte, wollten sich alsdann mit ihrem Contingent willig concurriren; 4) die Hausleute auf dem Lande hätten zum höchsten gebeten, in keine Contribution mehr zu willigen, und sich aufm Fall einiger Verwilligung ganz desperat darbei verlauten lassen etc. Nun lasse es meines Orts zwar dahin gestellet sein, wofern aber diese Verweigerung noch lange anstehen

<sup>1)</sup> Er war am 14. Juni 1649 zum brandenburgischen Kriegsrath, Gouverneur zu Colberg und Obercommandant aller in Pommern, Halberstadt, Minden, Mark und Ravensberg gelegenen Festungen ernannt. Ueber seine Thätigkeit in der Grafschaft Mark vgl. v. Mörner Märk. Kriegsobersten p. 187 ff.

sollte, würde kein anders als ein Ruin der Völker daraus zu erwarten stehen, zumal, wie ich berichtet werde, zu deren weiterem Entretenelement ein geringer Vorrath mehr vorhanden, desswegen wohl von Nöthen, ein ander Mittel zu finden, worüber dann E. Ch. D. weitere gnädigste Befehle erwarte.

Der Kurfürst an Horn. Dat. Cöln a. d. Spr. 12/22. Febr.  
1651. B.

22. Febr. Erklärt sich mit allen zur Verbesserung der clevischen Finanzen gemachten Vorschlägen einverstanden, auch mit dem Wegfall der Winterdeiche, worüber indessen noch mit den Ständen und den Beerbten zu deliberiren ist. „Anlangend die von den Ständen urgirte Eidesleistung Unseres Statthalters können Wir Uns aus gewissen euch bekannten Ursachen noch zur Zeit gar nicht dazu verstehen und werdet ihr dieselbe nochmals zur Erreichung Unserer Intention mit allen dienlichen Motiven abzulehnen haben“. Uebrigens hofft er, dass Horn sich vor Allem die Redressirung des Kammerstaats werde angelegen sein lassen, damit in 10—12 Jahren die Domainen schuldenfrei. Mit der staatlichen Allianz- und Schuldensache ist allerdings vorsichtig zu verfahren, „damit Uns kein Schimpf zugefüget werde“. Wegen einer Defensionsverfassung des westfälischen Kreises hat er noch zur Zeit seine nicht geringen considerationes; der Kaiser hat eben noch geschrieben, dass er diese und dergleichen Verfassungen im Reich nicht gern sehe, „weil Kais. Maj. solches nicht wenig schimpflich sein würde“. Wollten die Fürsten ihn, den Kurfürsten, dazu haben, würden sie sich wohl bei ihm gemeldet haben, was nicht geschehen sei. Burgsdorf ist bei Hofe unentbehrlich. Mit Dögen ist er sehr unzufrieden, hat erst 2000 Thlr. von den Holzverkäufen gezahlt und schreibt fast gar nicht.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 28. Febr. 1651. B.

28. Febr. Bittet ihn nach Pommern reisen zu lassen. Hat vom Statthalter erfahren, dass der Kurfürst bald nach Cleve kommen will; es würden die mitzubringenden Räthe ihn dann ersetzen können. Da das Wasser gefallen und der Frost nachlasse, würde er mit der Befahrung der Ströme und Verpachtung der noch in geringer Anzahl übrigen clevischen Domainen, sowie Besichtigung der Flüsse und Bergwerke in der Mark wohl noch vor seiner Abreise fertig werden, nicht aber mit der Visitation der märkischen Domainen; hierzu ist auch Dr. Weimann tauglich. Mit der Abnahme der Rechnungen, auch der Blaspeil's, will er jetzt beginnen. In der Mark müssten die nöthigen Contributionen bei der fortgesetzten Weigerung der Stände durch Executionen beigebracht werden, und weil daraus allerhand Ungelegenheit zu besorgen, möchte er wünschen, dass der Kurfürst mit dem jetzigen Erzbischofe von Cöln gleich nach seinem Regierungsantritt ein Defensionswerk für den niederrheinisch-westfälischen Kreis fest-

gestellt hätte, „damit von den sämtlichen Kreisständen Mittel zu nöthiger Garnisonenunterhaltung hätten berahmt werden können“. Fürchtet, dass es jetzt zu spät ist, da der Erzbischof bereits die Lothringer mit einem grossen Stücke Geld abgekauft hat und letztere Anstalt machten, ins Jülichische und wohl auch von da aus ins Clevische zu gehen. Trotz aller seiner Ermahnungen rühren sich weder die Räte noch die Stände, etwas zur Abwendung dieser Gefahr zu thun; er hat in Hoffnung auf des Kurfürsten Zustimmung die Absendung Wilich-Winnenthal's nach Brüssel vorgeschlagen; aber da die gelehrten Räte alle in auswärtigen Geschäften aus Cleve abwesend sind, geschieht Nichts; möchten künftig zu letzteren nur die extraordinären Räte zu verwenden sein, damit die inländischen Angelegenheiten nicht versäumt würden. — Die oranische Tutelsache hätte besseren Fortgang gehabt, wenn der Kurfürst sich in Verbindung mit seiner Schwiegermutter statt zuerst an die Staaten von Holland, direct an Spanien gewandt und zunächst die Administration der dortigen Herrschaften angestrebt hätte, die dann nicht verweigert worden wäre.

Der Kurfürst an Otto Christoph v. Sparr. Dat. Cöln a. d. Spr.  
18/28. Febr. 1651. B.

[3333 $\frac{1}{2}$  Thlr. sollen monatlich zur Verpflegung der Truppen durch Execution in der Mark erhoben, und die Schlösser zu Blankenstein und Altena besetzt werden.  
Dragoner werden nächstens eintreffen. Sparr soll nach Hamm gehen.]

„Wir haben euer an Uns unterthänigst abgelassenes Schreiben 28. Febr. vom 12/22. dieses bei gestriger Post erhalten und daraus ganz ungerne vernommen, dass die Stände Unserer Grafschaft Mark zur Beischaffung der 40,000 Thlr. sich nicht weiter verstehen wollen, noch damit continui- ren, sondern noch dazu unterschiedliche rationes dagegen anziehen und allem Ansehen nach den Unterhalt für Unsere dort habende Garnisonen ferner zu geben sich entbrechen wollen. Nun lassen Wir zwar dieses wohl an seinen Ort gestellet, haben aber hinwiederum Unsere hochwichtigen, prägnanten und unhintertreiblichen Ursachen, wodurch Wir Unsere Garnisonen ferner beizubehalten annoch sehr genöthigt werden. Wir befehlen demnach hiermit gnädigst an euch, dass ihr nicht allein die 40,000 Thlr. voriger Verfassung nach, und das monatliche Quantum der 3333 $\frac{1}{2}$  Thlr. von Monat zu Monat durch die militärische Execution, weil es am füglichsten dadurch geschehen kann, herbei bringen lasset, wie ihr dann auch dieser wegen bei Unserem Rath und Commissario Herrn Paul Ludwig euch angeben werdet, sondern auch die beiden Häuser zu Blankenstein und Altena von denen zu Lippstadt und Hamm liegenden Garnisonen, jedes mit 50 Mann und dazu gehörigen Officieren besetzt, und wollen Wir in ganz kurzem zu desto besserer Behauptung Unserer aus höchst nöthigen Motiven bedächtigt

gefassten Intention eine Compagnie Dragoner euch zuschicken, mit den gnädigsten Ordres, dass ihr alsdann solche in Unsere beiden Festungen Hamm und Lippstadt ferner verleget, haben also vor jetzo auch zu Eurer guten Nachricht in Zeiten davon parte geben wollen. Gleichfalls sehen Wir auch vor gut an, begehren es auch nochmalen hiermit gnädigst an Euch, dass Ihr Euch nunmehr ob allerhand Bedenken willen von Lippstadt, doch mit daselbst Hinterlassung guter Anstalt und nöthigen Vorsehung, auch nach dem Hamm persönlich verfüget, daselbst gute Aufsicht habet und mehrere Ordre von Uns förderlichst erwartet“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 1. März  
1651. B.

[Projectirte Zusammenkunft der clevischen und märkischen Stände. Der Herzog von Lothringen. Die staatliche Allianz- und Schuldensache.]

1. März. „Wir haben gleich itzo Nachricht erlanget, als sollten die clevischen Stände von den märkischen zu einer Zusammenkunft nach Wesel oder Dinslaken ersucht sein worden, als dass es vornehmlich einen Beistand wegen des Unterhalts, welchen E. Ch. D. vor Ihre Garnisonen an die märkischen Stände begehret, betreffe. Ob nun E. Ch. D. gnädigst belieben, dass Jemand von Uns sich alda auch Namens E. Ch. D. finden lasse und Dero Dienst daselbst beobachte und ob Dr. Weimann und Dr. Isinck, oder zum wenigsten ihrer einer dazu nicht wieder aus dem Haag anhero zu veranlassen wäre, darob erwarten E. Ch. D. gnädigste Befehle“.

Das Schreiben des Kurfürsten an den Herzog von Lothringen ist an den Residenten in Brüssel Andreas Staveren gesandt. Den Statthalter, Weimann und Isinck werden sie befohlener Maassen um ihr Gutachten bitten, ob die staatliche Schuld- und Allianzsache bei der jetzt tagenden grossen Versammlung der unirten Provinzen vorzubringen sei. „Was heut rathsam, erscheint oft morgen unrathsam“<sup>1)</sup>.

„Unterz.: W. v. Bernsau, Herm. v. Wittenhorst und Arn. Adr. v. Biland“.

<sup>1)</sup> Ein solches Gutachten hatte Werner Wilhelm Blaspeil schon unter dem 7. Februar 1651 dem Kurfürsten übersandt, das für die damalige Lage der brandenburgischen Beziehungen zu den Staaten von Interesse ist. Er meint, dass durch Verhandlungen über die hoefyser'sche Schuld am besten in Erfahrung zu bringen sei, welche Provinzen und Staatenmitglieder dem Kurfürsten am meisten affectionirt und „wozu er sich in anderen seinen Angelegenheiten zu verlassen habe, woran namentlich in Ansehung dieser Lande viel gelegen.“

## Der Statthalter, Weimann und Isinck an die Regierung.

Dat. Haag 5. März 1651. W.

Nach einem Schreiben des brüsseler Residenten Staveren v. 1. März 5. März. hat der Herzog von Lothringen Befehl zum Einrücken zweier Regimenter in das Clevische gegeben. Es müssen Truppen aus der Mark herangezogen werden, um diesen Einfall abzuwehren, da aber das ganze lothringische Heer schon in unmittelbarer Nähe ist, so bleibt zunächst kein anderes Mittel, die Gefahr vom Lande abzuwenden, als die Zahlung einer Abfindungssumme an den Herzog, die durch eine Deputation schleunigst nach Brüssel überbracht werden muss. Der Statthalter ist bereit, selbst hinzugehen und sind die Ständedeputirten aufzufordern, das nöthige Geld schleunigst zusammen zu bringen und zu befragen, „ob sie nicht für gut ansehen, dass Wilich-Winnenthal deputirt würde, sich mit dem Statthalter in Brüssel einzufinden und seiner daselbst habenden guten Kundschaft nach Namens der Landschaft das Werk zu gewünschter Richtigkeit zu befördern“.

Es würde auch gut sein, jetzt einige Leute im Haag zu haben, „welche unterm Prätext dieser Schuldsache mit den Herren Staaten publice und privatim“ unterreden könnten; für den Fall, dass die Staaten über die Verfassungsreform „uneinig“ werden sollten, würden diese Gesandten „viam compositionis et concordiae unter ihnen tentiren und sich dadurch nicht wenig considerable machen, auch unter der Hand ein und anders nach Gelegenheit ihres Staats und Interesse in acht nehmen, und viele andere Dinge, daran ihnen sonst möchte gelegen sein, unvermerker Weise sondiren“. Dagegen könnte auch durch Verhandlungen über die Schuldsache Denen, welche S. Ch. D. nicht zugethan sind, ein Feld geöffnet werden, „ihren Unwillen und Disguste gegen S. Ch. D. in der That zu erweisen. Ueber dem stehet zu besorgen, wenn diese Sache bei dieser Versammlung tractirt werde, dass die ratio status, welche bei einigen Particulieren Platz hat (dass nämlich das Land von Cleve durch diese Schuldsache im Zaum und die Besatzungen unter alsolchem Prätext darinnen gehalten und continuiret werden können) bei ihnen in mehrer Consideration kommen und ein general- und bestandig conclusum davon gemacht werde“. — Am 22. Februar antwortet der Kurfürst, dass er in Berücksichtigung der von Blaspeil vorgebrachten Gründe seine Abgesandten im Haag bevollmächtigt habe, eventuell die Schuldsache bei der Generalversammlung vorzubringen. Diese Abgesandten, Graf Johann Moritz, Weimann und Isinck, rathen aber in einem Schreiben vom 14. März dringend davon ab; es sei noch nicht „de tempore“, die Gründe, welche Blaspeil dagegen angeführt hat, haben sie „zu solcher Meinung bewogen“; alle „Wohllaffectirten“ mahnen davon ab, „welche besorgen, weilen die Befugniss der Sachen an hiesiger Seite noch nicht ausser Streit gesetzt und man in allen Provinzen fast nur um Geld rufet, es dürfte der gemeine Mann, welcher bei einer solchen Versammlung ein gross Theil machet und nunmehr seine Stimme ziemlich hoch zwinget, mehr auf das Geld als auf die apices juris nostri die Rechnung machen, inmaassen wir denn in Erfahrung gebracht, dass bei ihnen deswegen schon ein gefährlicher Anwurf vor kurzer Zeit gethan, welche aber durch gute und verständigere Leute vermittelt dieses Vorwandes, dass die Forderung an ihrer Seite nicht zur Richtigkeit gekommen, abgekehret worden“. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

## Der Kurfürst an Horn. Dat. 5. März 1651. B.

5. März. Sobald über eine Zusammenkunft der Stände eine gewisse Nachricht einkommt, ist sofort zu berichten. Vor seiner Abreise aus Cleve soll er nochmals versuchen, die clevischen Ritterbürtigen und Städte wegen der Jurisdictionen zu einigen, desgleichen noch die Strombesichtigung vornehmen, da *periculum in mora*, und dann auf der Reise nach Berlin durch die Grafschaft Mark gehen, um dort die Besichtigungen noch vorzunehmen. Weimann muss noch im Haag bleiben, kann dem Kurfürsten aber später über die cleve-märkischen Interna persönlich berichten. Ueber die Contributionen in der Grafschaft Mark, Verhalten der Stände und Lage der Verhältnisse dort wird Sparr, den er täglich erwarte, ihm Auskunft ertheilen, danach würde er seinen Entschluss fassen.

## Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 7. März 1651. B.

[Warnt vor executionsweiser Erhebung von Steuern in Mark. Strenge Untersuchung der Domainenverwaltung und des Contributionswesens in Mark wird die Stände zur gütlichen Willigung bewegen. Das Haus Nassau in der Tutelsache. Die Absichten des Lothringer. Die pommernsche Sache.]

7. März. „E. Ch. D. wollen gnädigst belieben Dero höchsterleuchtetem Verstande nach zu erwägen und zu überlegen, ob E. Ch. D. nützlicher sein sollte, auf den Fall die märkischen Stände wegen Unterhaltung der Garnisonen annoch auf ein Jahr beharrlich opiniastriren würden, mit der Execution wider dieselbe zu verfahren oder andere Mittel, wodurch E. Ch. D. dennoch Ihren Zweck ebenso wohl oder annoch besser erreichen könnten, für die Hand zu nehmen. Wobei meines unterthänigsten Ermessens wohl zu consideriren, dass E. Ch. D. durch die Execution nicht allein neben gedachten märkischen Ständen auch der clevischen Disaffection erwachsen, und selbige sie wie eine Contravention gegen den Recess achten, als auch die jülich-bergischen Gemüther dadurch alienirt werden, und sie alle mit einander dafür halten dürften, weil Chur-Cöln und andere Stände ihre Oerter mehrentheils nur mit Landvolk besetzt und die Soldaten abgedankt haben, E. Ch. D. gebühre vermöge Friedensschlusses Gleiches zu thun, in welcher Meinung sie von gedachten benachbarten Ständen aus Jalousie gegen E. Ch. D. gestärkt werden. Auch sollten diejenige in der Mark, bei denen annoch gute Affection gegen E. Ch. D. zu verspüren, deren Gottlob noch die Meisten sind, wohl von den Uebelaffectionirten durch diese Execution zur Disaffection verleitet werden, zumal im Fall der Resistenz leicht Blutvergiessen vorgehen könnte“.

Würde dagegen mit den Untersuchungen über die Administration der Domainen und das Contributionswerk, worin eigennützige Leute die Stände und Einwohner wie Slaven tractirten, ernstlich in der Mark vorgegangen,

so würden auch die Stände weitere Mittel zum Unterhalt der Garnisonen willigen, auch die Gutgesinnten und die jülich-bergischen Stände vor Abfall und Verleitung bewahrt bleiben.

„Aus dem Haag wird mir referirt, wasmaassen sich nunmehr auch das Haus Nassau oder einige davon der Tutel anmaassen. Alldieweil nun solches ein weit aussehendes Werk ist, zumal da der junge Prinz von Oranien in der Minderjährigkeit versterben sollte, diejenigen, welche zur Contutel admittirt würden, vermeinen würden, dass sie auch auf die Succession rechtmässige Ansprüche hätten, so werden E. Ch. D. wohl im Haag und den spanischen Provinzen, worin der Prinz Güter hat, demselben gnädigst vorzubauen wissen“.

Er hat Staveren aufgegeben, wohl nachzuforschen, ob auch einige vom Hause Nassau sich in Brüssel um die Tutel resp. Administration der oranischen Güter bewürben. Die lothringsche Gefahr ist gross. Stände-deputirte gehen nach dem Haag. Nachdem Bärenklaus bereits nach Wien abgereist, ist die Abreise Löben's oder Crockow's gleichfalls dringend nöthig. — Schliesslich bittet er um Urlaub nach Pommern und schlägt vor, ihn mit Weimann und Blaspeil zu den märkischen Ständen und von dort zur Berichterstattung nach Berlin reisen zu lassen.

Der Kurfürst an Heiden, Gerhard v. d. Reck, Stephan v. Neuenhof und Dr. Heinr. Krakrügge. Dat. Cöln a. d. Spr.

26. Febr. 1651. B.  
8. März

[Da die Stände ihre Mitwirkung versagen, ist der Kurfürst verpflichtet, ohne sie für das Wohl des Landes Sorge zu tragen.]

Hat ihren Bericht über die märkischen Landtagsverhandlungen in Unna 8. März. erhalten, woraus mit Befriedigung ihre eifrigen Vorstellungen an die Stände ersehen worden sind.

„Ob nun wohl die Stände hieraus hätten judiciren sollen, dass vor Allem anderen und alleiniglich Wir ihre eigene Conservation hierbei gnädigst considerirt und daher um so viel mehr mit unterthänigstem Erkenntniss Unserer zu sie tragenden gnädigsten Zuneigung sich in die Sache schicken sollten, so ist doch aus der nicht erfolgten Resolution und unverhofften Abscheidung der Stände gar nicht die Liebe des Vaterlandes, als alleinlich der etwa hierunter concurrirende Eigennutz und Opiniatretät abzunehmen. Weswegen Wir dann um so viel mehr bewogen werden, als ein Landesvater vor die Posterität desselben zu sorgen und dannhero bequeme Anstalt zu machen, damit alles besorgende Unheil bei gegenwärtigen Conjunctionen verhütet und der übele Nachklang, als hätten Wir Unseren Landen und Leuten nicht wohl vorgestanden, vermieden bleiben möge.“



Kurfürstlicher Befehl zur Erhebung von Contributionen für die märkischen Garnisonen. Dat. Cöln a. d. Spr. <sup>26. Febr.</sup>/<sub>8. März</sub> 1651. B.

8. März. Der Kurfürst hat keine Mühe und Kosten gespart, die Grafschaft Mark von den fremden Truppen zu befreien. Zur ferneren Sicherung des Landes sind einige kurfürstliche Garnisonen im Lande beibehalten worden, deren fernere Verpflegung die Stände jetzt verweigern, oder die vielmehr auf sein Ersuchen darum keinerlei Beschluss gefasst haben. Da der Kurfürst es vor Gott nicht verantworten kann, die Garnisonen, „so um notorischer Nothwendigkeit beibehalten werden müssen“, abzuschaffen, so hat er sich „seines hohen chur- und laudesfürstlichen von Gott selbst gegebenen Amts nicht unbillig erinnert und auf solche Mittel, wie den getreuen Unterthanen der Grafschaft Mark gerathen und sie vor den von vorhin bekannten Beschwerden bewahret werden mögen, gedacht“. Zur Gewinnung von Zeit und Unkosten werden daher durch gegenwärtiges Patent alle Behörden und Unterthanen aufgefordert, dem Kurfürsten „monatlich mit 3333 $\frac{1}{2}$  Thlr. zur Unterhaltung der Landesgarnisonen zur Hilfe zu kommen“. Zu welchem Ende jedes Amt, Stadt, Kirchspiel und Dorf nach der bisherigen Matrikel die Quote zu repartiren und den Receptoren oder Officieren, denen der Kriegskommissär Anweisungen ertheilen wird, zu zahlen hat. Der Kurfürst hofft, dass sämtliche Landstände diese Maassregel „anders nicht als wohl gemeinet in Unterthänigkeit erkennen werden, und um so viel desto lieber aller Weitläufigkeit vorzukommen sich accommodiren werden“. Dagegen ist verordnet worden, dass die Officiere mit den Ortschaften, die ihnen zu ihrer und ihrer Leute Bezahlung angewiesen sind, wegen Leistung der Steuer durch Geld, Korn- und Viehlieferungen zu accordiren, gute Ordnung zu halten und die Executionen abzustellen haben. Auch sollen alle Güter, welche ohne Consens des Kurfürsten bis dahin von Steuern eximirt worden sind, wieder dazu herangezogen, die noch rückständigen Steuerrechnungen schleunigst abgelegt und die nicht zu belegenden Posten sofort von dem Empfänger beigebracht und zur Hälfte den Gemeinden gut gerechnet werden, auch den letzteren das Recht zustehen, sich wegen der ohne kurf. Consens zu der sogenannten Ritterkasse erhobenen Steuern bei der Regierung zu beschweren und deren Restitution zu betreiben.

Cleve an Wesel. Dat. 8. März 1651. W.

8. März. Angesichts der von den Lothringern drohenden Gefahr hat die Regierung die Deputirten der Ritterschaft und einiger Städte in aller Eile nach Cleve berufen. Gegen deren Vorschlag, kurf. Truppen aus der Grafschaft Mark zum Schutz des Landes kommen zu lassen, haben dieselben protestirt und beschlossen, Johann Sigismund v. Wilich, Baron v. Lottum<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wilich-Lottum gehörte zu den entschiedensten Führern der landständischen Opposition, seitdem der Kurfürst im J. 1646 seine seitens der Regierung erfolgte Ernennung zum Amtmann von Huissen cassirt und dieses Amt dem v. Paland zu Keppel verliehen hatte.

und den Syndicus der Städte Dr. Anton ther Schmitten, „welchem alle Berichte aus dem xantischen und anderen Verträgen und Abscheiden am besten bekannt“, sofort nach dem Haag „zur Beförderung nöthiger Assistenz“ zu senden. Ther Schmitten muss unverweilt per Schiff abreisen und in Lobith mit Lottum zusammen treffen<sup>1)</sup>.

Die clevische Regierung an die Generalstaaten. Dat. Cleve  
10. März 1651<sup>2)</sup>. H.

Da sichere Nachricht einkommen, dass einige lothringsche Truppen, 10. März. die bereits eine Stunde von Rheinberg sich einlogiert haben, in das Clevische einrücken wollten, so bittet sie auf Grund des Vertrages von 1636, worin die Generalstaaten die Conservirung des Landes und Abwehr aller Invasionen dem Kurfürsten zugesagt haben, den Gouverneuren und Commandanten der staatlichen Garnisonen auf beiden Seiten des Rheins anzubefehlen, „dass sie unser Aufgebot der Unterthanen zur Besetzung der Landpässe und Grenzen, da es nöthig secundiren und zur Ablehnung fremder Einquartierung und Contributionsforderungen und dergleichen Beschwerden und Bedrängnissen der clevischen Unterthanen sich in immerwährender Bereitschaft halten und nicht gestatten sollen, dass diesem Lande oder Einwohnern einige dergleichen Ungebühr zugefügt werde“.

Der clevischen Ständedeputirten Johann Sigismund v. Wilich,  
Baron v. Lottum und Arnold Bongard Memorial an die Generalstaaten. Dat. Haag 10. März 1651. H.

[Bitten auf Grund der Garantie des xantener Vertrages gegen etwaige Einfälle der Lothringer, ihrer Anhänger oder Gegner, ins Clevische um „lebendige Sauvengarden“.]

„Geduijrende den verleeden oorlogh hebben U. H. M. altijd een 10. März. sonderlingh oogh gehadt op de conservatie van de cleefsche ende andere nagebuijrige landen, niet alleen om verscheijden andere consideratien, maer specialyck om U. H. M. interest van nabuijrscap ende uyt kracht van dat U. H. M. belieft heeft den 13. December 1614 ex-

<sup>1)</sup> Noch eher dieses Schreiben in Wesel anlangte, war Wilich-Winnenthal dorthin geeilt und hatte die Stadt bewogen, den Schöffen Arnold Bongard sofort zu solchem Zweck nach dem Haag abzusenden.

<sup>2)</sup> Vom Statthalter persönlich unter diesem Datum bei den Generalstaaten eingereicht, nachdem er erfahren hatte, dass die Ständedeputirten ihr Gesuch um Hilfe bei denselben an jenem Tage eingeben würden; gleichzeitig ersucht sie der brandenburgische Resident Copes durch ein Memorial an ihren zeitigen Präsidenten „in de praemissen van deselve resolutie niet te doen insereeren, dat sulx geschiet op de remonstrantie gedaen, ende overgeven van S. Ch. D. van Brandenburg, maer simpelick“.

presselijk te beloven de loffelijcke ständen uijt Ridderschap ende steeden aldaer te guarandeeren bij 't inhoud des tractaets van Xanten.

In regard van alle 't welke U. H. M. niet alleen teegen de Keijzersche ende haer adherenten, maer oock teegen Sweedtsche, Fransche, Paltsche ende Hessische 't selve landt van inleegering hebben bevrijdt. Alsoo nu nae gemaecte geratificeerde ende geexecuteerde vrede deselve landen weeder gedreijgt werden deur eenige Lotringsche ende Turennesche troupen ende daerdeur buyten twijffel andere meer van die, of van de contrarie partie souden mogen aengelockt, ende alsoo op U. H. M. frontieren een gevaerlijcke nabuijschap worden verweckt — soo werden U. H. M. seer gediensstelijk versocht derselver goede gelieffte, sij soo deur ernstich afmaningh, schrijvens, vergunning van levende sauvegarde (gelyck tot Alpen ten versouck des Graven van Bentem) als anders daerin favorabelijk ende spoedelijk (synde summum periculum in mora) alsoo te versien, als U. H. M. nae derselver hoge vorsichticheijt, in aensien van haer particulier ende gemeen interest, bevinden sullen te behooren“.

Resolution der Generalstaaten. Dat. Haag 10. März 1651. H.

[Verleihung von „lebendigen Sauvegarden“ an das clevische Land; Widerspruch der holländischen Deputirten.]

10. März. „Synde ter vergaderinge voorgecommen dat eenige Lotringsche ende Turennesche troupes souden voorhebben syn inquantieringe te neemen in de landen van Cleef is naer voorgaende deliberatie goetgevonden ende verstaen, dat aen de voorschr. Cleeffsche landen levendige sauvegarde van desen staet sall worden vergunt. — D' heeren gedeputeerden van de provincie van Holland hebben hierop doen aenteekenen, dat deselve in de bavenstaende conclusie als noch niet en consenteren, maer dat sy daervan alvooren sullen moeten doen rapport aen de heeren haere principalen“.

Der clevischen Ständedeputirten Memorial an die Generalstaaten. Dat. Haag 15. März 1651. H.

[Bitte um ein Abmahnungsschreiben an den Herzog von Lothringen und Befehl an ihre Commandanten im Clevischen, die Sauvegarden gegen die lothringschen und andere Truppen zu ertheilen.]

15. März. „U. H. M. hebben soo voor desen in alle occasien als noch nu onlangs, deur resolutie van den 10. Marty, hierbij leggende, gecontesteert het groote interesse twelck deselve hebben by de conservatie van de nabuyrige landen des vorstendoms Cleve etc.; niet alleen om

geen suspecte nabuyren te hebben ende om andere reden van publycq ende particulier interesse (synde veel ingesetenen van desen staedt gegoet ende gelandet int landt van Cleeff), maer oock uyt cracht van een solemneel acte ende instrument in dato den 13. December 1614, als waerbij U. H. M. heeft belieft te beloven de Heeren landtstenden uyt Ridderchap ende steden aldaer ende in 't landt van Gulick, Berge, Marek etc. te mainteneeren ende te garanteeren bij haer privilegien, vrij- ende gerechtigeden, ende wat haer bij reversalen van de Landtsfursten was beloofd, de waerheijt van sulcx blijkt uijt ontellicke resolutien, verclaringen ende acten van U. H. M. ende uyt de levendige usantie hier onnodich ende te langh te verhalen.

Ende alsoo dan U. H. M. om die redenen belieft heeft, volgens bijgaende resolutie te vergunnen levendige sauegarden aen de voors. Cleeffsche landen tegen d' incursien van weynige Loreijnoische, soo werden U. H. M. daervoor mits desen seer gediensielick bedanckt ende dien volgens versocht een ernstich affmaning schrijven te laten gaen aen den Heer Hertoch van Lotringen om de gemelde Cleeffsche landen, als waervan de vaste plaetsen met U. H. M. garnisoen beset zijn, ongemoeyt te laten, ende met een oock aenschrijvinge aen de Gouverneurs in 't landt van Cleef met notificatie van de gemelte resolutie van den 10. Marty te doen, om deselve sauegarden tegen de Lotringsche ende andere uyt te geven ende te mainteneeren<sup>1)</sup>.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 10. März 1651. B.

Es verlautet, dass die clevischen Stände nicht nur die märkischen, son- 10. März. dern auch die jülich-bergischen Stände zu gemeinsamen Berathungen aufgefördert haben. Die Rheinbefahrung hat wegen des Schneefalls nicht vorgenommen werden können, die Zerstörung der Krippen und Deiche wird täglich grösser; die einzelnen Deichschauer sind über die Frage, ob Sommerdeiche hinreichend, uneinig, selbst die Regierungsräthe, zumal die adeligen, die dabei betheiligt sind. Die Bergwerke in der Mark will er gemeinsam mit Sparr und Paul Ludwig besichtigen, die Flüsse daselbst mit Quad und Heimbach, obwohl beide Nichts von der Sache zu verstehen schienen.

<sup>1)</sup> Die Generalstaaten beschlossen an demselben Tage, des „Raths von Staat“ Advis über die Angelegenheit einzuholen, und nachdem derselbe am 1. April erstattet, den 4. April, ihn wie auch die „remonstrantie gepresenteert uit den naam van de Cleeffsche landstenden“ einer Commission, bestehend aus Huygens, Loe und Rhenswoude, zur Berichterstattung zu überweisen.

## Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 14. März 1651. B.

14. März. Lützerath ist vom Kurfürsten von Cöln nicht einer Alliance, sondern anderer Angelegenheiten wegen im Haag. Da der Kurfürst wieder in Bonn angelangt ist, hofft er bald wieder Nachrichten von Lützerath zu erhalten, wie derselbe über eine Allianz mit Brandenburg denke. Der Herzog von Lothringen droht jetzt den geistlichen Kurfürsten, insbesondere Cöln, und will, trotz der grossen Abfindung, nicht aus dem Stifte Lüttich weichen. Es scheint, als ob Spanien und er die deutschen Fürsten für den Abschluss des Friedens, ohne sie einzuschliessen, strafen will; zudem ist die Rede von einem Waffenstillstand zwischen Frankreich und Spanien, in Folge dessen die Lothringer dann um so eher in den Rheinlanden Subsistenz suchen würden. Dies Alles muss die geistlichen Kurfürsten einer Defensivallianz mit Brandenburg geneigt machen, der sich dann bald noch mehr Fürsten im Reich, wie Kur-Sachsen, Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Cassel und andere anschliessen würden<sup>1)</sup>.

## Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 15. März 1651. B.

15. März. Das Rescript des Kurfürsten über Publicirung der Patente in der Mark wäre nicht unterzeichnet gewesen, wüssten daher nicht, wie sie sich zu verhalten hätten. Der Herzog von Lothringen hat seine Truppen, ehe er des Kurfürsten Schreiben empfangen, von der clevischen Grenze zurückgezogen

<sup>1)</sup> Seit anfangs Februar wurde in Frankfurt a. M. durch Abgesandte der Kurfürsten von Mainz, Cöln, Trier und Pfalz über eine Defensionsverfassung des kur- und oberrheinischen Kreises verhandelt; als Zweck derselben ward zunächst nur die allseitige Pacification und Truppenevacuation auf Grund der Beschlüsse des nürnbergers Executionstages hingestellt, doch richtete sie sich in Wirklichkeit gegen die Deutschlands westliche Grenzgebiete unaufhörlich bedrohenden lothringischen Truppen. Anfangs März forderten Cöln und Trier den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm auf, gleichfalls über eine derartige Allianz mit ihnen in Verhandlung zu treten; bevor es aber dazu kam, wurden am 21. März in Frankfurt von den mainzischen, kölnischen und trierschen Gesandten die Präliminarien einer „Defensivverfassung“ unter Offenhaltung des Beitritts für Kur-Pfalz und sämtliche oberrheinische Kreisstände unterzeichnet. Von da ab suchte der Kurfürst von Cöln den Pfalzgrafen zum Anschluss an dieselbe und sofortigen thätlichen Beistand gegen den das Stift Lüttich bedrohenden Lothringer zu bewegen. Wolfgang Wilhelm erklärte anfangs April: er müsse zunächst versichert sein, dass diese Verfassung in keiner Weise gegen die „Krone Spanien“ gerichtet sei, und dass die unirten Kurfürsten und Stände sich auch gegenseitig „gegen alle anderen in- und ausländische, welche einen oder anderen dieser Verfassung incorporirten Churfürsten oder Stand wider Recht und das instrumentum pacis zu graviren unterstehen würden, defendiren und vertreten wollten“. Den Kurfürsten gegen den Herzog von Lothringen beizustehen, dazu fehle es ihm an genügenden Streitkräften, doch wollte er gern „durch Schreiben bei demselben interponiren“. Damit brachen die Verhandlungen mit Cöln ab.

und sie über Walbeck und Stralen nach Venloe marschieren lassen. Die Ständedeputirten, denen des Herzogs Aeusserungen mitgetheilt worden sind, entschuldigen sich mit Mangel an Instruction, halten auch dafür, der Herzog wäre nicht befugt, den Ständen eine „Erkenntniss anzumuthen, eben so wenig als auch dieses Fürstenthum mit Einquartierungen oder Contributionen zu beschweren“. Sie haben Deputirte an die Generalstaaten abgeschickt und deren Schutz sich auf alle Fälle erbeten, „wovon wir sie nicht haben abmahnen können, ungeachtet dass des Herrn Statthalters Exc. von einigen im Haag vernommen, man würde sich an Seiten der Generalstaaten dieses Dinges nicht annehmen“. Ob der Statthalter Bedenken trüge ihr Schutzgesuch im Haag abzugeben, wüssten sie nicht. Die Garnisonen von Rheinberg und Wesel haben auf Grund eines alten Befehls die Lothringer verhindert, sich in Alpen und dem Amte Rheinberg einzuquartieren.

Wesel an den Syndicus der clevischen Ritterschaft Dr. Johann Niess. Dat. Wesel 18. März 1651. W.

Auf seine Anzeige, dass die Regierung ihm und dem Bürgermeister 18. März. Bachmann von Cleve auf ihre Bitte, bei den staatlichen Commandanten zufolge der Resolution der Generalstaaten Sauegarden gegen die Lothringer erwirken zu wollen, geantwortet habe: „Weil die Stände dieses Werk im Haag angefangen, dass sie es auch völlig effectuiren möchten“, hat der weseler Magistrat Deputirte an den Commandanten daselbst, Martin v. Jüchen, gesandt, der sich denn auch dazu bereit erklärt, aber ihnen auch mitgetheilt habe: „Es hätte keine Noth, da die Lothringer express beordert, das Land von Cleef nicht zu turbiren“.

Der Kurfürst an Horn. Dat. Cöln a. d. Spr. 9/19. März 1651. B.

Horn hat „der Sachen wegen der Allianz sehr wohl nachgedacht, es 19. März. darf jedoch „keine Uebereilung damit geschehen, sondern Zeit und Gelegenheit wohl in Acht genommen werden, vornehmlich aber weil Uns des Herzogs von Lothringen Ld. so gute Affection, daran Wir Unseren Theils fast nicht zweifeln, zutragen soll, und wird die Zeit lehren, was zwischen den geistlichen Churfürsten und dem Herzoge passiren wird. Bei so beschaffenen Dingen wird wohl die Communication mit anderen hohen Potentaten auch noch einigen Anstand leiden müssen“. Die Reise nach Spaa kann er „wegen hoch importirender und prägnanter Rationen“ nicht vermeiden, und will er im Mai von Berlin aufbrechen, daher bis dahin alle Einrichtungen im Schlosse zu Cleve getroffen werden müssen. Krokow's Abreise nach Wien soll beschleunigt werden, Löben ihm folgen; er hofft, dass man ihm von keiner Seite in der vollen Possession aller zu Hinterpommern gehörigen Lande und Rechte beeinträchtigen wird. „So viel die märkischen Sachen betrifft, so würde dasjenige, was rerum status unumgänglich und nothdringlich erfordert und selbst dictiret verordnet werden müssen. Wir haben zu euch das gnädigste Vertrauen, ihr werdet bei der

auf euch habenden Commission nach gemelter Grafschaft diesen Contributionspunkt gütlich abhandeln helfen“. In Cleve soll er alle Dispositionen zur Fortsetzung der von ihm begonnenen Verwaltungsreorganisation hinterlassen und dann nach der Grafschaft Mark eilen, um sich auch dort von den Domainen- und sonstigen inneren Verhältnissen zu informiren und darauf dem Kurfürsten Bericht erstatten. Das Salzwesen in der Mark ist auch ins Auge zu fassen.

Horn an Konrad v. Burgsdorf. Dat. Cleve 29. März 1651. B.

29. März. Weimann wird aus dem Haag zurück erwartet; er und Isinck sind sehr gegen der alten Prinzessin Mutter Bestreben, den Hauptstreit in der Tutelsache zur richterlichen Entscheidung zu bringen. Der Herzog von Lothringen arbeitet gegen den Waffenstillstand Spaniens mit Frankreich, versichert dem Kurfürsten seine Freundschaft, will aber trotzdem Geld von den Ständen haben.

Des Raths von Staat Bericht an die Generalstaaten.

Dat. Haag 1. April 1651. H.

(In der Versammlung der Generalstaaten verlesen 4. April 1651.

Unterz. G. Schaep.)

[Gründe für und gegen den Schutz des clevischen Landes gegen Invasionen. Schreiben an den Herzog von Lothringen und allgemeine Sauvegarden nicht rathsam. Dagegen Befehle an die Commandanten zur Verhinderung von Einquartierungen „unter dem Kanon“ der Garnisonorte. Anfrage bei den Deputirten der Stände nach dem was sie gemeint zur Abwehr beizubringen, da die Staaten zu ihrer absoluten Beschirmung nicht verpflichtet.]

1. Apr. „In gevolge van U. H. M. resolutie van den 15. deses, hebben wij geexamineert het memorial van de landtstenden des Furstendoms Cleve, met bygevoeghde stucken aen H. H. M. overgegeven, tendende om te hebben een ernstigh affmaningschrijvens aen de Heere Hertogh van Loteringe, om de Cleeffsche landen, als waervan de vaste plaetsen met U. H. M. garnisoen beset sijn, ongemoeijt te laten, ende met eenen oock aenschrijvens aen de Gouverneurs int landt van Cleeff, om levendige sauvegarden tegen de Lotteringsche ende andere uyt te gheven ende te mainteneren. Wy hebben daerop naegesien de concordaten, specialyck dat van den jare 1636 ende andere retroacta, raeckende sulcke saecken als in dese Lotteringsche inquartieringe, voor desen voorgevallen sijnde. Ende alles in desen Rade wel overleght ende overwogen hebbende, bevinden dat men altijd in dergelijke saecken, selfs in den oorloghe, met groote circumspectie heeft gegaen, aen d' eene sijde considerende, dat om de naegelegentheijt van 't furstendom Cleeve, streckende

voor een groot gedeelte aen de landen ende rivieren van desen staet, ende verscheyden principaelste steden van tselve Furstendom met deses Staets krijghsvolk beset sijnde, men noodich achte aldaer geen inquantieringe van vreemt cryghsvolk toe te staen, noch te gedooogen, ende aen d' ander zijde oock wel in acht nemende met het weren van deselve soo weynich offensie als eenichsins mogelyck aen naburige princen te gheven, om met meerder macht daerna toe te trecken. Nu in den jegenwoordigen vrede meenen wij, dat d' een ende d' ander oock niet weyniger in achtginge te nemen staet, ende dat om verscheijden consideratien, die daerinne te gemoet te sien sijn zoo als U. H. M. nae heure hooge wijsheijt wel kunnen considereren, sonder dat wij noodich achten daervan te particulariseren.

Wat het gedane versoeck eijgentlyck aengaet, als het vereijste schrijvens aen de Hertogh van Loteringen soude operatie doen, sonder andere gevolge, zoo waere hetselve als mede oock daerneffens aen den Heer Eertshertogh Leopold het beste ende gevoegelijkste middel maer sulcx te formeren nae het schrijvens als ten tijde de Loteringsche int landt van Ravesteijn waren in December 1649, dunckt ons ongeraden te sijn, als hebbende geen gelijkheijt in fundament off circumstantien, ende is daeromme oock bedenckelijk off U. H. M. heur tot schrijven sullen inlaten. Raeckende de versochte levendige sauvegarden dunckt ons oock, dat die generalijck toe te staen sonder meerder gevolgh, deselve lichtelijck affront souden comen te lijden, maer wij meenen, onder correctie, dat soude mogen geschreven worden aen de Gouverneurs ofte Commandeurs op ende ontrent den Rijnstroom, dat sy sullen hebben goede achtginge te nemen, dat geene vreemde inquantieringe en come in de dorpen ende plaetsen onder de besette steden gehoorende ende besonderlyck onder het canon van deselve gelegen, alsoo die steden uyt die landen ende plaetsen hare dagelycksche verversingen moeten genieten, ende iets contrarie voorgenomen wordende, dat tselve met gevoechlycheijt sien voor te comen.

Dat U. H. M. oock ondertusschen souden mogen believe naerder te doen spreken met de aenwesende Heeren Gedeputeerde vant Furstendom Cleve, om uyt deselve te verstaen, wat de stenden souden van meeninge sijn bij te brengen ende te doen tegen de inquantieringe van de Lothinghsche en andere, om, daervan openinge gehoort<sup>1)</sup>, alsdann naerder overleght te worden, wat wyder bij U. H. M. soude gedaen worden, sonder sich heure bescherminge absolute, soo

<sup>1)</sup> Dieses Gutachten ward einer Commission zur ferneren Berichterstattung überwiesen. Vgl. oben Note p. 475.



als versoecken, aen te nemen, alsoo wij niet kunnen sien, dat de concordaten U. H. M. daertoe verbinden“.

Aitzema berichtet schon am 1. April über den Inhalt dieses Gutachtens an Wesel und bittet zu veranlassen, dass die Deputirten schleunigst von den Ständen instruiert werden möchten, was sie auf solche Anfrage antworten sollen (weseler Archiv). Gleichzeitig berichtete Wilich-Lottum, dass der Statthalter und die im Haag anwesenden clevischen Rätthe Isinek und Weimann stark in sie drängen, die Stände zu bewegen, ihre Zustimmung zur Besetzung des clevischen Landes mit 400 Mann kurf. Truppen zu geben, ein Vorschlag, den die Regierung als das einzig zuverlässige Mittel, das westrheinische Cleve gegen die Lothringer zu schützen, schon anfangs März den Ständedeputirten gemacht hatte. Diese Berichte und die Nachricht von dem in der Mark publicirten kurf. Contributionspatent veranlasste die Stände, ihre Deputirten im Haag unter dem 5. April anzuweisen, 9000 Thlr. an hervorragende Mitglieder der Generalstaaten zu versprechen, „damit das Land durch der Staaten Garantie contra quoscunque möchte geschützt werden“. (Acten betr. die lothringische Invasionsgefahr im Staatsarchiv zu Düsseldorf und Verzeichniss der 1684 extradirten Acten der clevischen Ritterschaft.)

Wesel an Rees. Dat. Wesel 2. April 1651. R.

2. Apr. Sie hätten der Regierung so eben auf ihr Ausschreiben vom 31. März<sup>1)</sup> geantwortet, dass die Generalstaaten dem clevischen Lande gegen die lothringische Einquartierung „lebendige Salvogarden“ ertheilen wollten, und die Commandeure der staatlichen Garnisonen sich bereits zur Assistenz willig erklärt hätten; daher sie es für besser und dem Lande zuträglicher hielten, dieses Anerbieten anzunehmen und zu einer Deputation resp. Verehrung an den Herzog von Lothringen ihre Zustimmung nicht geben könnten. Hoffentlich würden Rees und die anderen clevischen Städte in gleichem Sinne der Regierung antworten, und Aitzema die Resolution der Generalstaaten alsbald einschicken.

Paul Ludwig an den Kurfürsten. Dat. Hamm 6. April 1651. B.

[Die für die Compagnien in Hamm und Lippstadt nöthigen Gelder. Günstige Wirkung des Patents bei den Ständen. Rath, den Ständen das Contributionswesen nicht zu belassen.]

6. Apr. Die Patente sind publicirt und den Officieren und Compagnien die rückständigen Tractaments- und Servicegelder pro März und April ange-

<sup>1)</sup> Die Regierung zeigte den clevischen Hauptstädten an, dass nach Staverens Bericht der Herzog von Lothringen für seine bisherige Verschonung von Cleve eine „Erkenntniss“ von den Ständen erwarte, widrigenfalls er sie sich selbst holen wolle. Da gleichzeitig die Nachricht eingetroffen sei, dass der Herzog 3600 Pferde an die jülichschê und clevische Grenze beordert habe, so möchten sie Deputirte mit völliger Instruction, hierüber zu verhandeln, auf den 2. April nach Cleve schicken.

wiesen worden; da nach dem Patent monatlich 3333 Thlr. vom 1. Februar an erhoben werden sollen, so wird pro Mai noch ein Deficit von 1000 Thlr. sich herausstellen, das aber aus der minderschen Casse gedeckt werden kann. Das bisher hack'sche, jetzt bodelschwing'sche Regiment in Hamm mit den Compagnien des Obersten Bodelschwing, des Oberstlieutenants Ringenberg, des Oberstwachmeisters Sieberg, der Capitäne Dünwald, Neuhof und Cloots kommen monatlich auf 2615 Thlr., die Compagnien des Generals Norprath, des Oberstlieutenants de Groende, des Oberstwachmeisters Beer, und der Capitäne Spee und Hertefeld, sämmtlich in Lippstadt, kommen monatlich auf 2161 Thlr.

„Sonsten hat das Placat albereits so viel gewirkt, dass die Herren Stände aus Sorge, dass ihnen das Contributionswesen (dabei mancher sein Privatum mehr als das Publicum sucht) aus den Händen gerathen möchte, nächstkünftige Woche zusammen zu kommen resolvirt, gestalt der Drost zum Hamm dem Herrn Generalfeldzeugmeister sagen lassen, dass er gleichsam gut dafür sein wollte, dass die Herren Stände so lang, bis E. Ch. D. selbst dieser Orten wieder anlangen, die 3333 Thlr. hergeben würden, allein dass die Publication des Placats möchte eingehalten werden, sintemal solches ihnen an die Seele ginge. Demnach aber für E. Ch. D. handgreiflich reputirlicher und nützlicher, auch für das Land selbst besser und wie solches dieses falls ohne Nachtheil der Privilegien ist, wann E. Ch. D. die Direction des Contributionswesens in Deren Händen behalten und die Assignationes auf solche Art ergehen lassen; so werden Dieselben unmaassgeblich hierinnen nach Deren gnädigstem Belieben zu statuiren und zu verordnen wissen“.

Gottfried Hoen, Bürgermeister zu Lünen<sup>1)</sup>, an Philipp Horn.

Dat. Lünen 7. April 1651. B.

[Im Augenblick der Patentpublication waren die Stände zur Bewilligung geneigt, haben dann aber Deputirte an die unirten Stände gesandt; noch jetzt aber ist ihre Accommodirung zu hoffen, wenn das Patent noch unausgeführt bleibt und die Truppen sich vorerst mit einem halben Monatsold begnügen.]

„Kann im höchsten Vertrauen nicht verhalten, wasgestalt der Herr 7. Apr. Commissarius Johann Paul Ludwig die churfürstlichen Placate in puncto der gnädigst gesonnenen Subsidien, am verlittenen Palmsonntag publiciren lassen, auch vorhabens, darauf zu verfahren, wie denn mir befohlen, die assignationes darauf zu verfertigen, und solche nach dem Ostern der Miliz zu extradiren. Nun hatte ich eben vor

<sup>1)</sup> Er war Steuerempfänger und Cassirer der märkischen Stände.

besagter Publication Kundschaft erlanget, dass die hohen Landstände sich beisammen zu thun und S. Ch. D. noch in etwas unter die Arme zu greifen vorhabens gewesen, wovon gedachtem Herrn Commissarium avisiren wollen. Als aber solches zu thun im Werk begriffen, vernehme, dass die Publication schon aller Orts vollzogen, worüber die Herren Stände dergestalt alteriret, dass eine andere Resolution genommen, und ihre schon ernannten deputatos an die cleve-, jülich- und bergischen Stände abordnen, und mit denselben hierüber berathschlagen, und in einem oder anderen sich vereinigen werden, wovon E. Gestr. ehist vernehmen werden, dass also noch nicht zu spüren, wie S. Ch. D. durch diese Publication viel Vortheil geschaffet werden will. Weil aber nun durch Disposition des Herrn Commissarii noch so viele Mitteln zu eines Monats halb Tractament vor die Miliz, alle Weiterunge zu verhüten, leichtlich bei zu suchen wären, und zu hoffen, es möchten inzwischen die Herren Stände ein anderes erwägen und sich zu S. Ch. D. gnädigstem Gesinnen unterthänigst accommodiren, also stünde zu deliberiren, ob nicht die Miliz, doch ohne meine Maassgebung, noch einmal zur Annehmung eines Monats halb Tractament angewiesen, und mit Verführung der Placate noch auf einige Zeit eingehalten werden könnte; wollte nicht zweifeln, es werde noch alles auf gute Wege und zu Dienst S. Ch. D. ohne diese Weiterung gebracht werden können“.

Die Regierung an die clevischen Stände<sup>1)</sup>. Dat. Cleve  
9. April 1651. W.

9. Apr. So eben kommt Nachricht, dass die Lothringer 2000 Mann zu Pferde und 500 zu Fuss stark zwischen Roermond und Maastricht stehen und Anstalt machen, ihren Marsch auf Cleve fortzusetzen; es ist daher dringend nöthig, dass die Deputirten der Stände sich nunmehr sofort in Cleve einfinden, um sich über Mittel zur Abwehr des Einfalls zu einigen. Es handelt sich zunächst darum, das westrheinische Cleve zu sichern, wo keine staatlichen Garnisonen sind, für dessen Schutz aber auch die Unterthanen des ostrheinischen Cleve einzustehen haben.

<sup>1)</sup> An demselben Tage ersuchte die Regierung die sämtlichen clevischen Städte, einen Theil ihrer Bürger zu bewaffnen und zum Schutze des westrheinischen Cleve stets bereit zu halten; die ostrheinischen Städte verweigerten letzteres, welches den Privilegien ihrer Bürger zuwider sei, ebenso, wie die Absendung ihrer Deputirten.

Philipp Horn an Otto Christoph v. Sparr. Dat. Cleve  
10. April 1651. B.

Die märkischen Stände haben die Publication des Contributionspatents 10. Apr. sehr übel empfunden und eine Zusammenkunft der unirten Stände veranlasst. Vergeblich hat er bis jetzt den Kurfürsten gebeten, bevor zu militärischen Executionen geschritten würde, nochmals mit den märkischen Ständen auf einem Landtage gütlich verhandeln zu lassen. Da aber dem Kurfürsten an der Affection der Stände „hoch und viel gelegen“, zumal „andere Prätendenten sich ihrer Disaffection leicht zu ihrem Vortheil gebrauchen könnten“, so hält er es für seine Pflicht, nochmals Alles zur Abwendung der drohenden Inconvenientien zu versuchen und hat daher abermals durch Heiden und Reck zu Witten ein Schreiben an die Stände gesandt. Er bittet auf alle Fälle, den Truppen vorläufig nur den halben Sold auf einen halben Monat, wozu der ständische Steuerempfänger noch die Mittel in Händen hat, auszahlen zu lassen. Sollte er jedoch darauf nicht eingehen, so hat er dem Kurfürsten gegenüber alles aus militärischen Executionen entstehende Unheil zu verantworten.

Die Regierung an die märkischen Stände. Dat. Cleve  
10. April 1651. B.

Sie mahnt von der beabsichtigten Zusammenberufung der unirten Stände 10. Apr. ab und weist gegenüber der von den Lothringern drohenden Gefahr auf die Nothwendigkeit hin, die Garnisonen in der Grafschaft Mark ferner beizubehalten. Wenn die Lothringer das von den staatlichen Truppen zum Theil besetzte Cleve bedrohen, Lüttich und Jülich besetzen könnten, würden sie Mark, sobald es von allen kurfürstlichen Truppen entblöst sei, gewiss nicht verschonen.

Die Regierung an die ostrheinischen Hauptstädte Dat. Cleve  
13. April 1651. W.

[Vorstellung über die dem westrheinischen Cleve verweigerte Hilfe gegen die Lothringer. Wirkung solchen Verhaltens bei den Generalstaaten. Nochmalige Aufforderung, ihre Bürger zur Vertheidigung ihres Landes und ihre Deputirten zu Berathungen nach Xanten zu senden.]

„Es beklagen sich die clevischen Landstände der Westseite Rheins, 13. Apr. dass sie bei jetziger noch anhaltender Gefahr vor den Lothringschen von der Ostseite fast verlassen werden, indem ungeachtet unserer schon zweimal ergangenen Befehlsschreiben, weder Beamte noch Städte die geforderten Mannschaften nach Xanten geschickt, da sich doch die von der Ostseite erinnern sollten, was gestalt beide Seiten ein corpus machen, und also einander in dergleichen gemeinen Landesnothfällen beizuspringen schuldig sind, inmaassen die Westseite ihres Orts im

Jahr 1638, als sich die Pfälzische mit gewaltsamer Einquartierung ins Land setzen wollten, im Werk selbst geleistet, da sie auf ihre eigenen Unkosten der Ostseite mit einer guten Anzahl Landvolks williglich zu Hilfe gekommen. So haben auch jetzo die gesammten clevischen Landstände sowohl die Ost- als die Westseite ihre Deputirte im Haag, welche nebeu den unsrigen bei den Herren Generalstaaten um Assistenz gegen den befahrenden lothringschen Einfall ansuchen sollen; da dann I. H. M. nicht unbillig befremdlich vorkommen möchte, dass die sämmtlichen clevischen Stände ihre Hilfe begehren und gleichwohl unter dessen einander selbst nicht helfen wollten, da sie doch billig an den staatlichen Commandanten in diesem Herzogthum, welche auf blosses Gesinnen alsbald eine gute Anzahl Soldaten der Westseite zur Hilfe gesandt, ein Exempel zu nehmen hätten. Und ob ihr wohl hingegen eure Privilegien anziehen wollet, so habt ihr doch zu bedenken, dass solche und dergleichen privilegia dem gemeinen Nutzen des sämmtlichen Vaterlandes in solchen gemeinen Nothwendigkeiten nicht zum Abbruch, sondern zum Vortheil gedeutet werden müssen; derowegen wir euch hiemit nochmals gnädigst befehlen, dass ihr anstund, unserer jüngsten schriftlichen Verordnung zu gehorsamster Folge eine Anzahl eurer Mitbürger nach Xanten zu senden, nicht unterlasset“.

Die zu Xanten versammelten clevischen Stände an die ost-rheinischen clevischen Hauptstädte. Dat. Xanten 13. April 1651. W.

13. Apr. Als Commissäre der Regierung haben sich die Herren v. Biland und v. Sonsfeld eingefunden und nochmals auf Mittel zur Abwehr des Einfalls der Lothringer gedrungen. Auf ihren Wunsch haben dieselben an den Commandanten von Wesel, Martin v. Jüchen, um Schutz für die Stände geschrieben, der dann auch bereits 200 Musketiere nach Xanten geschickt hat<sup>1)</sup>. Die Commissäre haben sich ferner auf den Wunsch der

<sup>1)</sup> Gleichzeitig, nämlich am 10. April, hatte der staatliche Commandant von Orsoy, Vincent v. Isselstein, 60 Musketiere nach Xanten geschickt und am 13. April trafen noch von Wesel 150 M. z. Pf. unter dem Rittmeister Spaen dort ein. Der weseler Commandant meldet den Generalstaaten am 14. April, dass er dies auf Grund früherer Befehle und der ihm von den Ständen in Abschrift vorgezeigten Resolution der Staaten vom 10. März (vgl. oben p. 474) gethan habe, und bittet den Graf Moritz in einem Schreiben vom 16. April, ihn deswegen bei den Generalstaaten entschuldigen und vertreten zu wollen. Die staatlichen Commandanten zu Emmerich und Rees verweigerten der Regierung wie den Ständen die auch von ihnen gewünschten Truppen, da sie keinen Befehl dazu erhalten hätten. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

Stände bereit erklärt, um der Grenze nahe zu sein, in Xanten zu bleiben, im Fall sich sämtliche Deputirten der clevischen Stände dort einfinden würden<sup>1)</sup>. Sie bitten daher auf Grund der Union der clevischen Stände nicht nur schleunigst ihre Deputirte nach Xanten mit genügender Instruction abzuschicken, um mit ihnen gemeinsam die Mittel zum Schutz des Landes zu berathen, sondern auch wie die Regierung bereits angeordnet habe, einen Theil ihrer bewaffneten Bürger auf die geldersche und kölnische Grenze des westrheinischen Cleve zu senden. Im Weigerungsfalle müssten sie vor Gott und der Welt gegen das dem Lande daraus zuwachsende Unglück protestiren.

Wesel an die zu Xanten versammelten clevischen Stände.  
Dat. Wesel den 13. April 1651. W.

Sie könnten, wie sie auch bereits der Regierung angezeigt hätten, we- 13. Apr.  
der ihre Deputirten noch ihre bewaffneten Bürger gegen deren Privilegien nach Xanten schicken, da durch die von den Generalstaaten gewährten „lebendigen Salvogarden“ bereits hinlänglich für die Sicherheit des Landes gesorgt wäre, auch so eben aus dem Haag die Nachricht einträfe, dass der Statthalter sich von dort nach Cleve begeben habe<sup>2)</sup>, „und nunmehr verhoffentlich solche Ordre geben würde, dass den Lothringschen gebühlich begegnet werde“<sup>3)</sup>.

Emmerich an die zu Xanten versammelten Stände.  
Dat. Emmerich 13. April 1651. W.

Sie könnten ihre Bürger, ohne deren Privilegien zu verletzen, nicht 13. Apr.  
ausserhalb ihrer Stadt zur Vertheidigung des Landes verwenden, „auch könnten sie aus der angezogenen Union nicht vernehmen, dass dieselbe anders als pro conservatione privilegiorum eingerichtet und dieselbe ad casus belli gar nicht extendirt sei“.

<sup>1)</sup> Ausser den Deputirten der Städte Cleve, Calcar und Xanten hatten sich nur einige wenige Ritterbürtigen aus dem westrheinischen Cleve daselbst eingefunden. Sie lehnten, wie sie schon anfangs März gethan, eine von den Regierungskommissären befürwortete Abfindung der lothringschen Truppen mit etwa 3—5000 Thlr. entschieden ab, und erklärten, sich auf die Hilfe der Generalstaaten, welche sie nicht im Stich lassen würden, verlassen zu wollen.

<sup>2)</sup> Am 15. oder 16. April traf Graf Moritz in Cleve wieder ein, reiste aber von dort, nachdem die Nachricht vom Einfall der Lothringer in Ravenstein eingetroffen war, den 22. oder 23. April dem Kurfürsten entgegen. Er scheint ihn noch in den Marken getroffen zu haben.

<sup>3)</sup> Am 21. April bewilligten Magistrat und Gemeindefreunde von Wesel dem dortigen staatlichen Commandanten auf sein Gesuch 500 Thlr., „weil man seiner bei dieser Conjunction noch täglich von Nöthen hat“.

## Die clevischen Stände an die ostrheinischen Hauptstädte.

Dat. Xanten 15. April 1651. W.

15. Apr. Die Commissäre der Regierung haben die waffenfähigen Unterthanen aller Aemter zum Schutze des Landes bereits aufgeboden, die Städte Xanten, Cleve und Calcar an 200 bewaffnete Bürger nach Sonsbeck abgeschickt und der Statthalter wird daselbst heute oder morgen erwartet. Sie können nicht glauben, dass es den ostrheinischen Städten wirklich Ernst ist, ihrem Vaterlande den nöthigen Schutz zu verweigern und wird es den Privilegien ihrer Bürger nicht zuwider sein, in Zeiten solcher ernster Gefahr auch ausserhalb ihrer Stadt Dienste zu leisten. Sie hoffen noch immer, dass auch zum mindesten die 3 ostrheinischen Hauptstädte einen Theil ihrer Bürger gegen Alpen und Sonsbeck schicken werden.

## Die märkischen Stände an die Regierung. Dat. Unna

19. April 1651. B.

[Obwohl wegen der Patente befugt gewesen, bei den unirten Ständen Beistand zu suchen, haben sie es nicht gethan, sondern 8000 Thlr. dem Kurfürsten unter der Bedingung, dass die Patente zurückgenommen werden, bewilligt. Von den Lothingern, zu deren Abwehrg die kurf. Truppen doch nicht hinreichen, droht Mark keine Gefahr. Sind nöthigenfalls entschlossen, alle rechtlichen Mittel zu gebrauchen. Ohne Befreiung von den Truppen werden sie und die clevischen Stände die zur Schuldentilgung bewilligten Steuern nicht leisten.]

19. Apr. „Auf unserer hochgeehrten Herren Schreiben vom 10. April wir hinwieder denselben dienstlich nicht verhalten mögen, dass, so viel anfänglich die Zusammenberufung der sämmtlichen unirten Stände belanget, ob wir in Kraft der zwischen den Ständen der gesammten Landen aufgerichteten Union und Vereinigung die höchste Fug und Ursach gehabt hätten, wegen der ungewöhnlichen vor diesem sonderlich bei den Friedenszeiten niemals erhörter schnur stracks wider dieser Landen so theuer erlangte privilegia, Freiheiten, Recht, Gerechtigkeit und alte gute Gewohnheit laufenden, durch den Commissarium Paul Ludwig hin und wieder ohne unserem Vorbewust publicirten zu Dortmund gedruckten weit aussehenden Patenten mit bemelten gesammten unirten Ständen in Conferenz zu treten und deren guten Rath und Assistenz zu suchen, und um deren Aufhebung und Abschaffung bei I. Ch. D. unserem gnädigsten Herrn ingesammt unterthänigste Ansuchung zu thun, wir dannoch bis anhero dasselbe nicht gethan, sondern in der tröstlichen Hoffnung gestanden sind und noch stehen, höchstgemelte I. Ch. D. werden in gnädigster Erwägung unserer bis anhero in der That erwiesenen getreuen unterthänigsten Affection, Liebe und Assistenz auch vor anderen getragenen Lasten und Beschwerden nicht

weniger des Landes Unvermögenheit, bevorab aber ihrer beiden cleve- und märkischen Tractaten in dem Hauptrecess gethanen gnädigsten Versprechens, ermelte Patenten wieder zu cassiren und uns damit nicht zu beschweren gnädigst geruhen. — Was sonst ferner die grosse Gefahr von den lothringschen Völkern betrifft, weil unserer hochgeehrten Herren Schreiben nach die viele staatliche Garnisonen des Herzogthums Cleve, Stift Lüttich und Fürstenthum Jülich dafür nicht salviren noch davon befreien können, so müssen wir es dafür halten, dass eben so wenig die Garnison in der Stadt Hamm diese Grafschaft davon wird befreien können, und dass es derowegen wohl viel nöthiger sein möchte, dass die ganzen westfälischen Kreisstände, denen ebensowohl als uns diese Gefahr androhen dürfte, sich hierunter in Defension und Verfassung stellen. Inmittels haben wir zu fernerer Bezeugung unserer äussersten Devotion, Treue, Liebe und Affection, so wir gegen unseren gnädigsten Churfürsten und Landesvater beständig tragen, noch eins Dieselbe mit einer Summe von 8000 Thlr., welche in den Monaten April, Mai und Juni abzustatten, unter die Arme greifen wollen.

Wir sind der Hoffnung, nachdem wegen der lothringschen fast zu Grunde gerichteten wenigen Völker uns dieser Seite Rheins, da die benachbarten Landschaften denselben keinen Pass verstatten wollen, nichts haben zu befahren, und, wie verlautet, die Stadt und Festung Frankenthal auch nunmehr durch Ordre der Kön. Maj. von Spanien solle quittirt deoccupirt und der Ch. D. zu Heidelberg abgetreten und restituirt werden, dass also im heil. Reich keines Feinds oder Feindseligkeit zu gewärtigen, wir auch also gleich andern Reichsunterthanen und Ständen des edlen und lieben Friedens Früchten mit sollen zu geniessen haben; dahero S. Ch. D. gar nicht nöthig sein wird, Sich so vieler hohen und kostbaren Officiere, Commissarien und Völker zu gebrauchen, und damit dieser so hoch geängstigten Landschaft (darin es wegen eingerissener Theuerung an Lebensmittel des lieben Brod- und Saatkorns gebricht) weiters beschwerlich zu fallen, vielmehr aber gnädigst Gefallens tragen werden, gegen Empfangung vorbemelten freiwilligen Donativs, die diesem Lande zugestellten ungewöhnlichen Patente hinwieder einzuziehen und Inhalts gepflogener Landtagstractaten und befestigten Recesses, zufolge dem uralten und confirmirten Herkommen, Rechten, Gerechtigkeit, Gewohnheiten und Privilegien zu verfahren, die wir sonst und auf dem widrigen Fall an dieser freiwilligen Donation nicht wollen gebunden sein, sondern uns wider all solche ungewöhnliche Patente und darauf erfolgende Attentate alle



zulässigen rechtlichen Ahndungen reserviren und vorbehalten müssen; bevorab denn durch Continuation all solcher gesonnenen Steuern die ohne dem ganz zu Grunde gerichteten Unterthanen dergestalt würden enerviret und ausgemörgelt werden, dass zur Auszahlung der bevorstehenden grossen Summe und Einlösung des Amts Schermbeck zumalen inutil und unbequem sein dürften, welches dann weiters eine Ursache geben würde, warum auch andere in Auszahlung der verglichenen Summen zurückhalten und also durch diese Zumuthungen das ganze hohe Werk, worüber so viele Jahre mit so grossen Kosten zugebracht und tractirt worden, in ein Stocken gerathen könnte“.

Gerhard v. d. Reck<sup>1)</sup> an Philipp Horn. Dat. Witten  
21. April 1651. B.

[Der märkischen Stände Deputirte an die clevischen und den Kurfürsten. Bei Rücknahme der Patente Gehorsam der Stände zu erwarten. Mehrzahl der ritterschaftlichen Deputirten sind gut gesinnt und mit Bernsau und Hüchtenbruch verwandt, die mit ihnen reden müssen.]

21. Apr. „Dabeneben soll in gutem Vertrauen nicht verhalten, dass nächstem eine Deputation beschlossen, also dass 6 Personen von der Ritterschaft und 3 von den Städten nach Wesel zu den clevischen Ständen nächst künftigen Dienstag sich verfügen, mit denselben unterreden und demnächst alsofort nach Cleve fortreisen und S. Ch. D. daselbst ihre Noth unterthänigst vortragen werden<sup>2)</sup>); habe es meinem hochgeehrten Herrn zu Dero höchstem Vertrauen andienen und daneben bitten sollen, mein hochgeehrter Herr geruhe nur dem Herrn Commissarium Johann Paul Ludwig dahin zu erinnern, dass dasjenige, was vor diesmal die Stände gewilligt, also per menses unter die Miliz eingetheilt und mit weiterer Ungelegenheit gegen die Stände eingehalten werden möchte. Sie werden bei S. Ch. D. ohne solche Weiterung jederzeit ihren äussersten Gehorsam weiter erweisen. Es ist nach äusserstem Vermögen dahin laboriret, dass gute Herren zu der Deputation benannt worden, als nämlich der Herr Drost zu Unna<sup>3)</sup>, der Herr zu Bodelschwing und zu Mengede<sup>4)</sup>, der Herr zu Herbede<sup>5)</sup>, der Herr von Düngele zu Dalhausen und der von Freitag zur Buddenborg, neben dem von Romberg zu Brüninkhausen, von

<sup>1)</sup> Gerhard v. d. Reck zu Witten und Berge war cleve-märkischer Justizrath und Director der märkischen Ritterschaft.

<sup>2)</sup> Man erwartete dort den Kurfürsten also bereits.

<sup>3)</sup> Hans Georg v. Sieberg.

<sup>4)</sup> Gisbert Bernhard v. Bodelschwing.

<sup>5)</sup> Heinrich Wilhelm v. Elberfeld.

den Städten einer aus der Stadt Soest, einer aus Unna; ob einer aus dem Hamm mitkommt, stehet dahin. Nun stund zu meines hochgeehrten Herrn Belieben ohne einiger Maassgebung alles mit meinem Herrn von Bellinghofen und Herrn von Hüchtenbroch zu unterreden, alldieweil die Deputirten deren Sohn, Schwager und Vetter alle sein, alles zu Dienst S. Ch. D. in besten helfen zu befördern, woran nicht zu zweifeln, und alles zu Diensten S. Ch. D. an jetzo durch dies Mittel füglich kann befördert werden, wozu Gott seine Gnade und Seegen verleihen etc. Allein ich bitte meiner doch in keinerlei Meldung zu thun, und dieser geringen unterthänigen Nachricht von Dero Diener doch nicht übel nehmen, auch meine geringe Schreiben, damit dieselbe nicht etwa durch der schreibenden Hand in fremde Händen kommen möchten, nach verlesen doch zum Feuer zu verweisen, und doch Zeiger dieses, welchen express abgefertiget, mit einem Brieflein an Herrn Commissar Paul Ludwig so bald möglich abzufertigen“.

Der Kurfürst an den Statthalter und die Regierung.

Dat. Cöln a. d. Spr. 14/24. April 1651. B.

[Die Vertheidigungsmaassregeln gegen die Lothringer sind unzureichend, die staatliche Hilfe gefährlich, wünscht die Abwendung einer Invasion durch eine Verehrung seitens der Stände.]

Hat ihren Bericht vom 11. April über die Vertheidigungsmaassregeln 24. Apr. gegen die Lothringer empfangen.

„Dieweil Wir dann nach reiflicher Erwägung befunden, dass alle dergleichen Mittel das Werk aus dem Grund zu heben gar nicht bestant, sondern viel zu wenig, ja etliche so gefährlich sein, dass man dadurch anstatt verhoffter Befreiung, sich vielmehr tiefer in die besorgende Ungelegenheiten stecken dürfte, sintemalen die vermeinte Hilfe der staatlichen Völker zu der Sachen wenig thun, auch mehr gefährlich als Uns und Unseren clevischen Landen nütz- und zuträglich sein wird, als erachten Wir das beste Expedient aus dieser Sachen in hoc passu sich zu wickeln, sein werde, wann Unsere clevischen Stände etwa eine geringe Verehrung von 3000 Thlr., mehr oder weniger, nicht ansehen, sondern selbige zur Verhütung der befahrenden Marschen Einquartierungen, Brandschatzungen und anderen militärischen Beschwerden an die Hand schaffen wollten, in Erwägung, dass fast bei einem geringen Durchzug dem Lande mehr aufgehen und grösser Beschwer zugefügt werden könnte. Diesem nach wollet ihr in Unserem Namen Unsere Stände nochmals beweglich ermahnen contra propria commoda nicht zu laboriren, wodurch sie sich in Frie-

den und Ruhe setzen und erhalten können, viele Difficultäten zu machen und ein longe majus et gravius malum über den Hals zu ziehen“.

Ist sonst zufrieden, dass sie die Stände von allen sonstigen weitläufigen Zusammenkünften ohne des Kurfürsten Consens abgemahnt haben.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Xanten 26. April 1651. B.

[Convent der cleve-märkischen Stände in Wesel. Rāth die Patente in Mark zurückzunehmen, um die Stände zur ferneren Bewilligung zu vermögen.]

26. Apr. Hat sich mit Hüchtenbruch und Blaspeil nach Xanten angeblich in Domainenangelegenheiten begeben, in Wahrheit, um rascher zu erfahren, was die cleve-märkischen Stände, die sich dieser Tage in Büderich oder Wesel versammeln wollten, berathen und beschliessen würden.

„Möchte unterthänigst rathen, dass E. Ch. D. sich belieben lassen, den märkischen Ständen nunmehr die kurfürstliche Gnade zu erweisen, die angeschlagenen Placate bis zur ferneren E. Ch. D. gnädigsten Verordnung abnehmen zu lassen, und die gnädigste Anstalt, dass mit der Execution zurückgehalten werde, zu machen, denn ich der Hoffnung lebe, dass, sofern solches geschieht, die Stände sich annoch wohl ferner unterthänigst accommodiren und zur Unterhaltung E. Ch. D. Soldatesca ein mehreres verwilligen werden“.

Bittet um Befehle, ob er sich unter diesen Umständen noch nach Hamm begeben und mit den märkischen Ständen verhandeln soll. Die Reise nach Pommern glaubt er bis zur mündlichen Berichterstattung an den Kurfürsten aussetzen zu müssen, fragt an, ob er solche in Sparenberg oder Hamm abstatten soll.

Resolution der Generalstaaten. Dat. 29. April 1651. H.

[Befehle an die Commandanten der Garnisonen, keine fremde Einquartierung „unter dem Canon“ der Garnison zu dulden. Anfrage bei den Deputirten der Stände, was diese gegen Einquartierung der lothringischen und anderer Truppen beibringen oder thun wollen.]

29. Apr. „In deliberatie geleijt sijnde het advis des Raets van State van den 4. deses, op gisteren ter vergaderinge gelesen, raeckende de ver-sochte sauvegarde ende protectie van desen staet over het platte landt van Cleeff tegens d' inquartierungen van de Lothringhsche ende andere trouppes in denselven lande, hebben naer deliberatie H. H. M. haer met het gemelte advis geconformeert ende dienvolgende goetgevonden, dat geschreven sal worden aen de Gouverneurs ofte Commandeurs op ende omtrent den Rhijnstroom, dat sij sullen hebben goede achtinge te nemen, dat geene inquartieringe en come in de dorpen ende plaetsen onder de besette steden gehoorende ende besonderlick onder het

canon van deselve gelegen, alsoo die steden uijt die landen ende plaetsen hare dagelicksche verversinge moeten genieten, ende yets contrarie voorgenomen werdende, dat 't selve met gevoechelickheit sien voor te comen <sup>1)</sup>. Dat ondertussen door de Heeren Huygens ende andere H. H. M. Gedeputeerden gesproocken sal worden mette aenwesende Heeren Gedeputeerde van 't Furstendom Cleve, om uijt deselve te verstaen, wat de stenden souden van meeninge sijn by te brengen ende te doen tegens de inquantieringe van de Lottringhsche ende andere trouppes, om daarvan openinge gehoort, alsdan naeder overlecht te worden, wat wijder bij H. H. M. gedaen sal werden“.

Memorial der Deputirten der clevischen Stände an die Generalstaaten. (Gelesen in deren Versammlung 3. Mai 1651.) H.

[Mit Hilfe der staatlichen Garnisonen kann das Landaufgebot die Lothringer und wer es sonst sei abwehren.]

„Dat het lant van Cleef (gelijck nu gebleecken is) kan opbren- 3. Mai.  
gen 7 à 8 duysent man lantvolck, die de passen, lantweeren ende avenuen, met traversen ende redoubten beset, well ende bequamelijck kunnen bewaren. Dat onder tselve lantvolck sijn well in de 1000 man die al eer gedient hebben ende soldaten sijn gewest. Als die volgens resolutie von den 10. Marty met eenige levende sauvegarden uyt de garnisoenen werden geappuyeert ende gesecondeert, dat men de Lotringsche, ende wie het soude mogen sijn, sall kunnen uijtkeeren“.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 3. Mai 1651. B.

[Die cleve-märkischen Stände drängen auf Aufhebung der Patente und auf Eidesleistung des Statthalters. Der Herzog von Lothringen und die Generalstaaten. Vorsicht bei Eingehung von Alliancen ist nöthig.]

„Mir ist vertrauliche Nachricht zukommen, dass nicht allein die 3. Mai.  
märkischen, sondern auch die clevischen Stände hart auf Aufhebung E. Ch. D. publicirte Placate, ingleichen darauf, dass E. Ch. D. Statthalter und anderer Rätthe und Bediente Eidesleistung alhier zur Stelle geschehen möge, drängen werden, desgleichen, dass der König von England, Chur-Pfalz und Trier in vertraulicher Correspondenz mit dem Herzoge von Lothringen stehen. S. Ch. D. sich auch von einigen und zwar diesen E. Ch. D. Landen nächst angelegenen unirten Provinzien

<sup>1)</sup> So lautende Befehle wurden an demselben Tage an die Commandanten zu Wesel, Emmerich, Rees, Orsoy, Rheinberg und Schenkenschanz erlassen.

versichert halten sollen, dass dieselben in diesem Lande wider Sie keine Hilfe leisten werden; welches Letzte ich denn fast darum für wahr halten muss, weil die lothringschen Völker an theils Orten die staatlichen Salveguarden sehr disrespectiren, in specie im Ravensteinischen mitten zwischen den staatlichen Garnisonen übel hausiret und ein ziemliches den Einwohnern abgepresst haben, die clevischen Stände-deputirte auch immerdar im Haag verbleiben und bishero Nichts fruchtbarliches von ihnen hat verrichtet werden können“.

Desswegen ist mit der Defensionsverfassung wider Hispanien und Lothringen sehr vorsichtig zu verfahren; Schweden mahnt in Frankfurt die Reichsstände sehr dazu unter Zusage ernstlicher Assistenz. Sollte aber Spanien Frieden mit Frankreich schliessen, und gleichzeitig von den Reichsständen gegen ihre Garnisonen und verbündeten Truppen eingeschritten werden, entstünde die grösste Kriegsgefahr für das Reich. Andererseits rüstet Schweden gegen Polens Armatur, und der Kurfürst müsse jenes Argwohn um so mehr zu vermeiden suchen, als verlaute, dass Schweden mehr und mehr „Faveur“ beim Kaiser und einzelnen Reichsständen in der pomerschen Sache gewinne; würde auch keiner von ihnen nach eben erlangtem Frieden sich desswegen Schwedens Zorn zuziehen wollen oder sich des Kurfürsten irgendwie mit Nachdruck annehmen. Warne nicht so um „seines Wohlwesens“ wegen, sondern weil ihm die Procedures im römischen Reich sehr bekannt<sup>1)</sup>.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Wesel  
6. Mai 1651. B.

[Klagen über die Patente, die Einführung der Truppen und die Befestigung Lippstadts. Verlangen der Rücknahme der ersteren und Abführung resp. Einstellung der letzteren, widrigenfalls sie sich an die jülich-bergischen Stände wenden und mit ihnen beim Kaiser und anderen Orten Klage führen werden.]

6. Mai. Die märkischen Stände haben den clevischen ein in der Mark von der Canzel publicirtes Patent mitgetheilt, wonach dort im J. 1651 40,000 Thlr. zum Unterhalt der Garnisonen von Hamm und Lippstadt durch militärische Executionen begetrieben werden sollen. Auf der clevischen Stände Zureden haben die märkischen 1649 die Beibringung von 26,000 Thlr. für 1650 zu solchem Behuf auf sich genommen, ja demnächst dem Kurfürsten selbst 40,000 Thlr. bewilligt und solche richtig beigebracht. Ein Weiteres ist von denselben nicht consentiret, daher die dessfalsige Verordnung den Privilegien der Stände schnurstracks zuwider.

„Und gar ein unerhörtes, aus des Grafschaft Mark in die Lipp-

<sup>1)</sup> Am 5. und 6. Mai schreibt der Kurfürst an Horn, sich am 19. oder 20. st. vet. bei ihm in Sparenberg einzufinden; am 25. Mai a. St. aus Sparenberg, dass er sich sofort nach Berlin begeben soll, um in der Nähe die schwedischen Tractaten zu leiten, von Lübeck aus könne er ihm schriftlich berichten.

stadt, also dem Herrn Grafen v. d. Lippe zur Halbscheid zugehörig, weit abgelegene Völker, welche auch wider E. Ch. D. gnädigst ertheilten Hauptrecess hereingeföhret worden, zu unterhalten und einen solchen Ort annoch zu fortificiren, maassen dass solches geschehen und Fortificationskosten beigeschafft werden solle von E. Ch. D. Obercommandanten Freiherrn v. Sparr Schreiben eingekommen, wie denn auch solche Gelder umzulegen gleichfalls dem Empfänger Hoen vom Herrn Obercommandanten zugeschrieben ist worden, da doch vermög der Recesse klar und hell mit uns den Märkischen ist verabschiedet und verglichen, dass alsobald bei erlangtem Frieden, der nunmehr längst erhalten ist, nicht allein die Völker sollen abgedankt und cassiret, sondern auch die neu gemachten Werke und Festungen der Stadt Hamm (dazumalen von der Lippstadt Nichts wissend) rasiret werden“.

Sie wüssten nicht, warum gerade die Grafschaft Mark, die bereits durch Einquartierungen in so traurigen Zustand versetzt wäre, wiederum allein diese neuen Lasten unverschuldeter und unnöthiger Weise tragen solle.

„Und wir dann nicht unzeitig befunden, bei unseren erbvereinigten Mitgliedern vermög uralter Union uns zu beklagen, und unsere unverschuldete wider privilegia und Freiheiten laufende Drangsalen vorzubringen, gestalt die schuldige Hilf und Rettung zu suchen. Als haben wir in einer so billigen und beide Landschaften betreffenden Sach E. Ch. D. in Unterthänigkeit belangen und bitten sollen, dass alle die affigirten Patente cassiret, die Völker aus Hamm und Lippstadt, auch von den Amtshäusern abgeföhret, in den Stand, wie dieselben bei vorigen Friedenszeiten gewesen, gesetzt, gegen E. Ch. D. gnädigst ertheilten Reversalen nicht graviret werden mögen. Und falls wir Clevischen neben unseren unirten Mitgliedern in diesem unserem Suchen sollten enthöret, gegen E. Ch. D. Hand und Siegel graviret werden, sind wir clevischen und märkischen Landstände genothdrängt, alsobald dieses zugefügte Gravamen unseren mitunirten jülichbergischen Ständen anzubringen, mit denselben uns zu berathen und also zugleich und einmüthig dies unleidliche Gravamen unser der märkischen Stände I. Röm. Kais. Maj. unserem allerseits allergnädigsten Herrn conjunctim allerunterthänigst zu klagen, auch an anderen dienlichen Oertern erheischender Nothdurft nach zu repräsentiren und rechtlicher Gebühr nach auszuführen“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Wesel  
6. Mai 1651. B.

[Reise des Kurfürsten nach Cleve. Darstellung der Armuth und des Elends im Lande. Bitte, die Unterthanen mit der Hofhaltung nicht zu beschweren.]

6. Mai. Sind glaubhaft berichtet, dass der Kurfürst mit seiner Gemahlin nach Cleve kommen und dort eine Zeit lang residiren will.

„Nun haben wir zwar diese E. Ch. D. anhero angenommene Reise gerne verstanden, wir können aber E. Ch. D. in unterthänigstem Gehorsam dabei zu berichten nicht umgehen, wasmaassen in nächstverwichenen Jahren dies E. Ch. D. Herzogthum Cleve vor und nach in Beibringung grosser Geldsummen und sonsten eine Zeit hero sei graviret, enerviret und ausgeöset, also dass Städte und Dörfer sammt vielen verschiedenen Particuliren sich derentwegen in einer schweren und unbeibringlichen Schuldenlast haben vertiefen müssen“.

Hiezu ist jetzt die Nässe des vorigen Jahres und die Ueberschwemmungen des letzten Winters gekommen, so dass nicht nur das Getreide verdorben, sondern auch der Viehstand aus Futtermangel an vielen Orten bis auf ein Drittel ausgestorben ist, ja die Beackerung des Landes desswegen, abgesehen von zahlreichen Versandungen, dadurch unmöglich gemacht wird; daher fast kein Geld im Lande ist, und „die Commerciën, Gewinn und Gewerb, Ab- und Zufuhr beinahe ganz aufhören“. Müssen überdies mit Leidenwesen vernehmen, dass der Kammerstaat so unvermögend ist, dass keine Creditoren, nicht einmal die Hospitäler und Armenhäuser, ihre Zinsen erhalten können.

„Bei solchem betrübten Zustand und der Unterthanen gänzlichen Unvermögenheit sind wir Eids und Pflicht halber schuldig, E. Ch. D. diese Noth und Armuth in Unterthänigkeit vor Augen zu stellen, der unterthänigst zuverlässigen Hoffnung lebend und bittend, nachdem bei also gestellten Sachen nicht das Geringste den armen Unterthanen anzumuthen, wir auch als Landstände keineswegs darin werden geheelen können, E. Ch. D. werden solche Anstalten machen, damit E. Ch. D. und Dero Hofstaat durch diese Unvermögenheit sich nicht incommodirt befinden. Auch wann dem Recess ein Gnügen geleistet und gänzlich in allen seinen Punkten und Clausulen, warum nochmal unterthänigst gebeten wird, recessirter Maassen vollzogen, die Unterthanen alsdann in solchen Mangel und Armuth nicht gesetzt werden, dass sie zu dem verglichenen Zweck nicht inutil werden mögen“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 10. Mai  
1651. B.

Horn hat sichere Nachrichten empfangen, dass die Lothringer nunmehr die Maass überschritten und auf dem rechten Ufer gegen die clevische Grenze vorrückten. Die Regierung hat deshalb durch Wittenhorst und Blaspeil den Ständen in Wesel nochmals eine schleunige Abfindung des Lothringer vorschlagen lassen und auf Sparr's Wunsch die märkischen daselbst zu bewegen gesucht, ausser den 8000 Thlr. noch auf 1—2 Monate, bis zum Eintreffen des Kurfürsten, die Mittel zum Unterhalt der Garnisonen zu bewilligen, oder doch die 8000 Thlr. alsbald zu diesem Zweck aufzubringen. Dieselben haben berichtet, „es wären die Clevischen, was die Lothringische betrifft, bei ihren vorigen Erklärungen, dass nämlich eine solche Abfindung nicht allein unnöthig, sondern auch der Consequenz halber gefährlich, bestanden“. Die märkischen Stände haben sich entschuldigt, dass zur Sache nicht instruiert wären, übrigens die 8000 Thlr. „nicht in Betracht der Patente oder zum Behuf der Garnisonen, sondern aus unterthänigstem zu E. Ch. D. tragenden Herzen frei und ohne Zwang gewilligt hätten“.

Paul Ludwig an den Kurfürsten. Dat. Hamm 25. Mai  
1651. B.

[Die Stände weigern nicht nur, die pro April fehlenden Verpflegungsgelder, sondern auch die Auszahlung der noch bewilligten Steuer vor Cassirung des Patents. Ihre Gründe dazu und dessfallsige Anordnungen. Râth von der Rücknahme des Patents ab. Seine precäre Lage; will des Kurfürsten Instruction in Sparenberg einholen.]

„E. Ch. D. wird verhoffentlich aus meinem an Dieselbe sub dato 25. Mai. Soest 7/17. dieses gethanen unterthänigsten Schreiben gebührend referirt worden sein, welcher gestalt ich die Musterung in den Garnisonen vorgenommen, ehe und bevor die Herren Stände (so zu Unna beisammen) ich wegen Ersetzung des pro Monat Aprilis mangelnden Tractaments der 1600 Thlr. nochmalen beweglich ersucht hatte. Was nun sie sich darauf hinwieder erklärt, solches habe E. Ch. D. hiebei unterthänigst entgegen zu senden für nöthig erachtet<sup>1)</sup>, und hätte mir nicht einbilden können, dass sie sich eines so geringen halber sollten geweigert haben; allein weil sie (wie ich vernehme) sehr eifrig für-

<sup>1)</sup> Stände schreiben aus Unna den 19. Mai an Ludwig, dass sie 8000 Thlr. dem Kurfürsten freiwillig, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding verehrt hätten, dass „vor Auszahlung derselben die wider habende privilegia und uraltes Herkommen publicirte Patente nicht allein cassirt, sondern auch kraft des Hauptrecesses und verschiedener Nebenrecesse alles abgeschafft würde, was dagegen laufe“.



geben 1) dass E. Ch. D. Placat sei wider ihre privilegia und Recesse; 2) man hätte des Amts Neustadt Contingent dem corpori der Grafschaft Mark zu der Stände und Lands höchsten Schaden und Nachtheil entzogen; 3) anderen zu ihrem und des Lands grossen Praejudiz und Schaden die Jurisdiction gegeben; 4) das Land sei ohne das sehr erschöpft und itzo eine theuere Zeit; 5) das clevische Land wäre dieser Contributionslast entfreiet und thäte ihnen keinen Beistand; 6) die Röm. Kais. Maj., auch andere Chur- und Fürsten dankten ihr Volk ab, und könnte also auch mit dieser Last die Grafschaft Mark gar wohl verschont bleiben (wie sie dann dasselbe nicht allein für diesen, sondern auch noch ohne allen Zweifel ohnlängst mit mehrerm durch einen Expressen E. Ch. D. werden unterthänigst klagend vorbracht haben), so werden E. Ch. D. höchst verständig wissen, ob Dero itzigen Etats Zustand nach an Seiten E. Ch. D. nicht rathsam und besser sei in einigen anderen angezogenen gravaminibus ihnen gnädigst Contentement zu thun, und derenhalb auf sonderbare Mittel und Wege zu gedenken, als Dero sothanes mit wohlbedachtem Rath in offenem Druck publicirtes Placat zu rescindiren (darauf die Herren Stände dann wie in beigefügter copia ihres an den Receptor Hoenen gethanen weit aussehenden Decrets <sup>1)</sup> abzunehmen, unter anderen sehr hart treiben), sintemal dieses ohne Nachtheil E. Ch. D. hohen churf. Autorität und Respect meines geringfügigen Ermessens nicht füglich zugehen oder geschehen kann. Unterdessen stecke ich für meine Person zwischen Thür und Angel, und weil besagter Hoen (den sie nicht ohne E. Ch. D. Praejudiz ihren Receptor nennen) durch solches Decret auch gebunden ist, dass er nichts thun kann, ich aber ganz allein bin, und alles gegen mich habe, E. Ch. D. auch auf mein voriges mir nicht eigentlich gnädigst befohlen, wessen ich mich solchen Falls zu verhalten, weil der Herr Horn und einige geheime Herren Rätthe mir zugeschrieben, dass ich mit der Execution solches Placats einhalten soll, — als werde ich nicht weiter mit des Monats April Assignation fortkommen können, als nur auf Rechnung das halbe Tractament anzuweisen und fernern Verhaltens bei E. Ch. D. selbst, geliebts Gott, zu Sparenberg mich unterthänigst zu erholen, damit ich der Sache nicht zu viel oder zu wenig thun möchte“.

<sup>1)</sup> Stände weisen den Bürgermeister zu Lünen, Gottfried Hoen, als „ihren Receptor“ an, mit ferneren Assignationen auf den Monat Juni einzuhalten, bis die Erklärung des Kurfürsten über ihre Bedingung der Bewilligung (die Einziehung der Patente) eingetroffen.

Joh. Copes an den Kurfürsten<sup>1)</sup>. Dat. Haag 16. Juni 1651. B.

Prinz Wilhelm Friedrich v. Nassau, der Statthalter von Friesland, 16. Juni. hat um die Prinzessin Albertine<sup>2)</sup> angehalten. Ein Vertrauter hat ihm mitgetheilt, dass Boreel<sup>3)</sup> aus Paris geschrieben habe: Es würde um Aufnahme eines brandenburgischen Ambassadeurs dort unterhandelt, angeblich des Fürstenthums Oranien wegen, „es wären aber andere Geschäfte dahinter“. Die Generalstaaten machen sich allerlei Gedanken über die Zusammenkunft des Kurfürsten mit dem von Sachsen; es wird behauptet, dass sie gelobt, ferner keinen römischen König aus dem Hause Oestreich mehr zu dulden, und dass Chur-Pfalz, Mainz und Trier ihnen beifällig; Frankreich sei dem nicht entgegen, es fehlten nur noch allerseits die Mittel zum Kriege.

### Des Kurfürsten Proposition an die clevischen Stände.

Dat. Cleve 16. Juni 1651. R.

[Hat zur Aufrechthaltung der den Ständen und Unterthanen in Jülich und Berg von Pfalz-Neuburg 1609 erteilten Reversalen Truppen in Jülich und Berg einrücken lassen, will die Reversalen und alle mit den Ständen errichteten Verträge dort wie in Cleve-Mark genau beobachten. Die zur Evacuation Frankenthals zu zahlende Reichssteuer.]

„In Erwägung gegenwärtigen Zustandes und gemeinen Rufs auch 16. Juni. nachdenklicher Apprehensionen, so bei einem und anderen entstehen möchten, haben Wir gnädigst gut gefunden, die Landstände aus Ritterschaft und Städten dieses Fürstenthums Cleve anhero eilfertig berufen und verschreiben zu lassen<sup>4)</sup>. Und wird den gesammten Ständen be-

<sup>1)</sup> Etwa 10 Tage vorher hatte Copes nach Cleve berichtet, dass Aitzema eine Garantie des Landtagsabschieds von 1649 seitens der Generalstaaten auf Grund des xantener Vertrags und der daraus abgeleiteten sämtlichen Privilegien der Stände zu erwirken suche. Diese Nachricht wird bestätigt durch eine Notiz im Verzeichnisse der 1684 extradirten Acten, wonach unter dem 26. Mai beide clevischen Syndici, Niess und ther Schmitten, an Aitzema schrieben, „um die staatliche Garantie über dem Landtagsreces de a. 1649 zu suchen“.

<sup>2)</sup> Tochter des Prinzen Friedrich Heinrich v. Oranien, jüngere Schwester der Kurfürstin.

<sup>3)</sup> Staatlicher Gesandter in Paris.

<sup>4)</sup> Am 10. Juni war der Kurfürst von Sparenberg, wo er sich kaum 8 Tage bis zum 6. Juni aufgehalten hatte, über Wesel in Cleve eingetroffen. Das Landtagsausschreiben ist vom 12. Juni; am 13. Juni erliess der Kurfürst das Kriegsmanifest gegen den Pfalzgrafen und das Patent an seine jülich-bergischen Unterthanen und Stände, denen er mittheilt, dass er zur Aufrechthaltung der Reversalen von 1609 in Berg eingerückt ist, und letztere, die Privilegien und Pacten genau beobachten wird; dagegen verlangt er Gehorsam und Beistand von ihnen, verbietet beides dem Pfalzgrafen zu leisten, und droht widrigenfalls mit Verlust der Privilegien und Behandlung als Rebellen. Dieses Patent ist bereits publi-

reits sowohl aus dem, was die Stände aus Ritterschaft und Städten Unseres Fürstenthum Jülich und Berg an Uns, auch an die Stände dieses Fürstenthums Cleve vor und nach gebracht haben, als auch aus der Notorietät selbst genugsam bewusst und kundig sind, was gestalt gedachte jülich- und bergische Landstände und gemeine Unterthanen eine geraume Zeit her von des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg F. D. in ihren Privilegien, Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten wider die im Jahr 1609 den Landen ertheilten gemeinen chur- und fürstlichen Reversalen vielfältig beschweret und gedrückt werden.

Damit nun jetzt gedachte Stände aus Ritterschaft, Städte und Unterthanen bei ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, nach Inhalt der im Jahr 1609 ertheilten Reversalen manuteniret, der unaufhörlichen von des Herrn Pfalzgrafen von Neuburg F. D. ihnen zugefügten Drangsalen, Beschwer und Pressuren enthoben, und wiederum in vorigen Stand und Ruhe gesetzt werden möchten; so haben Wir höchstnöthig befunden, nachdem alle gütlichen Wege nicht zureichen wollen, vermittels einiger Soldatesca in Unsern Landen Jülich und Berg einen Einzug zu thun und Uns eines und anderen Orts zu bemächtigen. Dieweilen aber dahero bei einem und anderem ungleiche Impressionen etwa entstehen möchten, wollen Wir die löblichen Landstände und jedermänniglich hiermit versichert haben, dass Wir gleich vorhin in Unserem Fürstenthum Cleve und Grafschaften Mark und Ravensberg geschehen, also auch noch in denselben und in den Fürstenthümern Jülich und Berg obgedachte Reversalen mit treuem Ernst und Eifer halten, und denen, so einiges dawider handeln und thun würden, sich äussersten Vermögens nach widersetzen, dasjenige, so an einem und anderm Ort bis dahero dagegen firtgangen, so viel an Uns, abstellen helfen, und in allen ihren Thun und Lassen mit kräftigem Beistand und Hilfe des Allerhöchsten Unsere Ehre des Vaterlandes Wohlfahrt und die heilsame Justiz ohne einiges Ansehen und Unterschied der Religion und Deferenz in acht nehmen, auch alle und jede Verträge, so zwischen dem Landesherren und Ständen vor Jahren aufgerichtet, gnädigst handhaben werden. Und ist dieses die erhebliche Ursache, wodurch Wir zu eilfertiger Convocation Unserer getreuen Landstände sind bewogen worden, dahero Uns zu gnädigstem Wohlgefallen, dass die löblichen Landstände auf Ausschreiben sich also gehorsamlich in guter Anzahl einstellen und ihre unterthänigste Willfährigkeit darunter bezeigen wollen“.

cirt bei v. Mörner a. a. O. p. 295 (wo auch ein Auszug aus dem oft gedruckten Kriegsmanifest) und in holländischer Uebersetzung bei Aitzema III p. 671.

Es hat der Bischof von Münster als mitausschreibender Director des niederrheinisch-westfälischen Kreises an die Zahlung der clevischen Quote in den zu Münster dem Kaiser bewilligten 100 Römermonaten, insbesondere zur Evacuation Frankenthals nöthig, gemahnt. Da bereits ein Theil dieser Steuer von den clevischen Ständen beigebracht sein soll, ist es nöthig, mit ihnen darüber zu berathen.

Die Syndici der clevischen Stände an Leo van Aitzema.

Dat. Cleve 16. Juni 1651. D.

[Anzeige vom Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Brandenburg und Neuburg. Auftrag, die Generalstaaten zu ersuchen, auf Grund des xantischen Vertrags die Fürsten vom Kriege und den Erzherzog Leopold von allem Beistand abzumahnem. Lottum's Relation und die im Haag versprochenen Donativen.]

„Es hat der Kurfürst von Brandenburg den Landständen von Cleve 16. Juni. vorgestellt, dass der Pfalzgraf von Neuburg Jülich die Stände und Berg in ihren Privilegien sollte turbiren, wogegen der Kurfürst dieselbe zu manuteniren entschlossen, daher Truppen dahin geschicket, um einen oder anderen Platz derselben sich zu impatronisiren und zu bemächtigen, weswegen die Landstände von Cleve nicht wenig perplex und alterirt sein, sich besorgend, es möchte von einer oder andern Partei fremde auxilia et consilia captirt und Cleve in eine neue Ungelegenheit gesetzt werden. Dieweil die Generalstaaten bei dieser Ruptur und fremden consiliis und auxiliis nicht wenig interessirt, dieselben auch laut des xantischen Tractats und sonst dann die Stände von Cleve in ihre Garantie genommen und dieselbe gegen alle fremde Macht zu schützen sich erklärt haben, als haben uns die Landstände von Cleve aufgegeben, dieses an Herrn Aitzema zu solchem Ende zu berichten, damit die Verschillung und die dadurch besorgende Ungelegenheit Cleves und aller desselben Frontieren den Generalstaaten in continenti per memoriale zu erkennen gegeben, dass sie sich wollen belieben lassen, an den Kurfürsten und den Pfalzgrafen also bald zu schreiben, dieselbe von allen actibus hostilitatis abzumahnem und sich zu interponiren, auf dass diese gefährlichen Differentien in der Güte mögen componiret, zu keiner Waffe gegriffen und Cleve nicht ruinirt; und auch, nachdem der junge Prinz von Neuburg nach Brüssel in Eile, ut dicitur, gereiset, die Generalstaaten möchten sich belieben lassen, an den Erzherzog Leopold zu schreiben, auf dass er sich vermöge der Garantie der Generalstaaten mit dieser Sache nicht bemühe, sondern still sein möge, weil dieses vornämlich eine Religionssache und zu einer grossen Weiterung ausbrechen möchte. Wird daher Herr Aitzema sich gefallen lassen, dies memoriale ohne einige Zeitver-

lierung, quia periculum versatur in mora, seiner Dexterität nach einzurichten, und was vor argumenta nöthig anzuführen. Wir setzen in keinem Zweifel, dies wird auch denen von Jülich, Berg und Mark ebenso lieb und nöthig sein, als denen von Cleve. Der Baron von Lottum<sup>1)</sup> ist anjetzt hierselbst auf der Vergaderung, derselbe hat Relation gethan und will befördern, dass die versprochenen Courtoisien oder Verehrungen, ehe und zuvor die Landstände hierselbst von einander gehen, zu Herrn Aitzema's Händen geliefert werden<sup>2)</sup>.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve  
16. Juni 1651. R.

[Obwohl über die Absicht, die Reversalen und Privilegien der Stände aufrecht zu erhalten, erfreut, bitten sie doch, alle Feindseligkeit gegen Neuburg einzustellen, und die in den Reversalen und sonstigen Verträgen angegebenen Mittel zum Vergleich anzuwenden, wozu mitzuwirken bereit.]

16. Juni. „Mit nicht geringer Bestürzung haben wir aus E. Ch. D. gnädigstem Vortrag unterthänigst vernommen, dass der Herr Pfalzgraf von Neuburg F. D. denen von Jülich und Berg in ihren Freiheiten, Rechten und Herkommen gegen die im Jahre 1609 gnädigst ertheilte Reversalen vielfältig beschwerten, und dass E. Ch. D. derentwegen bei Entstehung aller Gütlichkeit einige Soldatesca (um darmit einen Zug zu thun, eines oder andern Orts daselbst sich zu bemächtigen) gnädigst beordert hätten. Ob nun wohl diese E. Ch. D. gnädigste Intention hochrühmlich und Deroselben hochreputirlich, dass Sie alle Untertha-

<sup>1)</sup> Johann Sigismund v. Wilich Baron v. Lottum trat anfangs Juli zugleich mit den Brüdern Jacob und Alexander Spaen, Söhne Bernhard's zu Kreuzwick, welche beide staatliche Rittmeister waren, und dem geh. Rath v. Biland, der gleichfalls staatlicher Officier war, als Oberste in den Kriegsdienst des Kurfürsten. Lottum und Alexander Spaen warben Cavallerie-, Biland und Jacob Spaen Infanterie-Regimenter. Vgl. v. Mörner a. a. O. p. 301. Ausser den genannten traten auch die beiden Grafen Otto und Adolf v. Limburg-Stirum als Obersten von Cavallerie-Regimentern und mit ihnen noch eine nicht geringe Anzahl von Officiern niederer Grade aus staatlichem in brandenburgischen Dienst; andere auf Wartegeld stehende niederländische Officiere waren schon früher vom Kurfürsten verwandt worden, wie der Oberst Wolf Ernst v. Eller. Trotz wiederholten auch durch neuburgische Reclamationen veranlassten Aufforderungen der Generalstaaten verliessen diese Männer den Kurfürsten nicht; nach den Berichten der staatlichen Commandanten befanden sich Ende Septembers noch 5 Officiere aus der weseler, 2 aus der rheinberger Garnison etc. in seinem Dienste.

<sup>2)</sup> Das Schreiben ist in Chiffren abgefasst. Nach demselben reichte Aitzema am 20. Juni ein Memorial bei den Generalstaaten ein.

nen bei ihren wohlverlangten privilegiis, alten Rechten und Herkommen zu manuteneren gnädigst entschlossen, worüber wir uns unterthänigst erfreuen und leben dabei der unterthänigsten Hoffnung, E. Ch. D. werden auch dasselbe, was Sie gnädigst recessirt und mit uns als Dero getreuen und gehorsamen Landständen verglichen, nunmehr in Gnaden zu vollziehen gnädigst Gefallen tragen. Dieweil dennoch die Hinschickung dieser Soldatesca und Occupirung dieser von vor alten langen Jahren hero unirten Stände und Unterthanen bewohnten jülich- und bergischen Oerter unseres unterthänigsten Ermessens eine weit aussehende und ganz gefährliche Sache ist, wodurch diesen und allen anderen angehörigen Ländern eine erschreckliche Calamität totaler Ruin und Untergang kann zugefügt, und all E. Ch. D. getreue und gehorsame Unterthanen in der äussersten Betrübniß gesetzt werden, so befinden wir uns in unserm Gewissen vor Gott aus unterthänigster Liebe und Treue zu E. Ch. D. hohen Person schuldig, Dieselbe unterthänigst zu bitten, Sie geruhen allen hierdurch ins Künftig besorgenden und sicherlich vor Augen stehenden Schaden und Untergang Deroselben gehorsamen Unterthanen gnädigst zu beherzigen, demselben hochfürstlich väterlich vorzubauen, und zu verfügen, damit hinführo keine zur ferneren Weiterung, Ruptur und Unheil gereichende actus vorgenommen, sondern allerdings zur Beibehaltung von Land und Leuten und deren Conservation und Wohlfahrt eingehalten werden möge, mit unterthänigster gehorsamster Bitte, E. Ch. D. geruhen, diese unsere aus unterthänigster Liebe und Treue gleichsam herrührende Erinnerung in gnädigste Consideration zu ziehen, und alle in den vor und nach mit E. Ch. D. den Landständen und sonsten gepflogenen Handlungen und aufgerichteten Reversalen enthaltenen umständlich praecavirten gütlichen Mittel und Wege, wie diese und mehr andere zwischen E. Ch. D. hoher Person und dem Herrn Pfalzgrafen F. D. entstehende Differentien, Irrungen und Misshelligkeiten zu begegnen sei, sich in Gnaden nicht lassen zuwider sein; wir an unseren wenigen Ort werden Nichts, was wir zur Fortsetzung und Beförderung dieser Gütlichkeit nöthig, und was E. Ch. D. hoher Person reputirlich und dem Lande nützlich zu sein ermessen können, an unseren unterthänigsten Fleiß erfinden lassen“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten<sup>1)</sup>. Dat. Cleve  
19. Juni 1651. D.

[Bitten nochmals um Vollziehung und Beobachtung des Landtagsabschieds und sofortige Vereidigung aller Beamten auf denselben.]

19. Juni. „E. Ch. D. werden es in Ungnaden nicht vermerken, dass Sie abermals nach Deroselben gegebener Dimission anjetzt von uns in Unterthänigkeit wieder behelligt und erinnert werden. Nachdem E. Ch. D. in Deroselben gnädigst ertheilten Antwort auf unsere unterthänigste Bitte vorbei gegangen, ob unserem unterthänigsten Gesuch in Vollziehung dessen, was zwischen E. Ch. D. und uns als Dero Landstände recessirt und respective gnädigst und unterthänigst verglichen, in Gnaden deferirt werden sollte. Gleich wie nun E. Ch. D. gegen die von Jülich und Berg sich so gnädigst erkläret, dieselben in ihren habenden privilegiis, Rechten und Herkommen gnädigst zu schützen, also leben wir nunmehr der unterthänigsten und ganz zuverlässigen Hoffnung, und wollen es auch nochmalen unterthänigst gebeten haben, E. Ch. D. geruhen uns als Deroselben allezeit treu und gehorsam gewesene Landstände und Unterthanen hierin gnädigst zu hören, und diesen unseren vor und nach reiterirten Bitten gnädigst statt zu geben. Und weil in ingressu dieses Landtages Hauptrecessus enthalten, dass alle Rätthe, Beamte und Diener, welche Gebot und Verbot haben, über demselben in Pflicht genommen werden sollen, als wollen wir nunmehr diese gnädigst versprochene Eidesleistung recessirter verglichener und gebetener Weise vor diesem unsern Abzug in Unterthänigkeit gewärtig sein und dabei bitten, dass obgemelter recess in seine übrigen Punkten und Clauseln vollzogen, beständigst observirt und wir gegen besagten recess nicht graviret werden möge“.

Des brandenburgischen Residenten Johann Copes Memorial  
an die Generalstaaten. (In deren Versammlung gelesen  
21. Juni 1651.) H.

[Um den Pfalzgrafen von Neuburg, der die Unterthanen in Jülich-Berg um ihrer Religion willen den Reversalen zuwider grausam behandelt, zur Beobachtung der letzteren zu zwingen, ist der Kurfürst dort mit Truppen eingerückt und hofft, dass die Staaten, die bisher solchen Unterdrückungen durch Repressalien entgegengetreten sind, seine Plane begünstigen.]

21. Juni. „De Commissaris Copes heeft van wegen S. Ch. D. van Bran-

<sup>1)</sup> Eine Deputation der clevischen Stände übergab diese Vorstellung dem Kurfürsten persönlich, wurde von ihm aber, anstatt einer Antwort, nur auf die Proposition vom 16. Juni verwiesen.

denburgh sijn genadichste Heere, U. H. M. moeten remonstreren, dat de Heere Hertogh van Nijburgh nue veele jaeren herwarts heeft gecontinueert, de goede ende getrouwe onderdanen van S. Ch. D. in syne vorstendommen van Gulick ende Berge in haere religie te troubleren, ende met veele belastingen ende pressuren te beswaren, contrarie de privilegien, tractaten, pecten ende reversalen van dien, ende soo veele aensienlicke besendingen ende schriftelicke versoucken, om die te onderhouden, gedaen, maer deselve meer ende meer contravenierende, naer als voor die van de Evangelische religie grouwsamerliker te vervolgen; sulx S. Hoochsted. Ch. D. uijt schuldige en hem opleggende lantsvaderlicke plichte sich genootsaeckt heeft bevonden, deselve te beschermen ende sulcke oppressien syner getrouwe onderdanen meededoogentlicken ten herten nemende, de macht te gebruiken, die hem Godt ende synen hoogen staet verleent heeft, ende daerom de wapenen aen te grijpen ende eenen intocht te doen in deselve syne vorstendommen Gulick ende Berge, ende tegens den Heere Hertogh van Nienburgh serieuselijcker te procederen ende tot onderhoudinge van deselve privilegien, tractaten ende reversalen, ende vorders tot redenen te brengen, niet twijfelende U. H. M., als van deese oppressien niet alleene groote ende volcomene kennisse hebbende, maer selve tot wehringe van deselve ende tot conservatie van de Evangelische onderdructe onderdanen de hulpelicke hant tegens den voorn. Heere Hertogh met weghnehminge van de Roomsche geestelicheijt hebbende aengelegt <sup>1)</sup> sullen dese S. Ch. D. soo christelicke ende sincere intentie haer wel laeten gevallen, ende deselve als eene gerechte saecke helpen favoriseren, ende niet aennemen de beschuldigen die van d' eene off d' andere sijde ende sonderlicken van den Heere Hertogh van Nyburgh aen U. H. M. mogten incomen, als off eenige onbehoorlichkeiten in desen waeren gepleecht, S. Ch. D. hem als een soo hoog voornoemde Churvorst ende aensienlicken standt des Roomschen Rijcx wel weetende te gemoet te voeren, wat recht hem Godt ende de natuijr heeft verleent, tegens diegeene die contravenieren de privilegien, tractaten ende reversalen soo solemnelicken opgerecht ende beswooren“.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Einleit. p. 410.



Resolution der Generalstaaten <sup>1)</sup>. Dat. Haag 21. Juni 1651. H.  
 [Auf Vorstellung der clevischen Stände sollen der Kurfürst wie der Herzog von  
 aller Feindseligkeit abgemahnt und die Vermittlung der Staaten angeboten  
 werden.]

21. Juni. „Op de memorie van de lantstenden van Cleef op gisteren ter  
 vergaderinge angedient, raeckende de jegenwoordige crychsberoerten  
 in het furstendom Berch ende andere naebuijrige landen voorgevallen,  
 is naer deliberatie goetgevonden ende verstaen, dat bij serieuze brie-  
 ven de heeren Churfurst van Brandenburg, ende Hertoch van Nien-  
 burch sullen worden affgemaent van alle feijteliheijt met presentatie  
 van alle goede devoiren ende nabuijrlische officien van mediatie van  
 wegen desen staedt, tot wechneminge van de opgeresen differenten,  
 bij aldien de saecken sulcx souden mogen comen te vereijschen“ <sup>2)</sup>.

Die märkischen Stände an die clevischen Stände. Dat. Unna  
 22. Juni 1651. W.

22. Juni. Noch immer ziehen kurfürstliche Truppen durch die Mark, 3000 Mann  
 zu Fuss und 500 zu Pferd <sup>3)</sup> sind wiederum angemeldet, und die Unterthanen  
 angewiesen worden, dieselben auf dem Marsche zu verpflegen. Obwohl  
 sie nun dringende Ursache haben, zur Verhinderung von Unordnung die  
 Herbeischaffung des nöthigen Proviants selbst in die Hand zu nehmen und  
 dadurch die Einquartierung den Einwohnern des Landes zu erleichtern, und  
 dieselbe möglichst abzukürzen, so haben sie dennoch bis jetzt darauf ver-  
 zichtet, da solche Truppeneinführung den Privilegien der Stände schnur-  
 stracks zuwider laufe und daher den auf der weseler Conferenz gepflogenen  
 Verhandlungen gemäss beschlossen, lieber zu leiden, als sich durch derartiges  
 Entgegenkommen an der Verletzung der Privilegien zu betheiligen und die  
 Stände dadurch zu präjudiciren. Es werden aber jetzt die Klagen aller  
 Einwohner der Grafschaft über die schweren Kriegslasten, und die hin und

<sup>1)</sup> Die zur Verfassungsrevision berufene „grote vergadering“. Vgl. oben  
 Einleit. p. 409.

<sup>2)</sup> Noch an demselben Tage gingen die Schreiben an den Kurfürsten und  
 den Pfalzgrafen ab. Dasselbe in Bd. III p. 67 ff. der Urk. u. Actenst. Ebenso  
 wenig wie Copes richtete Otto v. Schwerin aus, der am 24. Juni in der grossen  
 Versammlung der Generalstaaten erschien, sie „um ihren guten Rath bat und  
 vom Präsidenten mit den gebührenden Complimenten wieder hinausbegleitet  
 wurde“. Ebendasselbst. Vgl. Droysen a. a. O. III, 2 p. 29 ff. Aitzema p. 671  
 und oben Einleit. p. 412.

<sup>3)</sup> Die Zahlen sind offenbar viel zu hoch angegeben; jedenfalls lag es im  
 Interesse des Kurfürsten, sein Heer stärker erscheinen zu lassen, als es in Wirk-  
 lichkeit war. Vgl. den Bericht Goltstein's an die Generalstaaten zum Rescript  
 des Kurfürsten vom 12. August weiter unten in Note und v. Mörner a. a. O.  
 p. 301.

wieder eingerissenen Plünderungen so heftig und drängend, dass sie um ihren, der clevischen Stände, Rath und Ansicht bitten müssten, ob doch nicht zur Erleichterung des armen Landes, sie, die märkischen Stände, sich zur Verpflegung der Truppen freiwillig bereit erklären sollten, „und so majus malum evitando dem Kriegsman gleichsam eine Brugge geschwindest und mit dem geringsten Schaden durchs Land zu bringen solle gemacht werden“.

Cleve an Wesel. Dat. Cleve 25. Juni 1651. W.

Sie schlagen vor, dass die cleve-märkischen Stände am 3. Juli in Wesel 25. Juni mit den Deputirten der jülich-bergischen Stände, deren so eben einige in Cleve angelangt sind, zusammen kommen, „um dort, was zur Abwendung des dem lieben Vaterlande impendirenden Unheils gereichen möge, zu berathschlagen“. Es ist Gefahr im Verzuge, schon hat der Kurfürst durch Verordnung vom 20. Juni die Einquartierung der von dem Obersten Eller und Oberstlieutenant Hundebeck im Clevischen anzuwerbenden Truppen in den Oertern Calcar, Xanten, Sonsbeck, Kervendonk und Grieth, und die Verabfolgung von Servicegeldern an dieselben befohlen<sup>1)</sup>.

Aitzema's Memorial an die Generalstaaten. (In deren Versammlung gelesen 26. Juni 1651.) H.

[Dank für die Resolution vom 21. Juni. Anzeige von dem Convent der unirten Stände in Erwartung, dass sie darauf Rücksicht nehmen und auf Grund der Garantie der ständischen Privilegien alle Streitigkeiten in jenen Landen beilegen werden.]

„U. H. M. can ick onderdienstelijck verseeckeren, dat de Heeren 26. Juni. Landtstende soo well die van de landen van Gulick, Berge ende Marck, als specialijck die vant lant van Cleeff met hoogen danck ende aengenaemheijt verneemen U. H. M. heijlsame resolutie van den 21. Junij. Ende alsoo tegen den 3. July naestcomende de wellop-gemelde Heeren Ständen alle te samen sich hebben beschreven om bij een te comen tot Weesell, soo is mijn oitmoedich devoir geweest U. H. M. sulx aen te dienen, gedienselijck vertrouwende U. H. M. sullen in gevolge van haer hochgemelte resolutie, daerop neemen soodanige reflexie als volgens derselver voorgaende hochloflycke coustume, be-loofde garantie van de rechten ende privilegien der welgemelde landt-stenden ende haer hoch daeronder verserende interesse deselve be-vinden sullen nodich te sijn tot uytblussinge vant opgereesen vier ende

<sup>1)</sup> Gleichen Inhalts schrieb der Magistrat von Cleve an den damaligen Director der clevischen Ritterschaft Joh. Herm. v. Diepenbruch zu Empel, der dann am 27. einen Convent auf den 3. Juli ausschrieb.

tot grondelijke bijlegginge van oock andere in die landen swevende geschillen“.

Die Deputirten der jülich-bergischen Stände an die cleve-märkischen Stände. Dat. Kempen 23. Juni 1651. W.

(Unterz.: Adrian v. Viermond, Eremund v. Waldenburg, Hermann Ostmann, Pet. Codonaeus, Hermann Ascheberg.)

23. Juni. Sie wären von ihren Principalen committirt, über die zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg ausgebrochenen Kriegsunruhen und dadurch den Unterthanen insbesondere im Bergischen zugefügten schweren Bedrückungen mit den cleve-märkischen zu berathen, und mit ihnen auf Grund der Erbvereinigung „auf gemeinsame Wege und Mittel bedacht zu sein, wie dies angehende Feuer in der Asche gelöscht werden möchte“. Da sie aber erfahren, dass die Stände nicht mehr in Cleve versammelt wären und auch der Kurfürst von dort bereits abgereist sei<sup>1)</sup>, so wünschten sie eine Zusammenkunft in Neuss, Mörs oder Wesel, wohin sie sich alsdann verfügen würden, um die weiteren nöthigen Schritte mit ihnen festzustellen.

Bertram Hillebrand Kumpshof<sup>2)</sup> an Soest. Dat. Bochum  
28. Juni 1651. S.

28. Juni. Die Räte Heiden und Bodelschwing haben vom Kurfürsten Commission, die Stände zum Unterhalt der in der Mark einquartierten Truppen aufzufordern. In Cleve ist bereits Cavallerie angelangt und in der Umgegend von Grieth einquartiert. Aitzema schreibt, dass die Generalstaaten beide Fürsten vom Kriege abmahnen und sich zu Mediatoren offeriren würden, „damit Alles in gütliche Wege möge beigelegt werden“. Auf die Anfrage bei den clevischen Ständen, ob sie dazu riethen, den für die Hammer Garnison geforderten Proviant zu leisten, ist gar keine Antwort gegeben, „haben vielleicht selbst angestanden, was in diesem zu rathen sei“. Der Drost zu Bochum, Wennemar v. Neuhof, hat die märkischen Stände zu einem Landtage nach Unna auf den 30. Juni verschrieben, damit Deputirte derselben am 3. Juli in Wesel mit denen der übrigen erbvereinigten Landschaften conferiren können.

<sup>1)</sup> Der Kurfürst war mit der Kurfürstin am 21. Juni von Cleve abgereist und traf in der Nacht vom 22. auf den 23. im Haag ein, das er am 28. Juni allein wieder verliess. Am 30. Juni empfing er in Cleve den spanischen Gesandten Baron Ribeaucourt und am 2. Juli begab er sich von dort nach Wesel.

<sup>2)</sup> Syndicus der märkischen Ritterschaft, vgl. oben p. 97.

## Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten.

Dat. Wesel 5. Juli 1651. R.

[Die Rüstungen und Werbungen sind den Privilegien in specie dem Recess vom November 1647 und dem Landtagsabschiede sowie den Reichsconstitutionen und dem münsterschen Friedensschluss zuwider, daher sofort einzustellen und alle Truppen zu entlassen, widrigenfalls Stände Schritte zur Vertheidigung ihrer Privilegien thun müssen.]

Hätten mit Dank die kurf. Zusicherung, an den Hauptrecess festhalten 5. Juli. zu wollen, empfangen.

„Ob wir nun wohl diese gnädigst gegebene Antwort und churfürstliche Versprechen zumal in keinen Zweifel gezogen, so müssen wir dennoch anitzo befremdlich vernehmen, auch leider in der That empfinden, dass hin und wieder in diesem Herzogthum Cleve eine mächtige Kriegsverfassung gemacht, zur Aufrichtung einiger Regimenter verschiedene Laufplätze, welche auf die clevische Städte assignirt werden, bestimmt, und um diese Völker einzunehmen, mit Lagerplätzen und nöthigen servitiis zu versorgen, beordert werden. Hiergegen werden E. Ch. D. sich dasselbe, was Sie in dem Jahr 1647 im November und in dem Landtagshauptrecess in Gnaden versichert, gnädigst referiren lassen, dass mit solchen und dergleichen Kriegsverfassungen ohne uns, als Dero Landstände Vorwissen Consent und Bewilligung nicht zu verfahren, in maassen denn diese ohne unsere Vorbewusst und Bewilligung, den vorlängst wohlhergebrachten und so theuer erworbenen privilegiis, den Fundamentalrechten und Satzungen dieser Landen, auf E. Ch. D. Hand und Siegel zuwider vorgenommene Kriegswerbung, auch des heiligen römischen Reichs hochverpönten Constitutionen, auch dem zu Münster aufgerichteten Friedensschluss schnurstracks zuwider laufen. Ingleichen werden auch E. Ch. D. bei dieser Kriegsverfassung des xantischen Tractats de A. 1614, wie auch des Accords de A. 1609, ebener Gestalt auch des Accords de A. 1629, auch wie und welcher Gestalt solche und dergleichen Streitirungen und Misshelligkeiten ohne Angreifung der Waffen gütlich können erörtert, auch ohne Verletzung E. Ch. D. hoher Reputation, Ruin und Schaden Deroselben Landen und Leuten, hingelegt und abgethan werden, erinnert. So werden E. Ch. D. nochmals mit emsigen Eifer und unterthänigst gehorsamst ersucht und gebeten, dass wir durch diese angestellte Kriegswerbung in unseren vor alten langen Jahren her wohlhergebrachten und von E. Ch. D. confirmirten privilegiis und gegen einen so klaren Buchstaben nicht graviret, sondern dass wir mit dieser vorgenommenen Werbung und Einführung der angenommenen Kriegs-

völker aus oben angezogener Ursache allerdings verschonet, die desfalls im Lande ausgelassenen Befehle gnädigst cassirt und befohlen werde, dass mit dieser Kriegswerbung hier im Lande eingehalten, alle Officiere und Kriegsknechte, welche sich in E. Ch. D. Dienst eingelassen, entweder also bald licentirt oder aber abgeführt werden, auf dass wir oberwähntermaassen bei unseren Privilegien, Reversalen, Pacten, Contracten, Landtagshauptrecess, allgemeinem Friedensschluss, altem Herkommen, Recht und Gerechtigkeit conservirt werden mögen“.

Sollte er aber auf diese ihre Vorstellung nicht hören, so würden sie genöthigt sein, alle diejenigen Schritte zu thun, welche zur Vertheidigung ihrer Privilegien nöthig wären, zunächst aber ihren Protest und ihre Klagen an allen Orten laut werden lassen.

Dieses Schriftstück übergaben am 7. Juli die in Wesel anwesenden cleve-märkischen Stände in corpore dem Kurfürsten, der am 3. Juli dort eingetroffen war. Er antwortete, dass er alle die von ihnen angezogenen Actenstücke nachsehen lassen wolle und sich alsdann erklären. Die Stände beauftragten am 8. ihre Syndici, auf eine baldige Resolution des Kurfürsten zu dringen und vertagten ihre Berathungen auf den 10. Juli, damit die Deputirten der clevischen Städte Instruction über die weiteren eventuellen Schritte einholen könnten. Noch bevor dieselben zurückgekehrt waren, reiste der Kurfürst am Morgen des 10. Juli von Wesel nach Angerort zum Heere ab, ohne den Ständen eine Antwort ertheilt zu haben. Am 12. berief er dann von Cleve aus die clevischen Stände und die Deputirten der märkischen und jülich-bergischen dorthin, reiste aber am 16. Juli, an welchem Tage Deputirte der sämmtlichen Stände dort eintrafen, nach dem Haag ab. (Vgl. weiter unten das Journal der jülich-bergischen Deputirten.)

### Die cleve-märkischen Stände an die Generalstaaten.

Dat. Wesel 10. Juli 1651. D.

(Präsentirt den Generalstaaten 14. Juli 1651.)<sup>1)</sup>

10. Juli. Mit Hinweisung auf die Eingabe Aitzema's an die Generalstaaten und ihre (beiliegenden) Vorstellungen beim Kurfürsten, worauf ihnen keine

<sup>1)</sup> Vgl. Urk. u. Actenst. III p. 69 und Aitzema III p. 670. Diese Vorstellung ist gleichzeitig (14. Juli) den staatlichen Abgesandten J. v. Gent, Jac. v. Wassenaer, Ant. Carl Parmentier und Joh. v. d. Becke in Wesel übergeben, die an diesem Tage dort eine Deputation der Stände empfangen. Vgl. weiter unten das Tagebuch der jülich-bergischen Ständedeputirten und Vrede Inleiding tot eene geschiedenis der nederlandsche diplomatie II, 2 p. 166, der in seiner Darstellung der Ereignisse von 1651 das sogenannte Verbaal der Gesandten vorzugsweise benutzt hat. Nach demselben (im niederländ. Reichsarchiv) kamen am 12. Juli zwei Bürgermeister von Wesel zu ihnen und baten, sich der armen Unterthanen, die bereits so schwer gedrückt würden, anzunehmen.

Antwort ertheilt worden sei, bitten sie bei Beilegung der Streitigkeiten zwischen Brandenburg und Neuburg für die Aufrechthaltung und Beobachtung ihrer Privilegien vermöge der staatlichen Garantie derselben Sorge zu tragen und vor Allem auf die Abführung oder Entlassung der Truppen, die jenen Privilegien zuwider im Lande sind, zu dringen.

Contradictionspatent der Stände von Cleve, Jülich, Berg und Mark. Dat. Wesel 14. Juli 1651. W.

(Publicirt seitens der cleve-märkischen Stände 22. Juli 1651.)<sup>1)</sup>

[Bekunden ihren Widerspruch und ihr Missfallen wegen Ergreifung der Waffen, und fordern alle Beamten auf, sich nicht zur Beschwerung der Unterthanen herzugeben, letztere keinerlei uneingewilligte Contributionen zu leisten und alle Eingesessene, den Kriegsdienst der Fürsten zu verlassen, widrigenfalls sie gegen dieselben der Union und dem Rechte gemäss verfahren würden, entschlossen, die Privilegien zu schützen.]

„Als bezeugen wir Landstände aus Ritterschaft und Städte der 14. Juli.  
erbvereinigten Landschaften erklären uns auch hiermit sammt und  
sonders, dass wir keinem Theil zum Angriff und zur Einführung der  
Waffen gerathen, dabei keine Wissenschaft getragen, auch so vor als  
nach darin keinesweges gewilligt gehabt, noch dazu den geringsten  
Vorschub und Hilfe leisten können noch wollen; inmaassen wir denn  
vor beiden gnädigsten Herrschaften unterthänigst sammt allen dero-  
selben Unterthanen dieser erbvereinigten Landschaft, diesen unsern  
uns abgenöthigten Dissensum und Missfallen notificiret und in specie  
alle Landdrosten, Amtleute, Droste, Vögte, Schultheissen, Richter etc.  
angefügt haben wollen, dass dieselbe in Gravirung der Unterthanen

Am folgenden Tage erscheinen cleve-märkische Stände in grosser Anzahl vor ihnen und bitten Gleiches „met verder versoek U. H. M. geliefden doch de reversalen te mainteneeren en te guarandeeren so wel ten opsichte van de stenden des lants en haere privilegien als van de strydige Cheur- en Vorsten (nach Inhalt ihres Memorials). — Wy hebben aen deselve wederom beleefdlick geantwoort, ons niet anders bekent te syn, als dat de goede meninge van U. H. M. sulx is om de gemelte reversalen in allen deelen te helpen guarandeeren so veel in t' geen Cheur- en Vorsten als derselven lantstenden is concernerende, versoeckende mede sy luyden wilden tot bevorderinge haerer eygen interessen ons aenbevolene negotiatien met allen yver seconderen, tot het welke sy niet wel vermanens van nooden en hadden“. Die Deputirten der jülich-bergischen Stände hätten noch keinen Auftrag gehabt, „om de maintainesse der Reversalen te urgeeren“, wollten sich solchen von ihren Committenten erwirken. (Vgl. weiter unten deren Tagebuch.) Auf ihrer Rückreise von Düsseldorf nach Cleve werden, sie auch von den kleineren Städten um Schutz des platten Landes gegen kurf. Contributionen angegangen.

<sup>1)</sup> Vgl. weiter unten das Tagebuch der jülich-bergischen Stände.

sich nicht gebrauchen lassen, auch dass gemelte Unterthanen in Kraft der wohl erlangten Privilegien, Reversalen etc. die von beiden I. I. Ch. und F. D. D. eingeführten und geworbenen Kriegsvölker nicht zu verpflegen auf- und anzunehmen, oder denselben etwas zu contribuiren schuldig und gehalten sind, sondern was ihnen desfalls zur Ungebühr und den Privilegien und Reversalen gerade zuwider bereits angemuthet und aufgebürdet, oder ins Künftig ferner angemuthet und aufgebürdet werden möchte, mit Recht und gutem Fuge repetiren und wiederum fordern können. So werden wir demnach aufliegender Eide und Pflichten halber, damit wir dem lieben Vaterlande verbunden sind, genöthigt, alle und jede Eingesessenen dieser erbvereinigten Landschaft, in was Stand, Würden und Chargen dieselbe sich auch befinden mögen, zu erinnern, dass dieselben in obgемelte Kriegsdienste sich nicht einlassen; diejenige aber, welche bereits bei einem oder anderem Theil sich verpflichtet, werden hiemit ernstlich gewarnt, in solche Kriegsdienste nicht zu continuiren, sondern derselben also bald gänzlich sich zu entschlagen und daraus zu treten, damit im widrigen Fall, und sofern dieselbe darin beharren sollten, wir nicht verursacht werden, gegen sie nach Inhalt der unlängst renovirten Erbvereinigung und bei jeder Landschaft absonderlich aufgerichteten beschworenen Union, gegen ihre Person und Güter, sowohl der Infraction, als auch des von ihm oder den Ihrigen zugefügten Schadens halber zu verfahren, da wir einmal für allemal beständig resolvirt und entschlossen, uns bei den in unseren Landen kundigen Privilegien, Reversalen, Landtagsabschieden, alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeit und sonsten nach allem Vermögen zu manutenairen, zu schützen und festzuhalten“.

Die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark an den Pfalzgrafen von Neuburg. Dat. Wesel 15. Juli 1651. R.

15. Juli. Sie hätten mit Bestürzung vernommen, dass der Pfalzgraf auch in Jülich und Berg mehrere Regimente zu Ross und zu Fuss werben lasse, wie leider solches auch der Kurfürst in Cleve und Mark thue. Beide Fürsten thäten solches ohne Vorwissen und Bewilligung der Stände und den Verträgen wie den Reversalen zuwider. Sie müssten ihn daher ersuchen, die Werbungen einzustellen, keine fremden Truppen in das Land zu bringen und die Stände bei ihren Privilegien zu erhalten, wie sie gleiches auch dem Kurfürsten vorgestellt hätten.

Der Pfalzgraf von Neuburg an die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark. Dat. Düsseldorf 18. Juli 1651. R.

Seine Lande wären vom Kurfürsten unvermuthet überfallen und so 18. Juli. der allgemeine Reichsfrieden und der zwischen ihm und demselben geschlossene Vergleich von 1647 gebrochen, ohne dass er die geringste Ursache seinerseits dazu gegeben habe, wie sein gedrucktes Patent dieses näher nachweise. Es werde ihm daher keiner verdenken, wenn er seine Lande zu vertheidigen suche, zumal der Kaiser seine Sache als eine gerechte ansehe, wie dessen Inhibitorium zeige. Sollten jedoch die Stände den Kurfürsten bewegen, von seinem Unfug abzustehen, die Truppen aus dem bergischen Lande abzuführen und ganz zu entlassen, den ihm und seinen Unterthanen zugefügten Schaden zu erstatten und alle Differenzen ihrem Vergleiche und dem Friedensschlusse gemäss auf dem Wege Rechtens entscheiden zu lassen, so würde er seinerseits sofort alle Werbungen einstellen und alle Truppen aus seinem Lande abführen lassen.

Aitzema's Memorial<sup>1)</sup> an die Generalstaaten. Dat. Haag  
21. Juli 1651. H.

(In deren Versammlung verlesen 22. Juli 1651.)

[Bittet auf Grund ihrer Garantie des xantener Vertrages und insbesondere der ständischen Privilegien, wie im J. 1646 den Kurfürsten von den täglich steigenden Truppenwerbungen und Einquartierungen im Clevischen abzumahnem und den staatlichen Commandanten daselbst die Verhinderung aller uneingewilligten Einquartierung und Contributionen zur Ost- und Westseite des Rheins anzubefehlen.]

„De landtständen uyt Ridderschap ende steeden des Vorstendoms 21. Juli. Cleef sijn ten hoochsten genootdrongen U. H. M. neffens haren gediensstigen ende vrientnabuijrljcken groedt te vermelden, dat S. Ch. D. van Brandeburgh teegens haere privilegien, recht ende gerechticheeden, tegen d' opgerechtete reversalen, teegen Churfurstel. beloften, ende in specie teegen den Lantdags reces anno 1649 niet alleen sonder haer consent eene krijgswervinge van veele regimenten soldaten aenstelt, maer oock met inquartiering ende verpleeging het arme landt ondraeglyck beswaert. Sulx aen S. Ch. D. in onderdanieheijt geklaeght sijnde, hebben sij landtständen in plaets van een genadige ende aengename schriftelijke resolutie, moeten sien, dat de lasten van pressuren van dage tot dage sijn swaerer geworden; gelijk uijt de stucken bij U. H. M. Heeren affgesanten overgesonden sulx alles naeder ende breeder sall kunnen blijcken.

U. H. M. hebben soo om haer hooch hieronder verseerende interest, als uyt kracht van derselver hebbende ende beloofde guarantie

<sup>1)</sup> Auf Grund eines Schreibens der cleve-märkischen Stände an ihn dat. Wesel 18. Juli eingereicht. Letzteres s. Urk. u. Actenst. III p. 72.



(nu noch jonghst den 5. Juli lestleeden vast gestelt)<sup>1)</sup> altijd ende specialijck anno 1646 teegen dergelijke krijchswervingen, inquantiering ende verpleeging, die S. Ch. D. deur Norprath aenstelde, werckelyck ende de facto daerin voorsien. Derhalven U. H. M. teegenwoordich seer gedienselijck ende vriendnabuyrlijck werden versocht, derselver goede geliefte sij nu wederom als 1646 deur een favorabel schrijven S. Ch. D. te vermaenen tot afstelling van gemelte beswaernissen ende daerbeneffens te beveelen aen de respective gouverneurs aen de Ryn ende Maese, om d' executie van soodane oningewilligde inquantiering ende exactien soowell aen de oost als westzijde Ryns te stuijten ende te weeren<sup>2)</sup>.

Protest von 14 clevischen Ritterbürtigen gegen das Contradictionspatent. Dat. Cleve 27. Juli 1651. M.

[Bekunden, dass sie zu dem Patent und dessen Publicirung weder ihre Zustimmung noch Auftrag gegeben, und protestiren gegen beides.]

27. Juli. „Wir Landstände aus der Ritterschaft des Herzogthums Cleve bekennen und bezeugen hiermit, dass wir in das obenstehende, unterm Namen der clevischen, jülich-bergischen und märkischen Landstände, zu Wesel mit ungewöhnlichen Clausulen begriffene und abgefasste öffentlich gedruckte und hin und wieder in Städten und auf'm platten Lande angeschlagene, auch I. Ch. D. zu Brandenburg unserem gnädigsten Landesfürsten und Herrn verkleinerliche und schimpfliche Patent mit nichten consentiret, auch keine Instruction noch Befehl dazu ertheilet haben, sondern dasselbe improbiren und der Abfassung sowohl als der Anschlagung berührten Patents kraft dieses bester Gestalt contradiciren.

Unterz.: Joh. Arndt v. Goltstein, Joh. v. Boinenburg, gen. v. Honstein, Conrad v. Strünkede, Herm. v. Wittenhorst,

<sup>1)</sup> Den zur Vermittlung nach Cleve und Düsseldorf geschickten staatlichen Gesandten war in ihrer Instruction vom 5. Juni aufgetragen worden: Nauwe regard te nemen, dat de maintenuer der tractaten, tuschen de vorsten hierbevorens opgericht, dewelke H. H. M. uyt crachte van vorige renversalen is competeerende, in geenen deele benadeelt ofte geprejudicieert, maer blyven in haer volcomen vigeur ende cracht. (Niederländisches Reichsarchiv.)

<sup>2)</sup> In einem Memorial vom 31. Juli wiederholt er sein Ansuchen, da die „landverdervingen ende exactien“ täglich zunehmen und gar zwei notabele Mitglieder der Ritterschaft, welche mit allen übrigen ihren Widerspruch gegen die Verletzung durch das Patent vom 14. Juli kundgegeben, arretirt worden wären, es auch im eigenen Interesse der Generalstaaten sei, zur Erhaltung ihrer jetzt sehr starken Garnisonen das platte Land von ganz Cleve vor anderweitiger Einquantierung zu bewahren. Beide Eingaben schickten die Generalstaaten ihren Gesandten, um darauf „behoorlich regard te nemen in de mediatie“.

Dietr. v. u. z. Boetzlaer, W. Quad v. Wickrath, Arnold Adrian v. Biland, Albert Gisbert v. Hüchtenbruch, Joh. Sigism. v. Wilich-Lottum, Bernh. de Rynsch, Caspar v. Sieberg, Gerh. Joh. v. Eickel, H. W. v. u. z. Hoven, Friedrich Klocke zum Bärenklau“.

Werner Wilhelm Blaspeil an den Kurfürsten. Dat. Rees  
28. Juli 1651. M.

[Bericht über die von ihm in Emmerich und Rees bezüglich ihres Consenses zu dem Contradictionspatent gestellten Fragen, und die Antworten der Magistrate und Gemeinsleute.]

„Nach der mir gnädigst aufgetragenen Commission, gestalt bei 28. Juli. den Städten Emmerich und Rees zu vernehmen 1) ob sie in Ausfertigung und öffentlicher Anschlagung des Namens der vier Landschaften gedruckten Patents gewilligt, auch 2) dabei annoch bestunden, habe ich E. Ch. D. in Unterthänigkeit nicht verhalten sollen, dass der magistratus zu Emmerich sich in substantia dieser Gestalt erklärt: ad 1) dass sie ihren zur Zusammenkunft der Stände Deputirten aufgeben, dasjenige, was zu E. Ch. D. und des Landes Bestem erstrecken würde, berathschlagen und schliessen zu helfen; ad 2) dass im Fall in dem Patent zu weit gegangen wäre, sie ihren Deputirten auf der ersten Versammlung zu Cleve solche Ordre ertheilen wollten, dass E. Ch. D. verhoffentlich ein gnädigstes Wohlgefallen und Genügen darob haben würden. Man konnte genugsam verspüren, dass sie diese Sache anfangs, als sie darinnen condescendirt, nicht zur Genüge erwogen gehabt, und dass, wann es ohne ihre Confusion hätte geschehen können, sie gern zurück sollten getreten sein. Die Gemeinsleute, welche ich absonderlich gefragt, gaben zur Antwort ad 1) dasselbe was der Magistrat, ad 2) dass sie von den angeschlagenen Patenten keine Wissenschaft trügen. — Heute Vormittag habe ich Bürgermeister, Schöffen und Rath dieser Stadt Rees ebenmässig darüber vernommen. Dieselben gaben vor ad 1) es liefe wider den Eid, welchen sie als Mitstände der Landschaft geschworen hätten, solches zu reveliren, wollten auch nicht hoffen, dass man gemeint, sie in ihrem Gewissen zu graviren, ad 2) dass weilen dieses eine sehr gewichtige Sache und ihrer viele abwesend wären, sie für ihre Personen darauf etwas zu resolviren Bedenken hätten, sobald aber ihre Mitcollegen bei Haus, wollten sie E. Ch. D. ihre Erklärung in Schriften unterthänigst einsenden. Es gereiche auch die Intention dieser Plakate blos zu Dienst E. Ch. D. und des Landes, man müsste es aber und könnte es dafür auch

nicht interpretiren, als wenn die churfürstliche Hoheit dadurch laediret worden“.

Der Magistrat und die Gemeinleute von Wesel, zu denen Drost Hoven mit denselben Anfragen gesandt wurde, weigerten jede Beantwortung mit gleicher Berufung auf ihren Eid; Cleve, Calcar und Xanten erklärten dem Amtskammerrath Herm. v. Elverich gnt. Haes, dass sie ihre Deputirten nur im Allgemeinen instruirt hätten, Alles was sie zur Conservirung ihrer Privilegien nöthig erachten würden, zu beschliessen, nicht aber zur „Ausfertigung oder Anschlagung einiger Patente“; Duisburg endlich, dass es gar keine Deputirte nach Wesel geschickt habe. Die märkischen Städte Lünen, Camen, Hamm, Soest, Schwerte, Unna und Iserlohn, denen ebenfalls jene Fragen durch kurf. Commissäre vorgelegt wurden, erklärten, dass sie ihren Deputirten nur den Auftrag ertheilt, zu des Landes Besten und Verhütung des Krieges mitzuwirken; wollten gern die Patente, die ihre Deputirten nicht einmal gelesen hätten, widerrufen und Abbitte thun, bäten aber, letztere desswegen nicht zu verfolgen.

#### Aus dem Tagebuch der nach Wesel und Cleve gesandten jülich-bergischen Ständedeputirten<sup>1)</sup>. D.

[Stimmung und Absicht der Staaten. Berathungen über das Contradictionspatent und Deputation an den Kurfürsten. Divergirende Ansichten darüber. Plötzliche Abreise des Kurfürsten nach Haag. Anschlag des Patents ohne Consens der jülich-bergischen Deputirten. Des Kurfürsten Rückkehr und Zorn über das Patent. Der Cleve-Märkischen Audienz und Arretirung zweier märkischen Drostsen. Klagen bei den staatlichen Gesandten. Der Kurfürst verweigert diesen die Freilassung der Drostsen. Zusammenkunft der clevischen Ritterbürtigen bei Schenkenschanz. Vorwürfe der jülich-bergischen gegen die cleve-märkischen Stände über ihren Anschluss an die Staaten. Audienz beim Kurfürsten. Abreise der jülich-bergischen Deputirten von Cleve. Weitere Verhandlungen in Wesel.]

10. Juni. „Sind also die Herren Deputirte zu Wesel angelangt, in der Herberge sich alsobald nach der Cleve- und Märkischen Gegenwart erkundigt, und zugleich erfahren, dass S. Ch. D. zu Brandenburg selbigen Morgens von Wesel aus und nach Dero Lager bei Angerort verreiset, um dem proposito sich Abends zu Cleve wieder einzufinden<sup>2)</sup>, und allda der Herren Generalstaaten Abgesandten, welche sich zur Reise befinden, Ankunft zu er-

<sup>1)</sup> Es waren Johann Otto Frh. v. Gymnich Herr zu Vischel und Neurath, Johann Reinhard Frh. v. Sinzig Herr zu Sommersberg, Joh. Degenhard v. Hall zu Uphoven, Wilh. v. Hillesheim zu Niederbach Herr zu Arental, Hermann Ostmann, Syndicus der bergisch. Ritterschaft, Dietrich Schreiber, Joh. Herm. v. Berg, Bürgermeister von Düren, Herm. Aschenberg und Wilh. Wedding, Bürgermeister zu Wipperfürth.

<sup>2)</sup> Der Kurfürst traf am 11. Juli Mittags in Cleve wieder ein, an welchem Tage er die staatlichen Gesandten dort empfing. Aitzema III p. 672.

warten, und weil die Herren Clevischen vor 2 Tagen auch verreist gewesen und den märkischen Herren Deputirten Commission geben, so bald die märkischen der jülich- und bergischen Ankunft vernehmen würden, die Herren Clevischen alsbald anhero nach Wesel wiederum einzuladen<sup>1)</sup>. Ferner hat man die gewisse Nachricht bekommen, dass die Herren Generalstaaten einem oder andern Theil nicht zufallen würden, maassen sie den Commandanten in den nächsten Garnisonen befohlen hätten, beiden kriegenden Theilen nicht mit Geld, Ammunition oder vivres zu assistiren<sup>2)</sup>; so hätten auch die Herren Generalstaaten dem Herrn Grafen von Nassau bereits ernstlich zugeschrieben, eins zu erwählen, in ihren Diensten zu bleiben, dabei zu halten, oder S. Ch. D. sich zu verpflichten und ihr der Herren Generalstaaten Dienste zu quittiren. — Hat man auch selbige Nachmittags obser-

<sup>1)</sup> Es trafen am 11. Juli von den Deputirten der clevischen Ritterschaft wieder in Wesel ein: Quad-Kreutzberg, Diepenbruch, Morrien, Wilich-Diersfurt und Wilich-Winnenthal, der schon im November 1650 an Stelle Eickel's zum Deputirten erwählt worden war. Von Seiten der märkischen Stände waren in Wesel Stephan v. Neuenhof, Drost zu Altena und Iserlohn, Joh v. d. Mark, Drost zu Hamm, Heinrich Wilhelm v. Elberfeld zu Herbede, Rütger v. Düngeln zu Dalhausen, Kumpsthorst, Syndicus der märk. Ritterschaft, und Dr. Konrad Balthasar Zahn, Bürgermeister zu Unna.

<sup>2)</sup> Am 21. Juni war den Commandanten der clevischen Garnisonen befohlen worden, sofort mit allen Streifzügen und Executionen gegen die katholischen Geistlichen in Jülich-Berg einzuhalten (vgl. Einleit. p. 410); am 26. Juni, keine staatlichen Truppen den beiden kriegführenden Fürsten zu überlassen, beides auf die Klagen des neuburgischen Gesandten, dass staatliche Truppen mit den brandenburgischen in Berg und Jülich eingefallen wären. Ein Befehl vom 3. Juli trägt ihnen auch auf, Niemanden in die clevischen Städte einzulassen, der irgendwie Argwohn erregen könnte. An demselben Tage gingen, wie bereits am 24. Juni geschehen, Befehle an die staatlichen Truppen in Rotterdam, Utrecht und Rhenen ab, schleunigst zur Verstärkung der Garnisonen im Clevischen aufzubrechen (vgl. Urk. u. Actenst. III p. 68), auch wurden die staatlichen Gesandten angewiesen, sofort sämmtlichen Officieren der clevischen Garnisonen den neuen von der grossen Versammlung festgestellten Dienstest abzunehmen (Vreede a. a. O. p. 173). Endlich ward unter demselben Datum Graf Moritz angewiesen, sofort nach dem Haag zu kommen, um dort weitere Ordre zu empfangen. Diese Befehle ergingen als Antwort auf des Letzteren Meldung aus Cleve vom 1. Juli, dass der Kurfürst am 2. Juli nach Wesel gehen werde, weil er in Cleve sich nicht sicher fühle (vgl. Aitzema III p. 672); zugleich habe er mitgetheilt, dass derselbe ihn, nachdem Baron Ribeaucourt des Erzherzogs Leopold Vermittelung in den ausgebrochenen „Troublen“ angeboten habe, nach Brüssel schicken wolle, um dort die Gründe, welche ihn zum Kriege bewogen haben, darlegen zu lassen, „op dat de Conink van Spanien daeruit geen jalousie scheppen mag“ (Haager Reichsarchiv). Johann Moritz, der bereits am 21. Juni den Kurfürsten nach dem Haag begleitet hatte, scheint wirklich nochmals dorthin geeilt und sich bezüglich der dem Kurfürsten aus Wesel gegebenen Convoy von 50 Reitern und Munitionsgegenständen vor den Generalstaaten verantwortet zu haben (Driesen a. a. O. p. 165); am 10. Juli war er jedenfalls wieder in Cleve, wo er an diesem Tage die staatlichen Gesandten begrüßte. (Aitzema III p. 672.)

- virt, dass viele Wagen mit Granaten und Bomben durch selbige Stadt nach den Schiffen geführt, welche selbige geladen und nach dem Lager gebracht.
11. Juli. Dieser Seite vorgeschlagen: ob nicht den Herren Cleve- und Märkischen belieben möchte, mit dieserseits Deputirten sich zu S. Ch. D. nach Cleve zu verfügen et uno ore omnium sich über diesen Krieg zu beschweren und deren Waffen Niederlegung unterthänigst zu bitten, und derowegen herzhafth und mascule S. Ch. D. zuzureden. Worauf die Herren Cleve- und Märkischen: dass man vor allem auf solche Mittel bedacht sein müsste, dieser erbvereinigten Lande Eingesessenen und Unterthanen, wie auch den Benachbarten und Jedermänniglichen den dissensum und Widerwillen der erbvereinigten Landstände, dass sie nämlich zu diesen Krieg keinen Gefallen hätten, darzu auch nicht verpflichtet wären, vor allem zu notificiren und kund zu machen, welches hiernächst bei I. Kais. Maj. Chur- und Fürsten des Reichs viel helfen könnte. Sonst die Abschiekung nach Cleve belangend, hielten sie dafür, dass man damit wenig würde ausrichten können, sondern dass man die Abgeordneten mit guten leeren Worten würde abspeisen und also dimittire. — Nos haben ihnen hinwieder replicirt, dass man dieserseits den Vorschlag ratione publicationis manifesti nicht unbilligen könnte, man hielte aber dieserseits dafür, dass selbiges besser Platz haben würde, nach abgelegter dolenz bei I. Ch. D., weil man von derselben ein mehreres Licht bekommen würde, welches diesem manifesto mit einverleibt werden könnte. — Illi wären in hoc passu einer andern Meinung und vermeinten, dass mit dem manifesto keine Stand zu verlieren, welches sowohl den gesammten Unterthanen, als anderen ein grosses Licht zu der gesammten Landstände Unschuld geben könnte. — Nos haben zwar unsere vorige rationes und Motiven wiederholt, endlich doch uns dahin resolviret, dass man publicationem manifesti geschehen lassen könnte und stellte man also zu ihrem Belieben das Concept, weil sie der Sache besser informirt, aufzusetzen, und solches den gesammten Herren Landständen ad revidendum vorzubringen, welches also allerseits beliebt worden. — Illi haben sich darauf durch ihre Deputirte nach Cleve mitzureisen resolvirt, weil man sich daselbst der staatlichen Abgesandten Gegenwart bedienen könnte.
13. Juli. Sind die jülich- und bergische Deputirte frühe beisammen getreten und einen Entwurf manifesti abgelassen, und erwogen, dass es noch zur Zeit mit Publication desselben zu früh sein würde, sondern erachteten rätlicher zu sein, mit Druckung und Publication desselbigen so lange einzuhalten, bis man zuförderst zu Cleve gewesen und S. Ch. D. begrüset, auch der Herren Generalstaaten Deputirten bei ihrer Ankunft hierhin (welche wir diesen Morgen erfahren und daher unsere Reise nach Cleve eingestellt) gleichfalls salutirt hätte, woraus denn ein mehreres lumen zu diesen negotiis dienlich penetriren, und demnächst cum publicatione manifesti sich zu reguliren haben würde. — Die Cleve- und Märkischen hinwieder zu den Jülich- und Bergischen kommen mit der Resolution, dass sie ihrerseits ein grosses Bedenken hätten, Druck und Publicirung des manifesti so lange auszustellen, man würde damit nur Zeit verlieren und immittels die hostilitates zwischen beiden Chur- und Fürsten destomehr zunehmen; denn sie ihrerseits sich befahreten, wann dem Verlaute nach die Lothringischen über

den Rhein gehen würden, selbige ihnen zu nahe kommen, auch alles verheeren und verderben würden; dahero keine Stunde zu verlieren wäre, die von den Jülich- und Bergischen notirten Reden wären nur civilitates und curialia, womit man dieselbe auch hinwieder abschreiben möchte, deswegen ein mehreres zur Sache gethan werden müsste, und ihrerseits anders nicht ermessen könnten, dass dergestalt nicht die Sachen ex fundamento abgeholfen werden könnte, und weil das Drucken des manifesti sich bis künftigen Montag wohl verweilen würde, so könnte man inmittelst gleichwohl die Abschiekung nach Cleve, und was S. Ch. D. vorzutragen berichten. — So ist endlich per majora vota der Schluss dahin gefallen, dass der Jülich-Bergischen Meinung nicht wäre salvis salvandis von der Publication des manifesti sich wollen zu separiren, sie müssten aber nach wie vor dafür halten, dass die Publication des manifesti, bevor man zu Cleve und Düsseldorf bei SS. Ch. und F. DD. gewesen, ihrer Sollicitatur mehr schädlich als förderlich sein würde, sollten die Cleve-Märkischen aber aus einem und anderem movirt werden, dass nämlich sich ihrerseits besorgten, dass wenn man vor dem Abdruck des manifesti zu S. Ch. D. nach Cleve kommen würde, Dieselben die Abgeordneten würden aufhalten und in geschwinder Eil die cleve- und märkischen Stände dorthin beschreiben, also besorglich dadurch dies nützliche Vorhaben behindert werden würde, so stellten die Jülich- und Bergischen den Cleve- und Märkischen zu ihrem Belieben anheim, ob sie ihrerseits das manifestum drucken und in Cleve und Mark divulgiren lassen wollten, mit der Sinceration, dass dieserseits, so bald man zu Cöln wieder würde anlangen, das Manifest gleichfalls salvis salvandis gedruckt, und in beiden Fürstenthümern Jülich und Berg divulgirt werden sollen.

Als man Nachmittags zu Cleve angelangt, hat man ganz unverhofft 16. Juli. vernehmen müssen, dass S. Ch. D. heut gleich Vormittag wegen gestern Abend angelangten Couriers aus dem Haag, welcher die Zeitung mitgebracht, dass S. Ch. D. herzlichste Gemahlin einen abortum gehabt und deswegen ganz gefährlich indisponirt wäre, mit einem geringen Comitatus dorthin geritten wäre <sup>1)</sup>, und befohlen, den Landstänededeputirten bei ihrer Ankunft anzufügen, sich alhier beisammen zu halten und S. Ch. D. Rückkunft abzuwarten, worüber Deputirte nach beschehener Unterredung demselben unterthänigst nachzukommen, sich verglichen. Sonsten aber ist bei selbiger Conferenz dieserseits den cleve- und märkischen deputatis movirt worden, dass die Abrede zu Wesel gewesen, mit Divulgirung des manifesti bis nach abgelegter Commission bei S. Ch. D. zurück zu halten. Sintemalen aber der Seiten davor gehalten worden, dass die Publication sich zu lange verweilen würde, dass man bei S. Ch. D. alles abgehandelt, und aber dieser unvermutheter casus dazwischen kommen, als ist mit Belieben der cleve- und märkischen Herren Deputirten räthlich befunden, an die clevischen Landstände, welche sich allein in corpore nach

<sup>1)</sup> Der Deputirte der Stadt Wesel Dr. Becker schreibt an demselben Tage: „Man hält dafür, dass der Kurfürst pour raison d'etat nach dem Haag gereist sei“.

Wesel gegen heut Abend oder morgen früh zu erscheinen berufen, zu schreiben, mit der Publication des manifesti aus den in dem Schreiben de-ducirten Ursachen noch etwas zurückzuhalten. (Die clevischen Stände bestehen auf sofortige Publication des Patents, mit der sie auch ohne ihre Zustimmung vorgehen würden; worauf die jülich-bergischen Deputirten antworten, dass sie ihrerseits noch damit zu zögern wünschten, übrigens den cleve-märkischen Ständen überlassen müssten, zu thun was sie wollten.)

23. Juli. (Lässt Syndicus Niess nach dem am Tage zuvor gefassten Beschlusse der clevischen Stände das Contradictionspatent in Cleve an den Thüren der Kirchen und des Rathhauses anschlagen, die Regierung es sofort aber von dort und wo es sonst im Lande angeschlagen war, wieder abreißen.)

24. Juli. Diesen Nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr S. Ch. D. aus dem Haag alhier wieder glücklich angelangt. — Ist der v. Schwerin zu mir, Syndicus Ostmann, kommen, anzeigend, dass S. Ch. D. befohlen, ich sollte selbst zu S. Ch. D. kommen, mich darauf zu S. Ch. D. Cabinet geführt, und als zu Deroselben hineingekommen, haben Dieselben mich torvo vultu angesehen, und die credentiales in Händen habend, mir zugeredet, Sie hätten verstanden, dass die eingereichten credentiales die Jülich- und Bergische betreffen thäte; nun wäre zwar Ihnen der Deputirten Ankunft lieb, auch derowegen denselben einen freien Reisepass erteilt, Sie hätten aber bei Dero Ankunft ganz befremdet und ungnädigst vernommen, wie dass ein gottloses, leichtfertiges und vermessenenes Plakat, dessen Sie sich zu Ihren Unterthanen nicht versehen, Namens der gesammten Landstände wäre angeschlagen, um damit Dero Unterthanen wider S. Ch. D. zu verhitzten und aufzuwiegeln, und weil solches im römischen Reich, sonderlich diesen Landen, unerhört, und also solches nicht versehen wollten, so hätten Sie auch Bedenkens, ihnen die Audienz zu gestatten, sondern müssten zuförderst eine mehrere Satisfaction darüber haben, und damit die credentiales unerbrochen mir wieder eingehändigt.

25. Juli. Sind die cleve-märkischen deputati nach Hofe berufen worden und nachdem etwa 1½ Stunden verlaufen die clevischen und theils märkischen nach dem Rathhaus wieder zurückkommen, referirend, dass S. Ch. D. beide sie cleve- und märkische deputatos zur Audienz fordern lassen und in Gegenwart des Herrn Grafen Moritz von Nassau und andern unterschiedlichen Räten ihnen Selbst vorgetragen, wie dass S. Ch. D. bei Dero Ankunft anhero aus der Mark Brandenburg alsobald Ihre clevische Landstände beschreiben lassen, und bei selbigen die Ursach, warum Sie ins Fürstenthum Berg mit Kriegsvolk eingefallen, eröffnet, Sie hätten auch folgendes selbst nacher Wesel sich begeben, weil Sie verstanden, dass die gesammten Landstände, oder deren Deputirte daselbst beisammen kommen würden, und nach Dero An-

<sup>1)</sup> Es waren von den clevischen Ständen neben dem Syndicus Dr. Niess, Quad-Kreutzberg zu Mörmter, Wilich zu Diersfurt, Dr. Beckmann und Dr. Duifhuis, von den märkischen Deputirten Stephan v. Neuenhof, Drost zu Altena und Iserlohn, Joh. v. d. Mark, Drost zu Hamm, Dr. Zahn, Bürgermeister zu Unna, und der Syndicus der märkischen Ritterschaft KumpsthoF.

kunft dorthin wie auch alhier zu Cleve folgendes erwartet; nachdem aber die Ankunft sich verweilet und S. Ch. D. solche negotia vorkommen, dass Sie nothwendig von hier verreisen müssen, bei ihrer Zurückkunft aber ganz befremdet vernommen, dass einige widrige Plakate wären affigirt und publicirt, dabei aber die sichere Nachricht hätten, dass das ganze corpus darin nicht gehelet, sondern nur einige Deputirten sie angestiftet hätten, — so wollten S. Ch. D. wissen, was es damit für eine Bewandniss hätte, und wer sie zu solcher Publication des Patents verleitet. — Darauf unterthänigst geantwortet, dass sie bei der Versammlung einen leiblichen Eid geschworen hätten, kraft aufgerichteter Erbvereinigung nichts zu eröffnen. — Elector begehrten nicht ihre arcana unionis zu wissen, sondern nur die Nachricht haben wolle, ob sie sich zu der Publication bekennen thäten oder nicht. — Illi wiederholten ihre vorigen Motive, bittend, in sie deswegen weiter nicht zu dringen, möchte aber S. Ch. D. gnädigst belieben, der gesammten erbvereinigten Stände anwesende Deputirten insgesammt gnädigst anzuhören, so würde dieselbe darüber sich unterthänigst zu expliciren wissen. — Elector ihr voriges wiederholt, und darauf beide Drost zu Hamm und Altena zugeredet, wie sie es verantworten wollten, dass sie als vereidete Diener in S. Ch. D. Pflichten<sup>1)</sup> wären hierin verwickelt. — Illi wären in solchem Falle ihrer Pflichten erlassen, und müssten sich in so weit dem corpori als Mitstände conformiren. — Elector contradixit, dass sie ihres Eids erlassen wären und darauf beide Drost bei Ihnen zu verbleiben und die andern hinzugehen befohlen, weil sie aber auf der Vorkammer etwas verweilet und beide Herren Drost nicht herauskommen, auch zugleich observirt worden, dass ein churf. Kammerdiener 2 Degen unter dem Mantel gehabt, welche dem Vermuthen nach der Herren Drost Degen gewesen, und einer der Commandanten der Hauptwache dorthin getragen, hat man praesumirt, dass beide Herren Drost würden in arrest genommen sein.

(Die Deputirten der Stände klagen den Tags zuvor von Düsseldorf in 28. Juli. Cleve wieder eingetroffenen staatlichen Gesandten die Gefangennehmung der beiden Drost, die Verweigerung einer Audienz sämmtlicher Deputirten beim Kurfürsten und des freien Ausgangs derselben aus der Stadt Cleve. Nach einem längeren Bericht über ihre Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen antworten die Gesandten:) Davon hätten sie zwar vorhin etwas gehört, und hätten daran ein Missfallen, dass es zu solcher Weiterung gerathen wäre, weil sie aber von ihren Herren Committenten darüber nicht wären instruir, so wollte ihnen auch nicht gebühren im Namen der Herren Generalstaaten sich der Sache zu unterfangen, sie wollten aber vor ihre Person sich gern

<sup>1)</sup> Stephan v. Neuenhof war nicht nur Drost zu Altena, sondern auch ausserordentlicher clevischer Regierungsrath. Es war übrigens bis dahin stets beobachtete Sitte, dass vor Eröffnung der Landtagsverhandlungen diejenigen adeligen Beamten, welche an denselben theilzunehmen berechtigt waren resp. Theil nehmen wollten, durch eine Erklärung der Regierung oder der anwesenden committirten Räthe von den Ständen auf deren vorhergehendes Ersuchen ihres dem Landesfürsten geleisteten Eides für die Dauer des Landtages entlassen wurden.



interponiren, und bei S. Ch. D. anstehen, dass zuförderst beide verarretirte Cavaliere wieder relaxirt, und demnächst der gesammten Landstände Deputirten die Audienz verliehen, auch wegen des freien Aus- und Eingehens der Pforten Satisfactie geschehen möge, hoffend, gute officia dabei zu praestiren. — Post meridiem hat der Syndicus dieserseits Deputirte angezeigt, dass der Herren Staaten Deputirte ihm referirt hätten, dass S. Ch. D. wegen Erlassung der beiden Drostern noch Schwierigkeit machten, und darauf bestünden, dass, ob zwar beide Cavaliere in collegio statuum mit ihren Mitgliedern ihr votum hätten, so hätte ihnen gleichwohl nicht gebührt, weil sie S. Ch. D. mit sonderlichem Eid verpflichtet, wider Dero Hoheit und Respect sich einzulassen, und etwas vorzunehmen, und weil dies ein Werk von weiterem Nachdenken wäre, so könnten Sie noch zur Zeit in deren Relaxation nicht geheelen; gesammter Landstände Deputirten Audienz zu geben, wären S. Ch. D. nicht ungeneigt und hätten sich deswegen behörlich anzumelden; und als man deswegen dieserseits die Convention begehrt, und den Stadtboten die Deputirte zu berufen, umgeschickt, so hat man jedoch die Herren Clevischen nicht finden können, sondern dem Boten angedeutet worden, dass ihr Syndicus von einigen clevischen Cavalieren, so von S. Ch. D. anhero zukommen wären beschrieben, aber sich alhier einzufinden Bedenkens hätten, zu selbigen Cavalieren eine Stunde von der Stadt zu kommen, wäre gefordert, und deswegen die Beisammenkunft bis morgen wäre ausgestellt worden<sup>1)</sup>.

29. Juli. Ist dieserseits den Cleve- und Märkischen durch einen Discurs vorgehalten und heut eingelangtes Schreiben von wegen der Rückreise nach Düsseldorf vorgelesen worden, remonstrando, dass sie sich über solche Reise nicht beschweren könnten, nachdem man ihrer der Clevischen wegen, ihrer Praecipitanz halber mit dem manifesto und dessen frühzeitiger Publication in diese Schwierigkeit gerathen wäre; es hätte fast das Ansehen, als wenn man allein nach ihrem Willen sich accommodiren müsste, nachdem sie auf der Jülich- und Bergischen Begehren nicht zugeben wollen, pro bono catholicae religionis die preussischen Ehepacten selbigem manifesto mit einzurücken, oder einige Vermahnungen deswegen zu thun; es hätte zwar die Meinung dieserseits nicht, mit ihnen der Religion halber viel zu streiten; es wäre aber ihre Meinung genugsam zu verspüren, wohin es endlich hinaus wollte. Die Jülich- und Bergischen hätten ihre Klagen vor 22 und mehr Jahren vor I. Kais. Maj. als dieser Lande Ober- und Lehnsherr debito modo eingeführt und Recht, auch executoriales erhalten, und es soweit gebracht, dass A. 1636 die Pfalz-Neuburgischen neugeworbenen Völker, auf Befehl I. Kais. Maj. von Piccolomini aus beiden Fürstenthümern wären geführt worden<sup>2)</sup>, welches sonst den Cleve- und Märkischen mit auf den Hals hätten kommen mögen, diese Landen wären des Reichs Vormauern,

<sup>1)</sup> Wilich-Winnenthal, der nicht mit Unrecht fürchten mochte, dass der Kurfürst auch ihn verhaften lassen wolle (Aitzema III p. 672), hatte eine Versammlung der ritterschaftlichen Deputirten in der Nähe der Schenkenschanz, also unter dem Schutz der staatlichen Waffen, veranlasst,

<sup>2)</sup> Vgl. oben p. 328.

die müsste man so bald nicht prostituiren, und in fremde Hände und Gewalt geben; es hätte fast den Schein, dass sie allein ihre Zuflucht auf der Generalstaaten Macht schlugen, ihre Hilfe und guarantee sich allein bedienen wollten, das müsste man zwar dieserseits seines Orts lassen hingestellt sein, darin aber mit ihnen zu gehen, hätte es dieserseits die Meinung nicht, und wären auch nicht dazu instruirt, vermeinten auch, dass es bei ihrer Posterität nicht zu verantworten, und deswegen bei dem corpori nicht traducirt werden könnte, dass man dadurch gesucht, sich von ihnen zu separiren, und die Erbunion zu brechen, zu deren Festhaltung, als der Lande Privilegia sie steif und fest stehen wollten, beehrten ihnen ein mehreres aber nicht zuzumuthen.

(Der Kurfürst ertheilt sämtlichen Deputirten Audienz. Sie tragen ihre 30. Juli. Klagen und Beschwerden über den Krieg vor, bitten um Niederlegung der Waffen, entschuldigen sich wegen des ihnen abgenöthigten Patents und bitten um Freilassung der beiden Drostten. Der Kurfürst antwortet, dass der Pfalzgraf ihn zum Kriege gezwungen habe, die von ihm acceptirte staatliche Vermittlung nur bedingungsweise annehme und auf keine gütlichen Verhandlungen eingehen wolle, wenn der Kurfürst nicht die Waffen niederlege und Schadenersatz leiste. So sei er zur Fortführung des Krieges genöthigt und erwarte dazu die Unterstützung der cleve-märkischen, wie der jülich-bergischen Stände. Das Patent wäre gegen seine Autorität und landesfürstliche Hoheit gerichtet, und müsse er deswegen nicht nur gegen die verhafteten Drostten, sondern auch alle seine Beamten, die sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht hätten, vorgehen. Den Krieg und alle daraus hervorgehenden Beschwerden müssten sie dem Pfalzgrafen zumessen, „welcher dem Vergleich contravenirt, S. Ch. D. bei I. Kais. Maj. ungleich behandelt, an den Reversalen sich nicht verbunden, sondern durch die münsterschen Tractaten aufgehoben haben wollten, daher S. Ch. D. an den Reversalen und der Privilegien Observanz gleichfalls verbunden zu sein nicht erachten können“.)

(Die jülich-bergischen Deputirten nehmen Abschied vom Grafen Moritz, 31. Juli. der im Begriff ist, nach Brüssel abzureisen, und bezüglich der gewünschten Entlassung der arretirten Drostten rath, die Rückkunft der staatlichen Deputirten abzuwarten, „die wohl ein mehreres erhalten könnten“. Auf Schwerin's Rath bleiben die märkischen Deputirten noch in Cleve, um ferner für die Entlassung der Drostten zu wirken.)

Sind die jülich- und bergische deputati von Cleve nach Wesel verreiset 1. Aug. und an der Pforte von der Wache gefragt worden, ob sie Jülich- und Bergische wären, worauf als man affirmative geantwortet, hat man dieselben passiren lassen, woraus zu vernehmen, dass den Märkischen alnoch der freie Abzug verweigert werden wolle.

Deputirte der clevischen Stände den jülich-bergischen vorgetragen: Es 2. Aug. wäre der Herr Aitzema aus dem Haag hierhin beschrieben<sup>1)</sup>, um mit demselben sich eins und anderen zu unterreden, welcher übermorgen vermuthlich

<sup>1)</sup> Durch Schreiben der Stadt Wesel an Aitzema vom 29. Juli. Er wird angewiesen den 3., spätestens den 4. August in Wesel einzutreffen, wo über

zugegen sein würde. Ferners würde nöthig sein, wenn beide Ch. und F. DD. einige Conferenz und Friedenshandlungen vornehmen würden, dass durch Direction der Herren Staaten die erbvereinigte Landstände oder deren Deputirte, weilen von dieser Landen Stände und Unterthanen gehandelt würde, zu solchen Tractaten mit zugezogen und ohne deren Bewilligung nichts beschlossen werden möge. Wenn auch den Cleve- und Märkischen alnoch unwissend, ob das verglichene manifestum in beiden Fürstenthümern Jülich und Berg divulgirt, so wollten sie gerne davon berichtet sein, und wann es noch nicht geschehen, ersuchen, dass pari passu werkstellig gemacht werden möge<sup>1)</sup>. Nos replicavimus, dass der Herren Cleve- und Märkischen Meinung und rationes wohl eingenommen, und möchten wünschen, dass ihnen darin deferiren könnten, weilen aber vor diesmal unsere Gelegenheit nicht leide, auch von unseren Herren Principalen weiters nicht instruir worden, so könnten wir ein mehreres nicht als ad referendum übernehmen. — Von des Herren Aitzema Ankunft hätten wir nichts gehört, wüssten auch nicht, was mit denselben unterreden könnten, weil darüber von den Herren Principalen nicht instruir worden, den gethanen Vorschlag, dass bei künftigen beider Ch. und F. DD. Conferentien und Tractaten die Herren Landstände oder deren Deputirte mit gezogen werden möchten, das befünde man dieserseits auch hoch nöthig<sup>2)</sup>. — (Die Deputirten liessen sich endlich bewegen, nicht nur zu bleiben, sondern auch das Schreiben an den Kurfürsten vom 7. August mit zu unterzeichnen. Am 8. August Morgens verliessen sie Wesel, hatten am 12. in Düsseldorf Audienz beim Pfalzgrafen und trafen am 16. in Cöln ein, wo sie am 18. den versammelten jülich-bergischen Ständen Bericht abstatteten. Darauf beschlossen letztere am 22. August, den cleve-märkischen Ständen von den zwischen Brandenburg und Neuburg bei Angerort gepflogenen Tractaten „Apertur zu geben und dieselbe zu belangen, weilen diese Tractaten den erbvereinigten Landen sehr präjudicirlich, per deputatos allhier auf Cöln, um deswegen alle Nothdurft zu deliberiren und vorzustellen zu erscheinen<sup>3)</sup>. Das betreffende Schreiben der Syndici vom 23. August fehlt in den Acten der jülich-bergischen wie der cleve-märkischen Stände.)

---

einige diesem Lande angelegene Sachen, welche der Feder nicht zu vertrauen, deliberiret werden soll, dabei man E. etc. Gegenwart hoch nöthig hat<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Publicirung des Contradictions - Patents unterblieb in Jülich und Berg ganz.

Die Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark<sup>1)</sup> an den  
Kurfürsten. Dat. Wesel 7. Aug. 1651. W.

[Rechtfertigung der Publicirung der Contradictionspatente. Klagen über das Verfahren des Kurfürsten gegen sie. Fordern die Einstellung aller Inquisitionen, sofortige Entlassung der arretirten Stände und Abführung der Truppen, widrigenfalls sie beim Kaiser klagen und alle durch den Landtagsabschied ihnen gegebenen rechtlichen Mittel gebrauchen werden.]

Sie klagen, dass sie der Früchte des so schwer errungenen Friedens 7. Aug. nicht theilhaftig werden sollen, und durch den neuen Krieg das Land ruinirt wird und die ständische Privilegien über den Haufen geworfen werden. Ihnen sei das „jämmerliche Geschrei der Unterthanen“ zu Ohren gekommen, und als sie diese Wehklagen zu den Ohren des Kurfürsten gebracht, hätten sie nicht nur keine Antwort erhalten, sondern gar vernehmen müssen, dass der Kurfürst, statt die Stände zu hören, das Land verlassen habe und auf einige Wochen nach Spae gehen wolle. Unter diesen Umständen ist es ihre Pflicht gewesen, das Contradictionspatent zu publiciren und öffentlich zu sagen, dass sie an dem Friedensbruch nicht betheiliget seien, um so ihr Gut und Blut vor allen feindlichen Angriffen zu schützen und Jeden von der Betheiligung abzumahnern. Und obwohl sie gemäss den Reversalen von 1609 nach dem Ausbruch des Krieges zwischen den possidirenden Fürsten befugt waren, ihnen Gehorsam und Treue aufzusagen, ist es ihre Absicht nicht einmal gewesen, in die kurf. Regalien, Autorität und Hoheit einzugreifen oder sie zu verkleinern; solche Patente sind oft schon von den Ständen publicirt. Statt aber ihren Patriotismus anzuerkennen, hat der Kurfürst den Deputirten der unirten Stände Audienz verweigert, die einzelnen persönlich über ihre Abstimmung bei dem Beschlusse über das Patent inquirirt, auch solche Inquisitionen bei den Städten und Ritterbürtigen durch andere vornehmen und sogar zwei der Deputirten arretiren lassen.

„Es werden E. Ch. D. demnach von den gesammten corporibus der vier vereinigten Landschaften nochmals in Unterthänigkeit gehorsamst ersucht und gebeten, Sie geruhen diese neuen unerhörten gravamina gnädigst zu cassiren und zu erledigen, uns sammt und sonders, mit diesen ungewöhnlichen persuasionibus, unzulässigen inquisitionibus und comminationibus, hinfür zu verschonen, uns in unserm Gewissen gegen Gottes Gebot und dieser Landen Privilegien nicht zu beschweren, keine zu solchem End, entweder insgesamt, oder ins particulir nach Cleve, welchen Ort wir wegen beschehener Anhaltung unserer Mitstände pro loco tuto nicht halten können, hinfüro zu berufen, und die diesfalls ad partem von einen oder anderen gegen die so stark beschworene Union per motum oder sonsten abgenöthigte Aus-

<sup>1)</sup> Es waren in Wesel am 7. August nur noch die Deputirten der Stände versammelt.

sagen als widerrechtlich null und von keinem Werthe zu achten. — Und dieweil die märkischen deputati unsere Mitstände und unirte Mitglieder sind, welche ex lege et more saluum conductum et securitatem tamquam personae publicae mit sich führen und alle Land- und Deputationstagen ihres an E. Ch. D. unterthänigst geleisteten Eids jedesmal ipso facto erlassen, und derentwegen als an E. Ch. D. vereidete und verpflichtete Personen nicht, sondern nebens anderen von den Landständen angenommenen churf. Bedienten in qualitate als unsere freie mitunirte Landstände und eine ganze Landschaft repräsentirende Personen zu consideriren, und gleichwohl zu ihrer Beschimpfung, ehe und bevor sie in ihrer Verantwortung gehöret, disarmirt und arrestirt worden sind; wir aber derselben Gegenwart bei dieser Landtagsversammlung zu unser deliberationibus und Assistenz nöthig haben, und darum vor dieselben zu interveniren schuldig und verpflichtet sind — als gelangt an E. Ch. D. unsere unterthänigste Bitte, diese unsere Mitglieder unverletzter Ehren allerdings wieder in ihre Freiheit zu stellen, auch diese alle E. Ch. D. geworbene und in diese erbvereinigte Landschaften eingeführte Kriegsvölker, wie vor diesem zum öftern unterthänigst und emsig gebeten worden, zu licentiren, damit wir und andere Unterthanen der vereinigten Landschaften von denselben nicht molestirt, betrübet noch exactioniret werden mögen. In Entstehung dessen, und auf den unverhofften widrigen Fall, werden wir genöthiget, alle diese zugefügte harte gravamina und contraventiones und wie wir gegen dieser Landen Privilegien, chur- und fürstlichen Pacten und Contracten, Landtagshauptrecess gnädigst ausgegebene Reversalen, als Herkommen, Recht und Gerechtigkeit eine geraume Zeit hero sind gravirt worden, selbiges der ehrbaren Welt, wie wohl ganz ungerne, zu manifestiren und kund zu machen, auch I. Kais. Maj. unserem allergnädigsten Herrn allerunterthänigst und sonsten an allen nöthigen Enden und Orten zu klagen und uns dagegen aller zulässigen und von E. Ch. D. selbst in dem Hauptrecess uns an die Hand gegebener Mittel allerförderlichst zu gebrauchen“<sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Dieses Schreiben schickten die Stände an demselben Tage den Gesandten der Generalstaaten mit der Bitte, ihr „Suchen“ besonders aber die Entlassung der arretirten märkischen Deputirten beim Kurfürsten zu recommendiren und zu secundiren, „op dat wy en veel benande onderdaenen in dese onse beswaernis gehoert by hoochsted. I. Ch. D. uit dese beclaechde tegens recht toegevoechde gravaminibus bevrydet en tegens onse werelcundige privilegien en onstrydich hebbende recht niet vorder en worden bedroeft“ (nach dem „Verbael“ der Gesandten).

## Union der Stände von Cleve und Mark. Dat. Wesel

8. Aug. 1651. R.

[Sie verbinden und verpflichten sich über alle ständische Verhandlungen und die Betheiligung der Einzelnen daran zu schweigen, nicht ohne Geleitsbrief beim Kurfürsten zu erscheinen, und jedes Ständemitglied allen Verfolgungen gegenüber schadlos zu halten und zu vertheidigen.]

„Als S. Ch. D. unser gnädigster Herr einige particulares exami- 8. Aug.  
nationes und inquisitiones bei Ritterschaft und Städten (wie solches derselben unterthänigst remonstriret und geklaget worden) vorzunehmen sich unterstanden, haben Ritterbürtige und Städte vermög ihres auf die Union und Conservation der Privilegien geleisteten Eids sich einmüthig verpflichtet und eidlich verbunden; nicht das geringste, ob einer oder anderer aus der Ritterschaft oder den Städten dieser oder jener Versammlung beigewohnt oder sich zu den daselbst genommenen conclusis bekennen oder nicht, das geringste zu eröffnen; auch sofern höchst gedachte S. Ch. D. einen oder mehrere aus der Ritterschaft auch unter den Städten zu sich gnädigst berufen würden, der oder dieselben hätten exceptionem loci non tuti unterthänigst zu opponiren und sonst unter keinem Praetext und Schein, wie derselbe auch sein möchte, einzukommen, es sei dann, dass S. Ch. D. zuförderst den citatis einen salvum conductum und sichern freien Geleitsbrief unter Dero Hand und Siegel zuschicken; auch insofern S. Ch. D., einem oder anderen aus der Ritterschaft oder den Städten, der dem gehaltenen Landtag oder daselbst genommenen conclusis beigewohnt, dazu ihre Stimme contribuiret oder sonsten davon einige Wissenschaft tragen, einiger Weise zu setzen, anhalten, einige Ungelegenheit oder Schaden zufügen würden, dass alle die gesammte Landstände aus Ritterschaft und Städten vor einen Mann stehen, denselben in oder ausserhalb Rechts und Gerichts auf des Landes Kosten vertreten und allerdings schadlos halten sollen, alles bei dem Eid, so bei der löblich aufgerichteten Union geschworen worden. In maassen diese Schadloshaltung auch auf dem Fall, da einer oder mehr aus Ritterschaft und Städten seiner particulier Geschäften halber aus sich selbst oder sonsten, da er von S. Ch. D. oder Dero Richter nach der Stadt Cleve particulierer Sachen halber oder anderswo berufen und wegen ob angeregter Landtagshandlungen in Schaden und Ungelegenheit gerathen würde, Statt greifen und eingefolgt werden sollte, und ob wohl dieses alles in der im Jahre 1637 aufgerichteten Union vorsehen, so ist doch dieses ohne einigen Abbruch und zu mehrerer Confirmation,

Nachricht und Erinnerung aller Herren Landstände also gut befunden und beschlossen worden“.

Des Kurfürsten Erwiederung auf das im Namen der Stände von Cleve, Jülich, Berg und Mark an ihn gerichtete Schreiben ihrer angeblichen Deputirten<sup>1)</sup>. Dat. Cleve 12. Aug. 1651. W.

[Die clevischen Stände haben dem Kurfürsten jüngst in Cleve versprochen, im Fall der Pfalzgraf sich des Beistandes fremder Truppen und der jülich-bergischen Stände bediene, ihm zu assistiren, daher ihre angeblichen Deputirten nicht zu den Contradictionspatenten berechtigt waren. Die gegen die Person des Kurfürsten gerichteten Patente sind, ohne Instruction der Deputirten erlassen, ein Eingriff in die landesfürstliche Hoheit und ein verbrecherisches Attentat. Vorgänge und Veränderung seit Ausstellung der Reversalen. Treuegelöbniss der Stände an den Kurfürsten. Verletzung der Tractate durch den Pfalzgrafen. Die heimlichen Unionen der Stände sind, weil gegen den Landesherrn gerichtet, nicht gestattet und strafwürdig; werden daher nochmals verboten, cassirt und die darauf geleisteten Eide für nichtig erklärt. Die kurf. Beamten, welche Ständemitglieder, sind nicht ipso facto ihres Eides entlassen. Weitere Manifestationen der Deputirten sollen strenge geahndet werden.]

12. Aug. Aufzählung der im Schreiben der Ständedeputirten vom 7. August enthaltenen Klagen und Vorwürfe.

„Gleich nun I. Ch. D. anfänglich die löblichen Stände niemals vor diesem verübelt, auch noch zur Zeit in Ungüte nicht verdenken würden, dass sie ihre privilegia zu conserviren suchen, wann es nur behörlicher und zulässiger Maassen in Unterthänigkeit vorgenommen werde, also müssen I. Ch. D. aus obigem mit grossem Befremden und ungnädigem Missfallen vernehmen, dass einige particuliere und zwar wenige Leute sothanige bei Unterthanen unzulässige weit aussehende Procedur zur Hand nehmen und solche angemaausste Macht und Autorität usurpiren dürfen, da doch den clevischen Ständen und deren angeblichen Deputirten bekannt ist, wie dass I. Ch. D. stracks beim Anfang gemelte Stände anhero verschrieben und ihnen sowohl schriftlich als mündlich die bewegende Ursache, wodurch I. Ch. D. veranlasst, einige Völker in Dero Fürstenthum Jülich und Berg zu führen, proponiren und vortragen lassen, auch I. Ch. D. selbst in Dero hohe Person besagten Ständen in Gnaden vorgestellet, was maassen des Pfalzgrafen zu Neuburg F. D. sich unterfangen, I. Ch. D. unbehörlich zu tractiren, auch in Dero Rechten de facto zu turbiren und

<sup>1)</sup> Diese Erwiederung, die sich durch des Kurfürsten dritte Reise nach dem Haag (6—11. August) verspätet hatte, wurde mit einem Begleitschreiben des Kurfürsten dat. Duisburg 8/18. August an Wesel-gesandt.

zu verdrängen, in welchem Fall die clevischen Stände vermöge aufgerichteten Recesses vom 15. November 1647 sich verbindlich gemacht hätten, I. Ch. D. als ihren Landesherrn unterthänigst zu assistiren<sup>1)</sup>. Dafern nun des Herzogs von Neuburg F. D. zur Ausführung ihrer unbegründeten Präntention fremder Kriegsmacht sich gebrauchen oder auch die jülich- und bergischen Stände und Unterthanen I. F. D. beispringen und assistiren würden, haben I. Ch. D. von den clevischen Ständen gnädigst gesonnen, dass sie auch in solchem Fall I. Ch. D. als getreue gehorsame Unterthanen unterthänigst assistiren möchten, darauf die Stände I. Ch. D. in Dero selbst eigenen hohen Person alsbald geantwortet und gehorsamst versprochen haben, dass sie Ihro bei solcher Begebenheit unterthänigst assistiren wollten, welche Erklärung und Versprechung I. Ch. D. auch mit gnädigstem Gefallen angenommen habe. — Und nachdem dann der Herzog zu Neuburg F. D. stracks darauf der lothringschen Truppen als fremder Kriegsvölker Assistenz sich nicht allein gebrauchet<sup>2)</sup>, sondern auch der jülich- und bergischen Unterthanen Beisteuer genossen, und dadurch der clevischen Stände conditionirte Versprechung purificirt worden, so ist I. Ch. D. bei so gestalter Sache zumal befremdlich zu vernehmen gewesen, dass die angeblichen clevischen Deputirten in obbemeltem schimpflichen Patente und Schreiben mit Ungrund anregen durften, ob hätten die Landstände oder ein oder anderes Glied derselben von Einführung der Völker und angestellter Kriegswerbung Wissenschaft getragen, noch darinnen tacite und expresse bewilligt, auch dazu den geringsten Vorschub und Hilfe nicht leisten könnten noch wollten; da gleichwohl die clevischen Landstände einmal vor I. Ch. D. selbst hoher Person ob angeregter maassen ihre Assistenz, Hilfe und Zuschub unterthänigst versprochen haben, und obschon solche Erklärung und Versprechung nicht beschehen wäre, dennoch mit keinem Bestande behauptet werden könnte, dass die I. Ch. D. abgenöthigte Einführung einiger Kriegsvölker und Armatur den angezogenen Reversalen der Stände Privilegien und den

<sup>1)</sup> Vgl. oben p. 349.

<sup>2)</sup> Nach den neuburgischen Angaben waren die lothringschen Truppen etwa 3000 Mann stark, die vom Pfalzgrafen geworbenen Regimenter hatten gegen Ende August etwa dieselbe Stärke. Dagegen betrug nach einem Berichte des staatlichen Commandanten von Emmerich, Joachim v. Goltstein, der sich den 16. August mit dem Kurfürsten nach Duisburg begab, das dort lagernde brandenburgische Heer, damals 4000 M. z. F. und 1400 z. Pf., „seer goet en uitgelesen volck“; die Cavallerieregimenter der beiden Grafen von Stirum und des Grafen Wittgenstein wurden daselbst noch erwartet. Aus Hattingen hatten sich beim Einrücken der Lothringer in die Grafschaft Mark 2 Infanterie- und 3 Cavalleriecompagnien nach Essen zurückgezogen.



Friedensschlüssen zuwider laufen solle; sintemal gedachte Reversalen dahin gerichtet sind, dass die Landstände I. Ch. und F. DD. Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg zugleich anstatt rechtmässige successores vor ihrem Landesfürsten und Herrn erkennen, keinen tertium, wer der auch sein möchte, annehmen, auch keinem aus Ihro Beiden sich ad partem anhängig machen solle; dahingegen diese conditiones in berührten Reversalen hinzugefügt worden, dass beide Ch. und F. DD. in ecclesiasticis die christliche Religion allenthalben freilassen und in politicis die fürstlichen Verschreibungen und privilegia der Lande observiren sollten“.

Nachdem der Pfalzgraf 1613 und 1614 die Verträge gebrochen und 1621 mit Waffengewalt den Kurfürsten Georg Wilhelm aus dem Besitze eines grossen Theils der Lande verdrängt, hat Letzterer nur aus Liebe zum Frieden und um den Unterthanen endlich Ruhe zu verschaffen, die ihm sehr ungünstigen Provisionalvergleiche von 1629 und 1630 geschlossen. Darauf haben die cleve-märkischen Stände sowohl im December 1631 durch ihre Deputirten in Berlin, als auch in corpore im August 1632 zu Cleve feierlich versprochen, den Kurfürsten für die Dauer des Vergleichs als ihren alleinigen Landesherrn anzuerkennen und ihm als solchen gegen Jedermann zu assistiren; diese Erklärung ihm, dem Kurfürsten, nach dem auf Bitten der Stände erfolgten Abschlusse des Vergleichs von 1647 am 12. März d. J. und wiederum im Hauptrecess von 1649 wiederholt, und endlich diese Verpflichtung durch den am 2. Januar 1650 ihm zu Wesel geleisteten Handschlag bekräftigt<sup>1)</sup>. Hieraus gehe klar hervor, dass die Verhältnisse sich seit der zur Zeit der Gesamtverwaltung von beiden Fürsten erfolgten Ausstellung der Reversalen von 1609 vollständig verändert hätten. Der Kurfürst hat jetzt gegen den Pfalzgrafen, weil er den Vergleich von 1647 nicht gehalten, ihn in seinen Rechten verletzt und bedroht, und darauf Satisfaction verweigert, zu den Waffen greifen müssen; die Stände sind daher nach allen jenen Erklärungen zu seinem Beistande verpflichtet, wodurch ihre Privilegien übrigens nicht im geringsten verletzt werden. Zur Publicirung der Contradictionspatente waren aber die angeblichen Ständedeputirten um so weniger berechtigt, als der Kurfürst den Ständen auf ihre Eingabe vom 5. Juli am 7. Juli in Wesel persönlich versprochen hat, ihnen, sobald sie nach Cleve kommen würden, eine gewierige Resolution und gute Satisfaction in ihren Klagen zu ertheilen. Nach Cleve zu diesem Zweck zurückgekehrt, hat er Nachricht von der schweren Erkrankung seiner Gemahlin im Haag erhalten und daher am folgenden Tage sofort dorthin abreisen müssen. Ohne nun seine Rückkehr abzuwarten, haben die angeblichen Ständedeputirten ihre schimpflichen und seine landesfürstliche Autorität verletzenden Patente publicirt, obwohl sie dazu, wie aus dem Protest der vornehmsten clevischen Ritterbürtigen und den Erklärungen der clevi-

<sup>1)</sup> Nicht am 2. Januar 1650, sondern am 7. November 1649 fand dieser Handschlag statt; s. oben p. 395.

schen und märkischen Städte hervorgehe, nicht den geringsten Auftrag noch Instruction erhalten haben. Auch hat er aus einer Eingabe der märkischen Stände vom 2. August genügend ersehen, dass dieselben ihren Deputirten nur eine ganz allgemeine Commission ertheilt, des Landes Wohlfahrt und der Stände Privilegien zu beobachten. Die Publicirung der Patente ist ein Eingriff in die landesfürstliche Hoheit, die stets auch im Clevischen von dem Landesherrn untersagt und geahndet worden ist; solche Contradictionspatente sind auch noch niemals gegen die hohe Person des Landesfürsten selbst, wie diesmal geschehen, gerichtet worden, und hierdurch wird, zumal bei so schmäherndem und aufrührerischem Inhalt jeder demselben schuldige Respect und Gehorsam völlig ausser Acht gelassen. Bei solchem „verbrecherischen Attentat“ ist der Kurfürst vollkommen berechtigt gewesen, nicht nur persönlich und durch Commissäre die Ständemitglieder ins Verhör darüber zu nehmen, sondern auch die beiden Drostten, die überdies seine Rätthe und Beamten sind, desswegen zu arretiren<sup>1)</sup>. Hiergegen kann sie keine angebliche Union der Stände und darauf geleisteter Eid schützen.

„Sintemal eine solche Union von der landesfürstlichen Obrigkeit niemals approbiret, auch dergleichen eidliche Verbindung in der uralten Union und Erbvereinigung de A. 1496, weniger in der Union de A. 1587 keineswegs erfindlich ist. Sind auch sothane vermeinte eidliche uniones conventicula und confoederationes ad illicitum finem tendentes nicht allein vermöge der gemeinen beschriebenen Rechte und Verordnungen in allen wohl bestellten Regimenten zum höchsten verboten, sondern auch vielmehr vor conjurationes contra statum et dignitatem principis gehalten und schweren Strafen unterworfen worden. — So haben auch I. Ch. D. Commissarien der v. Blumenthal und Seidel im August 1640 aus habendem Specialbefehl obberührte Union und Verbindung zum höchsten improbirt und den Ständen verweislich vorgehalten, dass solche Verbindungen und Zusammentretungen der Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeit ganz unrechtmässig göttlichen und weltlichen Rechten, auch des heil. röm. Reichs Constitutionen und Satzungen zuwider und nur zur Abalienirung der Stände von der Herrschaft, Trennung derselben unter sich selbst und dann zur Hinderung und Hintansetzung des Landes Nothdurft, auch Eludirung aller guten Consilien hinaus zu schlagen, und selten wohl abzulaufen, auch wohl gar den Verlust aller habenden Privilegien in

<sup>1)</sup> Erst am 14. August entliess der Kurfürst die beiden verhafteten Drostten, nachdem sie einen Revers unterzeichnet und geschworen hatten, darin sie gelobten, sich aller Zusammenkünfte und Deliberationen, dabei etwas zum Nachtheil I. Ch. D. Hoheit und Reputation verhandelt würde, zu enthalten, auch dieselben äussersten Vermögens zu verhindern und auf Verlangen sich sofort vor Gericht zu stellen, wenn der Kurfürst sie wegen solchen Vergehens belangen wolle.

tergo mit sich zu tragen pflegen. Derhalben I. Ch. D. solche höchst gefährliche und höchst verbotene Gewissen verletzliche Unirung hiermit nochmal improbiren, dieselbe gänzlich cassiren, auch alle die darauf aus Vorsatz oder Unwissenheit geschworen haben möchten, aus habender landesfürstlicher Macht von ihrem geleisteten Eide absolviren und erledigen.

Wer wollte nun bei solcher Bewandtniss I. Ch. D. verübeln können, dass Sie die Ritterbürtigen und Städte über erwähnte unzulässige hochempfindliche Placate und deren Anschlagung particulatim examiniren und deren consensum oder dissensum abfragen lassen, wie dann dergleichen Inquisition und Abfrage in diesem Lande nicht so gar ungewöhnlich, noch ungehört ist, sondern testantibus actis etwa im Jahr 1595, wie auch im Jahre 1631 und selbst auf Veranlassung und unterthänigste Bitte der clevischen Ritterschaft im Jahre 1640) gegen obgemelte Städte in dergleichen occasionen ob angeregter maassen vorgenommen ist. Es würde auch hingegen den beiden arretirten Rätthen und Drösten nicht behilflich sein können, was die angeblichen Deputirten im vierten Punkt mehrgedachten Schreibens vorstellen, dass sie die Dröste gleich anderen Bedienten der I. Ch. D. als Landesherrn geleisteten Pflichten bei Landtagsversammlungen jedesmalen ipso facto erlassen, daher sie als *personae publicae* zu halten, und desto balder des Arrestes zu erledigen sein würden, weil in gemeinen Rechten sowohl als im ganzen heil. röm. Reich, auch in diesem Fürstenthum unerhört und unbegründet ist, dass Rätthe, Dröste oder andere vereidete Bediente ohne expressen Consent und Verwilligung der Landesherrschaft ihrer geleisteten Pflichten erlassen sein sollen, bevorab in solchen unzulässigen Verfahrenen, welche wider die landesfürstliche Hoheit, Autorität und Respect allerdings streitig sind. — Was dann schliesslich im fünften Punkt die obangeregten Deputirten sich erklärt haben, dass im Fall ihrer Beschwerden gebetener maassen nicht erledigt würden, sie alsdann gemeint wären, selbiges der ehrbaren Welt zu manifestiren, auch an I. Kais. Maj. darüber zu klagen und aller zulässigen Mittel sich fordersamst zu gebrauchen, da müssen I. Ch. D. gnädigst erwidern, dass sie dazu aus obdeducirten Motiven keine befugte Ursache haben würden, und wofern sie dem unerachtet mit weiterer Manifestation I. Ch. D. beschimpfen würden, dass sie auf dem Fall genöthigt werden sollen, der Deputirten grosse Unbefugniss der ganzen Welt hinwieder kund zu machen, und dann ferneren Schimpf gegen die Manifestanten zu ahnden, weil solche manifestationes so wenig, als die Anschlagung der Patenten zulässig sind und ohne dem

obgedachten Deputirten keinen beständigen Grund und Occasion dazu vor sich hätten, nachdem nicht allein die clevischen Stände ob angeregter maassen aus unterthänigster Affection sich einmal anheischig gemacht, in jetzt begebendem Zufall I. Ch. D. gehorsamst zu assistiren, sondern auch ohne dem der Sache Bewandniss und Necessität jetzo also beschaffen und so hoch pressirend ist, dass getreue gehorsame Unterthanen eines geringen subsidii und geringer Dienstleistung für eine kurze Zeit sich mit nichten entäussern können“.

Aitzema's Memorial an die Generalstaaten. (In deren Versammlung gelesen 15. Aug. 1651.) H.

[Die Stände von Cleve etc. ersuchen um Communication der von den Staaten als Mediatoren mit Brandenburg und Neuburg zu pflegenden Tractaten, und bitten dabei, Nichts wider ihre von den Staaten garantirten Privilegien abschliessen zu lassen.]

— „Het kort begrijp van alles is, dat U. H. M. bij acte van guarantee 15. Aug. van den 13. December 1614 heeft belooft te beloven niet te sullen gedoogen, dat bij iemand iets werde gedaen teegen het tractaet van Xanten, sulcx oock te sien is int hooft van tselve tractaeten in 't 21 artikel van 't welck well duydeleyck wert bedongen d' onderhoudinge van de reversalen ende landts privilegien.

Hoeveel mael U. H. M. deese loffelijke garantie der privilegien, soo teegen de possideerende Chur- ende Fursten self als teegen andere (Keyserlijke, Ligische, Sweedtsche, Colnsche, Hessische ende noch onlangs teegen de Lotringsche) hebben gepraesteert, ende soo grootelyx weedersijts daeraen geleegeen is, sulcx is soo bekend, dattet niet van nooden is te verheelen.

Maer alsoo teegenwoordich deur U. H. M. hooch aensienlijke mediatie tuschen Haer Chur- ende Vorstelycks Doorluchticheden sall worden getraecteert; ende welgemelde Landtständen meede gelijk by 't tractaet van Xanten haer daerby hoopen te vinden, soo wert gedienst- ende vlytichlijck versocht, U. H. M. gelieve goedt te vinden ende te verstaen, dat bij deselve mediatie over het important weedersijts interesse met ende van weegen de welgemelde Heeren Ständen werde gecommuniceert ende niet geslooten, 't welck haer vrijhey, privilegien, rechten ende gerechticheeden, oock het reciproock interest mocht niet nadeelich sijn, soo ende gelijk alles op de plaets der mediatie van tijdt tot tijdt sall kunnen gepraesenteert worden“.

Gutachten der Deputirten der Generalstaaten. (In deren  
Versammlung verlesen 16. Aug. 1651.) H.

16. Aug. Nachdem die Deputirten (Raesfeld, J. de Witt, de Bruin, v. d. Holck, Osinga, Wolffsen und Jassens) auf Grund der Resolution der Generalstaaten vom 14. August<sup>1)</sup> die zwischen Brandenburg und Neuburg abgeschlossenen Verträge, die von denselben den Ständen von Jülich, Cleve, Berg etc. ertheilten Reversalen, insbesondere den xantener Vertrag und die staatliche Garantieacte desselben vom 13. December 1614 durchgesehen haben, geben sie ihr Advis dahin ab, dass die staatlichen Gesandten anzuweisen sein würden, die Mediation so viel als möglich zu beschleunigen und sie zum Abschluss zu bringen, bevor andere Vermittler sich dazu anbieten und dazwischen kommen, und wenn dies nicht möglich, mit anderen hinzukommenden Vermittlern die Verhandlungen fortzuführen und zu Ende zu bringen „Voorts dat de heeren gecommiteerden in last soude kunnen werden gegeven, dat deselve onder andere ende insonderheyt mede goede sorge ende toeversicht sullen hebben te dragen, dat de opgemelte standen achtervolgens de reversalen in haere privilegien recht ende gerechtigheeden werden gemainteneert ende specialyck mede int regardt van de vrye exercitie van de religie, waervan de maintainue by U. H. M. aengenomen ende beloofd is“<sup>2)</sup>.

Johann Hermann v. Diepenbruch<sup>3)</sup> an Wesel. Dat. Empel  
20. Aug. 1651. W.

20. Aug. Da ein die Stände angehendes kaiserliches Mandat und zugleich die Nachricht eingetroffen ist, dass der Kurfürst und der Pfalzgraf eine persönliche Zusammenkunft gehabt haben<sup>4)</sup> und die Pacificationstractate jetzt beginnen sollen, zu denen nach dem jüngst in Wesel gefassten Beschlusse Deputirte der Stände erscheinen und „um Communication ihres in puncto privilegiorum et abductionis militiae versirenden Interesses wegen gebeten werden soll“, auch aus dem Haag „ein und andere advisen, woran hiesigen Landständen nicht wenig gelegen“, eingeschickt, auch überdies „vernehme, dass hieselbst im Lande einige Schatzungen eigenmächtig von Neuem umgelegt und exegiret werden“, — so ist ein Convent der Stände in Wesel, wo noch immer die ritterschaftlichen Acten im Hause des früheren Syn-

<sup>1)</sup> Dieselbe war auf den mündlichen Rapport eines der staatlichen Gesandten (Wassenaer v. Opdam) über die neuburgische Forderung, den Kaiser, Spanien und andere katholische Fürsten zur Mediation hinzu zu ziehen (vgl. Aitzema III p. 679) gefasst worden (dieselbe Urk. u. Actenst. III p. 74).

<sup>2)</sup> Die hierauf gefasste Resolution der Generalstaaten vom 16. August nach diesem Gutachten, Urk. u. Actenst. III p. 74.

<sup>3)</sup> Er war zeitiger Director der Ritterschaft.

<sup>4)</sup> Sie fand am 19. August bei Angerort statt. Vgl. Aitzema III p. 678, Droysen III, 2 p. 49 und v. Mörner a. a. O. p. 315.

dieus Isinck liegen, dringend nöthig, bittet daher, die Deputirten der Städte auf den 25. August dorthin zu berufen.

Instruction für den Regierungsrath Adam Isinck.

Dat. Duisburg 24. Aug. 1651. M.

[Mittheilungen an die clevischen Stände über den verabredeten Waffenstillstand und die beabsichtigten Friedensverhandlungen zu machen; sie zu bewegen, den Pfalzgrafen zum Vergleich ermahnen zu lassen; dahin zu wirken, dass die Stände nicht beim Kaiser oder den Generalstaaten klagen.]

„Zwischen I. Ch. D. an einen und des Herrn Pfalzgrafen zu 24. Aug. Neuburg F. D. sei durch göttliche Hilfe, auch Vermittelung der Herren Deputirte der Herren Generalstaaten nunmehr ein Armistitium während der Tractaten verglichen, die Abfuhr beiderseitiger Kriegsvölker aus dem Fürstenthum Berg und Grafschaft Mark verabschiedet und zur Reassumption der gütlichen Handlung die Stadt Essen determinirt und beliebt worden. — Weil nun ein solches aus friedliebender Intention und insonderheit auf der Stände unterthänigstes Anhalten den gesammten Ständen und Unterthanen zum Besten und Wohlergehn angesehen, des Herrn Pfalzgraf zu Neuburg F. D. aber die Ruptur am ersten verursacht und in den Punkten, welche verhandelt werden sollen, am meisten Schwierigkeit macht, die Stände auch unschwer zu ermessen hätten, dass, so lange und bis darnach der Friede und Vergleich nicht allerdings getroffen, I. Ch. D. unrathsam sein würde, Dero Kriegsvölker abzustellen und sich ausser postur zu setzen; — als würde bei so gestalter Sache der Stände zu bedenken anheim gegeben, ob sie nicht selbst den Sachen dienlich und zuträglich zu sein befänden, bei des Herrn Herzogs zu Neuburg F. D. mit ihren unterthänigsten Anbringen einzukommen und poussiren zu helfen, damit I. F. D. desto eher allen unbegründeten Einwurf schwinden lasse und mit I. Ch. D. einen beständigen christlichen billigen Vergleich einzugehen bewegen, und also die gewünschte Wohlfahrt der gesammten Lande und Unterthanen desto baldier befördert werden möchte; dahin I. Ch. D. jederzeit gezielte und niemalsen zur Armatur würde gekommen sein, im Fall Dieselbe von des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg F. D. dazu nicht wäre genöthigt worden. Und solle der Abgeordnete bei vorfallender Gelegenheit und bei einem und anderem ins Particulier verhüten helfen, dass die clevischen Landstände bei I. Kais. Maj. oder auch bei den Herren Generalstaaten die Sache bei jetzigem Zustande mit ihren Klagen nicht schwerer machen, sondern in unterthänigster

Devotion und Affection gegen I. Ch. D. und Dero Churhaus Brandenburg beibehalten werden möchten“.

Kaiserliches Inhibitorium an die Stände und Unterthanen von  
Cleve und Mark. Dat. Wien 24. Juli 1651. R.

(Präsentirt Wesel 25. Aug. 1651.)

[Mit Hinweis auf die beiden an den Kurfürsten ergangenen Inhibitorien, Verbot, demselben in Feindseligkeiten gegen Neuburg in keiner Weise zu assistiren.]

24. Juli. „Wann Uns als dem höchsten Oberhaupt im heil. Reich obliegen und gebühren will, darob zu halten, dass keiner von dem Anderen sowohl ermeltem Friedensschluss, als anderen Reichsconstitutionibus zugegen mit Gewalt und gewaffneter Hand überzogen und bekriegt, oder sonst in einige andere Wege de facto widerrechtlich beschwert und beleidigt werde, und derowegen dann Unsere beweglichen und ernstlichen kaiserlichen Abmahnungsschreiben an besagten Unseres lieben Oheim des Churfürsten zu Brandenburg Lbd. nunmehr zum zweiten Male ergehen lassen, als haben Wir euch dessen hiermit gnädigst erinnern und benebens ermahnen und befehlen wollen, dass ihr euch sammt und sonders, von den höchsten bis zu den niedrigsten, des Churfürsten zu Brandenburg Lbd. oder Dero Befehlshabern in diesem Werk und Feindthätlichkeiten nicht beipflichtig machen, noch weder mit Rath, That, Geld, Volk, Munition oder anderen Kriegsnothdürften keineswegs assistiren, sondern euch dessen allen, bei Vermeidung Unserer höchsten Strafe und Ungnade enthalten, auch des gütlichen oder rechtlichen Ausschlags in dieser Successionssache, gleich solches in den instrumento pacis ausdrücklich versehen, erwarten wollet“.

Die clevischen Stände an die clevischen Drostten und Amtmänner. Dat. Wesel 30. Aug. 1651. R.

30. Aug. Abmahnung, nicht den von ihnen beschworenen Privilegien und Unionen und dem kaiserlichen Verbot zuwider die Unterthanen „zu eigenmächtigen von den Landständen nicht gewilligten Geldsummen, die den Kriegsofficieren und Soldaten angewiesen und mit militärischer Macht beigetrieben worden, anzuhalten“; widrigenfalls sie, wie auch die einzelnen dadurch Betroffenen, beim Kaiser gegen dieselbe Klage erheben und „mit Recht gegen derselben Person und Güter verfahren“ würden.

Adam Isinck an den Kurfürsten. Dat. Cleve 31. Aug. 1651. M.

[Resultat seiner Sendung an die Stände. Deren Neigung, sich an den Kaiser zu wenden. Versuch, westrheinische Ritterbürtige und Städte zu einer freiwilligen Steuer und Accommodirung zu bewegen.]

Berichtet zunächst über seinen den Ständen in Wesel nach Inhalt seiner Instruction gehaltenen Vortrag und deren Antwort, wie sie das Protokoll ergebe<sup>1)</sup>. 31. Aug.

„Weilen ich verspüret habe, dass ihrer etliche mit dem Gedanken umgehen, dass sie am kaiserlichen Hofe fernere Klagen anbringen und E. Ch. D. zur Abstellung der Kriegsvölker pressiret und genöthigt werden möchten, so habe mich von Wesel hierhin auf Cleve erhoben in Meinung, durch E. Ch. D. Regierung den Landdrosten Boetzlaer, Morrien zu Calbeck, als Mitdeputirte der Ritterschaft, und Drost

<sup>1)</sup> Sie verwiesen ihn auf die ausführliche schriftliche Antwort, die sie dem Kurfürsten selbst ertheilen würden (unter dem 2. September s. unten), nachdem er sie jetzt, wo sie in weit geringerer Anzahl als im Juli anwesend waren, nicht mehr vor „particuliere Leute“ ansehe, sondern sie als Landstände ersuchen lasse. Eine Sendung an den Pfalzgrafen sei vergeblich, auch habe der Kaiser ihnen verboten, „sich in die Sackfen zu mischen“. Nach dem von Isinck geführten Protokoll über seine Verhandlungen mit den Ständen waren in Wesel von der cleve. Ritterschaft nur Diepenbruch, Quad-Kreutzberg, Drost Hoven, Wilich zu Diersfurt, Wilich zu Kervendonk und Ruhr zu Vennink, von den Städten die Bürgermeister von Wesel (Brembgen), Cleve (Bachmann), Emmerich (Streuff), Rees (Drüpping), Calcar und Xanten. Isinck suchte die einzelnen Ständemitglieder, namentlich die aus dem westrheinischen Cleve, dadurch zu einer Deputation an den Pfalzgrafen resp. nach Essen zu bewegen, dass er ihnen vorhielt, wie der Kurfürst, wenn nicht schleunigst der Friede zu Stande komme, genöthigt sein würde, die Truppen dort vielleicht gar während des ganzen Winters einquartieren und verpflegen zu lassen; die ostrheinischen evangelischen Mitglieder, indem er ihnen die Nothwendigkeit vorhielt, für die den jülich-bergischen Unterthanen in den Reversalen von 1609 zugesagte Religionsfreiheit Sorge zu tragen. Letztere antworteten, dass solche die staatlichen Gesandten genugsam in Acht nehmen würden. Statt einer Deputation an den Pfalzgrafen verlangten sie eine Berufung der sämtlichen unirten Stände nach Essen. Am heftigsten äusserten sich Quad-Kreutzberg, Diepenbruch und die Deputirten der ostrheinischen Städte über den Bruch des Landtagsabschieds von 1649 durch die Truppeneinführung. — Das weseler Rathsprotokoll vom 1. September 1651 berichtet ferner über die Verhandlungen auf diesem Convent, dass von den Syndici der jülich-bergischen Stände ein Schreiben eingelaufen sei, worin letztere die clevischen ersuchen, Deputirte zu ihnen nach Cöln zu senden, um zu deliberiren, wie bei den Tractaten in Essen zu verhüten sei, „dass nicht zum Präjudiz der Landschaften und deren Privilegien verhandelt werden möge“. Sie hätten den jülich-bergischen Räthen bereits eine Protestation gegen alle dort etwa zu ihrem Präjudiz gepflogenen Verhandlungen übergeben; „welches Schreiben die clevischen Stände dahin beantwortet, dass einige der Tractaten wegen zu deputiren bedenklich wegen I. Kais. Maj. ausgelassene Mandate, darin den Ständen verboten, sich mit diesem Kriegswesen einzulassen“.



Nievenheim, auch einige westrheinische Städte, so durch bevorstehende Einquartierung sich beschwert finden dürften, hierhin zu veranlassen und zu versuchen, ob dieselbe zur Abwendung oder Hinderung der Beschwer nicht etwas freiwillig unterthänigst offeriren würden, dass sich also dadurch von den anderen Unwilligen separiren und mit E. Ch. D. sich gehorsamst accommodiren“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Wesel  
2. Sept. 1651. M.

(Präsentirt Duisburg 5. Sept. 1651.)

2. Sept. Weitläufige Beantwortung des kurf. Schreibens vom 12. August, im Wesentlichen darauf hinaus laufend, dass der Kurfürst ihnen, dem Recess zuwider, erst dann Mittheilung von der Truppenzusammenziehung im Clevischen und deren Zweck gegeben, als bereits die Feindseligkeiten gegen den Pfalzgrafen begonnen. In keiner Weise hätten sie darin consentirt noch viel weniger dem Kurfürsten Beistand versprochen. Die Reversalen von 1609 bestimmten, dass die possidirenden Fürsten die Lande gegen Jedermann vertheidigen, nicht aber dass die Stände die Fürsten im Besitz derselben schützen sollten, am wenigsten gegen einander, da diese ausdrücklich in denselben die Stände im Falle gegenseitiger Feindseligkeiten ihres Trengelübdes entbänden. Diejenigen Ritterbürtigen, welche als Räthe oder Officiere des Kurfürsten sich dem Verbot des Kaisers zuwider an diesem Reichsfriedensbruch als Beamte und Officiere des Kurfürsten betheiligt hätten, könnten sie nicht mehr in ihren Versammlungen zulassen, ihnen keinerlei Stimmrecht zugestehen, und ihre Erklärungen daher auch nur als null und nichtig betrachten. Den Inhalt ihrer Vorstellung vom 7. Juli habe der Kurfürst gar nicht einmal beantwortet, nach einigen leeren Worten sich von Wesel weg, und als die von ihm verschriebenen sämmtlichen erbvereinigten Stände nach Cleve gekommen, von dort ohne sie zu hören, am 16. Juli weiter nach dem Haag begeben, so dass sie wegen Gefahr weiterer Verzögerung genöthigt worden wären, ihren Protest gegen die Truppenwerbungen, Einquartierungen und den Krieg öffentlich kund zu geben. Auch der Kaiser habe den Ständen und Unterthanen jetzt jede Betheiligung an der Fürsten Feindseligkeiten untersagt und, wie die Stände bereits früher gethan, darauf gedrungen, dass alle Streitigkeiten der possidirenden Herren auf dem Wege der Güte oder des Rechts entschieden werden sollten. Es wäre ihr Recht und ihre Pflicht, ihren Landesherrn gütlich und wohlmeinend zu erinnern und zu warnen; das und nicht mehr hätten sie durch die Contradictionspatente gethan. Widerrechtlich hätten kurfürstliche Beamte den Städten Calcar und Xanten die Erklärung abgezwungen, dass sie ihre Deputirten nicht zu dem Protest bevollmächtigt, obwohl sie deren Zustimmung ausdrücklich noch nachträglich bestätigt. Wolle der Kurfürst seine ritterbürtigen Räthe und Beamte, wie doch allezeit bisher ipso facto geschehen, für die Dauer ihres Erscheinens auf den Landtagen ihres Eides nicht entbinden, so könnten sie dieselben ferner nicht mehr auf denselben

zulassen. Das Recht, sich jeder Zeit zur Conservirung ihrer Privilegien und zum Besten des Landes zu versammeln, wäre ihnen noch niemals bestritten, und wollten sie hoffen, dass man ihnen solches nicht ernstlich streitig mache. — Am Schlusse bitten sie nochmals um Abführung der Truppen<sup>1)</sup>.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Wesel  
2. Sept. 1651. H.

Da sie in Erfahrung gebracht haben, dass die Friedensverhandlungen 2. Sept. zwischen Brandenburg und Neuburg unter Vermittlung der Generalstaaten in Essen stattfinden, bitten sie, bei denselben die ihnen ertheilten Privilegien, Reversalen, Pacten, Landtagsabschiede, alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeit auf Grund der versprochenen Garantie derselben aufrecht erhalten und nichts denselben Präjudicirliches dort abschliessen zu lassen. Vor Allem bitten sie zur Erleichterung der Tractate auf schleunige Abführung und Entlassung aller von den beiden Fürsten wider die Privilegien und Reversalen eingeführten und erworbenen Truppen zu dringen, damit das Land nicht noch durch Winterquartiere derselben ganz ruinirt und die staatlichen Garnisonen dadurch in Mangel gesetzt werden.

Pfalzgraf Philipp Wilhelm v. Neuburg an den Feldmarschall Grafen Melchior v. Hatzfeld<sup>2)</sup>. Dat. Cöln 5. Sept. 1651. D.

[Durch die von den Staaten prätendirte Garantie drohen der katholischen Kirche, dem Kaiser und dem Reich grosse Gefahren; sie darf nicht geduldet werden.

Bitte um Beschleunigung seiner Reise.]

„Gestern ist mir von dem Winkelhaus<sup>3)</sup> der Einschluss zukom- 5. Sept. men, aus welchem der Herr Graf ersehen wird, wie weit sich unsere Leute verlaufen und wie hart die Staaten auf ihre Garantie bestehen, welche, wenn sie von ihnen durchgedrungen werden sollte, die Religion in diesem Lande neben I. Kais. Maj. Autorität zumalen darnieder legen würde, indem sie die Cognition nicht einmal I. Kais. Maj. zugestehen und deferiren wollen. Wann das der Kaiser leidet, so ist der Kaiser kein Kaiser mehr, sondern sind die Herren Staaten unsere Oberherren, souverains, arbitri, Richter und Alles. Ich habe sowohl dem v. Winkelhausen als allen unseren Abgeordneten insgesamt

<sup>1)</sup> Auf dieses durch einen Trompeter nach Duisburg gesandte Schreiben, über das der Kurfürst „im höchsten Grade alterirt“, konnte Ersterer nicht einmal ein Recepisse erlangen. Die dort anwesenden Drosten Biland und Quad verweigerten auf das an sie gerichtete Schreiben der Stände nicht nur ein Recepisse, sondern drohten ihm auch „ein solches mit dem Stocke geben zu wollen“.

<sup>2)</sup> Der vom Kaiser zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Brandenburg und Neuburg abgesandte und am 2. Sept. in Bonn eingetroffene erste Commissär.

<sup>3)</sup> Johann Wilhelm v. Winkelhausen, bergischer Canzler und neuburgischer Gesandter bei den am 28. Aug. zu Essen eröffneten Friedensverhandlungen.

zugeschrieben und bei ihren Eiden und Pflichten erinnert, dass sie vom Friedensschluss keineswegs weder durch Hoffnung noch durch Furcht abweichen sollen<sup>1)</sup>; wo es anders fallen sollte, ich nicht darin gehelen, sondern bei Behauptung des Friedensschlusses Gut und Blut auszusetzen resolvirt sei. Ich finde aber höchstnöthig, dass der Herr Graf nit länger seine Reise nach Düsseldorf verschieben, sonsten wird sich das Werk gewiss verlaufen und irreparabilia praejudicia der Religion, kaiserlicher Autorität, unserem Haus und diesen Landen zugezogen werden. Der Herr Graf kann es nach seinem Belieben mit Chur-Cöln communiciren und derhalben remonstriren, dass, wann dieses zugeben und die Staaten vor Guaranteurs erkannt werden sollen, diese Lande neben dem Erzstift, auch wohl mehr Stifte verloren gehen werden. L'appetit vient en mangeant und haben die Staaten diese Lande einmal übergewältigt, so werden sie es dabei nicht lassen, sondern weiter um sich greifen, und wie eben dieser Gent (welcher caput legationis ist) dem Marschall Weschpfenning vor diesem ins Gesicht gesagt, die Pfaffen bis nach Rom zu vor die Platten klopfen. Sollte man es nun darzu kommen lassen, wie wäre es in der Christenheit vor Gott zu verantworten. Bitte, der Herr Graf überlege es reiflich und differire seine Reise um Gottes Willen nicht länger“.

Wesel an den Director der Ritterschaft Diepenbruch zu Empel.  
Dat. Wesel 8. Sept. 1651. W.

8. Sept. Deputirte der Stadt Duisburg sind in Wesel eingetroffen in der Meinung, die Stände noch beisammen zu finden. Da von den Verhandlungen zu Essen kein guter Ausgang zu hoffen ist, und der Pfalzgraf, im Fall der Kurfürst die bisherige kaiserliche Commission in Religionssachen nicht acceptiren will, nach Ablauf von 4 Tagen den Waffenstillstand aufkündigen wird, so befürchtet Duisburg von den neuburgischen Truppen angegriffen und von den brandenburgischen vertheidigt zu werden, und bittet, dass die Stände die Generalstaaten um Besetzung der Stadt angehen möchten. Den Beschluss in dieser Sache bis zum Eintreffen der zum nächsten Convent eingeladenen märkischen Stände zu verschieben, ist nicht rathsam; erbitten daher „seine gute Meinung, ob nicht propter periculum morae dem Agenten Aitzema sogleich aufgegeben werden solle, der Stadt Duisburg Begehren I. Hochmogden Herren Staaten vorzutragen und deren Resolution darüber zu bitten“.

<sup>1)</sup> Er meint die Bestimmung des westf. Friedensschlusses, dem gemäss die kirchlichen Verhältnisse nach dem status des J. 1624 eingerichtet werden sollten und zu deren Durchführung in den jülichischen Landen auf des Pfalzgrafen Anhalten eine kaiserl. Commission bestellt war, deren Berechtigung aber der Kurfürst, auf die im Provisionalvergleich von 1647 festgesetzten J. 1609 und 1612 sich berufend, nicht anerkennen wollte. Vgl. Droysen III, 2 p. 19.

Der Kurfürst an die zu Xanten versammelten clevischen Stände.

Dat. Duisburg 9. Sept. 1651. R.

[Zur Vertheidigung des Landes sind die Truppen in demselben einquartiert und werden die Stände ersucht, 12,000 Thlr. dafür aufzubringen.]

„Nachdem Wir von der unumgänglichen Noth zu sein befinden 9. Sept. Unsere auf den Beinen habende Soldatesca, damit sie nicht zu Unserem und Unserer hiesigen Landen höchstem Nachtheil in Ruin gesetzt werde, auseinander legen zu lassen, so haben Wir solches euch hiermit in Gnaden eröffnen wollen, in der Zuversicht und Vertrauen zu euch, Unsern getreuen Ständen, dass ihr Uns mit Unterhaltung derjenigen Regimenter und Truppen, so dem Fürstenthum Cleve zukommen werden (allermaassen Wir solches hiermit an euch in Gnaden begehrt) unterthänigst unter die Arme greifen werdet, und weil Unser Absehen keineswegs dahin gerichtet, dass es zur Continuation einiger Hostilitäten, sondern nur zur Versicherung vor feindlichen Einfall, dafern von Seiten des Herrn Pfalzgrafen F. D. zur Ruptur der essenschen Tractaten oder des armistitii (wie Wir solches dahero nicht unbillig vermuthen, weil S. Lbd. in Ihrer Werbung stark continuiren, auch durch die Ihrige dergleichen vornehmen lassen) geschritten werden sollte, gemeint ist; Wir auch mit dieser Resolution, um auch Unsere getreuen Stände mit solcher Bequartierung lieber verschonet zu sehen, ungeachtet hochbesagter Herr Pfalzgraf an seine Stände schon vor 4 Wochen eine starke Summe ausgeschlagen, so lange als immer möglich gewartet, und die Regimenter in der Enge beisammen gehalten haben, aber nunmehr, wie vorgedacht, das Werk in dieser Positur nicht länger stehen lassen können, und Insonderheit auch euere eigene Ungelegenheit und Sicherheit solches in dem erfordert, weil der Herr Pfalzgraf solche Sache bei den Tractaten begehrt, die express gegen die Reversalen sind, und daraus, wenn selbige von ihm (im Fall Wir Uns aus den Waffen begeben würden) durchgedrungen werden sollte, euch selbst nicht geringe Ungelegenheit und Nachtheil zugezogen werden dürfte; so versehen Wir Uns zu euch so viel mehr und gewisser, dass ihr solcher Unserer auf eine sehr kurze Zeit vorhabende Inquartierung in schuldigem Gehorsam euch accommodiren und dahin bemühet sein werdet, dass das Quantum der in Behuf derselben ausgeschlagenen 12,000 Thlr. vermöge ertheilter Assignationen herbei geschafft und aufgebracht werden möge“<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In Mark und Ravensberg würden monatlich 8000, in Minden 10,000 Thlr. Contributionen erhoben, v. Mörner p. 302.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Xanten.  
13. Sept. 1651. M.

(Präsentirt Cleve 15. Sept. 1651.)

[Warum auf des Kurfürsten Schreiben an Niess nur wenige in Duisburg erschienen. Die Stände werden vor Einstellung der Kriegslasten nicht erscheinen. Klagen über die ausgeschriebenen 12,000 Thlr. und die Einquartierung in Calcar und Xanten.]

13. Sept. Der Kurfürst habe unter dem 8. September an Dr. Niess, den Syndicus der clevischen Ritterschaft, geschrieben, dass bei den zwischen ihm und dem Pfalzgrafen gepflogenen Verhandlungen auch die Reversalen und Religionsfrage berührt würden, und er daher wünsche, darüber mit einigen Deputirten der Stände sich in Duisburg zu berathen. Solcher modus, die Stände zu berufen, wäre dem alten Gebrauch durchaus zuwider.

„Auf welche ungewöhnliche Berufung und darauf erfolgte und von I. Ch. D. genommene Abreise aus besagtem Duisburg auch nur wenig Personen daselbst erschienen, und das um so viel mehr, weil vor diesem nach und nach von den gesammten Landständen einmüthig resolvirt und beschlossen worden ist, hinfüro nicht zu erscheinen, es sei dann, dass eine wirkliche Erledigung des so oft geklagten gravaminis erfolgt, und die Unterthanen von diesen angemutheten Einquartierungen unmöglichen exactionibus und harten Kriegspressuren allerdings befreiet werden. Und schmerzet uns nicht wenig, dass wir in diesen unseren höchst angelegenen Nöthen keine Rettung finden, und noch dazu aus E. Ch. D. gnädigst ausgelassenem Ausschreiben vom 9. September vernehmen müssen, dass in Behuf E. Ch. D. Völker ohne unsern Consent und Bewilligung die Summa von 12,000 Thlr. monatlich ausgeschlagen worden und dabei leiden müssen, dass wir allem Anschein nach sammt allen Unterthanen je länger je tiefer in einen blutigen Krieg geführt, fremder Herrschaft zum Raube gesetzt und unerhörter Weise tractirt werden, auch dass anjetzo benebens mehreren anderen E. Ch. D. gehorsamen Unterthanen die Stadt Calcar über ihre vorhin aufgebürdete Last, ausgestandenen Brand und noch jüngst hin von E. Ch. D. Kriegsvölkern zugefügten Schaden, Einquartierung und erfolgte Insolenz, damit der Bürgermeister daselbst nicht ist verschont worden, auch nun wiederum mit einem ganzen Regiment<sup>1)</sup>, desgleichen auch die Stadt Xanten mit einer E. Ch. D. Leibcompagnie

<sup>1)</sup> Das Infanterieregiment des Obersten Adrian v. Biland. Zu derselben Zeit rückte das Cavallerieregiment des Obersten v. Wilich-Lottum zu 8 Schwadronen in das Amt Lymers und das Richteramt Emmerich. Die beiden Regimenter der Grafen Limburg-Stirum und das des Obersten Eller nahmen im südlichen Cleve die Quartiere.

zu Pferde belegt und Prästirung einer unsäglichen Geldsumme unter dem Namen von Servitien gravirt werden wollen“.

Sie verweigern mit Hinweis auf das kais. Mandat jede Steuerbewilligung und bestehen auf die schleunige Einstellung aller Zwangscontributionen und Abführung der Truppen, widrigenfalls sie alle dagegen ihnen zustehende Mittel anwenden werden<sup>1)</sup>.

Hermann Ostmann an Johann Niess<sup>2)</sup>. Dat. Cöln 13. Sept.  
1651. D.

So eben sind die kaiserlichen Abgesandten, Graf Melchior Hatzfeldt und der triersche Canzler Dr. Anethanus, hier eingetroffen, und sind alsbald nach Düsseldorf und Cleve abgereist, um dem Pfalzgrafen und dem Kurfürsten ihre Commission vorzutragen. Sie haben auch ein kaiserliches Creditiv an die Landstände von Jülich, Cleve, Berg und Mark bei sich, dat. Wien 16. August<sup>3)</sup>, das sie in Cöln denselben überreichen wollen; die clevischen Stände möchten also schleunigst Deputirte dorthin senden.

Der Kurfürst an die clevischen Städte. Dat. Cleve  
14. Sept. 1651. R.

Da der zwischen ihm und dem Pfalzgrafen abgeschlossene Waffenstillstand nuumehr zu Ende gelaufen und zu vermuthen ist, dass jener die Feindseligkeiten sofort eröffnen und besonders gegen das Herzogthum Cleve richten werde, so sei es nöthig, dass nicht nur, wie er bereits angeordnet, die Pässe an den Grenzen, sondern auch die Städte derart besetzt und bewacht würden, dass dieselben gegen jeden Ueberfall geschützt wären. Sie sollten daher sofort die Bürger bewaffnen, mustern, in Rotten eintheilen und durch sie bei Tag und Nacht Wache halten, auch einige Abtheilungen zur Defension des Landes bereit halten lassen.

<sup>1)</sup> Die clevischen Städte beschlossen ferner, sich am 20. September wieder in Rees zu versammeln, „um auf weitere Mittel, wie diesem Unwesen vorzukommen, zu gedenken“. Auf Relation ihrer Deputirten (Dr. Westenberg und ther Schmitt) beschlossen der Magistrat und die Gemeindefreunde von Wesel am 19. September, dass ihre Deputirten in Rees darauf dringen sollten, dem Kaiser die Bedrückungen zu klagen und zugleich die Generalstaaten aufzufordern, dieselben durch ihre Garnisonen verhindern zu lassen. Der Commandant von Wesel erklärte sich bereit, vor der Stadt keine Executionen verstatten zu wollen; was aber ausserhalb des Richteramts Wesel geschehe, dasselbe könnte er nicht behindern, weil er keine Ordre dazu habe.

<sup>2)</sup> Dieser Syndicus der clevischen, jener der bergischen Ritterschaft.

<sup>3)</sup> Das auf den Grafen v. Hatzfeldt allein ausgestellte Creditiv ertheilt ihm Commission, „bei den Ständen gewisse Sachen anzubringen, wie es Unsere dieses Reiches Dienst und euere (der Stände) selbst eigene Wohlfahrt erfordert“.

Graf Hatzfeld an den Syndicus der jülichischen Ritterschaft  
Dietrich v. Mülheim. Dat. Düsseldorf 14. Sept. 1651. D.

14. Sept. Er bittet, ihn bei dem Herrn v. Leerodt<sup>1)</sup> und Marschall Freiherrn v. Weschpfenning zu entschuldigen, dass er, ohne Abschied von ihnen zu nehmen, von Cöln abgereist. Sie sind gestern pünktlich zu Schiff in Düsseldorf angelangt und haben noch vor dem Mittag Audienz bei dem Pfalzgrafen gehabt, „zu ziemlichen contento“ desselben. Erwarten morgen die Antwort, um dann sofort zum Kurfürsten zu eilen, der von Duisburg nach Cleve gereist ist. „Soviel ist dieser Ende erhalten, dass I. F. D., ob Sie gleich das armistitium aufgekündet, gleichwohl ihre Soldatesca nicht bougiren lassen werden, bis wir mit der Antwort wieder zurück kommen, interim bleiben die deputati zu Essen“.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve  
19. Sept. 1651. R.

(Präsentirt Rees 21. Sept. 1651.)

[Auf kaiserliches Anschreiben Abführung der Truppen aus Berg; trotzdem hat Neuburg den Waffenstillstand gekündigt; daher auch seine Truppen zur Defension noch nöthig.]

19. Sept. „Auf euer aus Unserer Stadt Xanten vom 13. dieses an Uns abgelassenes unterthänigstes Schreiben lassen Wir euch nochmals (wie Wir euch dann auch vor diesem gnädigst haben zu Gemüthe führen und vorstellen lassen) in Gnaden unverhalten sein, was gestalt Wir zu unvermeidlicher Rettung Unserer hohen Reputation und Interesse gegen des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Lbd. die Waffen in Hand zu nehmen, höchst genöthigt und veranlasst worden. Ob nun zwar bei solcher Armatur einige Inconvenientien, worüber ihr Klagen geführt habet, vorgelaufen, so sind doch dieselben ausser Unserm gnädigsten Vorwissen, Willen und Belieben theils geschehen, theils bei so gestalten Sachen nicht verhütet werden können. Wir haben Uns aber I. Kais. Maj. allergnädigstem Anschreiben in so weit gefügt, indem Wir Unsere Kriegsvölker stracks darauf aus dem Fürstenthum Berg zurück in Unser Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark gefordert und hin und wieder verlegen, Unsere Waffen still stehen und nichts feindliches vornehmen lassen; und hätten Wir Uns keines andern versehen, noch gewünscht, dann es würde von des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Lbd. ein Gleichmässiges geschehen und zu beiden Theilen also still gestanden sein. Weil Wir aber anstatt dessen das

<sup>1)</sup> Wilhelm v. Leerodt, Deputirter der jülichischen, Weschpfenning, der bergischen Ritterschaft.

gerade Widerspiel vernehmen müssen, indem Uns von Gegenseiten das armistitium aufgeklündigt, die neuburgischen Kriegsvölker zusammen gerückt und also gegen Uns, dieses Fürstenthum und dessen Unterthanen einige neue Hostilität vorgenommen werden möchte, Uns zu befahren gehabt, als haben Wir nicht geübriget sein können, Unsere Kriegsvölker, so viel deren in Unseren Kriegsdiensten gewesen sind, beisammen zu halten, und bei so bewandten Dingen auf eine kleine Zeit theils in besagtes Unser Fürstenthum Cleve und Grafschaft Mark zu verlegen und einzuquartieren. Wir erklären Uns aber nunmehr dahin und versichern euch gnädigst, dass Wir, so bald die zwischen Uns und dem Herrn Pfalzgrafen Lbd. hangende Differenzen und Streitigkeiten entweder durch gütlichen Vergleich, oder der Mediatoren Vermittelung hin und beigelegt sein werden, oder auch des Herrn Pfalzgrafen Lbd. sich erklären würden, Dero Völker abzuführen und die Waffen niederzulegen, Wir auch alsofort Unsere neugeworbenen Völker pari passu und zugleich abführen, cassiren und die Waffen hinlegen lassen wollen“.

Hatzfeldt an Mühlheim. Dat. Cleve 19. Sept. 1651. D.

[Seine Ankunft in Cleve. Der Kurfürst ist zum Frieden geneigt. Die Beschreibung der Stände nach Cöln.]

„Wir seind gestern früh, Gott lob, hie ankommen und noch vor 19. Sept. der Mahlzeit unsere Ambassade abgelegt. Heut hat mans gar früh in Schriften überliefert. Was sie darauf resolviren, wo auch endlich die Sache auf bestehen wird, werden wir, geliebts Gott, in ein Tag, zwei oder drei vernehmen. So viel aus denen bis dahero geführeten propositis vernehmen mögen, ist man dieser Seite zum Frieden begierig. Es antwortete mir hier in der Stadt einer von den clevischen Ständen auf mein Ersuchungsschreiben, so von Cöln abgangen, wie hierbei. Heut war auch bei mir Herr v. Strünkede per modum officii, fragte mich en riant, was doch die Beschreibung der Stände auf sich hätte, dem hinwieder en riant geantwortet, es sei bloss zu ihrem Besten angesehen, begehrte kein Geld, wiewohl hiebevoren geschehen. Dabei ist es geblieben. I. Ch. D. zu Brandenburg beschwerten sich, dass die Pfalz-Neuburgischen über die gegèbene Vertröstung Dero ins Land gefallen, doch Sparr solle dagegen commandiret werden“.



Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Rees  
21. Sept. 1651. R.

21. Sept. Durch die Aufkündigung des Waffenstillstandes seitens des Pfalzgrafen, die Fortdauer der Werbungen und die Zusammenziehung der neuburgschen Truppen gegen Cleve sind die Unterthanen und Stände in die grösste Consternation versetzt, und sehen voraus, dass durch die Einquartierungen und Unterhaltung der Truppen militärische Executionen uneingewilligter Steuern und endlich gar Zurückführung der kurf. Truppen in das Clevische das Land in unausbleiblichen und unheilbaren Ruin versetzt wird. Nochmals müssen sie gegen diesen ohne ihre Zustimmung unternommenen Krieg und die daraus hervorgegangenen Verletzungen ihrer Privilegien wie insbesondere des Hauptrecesses feierlichst protestiren. Durch kaiserliches Schreiben vom 24. Juli wäre allen Ständen und Unterthanen verboten, den beiden Fürsten in irgend einer Weise durch Rath oder That zu assistiren. Wie der Kurfürst durch Abführung seiner Truppen aus dem Bergischen dem kaiserlichen Befehl Gehorsam geleistet habe, so müssten auch die Stände dem kaiserlichen Befehle nachkommen, und den Kurfürsten bitten, das Land mit Geldsteuer und jeder Art Kriegsleistung ferner zu verschonen, da die Unterthanen dieselben nicht leisten dürfen. Der Kurfürst habe in seinen Schreiben vom 9. und 19. September den Ständen erklärt, dass er, sobald der Pfalzgraf seine Truppen entlasse und die Hilfsvölker abgeführt würden, seinerseits ein Gleiches thun wolle. Sie müssten aber den Kurfürsten bitten, solches sofort und zuerst zu thun, da nach Räumung des Bergischen seitens des Kurfürsten nicht zu befürchten wäre, „dass der Pfalzgraf dies Land invadiren, noch die Stände und Unterthanen desselben, welche zu diesen zwischen E. Ch. D. und des Herrn Pfalzgrafen F. D. entstandenen Differentien keinerlei Ursache gegeben, noch darin bewilligt, feindlich tractiren sollte, welches auch von I. Kais. Maj. noch von den Benachbarten geduldet werden würde“.

Der clevischen Stände Instruction für Aitzema. Dat. Rees  
22. Sept. 1651. R.

[Nochmals die Generalstaaten zu ersuchen, die Truppeneinquartierungen und Contributionserhebungen in Cleve zu verhindern, widrigenfalls sie anderswo Hilfe suchen würden.]

22. Sept. Soll die Generalstaaten bewegen, ihrer Garantie des xantener Vertrages resp. der ständischen Privilegien und allen ihren bisher so oft gefassten Resolutionen gemäss, den Kurfürsten zur schleunigen Abführung seiner Truppen aus Cleve, und Einstellung der uneingewilligten Contributionen und Dienste und harten Executionen auch Restituierung des bereits den Unterthanen Abgepressten aufzufordern, und den Commandanten ihrer Garnisonen befehlen, die Unterthanen vor allen Einquartierungen und derartigen Pressuren mit gewaffneter Hand zu schützen, „dass wir den Effect von dieser hochrühmlichen Garantie und gegebenen Resolutionen wirklich geniessen

möchten, dieweil die gegenwärtige Noth und die Last dieses Herzogthums beschwerlich und unerträglich<sup>1)</sup>).

„Da aber wir von den Hochmogenden gegen alle gefasste Zuversicht nicht gehöret, oder Deroselben resolutionses hinfüro dergestalt ausschlagen würden, dass darauß kein Nachdruck oder schleunige Hilfe erfolgen würde; auf solchen Fall, und sonst nicht, wird obgenannter Resident bei Hochmogenden sich mit Fleiss erkundigen und vernehmen, wessen wir uns auf die Hochmogenden zu verlassen, und ob wir in der gegenwärtigen Noth auf die versprochene Garantie werden bauen können oder nicht, zu widrigem unverhofftem Fall wird der Herr Resident, seiner verspürten Dexterität nach, sich in unserm Namen vernehmen lassen, dass wir gegen unsern Willen werden genöthigt sein, in dieser gegenwärtigen Noth uns auf eine andere Weise zu retten, und Hilfe zu suchen, jedoch sollten wir viel lieber mit der Garantie der Hochmogenden gegen diese und alle künftige Ungelegenheit uns schützen“.

Hatzfeld an Mühlheim. Dat. Cleve 24. Sept. 1651. D.

[Um der Satisfaction willen darf der Krieg nicht fortgesetzt werden. Die Mediation der Staaten ist bei Seite gesetzt. Unterredung mit dem clevischen Syndicus.]

War nach Germensehl zur Frau v. Wachtendonk gereist, um dort 24. Sept. seine Schwester, die Gräfin Nesselrode, Schwägerin der ersteren, zu besuchen. Da Canzler Anethanus nach Düsseldorf mit der Resolution des Kurfürsten von Brandenburg abgereist ist, ruhen die Verhandlungen.

„Gedachte Resolution ist nicht weit von dem projecto pacis alwie Deroselben übergeben, ausser dass man hier von einiger Satisfaction ganz nichts wissen will. Ob wir nun um diese Satisfaction länger sollen in Krieg bleiben, vollends die Unterthanen verderben und endlich Thür und Thor aufmachen zu einem neuen Universalkrieg, bin ich meinentheils der Meinung ganz nicht, verlanget mich aber, wie I. F. D. zu Neuburg sich resolviren werden. I. D. der junge Prinz insistiren prioribus. Der beschehenen Communication bedanke mich, werde es meines Theils nicht weiter kommen lassen, wünschete allein,

<sup>1)</sup> Diesen Theil seiner Instruction trug Aitzema in einem Memorial, das am 27. September in der Versammlung der Generalstaaten verlesen wurde, denselben vor. Er bemerkt darin, dass alle ihre Resolutionen bis jetzt keine Wirkung gehabt hätten und das Elend des Landes sich nur gesteigert habe. Auf eine ihm unter dem 2. October von den Ständen ertheilte Instruction, die genau diesen ersten Theil wiederum enthält, wiederholte er seine Vorstellung und das Gesuch mittelst zweier Memoriale vom 11. und 12. October.

dass es zugleich dem Grafen Kurz communiciret wäre. Der Herren Staaten Deputirte seind hier und heute bei der Tafel gewesen. Dieselben sollen empfinden, dass man ihre Mediation in diesen Tractaten beiseits gesetzt; was sie ferner alhier negotiiren, werde wohl vernehmen, ob mich gleich nicht hart darum bekümmere; unser Tag nehmet hier zu. Ich hab gestern den clevischen Syndicum zu Gemensehl geredet. Ich hab ihm gesagt, was dienlich ermessen; er vermeinet, sie sollten kommen, kommen sie, nun so ist's gut, kommen sie nicht, so ist's eben das“.

Wesel an Rees. Dat. Emmerich 24. Sept. 1651. R.

24. Sept. Syndicus Niess hat, wie ihm von den Ständen in Rees aufgetragen worden ist, mit dem Grafen Hatzfeld über der Landen beschwerlichen Zustand communicirt, und demselben remonstrirt, dass die cleve-märkischen Stände von den kaiserlichen Abgesandten selbst und direct dem Herkommen gemäss nach Cöln verschrieben werden müssten, wozu sich derselbe auch bereit erklärt hat. Um zu vernehmen, was Niess weiter über seine Unterredung mit dem Grafen Hatzfeld zu referiren habe, möchten sie ihre Deputirten zum 27. nach Wesel schicken.

Der Canzler Joh. Anethanus an Mühlheim. Dat. Düsseldorf  
25. Sept. 1651. D.

[Die Berufung der clevischen Stände nach Cöln. Der Satisfactionspunkt. Wünscht bei Verzögerung Verbleiben der Stände in Cöln.]

25. Sept. Der clevische Syndicus Niess hat auf des Grafen Hatzfeld und seine Notificationsschreiben geantwortet, dass dergleichen Ausschreiben in Cleve nicht üblich, daher sie ein anderes Schreiben an die Landstände selbst gerichtet haben. „Steht nun darauf zu erwarten, ob sie erscheinen werden“. Er hat dem Pfalzgrafen über der Gesandten Verhandlungen in Cleve berichtet und erwartet noch desselben Resolution.

„Die Ch. D. zu Brandenburg möchte endlich salva administratione die kaiserliche Commission im Hauptreligionswerk annehmen, es will sich aber am härtesten an dem puncto satisfactionis damnorum datorum beiderseits stossen, denn Chur-Brandenburg will nicht allein zur wirklichen Satisfaction nicht verstehen, sondern auch nicht zugeben, dass dieser Punkt zur rechtlichen Entscheidung und zur kaiserlichen und Reichs- über den Hauptreligionswerk erkannten Commission remittiret werde; a parte Pfalz-Neuburgs aber wird ante depositionem armorum wirkliche Satisfaction zum Theil begehret, das übrige wollen sie zur Commission gestellt sein lassen“.

Morgen geht er nach Cleve zurück, um am 29. mit Graf Hatzfeld in Cöln bei den Landständen sein zu können; sollte sich ihr Erscheinen verzögern, erwartet er, dass dieselben bis dahin zusammen bleiben.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve  
26. Sept. 1651. R.

(Präsentirt Wesel 28. Sept. 1651.)

[Sie haben der Berufung der kaiserlichen Commissäre nach Cöln nicht zu folgen.]

„Wir werden berichtet, wasmaassen ihr von der Kais. Maj. Un- 26. Sept.  
sers allergnädigsten Herrn Commissarien nach Cöln beschrieben und  
gefordert sein solltet. Nun wollen Wir zwar Uns zu euch versehen,  
ihr werdet eurer Schuldigkeit nach, allermaassen Unsere Städte Wesel,  
Duisburg und Soest<sup>1)</sup> fast in dergleichen Fällen bisher zu, wie auch  
die gesammten clevischen und märkischen Landstände in den Jahren  
1610 und 1611 gethan haben, Uns als euren Landesfürsten davon  
berichten, dabeneben auch zu erinnern gewusst haben, dass dergleichen  
Beschreibung Unserer Landstände nicht Herkommen, und auch ohne  
dem, ohne Unseren Vorbewusst darauf zu erscheinen, oder in einige  
Handlungen einzulassen, keineswegs gezieme, sondern gebühren wolle,  
Unsere gnädigste Willensmeinung zuvor zu vernehmen. Dieweil aber  
euere Notification noch zur Zeit nicht einkommen ist, und der Tag herzu  
nahen soll, so haben Wir euch solcher eurer schuldigen Gebühr hier-  
mit gnädigst erinnern, und zugleich versichern wollen, dafern Uns  
etwas in allerhöchst I. Kais. Maj. Namen sollte vorgetragen werden,  
dass Wir solches gebührend zu beobachten und euch desfalls und  
sonsten wegen eures Ausbleibens zu vertreten nicht unterlassen wer-  
den, wonach ihr euch zu achten werdet wissen“.

Des Kurfürsten Instruction für den geheimen Regierungsrath  
Adam Isinck<sup>2)</sup>. Dat. Cleve 28. Sept. 1651. M.

Er soll den clevischen Ständen mittheilen, wie allein der Pfalzgraf 28. Sept.  
Schuld wäre, dass die Verhandlungen in Essen und Cleve kein Ergebniss  
gehabt hätten. Der Kurfürst habe alles Mögliche zur gütlichen Beilegung

<sup>1)</sup> Diese Städte waren ehemalige Reichshöfe, die, zum Theil nur verpfändet,  
rechtlich ihre Reichsunmittelbarkeit noch nicht verloren hatten, wenigstens er-  
kannte der Kaiser diese Eigenschaft, trotz des Widerspruchs des Landesherrn,  
an; daher sie auch unter anderen in der Reichsmatrikel mit angeschlagen waren.

<sup>2)</sup> Diese Instruction wurde ihm nach Wesel nachgesandt; der Inhalt derje-  
nigen, welche ihm am 27. mitgegeben war, erhellt aus seiner in dem Protokoll  
enthaltenen Proposition.

des Streits gethan, wie die kölnischen und staatlichen Deputirten als Vermittler bezeugen würden; der Pfalzgraf aber sei seinerseits allen gütlichen Vorschlägen ausgewichen, oder habe doch fortwährend andere Gegenanschläge vorgebracht, endlich den Waffenstillstand ohne allen Grund gekündigt. Die von demselben dann wiederum zum 20. September beantragten Conferenzen in Neuss habe er selbst darauf wieder abgeschrieben. Nun wären die kaiserlichen und kur-mainzischen Gesandten in Cleve eingetroffen, denen gegenüber der Kurfürst sich nochmals so friedfertig und bereitwillig ausgesprochen habe, dass dieselben durchaus mit seinen Erklärungen zufrieden gestellt wären und noch heute zum Pfalzgrafen reisen wollten, um ihn von „seinem Unfug abzubringen und zur Billigkeit ernstlich zu ermahnen“. Isinck soll die Stände ersuchen, diese Mittheilungen auch den jülich-bergischen Ständen zugehen zu lassen.

Emmerich an den Kurfürsten. Dat. Emmerich 19. Sept.  
1651. M.

19. Sept. Ohne dass sie auf ihre Remonstration gegen die dem Obersten v. Wilich-Lottum auf ihre Stadt angewiesene Steuerassignation irgend eine Antwort erhalten haben, und ohne vorhergehende Anzeige oder Drohung haben die Reuter vom lottum'schen Regiment in der vorigen Nacht das in der Weide vor der Stadt befindliche Vieh ihrer Bürger weg geführet; sie bäten, solche gegen ihre und des Landes Privilegien vorgenommene Steuerexecution sofort abzustellen und das Vieh den armen Bürgern wieder ausliefern zu lassen; widrigenfalls sie beim Kaiser um Schutz und Hilfe bitten, und den v. Wilich-Lottum belangen müssten.

Aus dem Protokoll der Verhandlungen des Regierungsraths  
Isinck mit den clevischen Ständen zu Wesel. M.

[Isinck trägt die näheren Motive, weshalb der Kurfürst die Stände vom Erscheinen in Cöln abmahnt, vor. Gefahr für die Evangelischen. Die kaiserlichen Absichten auf die Lande. Stände wollen eine Steuer erheben. Wilich-Winnenthal sucht sie zu bewegen, sich an den Kaiser zu wenden.]

27. Sept. „Als S. Ch. D. eine Instruction Dero geheimen Rath Dr. Isinck etwa um 12 Uhr schriftlich zufertigen lassen, hat er sich um 1 Uhr aus der Stadt Cleve begeben und ist Abends spät in Wesel angelangt.
29. Sept. Sein den syndicis der Stände und Deputirten von Cleve und Emmerich gehaltener Vortrag in substantia dahin gerichtet gewesen, dass, ob zwar S. Ch. D. vor zwei Tagen hätte ein Schreiben an die Stände abgehen und inhibiren lassen, nicht vor den kaiserlichen Commissaren in Cöln zu erscheinen, so hätten dennoch Dieselben gnädigst gut gefunden, ihn, Dr. Isinck, daneben hierhin abzuschicken, um noch einige Motive den Ständen zu remonstriren, die in vorgedachtem Schreiben nicht begriffen wären. Die röm. Kais. Maj. hätte durch Dero Commissare, den Grafen v. Hatzfeld und trierschen excancellarium Dr. Anethanum, die Stände der Länder Cleve,

Jülich, Berg, Mark und Ravensberg ohne S. Ch. D. Vorbewust und Consens vor sich nach Cöln berufen lassen. Solches wäre nicht allein gegen das gemeine Recht, gegen des heiligen römischen Reichs constitutiones und Satzungen gegen Herkommen und Praxis in imperio Romano, sondern auch S. Ch. D. als Herzogen von Cleve landesfürstlichen Hoheit nachtheilig und daneben auch den Unterthanen, insonderheit den Religionsverwandten von nachdenklicher und gefährlicher schädlicher Consequenz. Gegen das gemeine Recht wäre es, weil dominus feudi superior die Unterthanen und subvasallen sine consensu domini inferioris vor sich oder seinen delegirten Commissaren nicht könnte citiren lassen. Gegen die Reichssatzungen wäre es, weil alle Reichs- und Kreishandlungen, und was darin dependirt durch und vor die landesfürstliche Obrigkeiten jedesmal geschehen und verrichtet werden müssen, und nicht durch I. Kais. Maj. Commissare, inmaassen viele und unterschiedliche Reichsabschiede solches ausdrücklich mitführen und ohne dem reichskundig ist. Es wäre auch gegen das Herkommen im Reich, weil kein einziges exemplum beigebracht werden könnte, dass I. Kais. Maj. eines Chur- oder Fürsten Unterthanen ohne vorhergehende Imploration vor sich citiren oder berufen lassen. Es wäre auch I. Ch. D. landesfürstlicher Hoheit nachtheilig, weil Deroselben als Herzog von Cleve und possidirenden Landesfürsten die landesfürstliche Hoheit, Gebot und Verbot, Citation und Berufung der Stände und Unterthanen allein competiret und zustehet. Es wären vors Fünfte für die Unterthanen, sonderlich die Religionsverwandten nachdenklich, auch tractu temporis gefährlich und schädlich, insonderheit wann die vor diesem bei dem Hause Oesterreich vorgewesenen intentiones erwogen, die Sache zwischen I. Ch. D. und den Ständen vor kaiserlichen Commissaren zum Rechtsstreit gerathen, und einige kaiserliche Verordnungen erfolgen sollten, daraus dann nichts anders, dann eine grosse Veränderung in ecclesiasticis et politicis zu gewärtigen wäre<sup>1)</sup>. Dannhero I. Ch. D. Dr. Isinck aufgegeben hätten, den anwesenden Ständen Dero nochmalige Inhibition zu verstehen zugeben; und obwohl I. Ch. D. ihm, dem Abgeordneten, ein Credentialschreiben an die gesammten Stände mitgegeben, so er vorgezeigt, so hätte dennoch dafür gehalten, dass durch eine Particulierconferenz die Motiven, Argumenten pro et contra besser könnten vorgestellt und begriffen werden.

Dr. Isinck aufs Rathhaus gegangen und allda gefunden: Wilich zu Diersfurt, der heute zum Director eligirt worden, Diepenbruch zur Empel, Landdrost Boetzlaer, Morrien zu Calbeck, Ruhr zum Venninck und Dornick zu Wohnung, item Deputirte von Wesel, Cleve, Emmerich, Xanten und Rees; denen er obige capita, warum S. Ch. D. vermeinet, den Ständen nicht verantwortlich zu sein, vor den kaiserlichen Commissaren zu erscheinen, vorgetragen und Namens S. Ch. D. gesonnen, dass darüber resolviren möchten. — Stände: Wann der Abgeordnete Bedenken trüge, die vorgelegenen Punkte schriftlich zu communiciren, so würden sie S. Ch. D. auf Dero eingekommenes Schreiben unterthänigst antworten, wüssten auf den

29. Sept.

<sup>1)</sup> Der Vortrag stimmt fast wörtlich mit der Isinck vom Kurfürsten am 27. September ertheilten Instruction.

Vortrag nicht mehr zu resolviren. — Dr. Isinck damit abgetreten. Noch angelangt Loe zu Wissen und Wilich zu Kervendonk.

Ein Vertrauter zu Dr. Isinck gekommen und der Stände resolutions eröffnet und dabei gemeldet, dass die Stände eine Steuer unter sich umlegen wollten. Einer von der Ritterschaft referiret, dass I. Kais. Maj. die Privilegien, so E. Ch. D. 1649 der Ritterschaft ertheilt, confirmiret und die Stände verhofften, dass auch der Hauptrecess sammt allen ihren Privilegien von I. Kais. Maj. sollten bestätigt werden, item der Herr zu Winenthal wäre hier gewesen und hätte Diepenbroich zu Empel, Wilich zu Diersfort, auch einige aus dem Magistrat von Wesel vertröstet, dass wofern die Stände bei den kaiserlichen Commissaren würden klagen, dass alsdann schleunigst Recht darauf soll gethan und die reformirte Religion im Lande keineswegs vernachtheiligt werden<sup>4</sup>.

Isinck an den Kurfürsten. Dat. Xanten 1. Oct. 1651. M.

[Aufregung unter den Ständen über die Executionen gegen Emmerich und Rees. Deputation an die kaiserlichen Commissäre und Klageschriften an den Kaiser und den Kurfürsten sind beschlossen. Cleve hat nicht darin gewilligt.]

1. Oct. Die anwesenden clevischen Stände, Ritterbürtige und Deputirte der Städte Wesel, Emmerich, Rees, Calcar und Cleve, hätten Nachricht erhalten, dass Reiter vom lottum'schen Regiment, welches Kriegssteuerassiguationen auf Emmerich und Rees erhalten, über 100 Kühe den Bürgern dieser Städte weggenommen hätten.

„Dadurch ist hier in der Stadt und insonderheit bei den Ständen eine solche Alteration entstanden, dass sie nicht allein gemeint gewesen, alsofort ihre Deputirte nach Cöln zu den kaiserlichen Gesandten abzufertigen, sondern auch über die vorigen und diese neuen executiones eine Klage an I. Kais. Maj. einzuschicken. Ob nun wohl publice und privatim alle erdenklichen Reden und Motive vorgebracht, um sie davon zu divertiren, so haben sie dennoch gestern Abend zwischen 7 und 8 Uhr dahin resolviret, erstlich dass sie einen Ritterbürtigen, entweder Diepenbruch zu Impel oder Wilich zu Diersfurt<sup>1)</sup> mit dem syndico Dr. Niess und noch einem Deputirten aus den Städten von hier nach Cöln zu den kaiserlichen Gesandten abschicken wollten, jedoch nur allein ad audiendum et referendum, vors Zweite, dass sie eine ausführliche Klage an I. Kais. Maj. aufgesetzt, selbige nach Cöln zu befördern, jedoch vors Dritte daneben auch eine unterthänigste Klage und Bitte an E. Ch. D. eingereicht, dahin gehend, dass die

<sup>1)</sup> Er war am 30. September in Wesel zum Director der clevischen Ritterschaft erwählt worden, hauptsächlich darum, weil er in unmittelbarer Nähe von Wesel „unter dem Schutze der staatlichen Garnison“ angesessen war und wohnte.

geklagten Beschwerden und executiones innerhalb kurzer Zeit abgestellt werden möchten, bei dessen Entstehung aber die aufgesetzte Klage an I. Kais. Maj. sofort überschicket und bei Deroselben Remedirung gesucht werden solle“.

Die Stadt Cleve hat nicht in die Absendung nach Cöln und die Klage an den Kaiser eingewilligt, und ihre Deputirten sind von Wesel abgereist.

Deputirte von Rees an den Magistrat daselbst. Dat. Wesel  
1. Oct. 1651. R.

Die kaiserlichen Abgesandten haben durch Schreiben dat. Cleve 21. Sep- 1. Oct.  
tember, worin sie die Berufung durch die jülich- und bergischen Syndici mit ihrer Eile nach Cleve zu kommen entschuldigen, die cleve-märkischen Stände resp. deren Deputirte auf den 3. October nach Cöln verschrieben. Die Ritterbürtigen wollen, dass zwei Deputirte mit dem Syndicus „ad audiendum et referendum“ nach Cöln geschickt würden. „Die Städte sind aber differenter Meinung, einige vermeinen mit den Ritterbürtigen ja, einige nein“, zu ersteren gehören Wesel und Emmerich, denen sie sich, weil sie keine Instruction darüber besäßen, „sub ratificatione principalium“ angeschlossen haben<sup>1)</sup>. Es ist auch proponirt worden, dass zur Bestreitung der Kosten dieser und anderer Schickungen 2000 Thlr. an Steuern im Lande umgelegt werden sollen. Die Deputirten von Emmerich wären darüber mit ihnen einverstanden, dass, wenn der Kurfürst die Forderung der beiden Städte auf Restitution des weggenommenen Viehs nicht alsbald erfülle, sie sich mit ihrer Klage sofort an den Kaiser wenden müssten.

Die clevischen Stände an den Kaiser. Dat. Wesel  
2. Oct. 1651. R.

[Beschwerde über die vom Kurfürsten in Cleve vorgenommenen Rüstungen und Bedrückungen der Unterthanen; sie sind gezwungen, dem kaiserlichen Mandat zuwider zu handeln. Bitte um Erlass von Pönalmandaten gegen den Kurfürsten, seine Officiere und Beamten, und Verbote an den Pfalzgrafen, Feindliches gegen sie und das Land vorzunehmen.]

„E. Kais. Maj. können wir in aller Unterthänigkeit supplicirend vor- 2. Oct.  
zubringen nicht umgehen, wie wohl des heil. Reichs und die gemeinen Friedensconstitutionen und darauf gerichteter Executionsordnung und Reichsabschied heilsamlich und wohl versehen dazu hochverpönet und verboten, dass das Kriegsvolk, Werbungen, Musterplätze, Einlagerun-

<sup>1)</sup> Am 2. October beschlossen die in Wesel versammelten clevischen Stände mit Stimmenmehrheit, Joh. Herm. v. Wilich zu Diersfurt, Dr. Joh. Becker aus Wesel und den Syndicus Niess nach Cöln zu schicken, um zu vernehmen, was die kaiserl. Abgesandten im Namen des Kaisers den Ständen zu proponiren hätten, und denselben alsbald darüber zu referiren.



gen, Durch-, An- und Abzüge dem heil. röm. Reich und dessen mediate vel immediate zugehörigen Unterthanen allerdings schädlich sein, auch keinen Stand des heil. Reichs zugelassen sein soll, selbst eigene Unterthanen damit zu graviren, zu belästigen, zu verheeren und zu verderben, — so hat sich doch dessen allem ungeachtet und dem zuwider zugetragen, dass S. Ch. D. zu Brandenburg unser gnädigster Herr in den nächst verwichenen Monaten Juni, Juli, August und September hieselbst in Dero Herzogthum Cleve von wegen einiger entstandenen Streitigkeiten mit dem Herrn Pfalzgrafen von Neuburg F. D. eine mächtige Armatur und Kriegsverfassung ohne unser der Landstände Vorbewust, Wissen und Belieben eigenmächtig angestellet, verschiedene Regimenter zu Ross und Fuss aufgerichtet und in dies Herzogthum eingeführt, denselben Lauf- und Sammelplätzen angewiesen, dieselben zu Felde geführt, das Getreide an vielen Orten consumiret und hernach dieselbe in den Städten und Dörfern verlegt, welche die Unterthanen nicht allein mit Speise und Trank kostbarlich verpflegen, und denselben allerhand servitia reichen müssen, sondern auch darüber noch collectiret und mit Aufbringung vieler grossen unerträglichen Geldsummen und durch Militärexecution mit gefährlichen und nicht schuldigen Diensten zur Bei- und Anführung von allerhand Munition und Kriegsrüstung graviret, mit S. F. D. zu Neuburg zur Ruptur geschritten, und uns zum Raub und in eine öffentliche Feindschaft gestellet.

Nun haben wir zwar dieses betrübte und widerrechtliche Gravamen, Ruin und Elend dieses Herzogthums Cleve S. Ch. D. zu Brandenburg unterthänigst geklaget, um Abstellung desselben zum öfteren gebeten, auch dabei remonstriret, dass solche Kriegsverfassung angestellte Werbung und Einführung dieser Kriegsvölker, wie allerunterthänigst gemeldet, gegen des heil. röm. Reichs Satzungen gegen die Fundamentalgesetze dieser Landen den allgemeinen teutschen Friedensschluss sodann auch S. Ch. D. Hand und Siegel und herausgegebene Reversalen und Landtagsrecessen (allermaassen E. Kais. Maj. Sich dasselbe aus der Beilage allergnädigst werden referiren lassen) allerdings streiten, nullo jure zulässig auch E. Kais. Maj. allergnädigst ausgelassenem mandato jüngsthin de dato den 24. Juli schnurstracks zuwiderlaufe, worin wir sammt allen Gemeinden, Unterthanen und Eingesessenen von dem Höchsten bis zu dem Niedrigsten bei Strafe Deroselben allerhöchsten Ungnade sind ermahnet und uns befohlen, S. Ch. D. zu Brandenburg und Dero Befehlhabern in diesem Werk und Feindthätlichkeiten nicht beipflichtig zu machen, noch mit Rath, That,

Geld, Volk, Munition und anderen Kriegsnothdürften keineswegs zu assistiren, sondern uns dessen allen bei Vermeidung E. Kais. Maj. allerhöchster Straf und Ungnade enthalten sollen. Diesem E. Kais. Maj. allengnädigst abgegangenen Befehl auch unserem unterthänigstem vielfältigem suppliciren remonstriren suchen und bitten unerachtet und unbetrachtet, werden wir von S. Ch. D. zu Brandenburg nicht gehöret, sondern mit dessen Kriegsvölkern, eigenmächtigen Umlagen, Verpflegungen und Geldpressuren je länger je mehr durch verschiedene ausgeheilte Assignationen im ganzen Lande gravirt, gegen oberwähntes E. Kais. Maj. allergnädigstes Befehlschreiben des heil. röm. Reichs hochverpönte Constitutionen und allgemeinen teutschen Friedensschluss unerhörter Weise attentiret und den Privilegien dieser Lande, ja auch S. Ch. D. eigener Hand und Siegel, zumalen unverantwortlich contraveniirt, — und diesem E. Kais. Maj. allergnädigst ausgelassenen Befehl zu contraveniren wir gegen unseren allerunterthänigsten Willen mit verbotener Kriegsmacht und Gewalt gezwungen werden. Und dann dieses eine Sache, welche keineswegs entschuldiget noch gerechtfertiget werden kann, — als sein wir genöthigt, alle diese zugefügte widerrechtliche gravamina, unerhörte attentata und unverantwortliche contraventiones E. Kais. Maj. allerunterthänigst zu klagen und zu bitten, Sie geruhen ob summum in mora versirendes periculum und unwiederbringlichen besorgenden Schadens ein mandatum poenale sine clausula wider S. Ch. D. zu Brandenburg und alle Dero Obristen, Obristlieutenanten, Hauptleute, Unterofficiere und Soldaten, wie auch alle Drosten, Richtern und alle Befehlshaber, allergnädigst zu ertheilen, damit diese von S. Ch. D. in diesen Landen geworbenen und eingeführten Kriegsvölker alsobald licentirt und abgeschafft, sodann auch alles dasselbe, was den armen Unterthanen abgepresset und gezwungen, unentgeltlich cum omni damno et interesse restituirt, und hinfüro solche thätliche Handlung zu üben sich enthalten, auch allen Kriegsofficiieren, Soldaten, Drosten, Richtern und Befehlhabern, von dem Höchsten bis zu dem Niedrigsten sub poena fractae pacis allerernstlich zu befehlen, sich in Gravirung und Exactionirung dieses Landes Unterthanen ferner nicht gebrauchen zu lassen; imgleichen auch S. F. D. zu Neuburg Sich aller feindlichen in diesen Landen besorgenden attentata gegen alle dieses Landes Unterthanen zu mässigen, allerernst und gnädigst ebenfalls sub poena befohlen werde, auch uns mit dessen geworbener und auf die Grenze dieses Landes geführter fremder Kriegsmacht nicht betrüben und zusetzen mögen, gestalt S. F. D. dazu von uns keinen Anlass noch Ursach gegeben worden“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Wesel  
2. Oct. 1651. R.

[Sie haben der Berufung der kaiserlichen Commissäre Folge leisten müssen und werden eine an den Kaiser aufgesetzte Klage, wenn nicht binnen 8 Tagen ihre Gravamen remedirt, abschicken.]

2. Oct. Sie hätten der Berufung der Abgesandten nach Cöln aus schuldigem Gehorsam gegen das Reichsoberhaupt Folge leisten müssen, wie sie das auch schon im Jahre 1609 gethan. Es wäre aber nicht ihre Absicht gewesen, dadurch im Geringsten den Respect vor den Kurfürsten aus den Augen zu setzen. Zumal bei den gegenwärtigen Verhältnissen, „durch welche das Land und die Unterthanen so unendlich und widerrechtlich gravirt, und so gräulich und unmenschlich tractiret, dass selbst viele fromme Menschen den Rathgebern dieses Unheils den Fluch und die Strafe von dem Allerhöchsten über den Hals wünschen“, könne der Kurfürst ihnen nicht verdenken, dass sie dem Rufe ihres kaiserlichen Herrn Folge geleistet hätten.

„So können wir Eids und Pflichten halber nicht länger still stehen, können es auch vor Gott und aller Welt länger nicht verantworten, sondern müssen allerhöchster Gnade I. Kais. Maj., welcher zu Sich uns allergnädigst gerufen, dieses alles unterthänigst und bitterlich klagen, und Dieselbe oder sonsten, wo wir rechtmässige Hilfe, Schutz und Ordnung gegen diese unleidliche Pressuren finden können, dermal eins anrufen. Zum Fall wir noch länger unerhöret, und diese so oft geklagten gravamina innerhalb der Zeit von 7 oder 8 Tagen nicht remedirt und aller Schaden restituiret worden, haben wir unsere allerunterthänigste Klage an allerhöchst I. Kais. Maj. bei dieser unserer Versammlung zu solchem Ende aufgesetzt, expedirt und ausgefertigt, dass dieselbe nach Ablauf obgemelter Zeit (welche wir zum unterthänigsten E. Ch. D. alle Zeit tragenden Respect nochmalen abwarten wollen) allerhöchst I. Kais. Maj. eingeschickt werden solle. Wir wünschen aber von Herzen, dass so viele Wehklagen ja das durch diesen Krieg unschuldige vergossene Blut E. Ch. D. Unterthanen Deroselben Herz erweichen, wir gnädigst gehöret und die Ursache, diese unsere aufgesetzte Klage einzuschicken, benommen werden möchte“<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Auf dieses Schreiben erhielten die Stände keine Antwort.

Der kaiserlichen Gesandten Proposition an die Landstände  
von Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg. Dat. Cöln  
3. Oct. 1651. R.

[Schritte des Kaisers zur Beilegung der Feindseligkeiten. Zusage des kaiserlichen Schutzes der Privilegien. Verlanget der Stände Ansicht, wie das Land in vorige Ruhe zu versetzen. Erwartet dagegen, dass sie sich keiner fremden Protection und Garantie bedienen, sondern sich in allen Civil-, Religions- und Gewaltfällen an ihn wenden werden.]

„Die röm. Kais. Maj. unser allergnädigster Herr entbieten den- 3. Oct.  
selben Ihre kaiserliche Gnade und geben ihnen dabei zu vernehmen,  
was maassen I. Kais. Maj. also bald nach dem zwischen der Ch. D.  
zu Brandenburg und F. D. Pfalz - Neuburg in diesen Frontierlanden  
entstandenen Kriegsempörung und gegeneinander vorgenommene Thät-  
lichkeiten, aus tragendem kaiserlichem Amt, nach Anleitung des heil.  
Reichs Satzung nicht allein Dero kaiserliche dehortatoria und avoca-  
toria mandata, sondern auch bewegliche Patente an die löblichen jü-  
lichischen und bergischen sowohl als auch an die cleve-, mark- und  
ravensbergische Landstände vom 3. und 24. Juli nächsthin zu dem  
Ende allergnädigst abgehen lassen, damit die höchstschädliche und  
gefährliche Waffe niedergelegt und die zwischen beiden Theilen sich  
ereignende Streitigkeiten zur Güte- und rechtlichen Entscheid vor der  
von allerhöchst I. Kais. Maj. albereits angeordneten Reichscommission  
gewiesen werden möchte. — Ueber dieses haben I. Kais. Maj. aus tra-  
gender allergnädigster Vorsorge zu dieser Landen Beruhigung und flori-  
render Wohlfart Dero kaiserliche Gesandtschaft in die Lande deputirt,  
um dasjenige bei beiden hohen chur- und fürstlichen Theilen zum  
Stand und Effect zubringen, was Dieselben mit wirklicher Niederle-  
gung der Waffen und sonsten, in Dero ausgelassenen kaiserlichen Re-  
scripten und Patenten allergnädigst anbefohlen.

Nun können I. Kais. Maj. Ihro die Gedanken machen, dass die  
getreuen löblichen Stände dieser unirten herrlichen Lande über dieses  
Unwesen, wann selbiges nicht bald gestillet werden sollte, abermal  
grosses Ungemach und die unschuldigen Lande und Unterthanen Ver-  
derben werden erleiden und ausstehen müssen, auch albereits darunter  
sehr hart bedrückt und beschwert worden, und daher die löblichen  
Landstände wegen Rettung und Defension ihrer Privilegien und Frei-  
heiten auch Abwendung der aufhabenden schweren Kriegs- und an-  
deren Lasten mehr jalousie fassen, und in Mangel des verlangenden  
Schutzes andere Protection und Rettung wider die continuirende Ge-  
fahr und Kriegsbedrängniss annehmen und sich darum bewerben

möchten. I. Kais. Maj. erinnern Sie aber auch darbeneben, dass Sie tragenden kaiserlichen Amts wegen mit Zuthun des heil. Reichs Chur- und Fürsten und Ständen nach Ausweisung der Reichsconstitution vom Landfrieden und der darin statuirten Executionsordnung, auch vermöge allgemeinen Reichsfriedensschlusses gegen alle unbillige Gewalt Schutz und Schirm zu leisten, und die löblichen Stände bei ihren Privilegien, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten zu manutenairen schuldig. Allermaassen dann Dieselbe Ihren kaiserlichen Schutz, Vorspruch und Defension, ihnen, den löblichen Ständen, mehrmalen wirklich und in der That ertheilt, auch selbigen gleiche Justiz administrirt haben, also thun Sie durch gegenwärtigen Gesandten ihnen, den löblichen Ständen, Schutz, Schirm und Rettung hiermit in kaiserlichen Gnaden anbietend, und damit sie I. Kais. Maj. gnädigste und väterliche Intention zur Conservirung ihrer Privilegien, Freiheiten, alten Rechten und Herkommen desto mehr verspüren, so begehren Sie allergnädigst dieser Gesandtschaft zu eröffnen, wie sie selbst vermeinen, dass diese thätlichen Kriegeswaffen aus diesen getreuen Landen zu bringen und dieselbe wieder in den vorigen Ruhestand zu setzen, worauf dann die Gesandten befehligt und instruiert sich zu gleicher Gestalt weiter vernehmen zu lassen, den löblichen Landständen auch in demjenigen, was man zur Sache dienlich zu sein befinden wird, aller Möglichkeit nach zu assistiren.

— Es versehen sich aber I. Kais. Maj. hin wieder, erinnern und vermahnen auch die löblichen Landstände allergnädigst hier zu, sie werden in I. Maj. und des Reichs Gehorsam und Devotion ihrer löblichen Vorfahren rühmlichen Exempel nach verharren, zum Präjudiz und Nachtheil I. Maj. und des Reichs Hoheit, Autorität und Jurisdiction und der possidirenden Chur- und Fürsten landesfürstliche Obrigkeit weder in Religion noch weltlichen Sachen einigen fremden und auswärtigen Anhang suchen, noch sich deren Assistenz und Garantie wider Jemand, so des Reichsgerichts-Zwang mediate oder immediate unterworfen, gebrauchen, sondern sich an rechtllichem Austrag vermöge des Reichs Satzung und des jüngsten allgemeinen Reichsfriedens in vorfallenden Streitigkeiten in Civil-, Religion- sowohl als in Gewalt- und friedbrüchigen Sachen sättigen und begnügen lassen, damit unterm scheinbaren Prätext oder Protection und Beschützung mit der Zeit fremdes Dominat nicht eingeführt und dadurch diese herrlichen Lande, wie bei anderen beschehen, nach und nach abgezogen werden, welchen unverhofften Falls allerhöchst I. Kais. Maj. tragenden kaiserlichen Amts wegen nicht umhin gehen könnten, mit Rath und Zuthun

des heil. Reichs Chur-, Fürsten und Ständen wider diejenige, welche zur Verachtung des Reichs Jurisdiction fremden Anhangs sich bedienen, solche Mittel an die Hand zu nehmen, welche die Reichssatzung zur Manutention des Reichs Hoheit und Autorität dictiren und angeben.

Erwarten hierauf der löblichen Stände der Fürstenthümer Jülich und Berg zuverlässige Erklärung, mögen auch leiden, dass des Fürstenthums Cleve und der Grafschaften von der Mark und Ravensberg ungehorsamlich ausgebliebenen Landständen dieser kaiserliche allergnädigste Wille communicirt, deren Resolution eingehe und dieselbe der Gesandtschaft eingeschickt werde“.

### Aus dem Protokoll der Verhandlungen der clevischen Stände- deputirten mit den jülich-bergischen Ständen zu Cöln. R.

[Abreise der kaiserlichen Commissäre. Empfangnahme der Proposition derselben. Gegenseitige Vorwürfe. Rechtfertigung und Aufklärung von beiden Seiten. Jülich-bergische Deputirte schlagen Conferenz vor zur Beilegung der Religionsdifferenzen und Abwehr aller Privilegienverletzungen.]

„Nachdem die kaiserlichen Herren Abgesandten nach Düsseldorf ver- 5. Oct.  
reiset und dem Bericht nach, ferner nach Cleve sich zu erheben, vorhabens  
gewesen, wird gut gefunden, denselben das Creditiv von den Herren clevischen  
Landständen benebens Missive durch einen Expressen nachzuschicken.  
— Melden sich an bei den clevischen von den in corpore versammelten  
jülich-bergischen Landständen der Herr Gymnich in der Vissell, Nessel-  
rode zum Stein, Hall und beider Landschaften Jülich und Berg bestellte  
syndici, benebens den Bürgermeistern zu Düren und Düsseldorf, exhibiren  
die von den Herren kaiserlichen Abgesandten übergebene Proposition,  
welche ihnen mündlich und hernach schriftlich wäre communiciret. Erin-  
nern sie desselben, was beide syndici an syndicum Dr. Nies sub dato den  
23. Augusti abgehen lassen<sup>1)</sup> und doliren, dass die Herren Clevischen in Kraft  
dieser Missive und aus den darin enthaltenen Ursachen nicht instruirt, mit  
denselben in eine Communication zu treten, wie bei diesem höchstgefährlichen  
und schwierigen Lauf der Ruin des Landes, Infraction und Contravention  
der Privilegien vorzubauen sei. — Melden obgedachte Herren, dass die  
kaiserlichen Herren Abgesandten den syndicis ad partem referirt hätten,  
welcher gestalt der Friede zwischen beide Chur- und Fürsten geschlossen  
und haftete das ganze Werk in Satisfaction der Milice, und dass man der  
Kriegsvölker ohne ein Stück Geldes nicht würde können ent schlagen sein.  
— Clevische bedanken wegen beschehener Communication der schriftlichen  
Proposition, wollten vernehmen, ob sie einige heilsame Mittel und Vor-  
schläge berahmet hätten, wie den jetzt zugefügten gravaminibus zu be-  
gegnet, wollten dieselbe Kraft der Union anhören und ihren Principalen  
davon vertraulich berichten. 2) Regeriren dieselbe auf den zweiten Punkt,

<sup>1)</sup> Vgl. oben p. 522.

dass ihnen keine erhebliche Ursache, aus welchen ein Beisammenkommen urgiret, wäre eröffnet. 3) So wäre auch dasselbe, was *ratione puncti satisfactionis* angerühmet, dem ganzen *corpori* nicht vorgestellt, darum unnöthig, diesen Punkt in *Deliberation* zu ziehen, zu mehr, weil die Landstände zu diesem Krieg nicht gerathen, noch auch zuvor die geringste Wissenschaft davon gehabt, auch nicht das geringste dazu zu contribuiren schuldig. — Jülich- und Bergische sagen, dass die *Satisfaction* der *milice* ihren *syndicis* präse *corpore et in eodem conclavi* sei vorgestellt. Hernacher referiret der jülichische *Syndicus* dem Dr. Niess *ad partem*, dass die Jülichischen und Bergischen Klage bei I. Kais. Maj. wegen dieser von beiden Chur- und Fürsten zugefügten Ungelegenheit eingeführet hätten, welche also gestellet, dass sie das Interesse *omnium unitarum provinciarum* comprehendirten, und *nomine omnium* hätte mögen exhibirt werden, so sie es hätten thun dürfen; würden die Herren Clevischen *communicationem* derselben debite suchen, vermeint er, es würde nicht abgeschlagen werden. Auch erbot sich *Syndicus*, dass, sofern die Herren Clevischen an I. Kais. Maj. klagen, und in Adressirung der Klage seine Person employiren würden, er zu allen Zeiten darin zu dienen willig sein wollte, gestalt beim kaiserlichen Hofe gute Freunde und Correspondenten hätte. — Clevische hingegen achten nöthig, weil den Herren jülich- und bergischen Ständen unlieb gewesen, dass sie nicht, wie sie vermeint hätten, instruirt, und ihre *Principales* *tacite culpiren*, als wenn derselben *syndicarum* Schreiben nicht recht verstanden, noch recht eingenommen hätten, finden gut, die jülich- und bergische *syndicos* zu beschicken und denselben vorzuhalten, dass die gesammten clevischen Landstände nicht anders aus obgemeltem derselben Schreiben colligiren können, als dass der darin vorgeschlagene *Convent* der erbvereinigten Landstände *Deputirten* zu keinem anderen Ende angesehen und gemeint gewesen, dann den damals zu Angerort und hernach auf Essen verlegten *Tractaten* zwischen beiden Chur- und Fürsten beizuwohnen, und das Interesse *statuum* dabei zu beobachten; die Herren Clevischen aber hätten aus den in der Antwort von Dr. Niess angeführten Ursachen rathsam erachtet, lieber weit, dann nahe bei diesen *Tractaten* zu sein <sup>1)</sup>. 2) Hätten die Herren Ständen *per protestationem* ab *utraque parte coram consiliariis utriusque principis interpositam* ihr habendes Recht genugsam conserviret. 3) Ist zur selbigen Zeit die Grafschaft Mark von den Lothringschen überzogen gewesen, und unmöglich, dass man deren als Mitglieder hat mächtig sein können. 4) Haben die *Committirte* der Herren Staaten in *commissione* gehabt das Interesse *statuum* in diesen *Tractaten* in Obacht zu nehmen. 5) Hat man von Tag zu Tag verhoffet, dass dieser Krieg durch Vermittelung der Herren Staaten wäre hingelegt und dies *Gravamen* wirklich erlediget. Aus dieser Ursache hätten die Clevischen den vorgeschlagenen *Convent* unnöthig erachtet. Dieweil aber keine mehr, noch andere Ursache von den *syndicis* wäre einkommen, warum die erbvereinigten Landstände *vigore unionis* sollten beisammen treten, haben die Clevischen nichts in diesen Punkt resolviren, weniger ihre *deputati*

<sup>1)</sup> Vgl. oben p. 535.

darüber instruiren können. Die Herren Clevischen aber dolireten, warum durch die Herren Jülich- und Bergischen „den zu Wesel vigore unionis resolvirten und unanimiter concludirten dissensus“ bei ihnen nicht sei publiciret noch affigiret worden, welches sie nicht wenig gravirete. Nachdem die Herren Jülich- und Bergische von I. Kais. Maj. das Recht erlangt, zu ihrer Nothdurft Pfennige im Lande auszuschlagen, wird begehrt communicationem der Supplication an I. Kais. Maj. und ex quibus rationibus et fundamentis solches sei erlangt worden, auch das darauf erfolgte kaiserliche decretum, item copiam unionis, welche I. Kais. Maj. confirmirt.

Den Abend zwischen 5 und 6 Uhr verfüget sich der jülichsche Syndicus 6. Oct. bei den Hrn. Clevischen, sustinirt sofern sein und seines collegae an Dr. Niess abgegangenes Schreiben recht examinirt und nachgesehen worden, dass sich beneben denen von wegen der zwischen beiden Chur- und Fürsten vorgenommenen Tractaten noch mehr andere Ursache und Motiven aus ihrem Schreiben sich ergeben würden, weswegen seine Herren Principalen den conventum in tertio loco vorgeschlagen. Die Affiction und Publication der Patente wäre aus diesen Ursachen nicht geschehen, dass die nach Cleve abgeordneten deputati über diesen Punkt nicht seien instruirt gewesen, derenwegen sie bei ihrer Wiederkunft wegen ihrer Verantwortung, quod in aure fuit relatam, genugsam hätten zu schaffen gehabt, zudem wäre von obgedachten deputatis referirt, dass das Concept von diesem dissensu nicht der Gebühr communiciret, auch dass mit der Publication präcipitirt worden. 2) Wären die Sachen wegen der kaiserlichen insinuirten und den Herren Clevischen wohl bekannten Mandaten in einen anderen Stand gesetzt, welchen falls I. Kais. Maj. der Ständen revocatoria nicht würde approbiret haben, in maassen auch der jülichsche Syndicus angestanden, ob die Landstände auf diese Weise, wie von den Clevischen geschehen, ihren dissensum hätten publiciren mögen; wie fremd und übel dieses beim kaiserlichen Hofe gedeutet, davon wollte Herr Syndicus glaubwürdig Schreiben vorzeigen. —

Werden die Herren clevischen von den Herren jülich- und bergischen 7. Oct. deputatis, nämlich dem vom Leerodt, Herr von Nesselrode zum Stein und Marschall Weschpfenning veranlasst. — Die Herren Clevischen notificiren denselben ihre Abreise, wollen gewärtig sein der Herren Jülich- und Bergischen Antwort auf die kaiserliche Proposition, item ob sie einige heilsame Mittel und welche sie pro manutenentia privilegiorum etwa berahmet haben, und wie den gegenwärtigen contraventionibus bestens zu begegnen, eröffnen möchten, welche sie ihre Herren Principalen fideliter referiren würden. — Herren Jülich- und Bergische communiciren ihre Antwort sammt derselben Union, welche I. Kais. Maj. allergnädigst confirmirt. Auch referiren die Herren Jülich- und Bergische, dass die Märkische ausgeblieben, und hieselbst binnen Cöln an Dr. Isinck durch ihren syndicum schreiben lassen, dass er in deroselben Namen erscheinen möchte, derselbe aber sei von den Herren kaiserlichen commissariis nicht zugelassen worden. Nachdem nun die puncto religionis movirten Streitigkeiten der Prätext dieses gegenwärtigen Kriegs gewesen, die Landstände und Unterthanen auch, zum Fall etwas in Religionssachen verhandelt werden sollte, hauptsächlich und nicht sowohl als die Prinzen interessirt, auch, wann dieser



Streit hingelegt, die Union vertraulicher unter den Landständen sein, auch unter den Unterthanen mehr Liebe und Frieden wachsen würde; als wird deliberiret und gut gefunden, hierüber in Conferenz zu treten und zu versuchen, ob dieser Punkt könnte hingelegt und verglichen werden. 2) Durch was für Mittel und Wege den jetzt und ins Künftige besorgenden gravaminibus contraventionibus privilegiorum und den Pressuren contra quoscunque zu begegnen und vorzubauen sein möchte. 3) Dass das von den Herren Clevischen zugeschickte Project de constitutione dotis filiarum nobilium examinirt und werkstellig gemacht werde. 4) Wie materia processuum abgeschnitten, und wann welche instituirt werden, sie auf das kürzeste und mit den wenigsten Kosten auszuführen seien. Zu dieser Conferenz schlagen die Herren Jülich- und Bergischen die Stadt Cöln vor, weil daselbst ihre protocolla und alle Nachrichten vorhanden, auch hätte man daselbst gute Verpflegung, wäre locus tutus, und allen Landständen fast gleich nahe gelegen“.

Am 19. October legten die nach Cöln gesandten Deputirten, nach mündlicher Berichterstattung, dieses Protokoll den in Wesel versammelten clevischen Städte-Deputirten und „einigen“ Ritterbürtigen vor. „Darauf von Ritterschaft und Städten mit einander communiciret, was den kaiserlichen commissariis auf die Proposition zu antworten wäre, und darüber differente Meinungen gewesen, indem die Städte gewollt, dass man des xantischen Vergleichs und der Herren Staaten dahero competirende Garantie in demantwortlichen Schreiben gedenken und deren zumal sich nicht begeben solle. Die Ritterschaft war zwar auch der Meinung, dass man von der staatlichen Garantie nicht abstehe, aber meint, dass man derselben in dem Schreiben an die Commissarien nicht gedenken müsse. Endlich aber verabschiedet, weil dieses eine Sache wäre, so die märkischen Stände mit concernirete, dass dieselben über 14 Tage einzukommen hierhin verschrieben und alsdann weiter conjunctim hierüber deliberiret, immittelst aber bei den kaiserlichen Commissarien der Verzug damit excusiret werden solle, dass man wegen der Märkischen Absenz noch keine Resolution nehmen könne“. (Resolution über die Landtagshandlung aus dem weseler Rathsprotokoll vom 24. Oct. 1651.)

#### Hatzfeld und Anethanus an die clevischen Stände.

Dat. Xanten 7. Oct. 2651. W.

7. Oct. Auf der Reise von Düsseldorf nach Cleve begriffen, haben sie so eben erfahren, „dass die Stände nunmehr I. Kais. Maj. durch uns beschehene Beschreibung insoweit zur Erreichung ihres schuldigen Respects und Gehorsams in acht genommen, dass Deputirte nach Cöln abgeordnet“. Dieselbe werden ihre im Namen des Kaisers dort bereits vorgetragene Proposition von den jülich-bergischen Ständen erhalten haben und die Stände sich „also insgesamt im Namen und von wegen dieser unirten Mediat-Reichslande erklären, wie es I. Maj. und des heiligen Reichs Hoheit und Autorität, auch dieser Lande Wohlfahrt und Conservation bei des Reichs Freiheit und Libertät erfordert“.

## Des Kurfürsten Instruction für Joachim Friedrich v. Blumenthal und Johann Motzfeld. Dat. Cleve 17. Oct. 1651. M.

Sie sollen sich sofort nach Wesel begeben, wo die clevischen Stände 17. Oct. dem Vernehmen nach dieser Tage die Relation ihrer nach Cöln gesandten Deputirten entgegen nehmen wollen und wahrscheinlich Beschlüsse fassen werden, die des Kurfürsten Interesse berühren, und dort zunächst den Ständen mittheilen, dass der Frieden mit den kaiserlichen Commissären so verglichen, dass dieselben vollkommen befriedigt wären, auch mit dem Kurfürsten den Vertrag unterzeichnet hätten und zu erwarten sei, dass der Pfalzgraf ihn annehmen werde<sup>1)</sup>. Sie haben den Ständen zu remonstriren, dass durch diesen Friedensschluss „die kaiserlichen Abgesandten ihrer von Kais. Maj. aufhabender Commission ein Begnügen gehabt und damit auch das Anbringen, was in Cöln von denselben den jülich-, cleve- und bergischen Ständen ist geschehen, zumal keine Antwort requiriret, sondern nunmehr alle fernere Handlung cassiren thut, demnach die Stände zu ermahnen, keine fernere Deputationen nach Cöln zu thun, vielmehr sich bei I. Ch. D. als ihrer ordentlichen hohen Obrigkeit zu halten und im Fall dieselbe Gravamen haben möchten, darin Remedirung zu begehren, deshalb I. Ch. D. mit gebührendem Respect vorbringen und gesichert sein könnten, dass Dieselbe gnädigst geneigt, denselben in ihren auf Billigkeit fundirten Anbringen billigmässige Satisfaction widerfahren zu lassen“. Sie sollen endlich die Stände zu bewegen suchen, eine „ansehnliche Steuer“ dem Kurfürsten zu bewilligen, damit unverzüglich in Ausführung des Friedens die Truppen ihren rückständigen Sold erhalten und entlassen werden.

Die Abgesandten trugen am 20. October den Inhalt dieser Instruction den in Wesel versammelten clevischen Ständen vor. „Ueber welche Proposition ungleiche Meinung bei den Ständen entstanden, dann die Städte der Westseite Rheins der Meinung gewesen, dass man zur Abdankung der Völker etwas einwilligen sollte, denn wann das nicht geschehe, würden die Völker im Lande liegen bleiben und alsdann mehr Schaden dem Lande verursachen. Die Ritterbürtigen und Ostseite Rheins Städte aber es davor gehalten, dass itzo bei dieser Theurung und Bedrängniß der armen Unterthanen, die Gelder aufzubringen eine Unmöglichkeit wäre, auch bedenklich, dass man gegen vorige resolutionses und abgelassene Schreiben dazu sich einlassen solle und die Städte westseits Rheins ermahnt, bei der Union zu bleiben und sich nicht zu trennen. Wie dann endlich diese Antwort gegeben, dass bei den Unterthanen eine lauter Unmöglichkeit, weiter etwas zu contribuiren, und dass die Stände es davor hielten, wann der Schaden, wel-

<sup>1)</sup> Der Vertrag datirt vom 11. October, an welchem Tage ihn der Kurfürst in Cleve unterzeichnete, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm that dies erst am 16. October, nachdem die kaiserlichen Gesandten ihm eine „Assecuration“ ertheilt hatten, dass ihm in „puncto satisfactionis“ die kaiserliche Vermittlung oder rechtliche Decision, den Reichssatzungen wie dem Friedensschlusse gemäss, vorbehalten bleibe.

chen die Soldaten verursacht, recht aufgenommen würde, dass solches mehr betragen würde als ihr Sold und ihnen solches in Bezahlung angerechnet werden könnte, doch resolviret, die märkischen Stände zu verschreiben und dann endliche und Gesamtresolution darüber zu fassen. Auch die Herren Stände S. Ch. D. durch ein Schreiben ersucht, bei dieser Theuerung die Ausführung des Kornes zu verbieten“. (Relation aus dem weseler Rathsprotokoll vom 24. Oct. 1651.)

Philipp Horn's Bericht an den Kurfürsten über seine Thätigkeit in Cleve-Mark. Dat. Lübeck 25. Oct. 1651. B.

25. Oct. Er hat Entwürfe von Instructionen für die Regierungsräthe, Justizräthe und die extraordinären Räthe aufgesetzt; letzteren sind diejenigen Sachen zuzuweisen, „daran die Herren Landstände ihr Interesse, so E. Ch. D. hohen Interesse contrair ist, haben, als welches in gedachten Fällen von den ordinär geheimen und anderen Räthen nicht wohl möchte geschehen können, weil darunter die Adeligen auch Landstände seien, ingleichen sie, wie zu Zeiten auch die einländischen gelehrten Räthe an den Sachen selbst interessirt, oder mit anderen, die daran interessirt oder consimiles causas haben, verwandt oder befreundet sein“. Entwürfe von Gerichtsordnungen für das Hofgericht und die Untergerichte sind von den Justizräthen Dr. Reck und Dr. Steinberg ausgearbeitet und von ihm und Weimann revidirt. Durch den Mangel eines Generalregisters der Domainen und sogar solcher Register in den Renteien sind viele Domainen verdunkelt und verloren, auch meist so „liederlich“ verpachtet, dass die Amtskammer der Meinung gewesen, sie könnten nicht mehr als 32,000 Thlr. jährlich aufbringen. Die Rechnungen der Rentmeister sind zum Theil seit Jahrzehnten nicht revidirt, desgleichen die der Steuerempfänger, die so grosse Unterschleife sich haben zu Schulden kommen lassen, dass sie in kurzem „schatzreiche Leute“ geworden sind. Die clevischen Zölle und Licenten, die jahrelang nicht über 20,000 Thlr. Reinertrag gebracht haben, sind jetzt für 28,000 Thlr. verpachtet. Er hat in Gemeinschaft mit Dr. Bachmann und Wilh. Wern. Blaspeil die Domainen in den Renteien Cleve, Calcar, Huissen, Cranenburg und Gennep visitirt, auch anderswo durch andere Räthe, und sind durch Neuverpachtungen die Einkünfte von den clevischen Domainen auf 23,156 $\frac{1}{2}$  Thlr. erhöht worden; mehr daraus zu erzielen, ist wegen der Ueberschwemmung der letzten Jahre, wodurch viele der besten Rheinweiden und Niederungsländereien versandet sind, nicht möglich gewesen. Die Entrichtung von Fruchtzehnten aus den Domainengrundstücken muss mit grosser Strenge durchgeführt werden, schon weil dadurch eine Verdunkelung der letzteren am besten verhindert wird. Mit der Aufstellung der Register haben die Visitatoren allenthalben begonnen. Die Fluss- und Deichsachen, „daran E. Ch. D. sehr interessirt“, sind den zur Amtskammer verordneten geh. Räthen übertragen worden. Eine Befahrung des Rheins zur Besichtigung der Deiche, Kribben, Rheinwerder durch den Kurfürsten selbst ist sehr rathsam, um die Frage zu entscheiden, ob, wie und wo die vom Wasser

zerstörten Bann- und Sommerdeiche wieder errichtet werden sollen; auch selbst sich zu überzeugen, wie durch einzelne Anlagen von Kribbenwerken die fürstlichen Ländereien am Flusse stark beschädigt, auch durch die Deichlasten viele Pächter und Grundbesitzer zu Grunde gerichtet werden. Die Verpachtung der verpfändeten Domainen, welche oft 10, 12 und mehr Procent des geliehenen Capitals aufbringen, an Meistbietende und Abzug desjenigen, was sie mehr als 6 Procent aufbringen, muss strenge durchgeführt werden; dadurch würden sich 5—6000 Thlr. mehr erzielen lassen. Die Ablösung der von den Unterthanen zu leistenden Hand- und Spanndienste sowie der vielen kleinen Erbzinsen von Geld, Korn und sonstigen Victualien von kleinen Parcellen, auch der Abgaben von den thatsächlich in Erbpacht übergegangenen Leibgewinn-, Koes- und Hofsgütern<sup>1)</sup> würde eine bedeutende Summe einbringen, womit verpfändete Domainen eingelöst werden könnten. Viele jener Leibgewinnüter sind dem Fiscus durch Absterben der damit Beliehenen verfallen. „Der grösste Vortheil ist aber aus der Revision der Rechnungen der Steuerreceptoren und der Examination der Pachtcontracte zu erwarten“. Neben allen diesen zum Theil schon begonnenen Finanzreformen bleibt doch die Leistung der von den Ständen 1649 bewilligten Steuern das Hauptmittel zur Tilgung der enormen Schuldenlast. Zur weiteren Durchführung jener Reformen eignen sich besonders die ordentlichen und ausserordentlichen Kammerräthe, nämlich Hüchtenbruch, die beiden Blaspeil und Bachmann, und ausserdem Heiden, Strünkede, Reck zu Witten und Weimann.

#### Aus dem „Verbaal“ der staatlichen Gesandten. H.

[Abschiedsaudienz beim Kurfürsten. Intercession für die Stände.]

„Op den 27. deses (October) gingen wij des naermiddachs te hove by 27. Oct. den heere Churfurst, om ons affgescheijt van deselve te nemen, doende mede gelijke plichten aen Mevrouw de Churfurstinne met de complimenten op die materie passende; hare Churfursteleijke doorluchticheit bejegende ons seer vriendelick, en beleefdelick, hooch protesterende van de goede vrient en nabuyschap ende vertroude correspondentie die deselve altijd onverbreeckelijck gemeent waren, met U. H. M. te cultiveren, seggende Mevrouw de Churvorstinne, noit sonder sucht tot derselver vaderlant te sullen leven, ende de heere Churfurst mede seggende dese landen te houden als ten deele desselfs vaderlant vermits de nourriture, die hij in sijne jonge jaren hier hadde ontfangen, en specialick om dat deselve met een nederlantsche prinsesse in den echten staet getreden was, met veel andere beleeftheden; wij deden gelijke verseeckeringen uijt den naem van U. H. M. ende daermede eyndigende bleven daer ter maeltijt; de heere van Obdam noch doenmaels met verloff van U. H. M. absent.

Wij recommandeerden bij 't nemen van ons voorseijde affgescheijt aen S. Ch. D. de goede eenicheijt met desselfs landstenden, rememberende op nieu

<sup>1)</sup> Vgl. oben allgem. Einleit. p. 6.

hoe dat U. H. M. met leetwesen souden moeten aensien, als het buijten vertrouwen anders mochten gebeuren, dat sijne hoochst gedachte Ch. D. soude gelieven te gedenken, waertoe U. H. M. bij het Xantische verdrach sich hadden verplicht namentlyck tot de maintainue van de renversalen<sup>1)</sup>. De Heere Churfurst voechde ons tot antwoord, dat deselve niet en verhoopte aen sijne stenden eenige wettelijke redenen van clachten te sullen geven, waermede vertreckende, wierden wij als deurgaens te voeren, in een fluwele carosse door Edellieden tot in onse huijsinge vergeleijt<sup>2)</sup>.

Joh. Niess an Joh. Becker. Dat. Cleve 3. Nov. 1651. W.

[Die Klageschrift an den Kaiser ist dem Syndicus Mühlheim zur weiteren Beförderung zu senden. Der Pfalzgraf hat, wie der Kurfürst, noch nicht seine Truppen entlassen. Auf Drängen der jülich-bergischen Stände Mahnschreiben der kaiserlichen Gesandten an beide Fürsten. Erhebung von 41,000 Thlr. zur Abdankung der Truppen.]

3. Nov. „Ich habe vorgestern einen Expressen von Cöln mit Schreiben von dem jülichschcn syndico erhalten<sup>3)</sup>, worin vermeldet, dass er mein nächstes aus Wesel empfangen, ohne aber dass ihm die Klage an den Kaiser sei zugekommen, kann sich nicht genug verwundern und hat allerhand argwöhnische Gedanken, warum ihm dieselbe nicht sei überreichet. Nun habe ich dieses E. etc. zu vermelden nicht umgehen können, mit Bitte, dass der Kaufmann, bei welchem diese Klage in unserer nächsten Gegenwart zu Cöln deponirt, obmeltem jülichschcn syndico Herrn Lt. Mühlheim ungesäumt zustellen möchte. Der Herr Syndicus will versichern, dass dieselbe wohl soll adressirt und recommendiret werden<sup>3)</sup>. Die Herren Landstände sollten ungeru ver-

<sup>1)</sup> Vgl. Vreede a. a. O. p. 173. Nach Aitzema III p. 689 empfangen die Gesandten, im Begriff abzureisen, Auftrag, Sorge zu tragen, dass die Privilegien der Stände zufolge der Rerversalen „gemaintenert“ würden; wären aber der Meinung gewesen, dass sie dafür nur während der Tractatsverhandlungen und bei Abschluss desselben Sorge zu tragen hätten, der Auftrag jetzt aber nach dem Vergleich erloschen sei. Nach den Acten des niederl. Reichsarchivs wurden dagegen die betreffenden Befehle der Generalstaaten v. 11. u. 13. October „zurückgehalten“.

<sup>2)</sup> Ein Schreiben Mühlheim's vom 27. October zeigt Niess an, dass die jülich-bergischen Stände sich der fortdauernden lothringischen Einquartierungen und Märsche wegen noch nicht zu der vorgeschlagenen Conferenz mit den cleve-märkischen versammeln könnten. Er bittet zu veranlassen, dass letztere sich, wie die jülich-bergischen Ständedeputirten bereits gethan hätten, mit der Bitte an die kaiserl. Gesandten wenden möchten, die beiden Fürsten zur schleunigen Abführung der Truppen anzuhalten.

<sup>3)</sup> Vgl. oben p. 559. Mühlheim sollte sie dem zu Wesel gefassten Beschluss gemäss unter der Hand an den kaiserlichen Hof befördern und dort empfehlen; von einer directen öffentlichen Eingabe der Klage scheinen also die

nehmen, dass diese zurückbleiben würde. Obgemelter Syndicus vermeldet ferner, dass der Herzog von Neuburg seine neu erworbenen Völker noch nicht abdanke, auch dass die Lothringschen auxiliares copiae noch im Fürstenthum Berge logiren, aus Ursach, dass unser gnädigster Herr mit der Abdankung keinen Anfang gemacht, darum haben die jülich- und bergischen Landstände bei den Herren kaiserl. Abgesandten zum Heftigsten dolirt und befördert, dass an beide Chur- und Fürsten seriose geschrieben und Namens I. Kais. Maj. die Abdankung mit Ernst befohlen werde<sup>1)</sup>. — S. Ch. D. haben zur Beförderung der Exauctoration ihrer Völker die Summe von 41,000 Thlr. umgeschlagen, es kommen aber wenig Gelder bei und geht die Abdankung langsam fort. Inmittelst leidet der Gerechte und Unschuldige hinzu“.

Wesel an Rees und Emmerich. Dat. Wesel 7. Nov. 1651. R.

Emmerich hat sie aufgefordert, eine Versammlung der Stände zu veranlassen, um gegen die vom Kurfürsten wiederum ausgeschriebene uneingewilligte Contribution, die angeblich zur Abführung der Truppen dienen solle, aber zunächst durch dieselben executionsweise begetrieben werde, Maassregeln zu berathen. Auch ihnen schien eine solche Zusammenkunft höchst nöthig, aber die Ritterbürtigen weigerten sich vor Beschaffung der Mittel zu ihrer Defrayirung wieder zu erscheinen und verlangten dazu einen Vorschuss von 1000 Thlr. seitens der ostrheinischen Städte. Sie ihrerseits wollen ihre Quote sofort beibringen und ersuchen um ein Gleiches seitens der beiden Städte. 7. Nov.

Die Protokolle der in Wesel vom 17—23. October gepflogenen ständischen Verhandlungen, die bestimmte Auskunft darüber ertheilen würden, fehlen leider; die oben mitgetheilte Relation der weseler Deputirten über dieselben erwähnt der Klage an den Kaiser gar nicht, woraus schon hervorgeht, dass jene Mittheilung am kaiserlichen Hofe nur eine vertrauliche sein sollte; auch hatte der Kurfürst ja durch Abschluss des Vertrages vom 11. October und die darin gegebene Zusage der Truppenentlassung im Wesentlichen die von den Ständen in ihrem Schreiben vom 3. October an ihn (vgl. p. 555) gestellte Bedingung, unter welcher sie die Klage zurückhalten wollten, erfüllt.

<sup>1)</sup> In dem am 26. October aus Cöln an beide Fürsten abgelassenen gleichlautenden Schreiben der beiden kaiserlichen Abgesandten, fordern sie dieselbe auf: „die Abführung ihrer Soldatesca ungesäumt an die Hand zu nehmen“, — sonst würden sie den Landständen zur Klage Anlass geben, zumal Kais. Maj. „vorgedachte Landstände Ihres wirklichen Schutzes und Protection durch uns haben versichern lassen“.

Hatzfeld an Mühlheim. Dat. Ems 12. Nov. 1651. D.

[Mahnschreiben der kaiserlichen Abgesandten an den Kurfürsten und Pfalzgrafen. Deren Aufnahme. Auch die Stände müssen auf Truppenentlassung drängen.]

12. Nov. Schickt die Schreiben an Brandenburg und Neuburg, wodurch beide Fürsten zur schleunigen gänzlichen Entlassung aller ihrer Truppen ermahnt werden.

„Die Stände müssen die Sach auch bei I. D. dem jungen Prinzen urgiren, damit die Erlassungen je ehender je besser fortgehen. Bei Chur-Brandenburg hat unsere Erinnerung zwar verfangen, gleichwohl wie zu spüren einen Verdruss gegeben, doch ohne Ursach“.

Niess an Mühlheim. Dat. Cleve 17. Nov. 1651. D.

[Schickt Copie der Klage beim Kaiser, sie zu recommendiren. Beitreibung von 42,000 Thlr. in Cleve, 18,000 in Mark zur Truppenabdankung. Entlassung einiger Regimenter. Verhinderung des Convents der cleve-märkischen Stände. Berathungen der unirten Stände.]

17. Nov. „Auf Gutfinden und Bewilligung einiger Herren aus Mittel der clevischen Ritterschaft habe ich E. E. beiliegende Copei von der kaiserlichen Klag zuschicken und Dieselbe dienstlich bitten sollen, dieselbe begehrt maassen unbeschwert an dero Confidenten zu recommendiren. Ich werde bei nächster Versammlung meiner Herren Principalen diese officia rühmen und befördern, dass alle Mühe zu Dank möge erstattet werden. Nachdem S. Ch. D. die Summe von 42,000 Thlr. hier im Herzogthum Cleve, die Summe von 18,000 Thlr. in der Grafschaft eigenmächtig umgelegt, und von den armen ruinirten Unterthanen, welche einige Monate S. Ch. D. Kriegsvölker mit schweren Kosten tractiren und verpflegen müssen, mit Kriegsmacht beigetrieben, haben sie nunmehr mit der Abdankung einen Anfang gemacht, zwei Regimenter von den beiden Herren Grafen und Gebrüder v. Stirum, item die Regimenter von den Freiherren v. Biland und Lottum; auch wird referirt, dass der Oberster Eller mit den seinigen sei licentiret und cassiret worden. Wie es aber mit den Regimentern, so in der Grafschaft Mark gestanden, beschaffen, davon habe noch keinen sichern Bescheid. Die clevischen Herren Landstände thun die Herren märkische erster Tage binnen der Stadt Wesel gewärtigen. Diese Landschaften wären vorlängst bei einander getreten, wenn S. Ch. D. zu Brandenburg die Herren Märkischen nach der Stadt Hamm in corpore zu erscheinen nicht berufen hätten; hiedurch wurden die Herren Clevischen behindert, dass sie wegen Beantwortung der allergnädigsten kaiserlichen Proposition und sonst über mehr andere die erbvereinigten Landschaften concernirende Punkte noch zur Zeit nichts re-

solviren können. Meines einfältigen Ermessens ist eine hohe Nothdurft, dass die Landstände, so bald möglich, bei einander treten und deliberiren, wie sie sich gegen die lothringsche Invasion und sonst gegen alle unbillig zugefügte Gewalt schützen mögen. Es ist betrübt, dass diese unirte Landschaften einem jedweden zum Raub müssen offen liegen. Ich gebrauche die Freiheit und erinnere abermalen wegen der begehrten kaiserlichen Confirmation der jülich- und bergischen Union, item des kaiserlichen decretum kraft dessen wohlgelumte Herren Landstände berechtigt sein, zu ihrer Nothdurft irrequisito serenissimo Pfennige auszuschlagen. Hierselbst werden stattliche Präparatorien gemacht zu zweien Beilagern, nämlich des Grafen von Ostfriesland und Graf Wilhelm's, Statthaltern zu Groningen, mit den beiden Princessen von Orange“.

Instruction für die Deputirten der märkischen Stände<sup>1)</sup>.

Dat. Hamm 27. Nov. 1651.

(Archiv zu Brüninghausen.)

[Sollen mit den clevischen Ständen berathen, was auf die kaiserliche Proposition zu antworten, und mit den jülich-bergischen Ständen, was zur Verhinderung nochmaligen Krieges zu thun; mit jenen auf Räumung von Hamm und Lippstadt dringen, oder sie doch zur Mittragung des Unterhalts der Garnisonen bewegen resp. den Kurfürsten um gerechte Repartirung der Lasten bitten.]

Sie haben sich nach Wesel zu den clevischen Ständen und mit deren Deputirten nach Cöln zu den jülich-bergischen Ständen zu begeben, auch dort zunächst ihr spätes Eintreffen damit zu entschuldigen, dass sie die früheren Termine wegen Kürze der Zeit nicht hätten einhalten können, zumal der Kurfürst die märkischen Stände inzwischen nach Hamm berufen habe. 27. Nov.

„Dass also anitzo, wann beliebig zu deliberiren wäre, was auf der kaiserlichen Herren Abgesandte in Cöln abgelegte Proposition zu antworten, wie denn auch, was mit den jülich- und bergischen Ständen und Mitgliedern in den angeschriebenen Stücken der Religion und dahero dependirenden Garantie, und wie ins künftig, wann wiederum zwischen beiden Chur- und Fürsten Brandenburg und Pfalz-Neuburg einige motus sollten entstehen, denselben zu begegnen und in den erbvereinigten Ländern beständige Einigkeit und Treue zu er-

<sup>1)</sup> Es waren Bernhard Gisbert v. Bodelschwing zu Bodelschwing, Rütger v. Düngeln zu Dalhausen, Jobst Wessel v. Freitag zur Buddenburg, Conrad Philipp v. Romberg zu Brüninghausen, Florenz Merkelbach, Franz v. Mecheln und Conrad Balthaser Zahn, Bürgermeister zu Soest, Hamm und Unna.



halten, und was sonst dabei zu beobachten nöthig sein würde. Dann mit denselben zu unterreden und zu deliberiren, dass, nachdem S. Ch. D. zu Brandenburg nicht allein die Abdankungsgelder behuf cassirter Soldaten, sondern weiters Unterhalt, Verpflegung und andere ohngewöhnliche Gelder prätdirt, wie alsoleher Zumuthung sich zu entschlagen und dergleichen Ausgaben geübrigt zu sein.

Und weil in specie auf die Garnisonen zu Hamm und Lippstadt monatlich 3500 Thlr. und auf ein Jahr lang gefordert werden, neben den Herren clevischen Ständen bei I. Ch. D. unterthänigst Ansuchung zu thun, dass dieselben Garnisonen abgeschafft und man bei getroffenem allgemeinem Frieden auch dieser Oerter desselben Früchte geniessen möge. Sollte aber über alles Verhoffen solches noch zur Zeit nicht zu erhalten sein, dass solchen Falls, weil von I. Ch. D. die gemeine Necessität und Securität dieser Landen vorgeschützt wird, die Herren Clevischen die Märkischen in diesem Fall, gleich wie die Jülichischen und Bergischen in Unterhaltung der Garnisonen in Düsseldorf und sonst thun, assistiren und die Kosten abtragen helfen wollen. Wann aber in diesem bei den clevischen Ständen Nichts würde sein zu erheben, und die Last hiesiger Grafschaft alleinig sollte verbleiben, S. Ch. D. hierin unterthänigst zu belangen und Dero Hilfe zu suchen. Damit aber um so viel wie weniger die Herren Clevischen zu difficultiren haben, sich anerbietig zu machen, deren onera, als viel derselben communia sein möchten, pro quotis mit über sich zu nehmen, und dass also vice versa auch diese Last mit anzunehmen, schuldig und gehalten wären<sup>1)</sup>.

Niess an Mühlheim. Dat. Cleve 28. Nov. 1651. D.

[Truppenentlassung. Abzug der Gelderpressungen vom Sold. Aufschub des Convents der unirten Stände.]

28. Nov. Belangend die Abdankung der chur-brandenb. Völker, haben S. Ch. D. nicht ohne grosse Last der armen beschwerten Unterthanen dermal- eins werkstellig gemacht und keine mehr hieselbst in dem Herzogthum Cleve als die hieselbst in der Stadt logierende Leibgarde etwa in die 300 Mann bestehend und dann die in den nächst gelegenen clevischen Städten einquartierte Leibcompagnie zu Pferde von 170 Mann in Dienst gehalten; in der Grafschaft Mark soll auch die Licentirung geschehen sein; ausgenommen dass die Stadt Hamm mit 2 Compagnien in allem

<sup>1)</sup> Die Zusammenkunft der märkischen Deputirten mit den clevischen Ständen fand erst im Februar 1652 in Rees statt; siehe weiter unten.

von 300 Mann, und die Lippstadt mit 500 Mann besetzt bleibe; auch wird referiret, dass der Oberst Spaen seine Leibcompagnie soll behalten haben. Mit der Bezahlung ist es dieser gestalt hergangen. Dieweil diese Kriegsvölker in den Städten und auf dem platten Lande ganz üppig sich haben verpflegen lassen, und beneben diesem kostbarlichen Tractament den Leuten noch dazu Geld abgepresset, weswegen verschiedene Klagen bei S. Ch. D. sein eingekommen, als haben Sie diesen Schaden und kostbarliche Verpflegung aufgenommen und taxiren lassen, welches den Soldaten an ihrem versprochenen Sold abgezogen, und der mehrere Theil nicht mehr denn einen halben Monat Sold, da sie vier Monat zu fordern gehabt, bekommen; über diese Compensation sein die Soldaten unwillig gewesen, also wenn es ihnen möglich gewesen wäre, grosse Ungelegenheit gemacht haben sollten. Diese vorgenommene Liquidation und Compensation hat den Unterthanen nichts genützt, die dem unerachtet viele Tausende mehr, denn dies bezahlte stipendium sich erstreckt, erlegen müssen.

Die nächsthin im October berahmete Beisammenkunft der erbvereinigten Herren Landstände wird nunmehr bis in das künftige Jahr anstehen müssen. Die Herren Clevischen haben sich diesen Tag binnen der Stadt Wesel veranlasset; ich sehe aber nicht, wie einer wegen des immittelst aufgeschwollenen Rheinstroms von dieser Seite Rheins dahin kommen solle“.

Bernsau und Diest an den Kurfürsten. Dat. Rees 14. Jan.  
1652. M.

Hätten in Rees von den clevischen Ritterbürtigen: Loe zu Wissen, 1652.  
Hoven, Wilich zu Diersfurt, Morrien und Diepenbruch, und Depu- 14. Jan.  
tirte der Städte Wesel, Cleve, Emmerich, Rees, Xanten und Calcar vorgefunden, und, wie ihnen durch das Schreiben des Grafen von Waldeck befohlen worden, denselben mitgetheilt, dass der Kurfürst die Deputirten der Stände in Cleve erwarte. Darauf wäre ihnen geantwortet, dass die Stände Bedenken trügen, ihre Deputirten nach Cleve zu schicken, zweifelten aber nicht, dass die gesammten Landstände auf gebührliche Ausschreiben dort erscheinen würden. Auf das Schreiben des Kurfürsten vom 29. December, betreffend die kaiserliche Forderung von 13 Römermonaten könnten die Stände noch nicht antworten, da sie erst in geringer Anzahl versammelt wären, wollten ihre noch fehlende Mitglieder nochmals verschreiben<sup>1)</sup>, müssten aber vorerst um Copie des kaiserlichen Schreibens bitten.

<sup>1)</sup> Zu diesem auf dem 18. Januar festgesetzten Convent wurden auch die märkischen Stände eingeladen, Deputirte zu senden und über folgende Bera-

Instruction für den geh. Kammerrath Ewald v. Kleist und den geh. Regierungsrath Adam Isinck. Dat. Cleve 23. Jan. 1652. M.

[Missfallen über die Deputation an die kaiserlichen Abgesandten; deren Proposition. Verbot fernerer Conferenzen mit ihnen wie mit den jülich-bergischen Ständen. Zusage der Gravamenabstellung. Die Römermonate. Aufforderung, Deputirte nach Cleve zu senden behufs Verhandlungen über die Schuldentilgungssteuer.]

23. Jan. „Nachdem I. Ch. D. vernommen hätten, dass die Stände dieses Herzogthums Cleve auf ihrer zu Wesel im September des 1651. Jahres gehaltener Beisammenkunft, I. Ch. D. beschehener schrift- und mündlicher Inhibirung unerachtet, einige ihres Mittels nach Cöln zu den Herren kaiserlichen Abgesandten auf vorgangener Einladung abgeschickt hätten, so gereiche dasselbe zuvörderst I. Ch. D. zu Missfallen aus den Ursachen und Consequentien, welche I. Ch. D. der Zeit bemelten Ständen remonstriren lassen. Und weil bis dato I. Ch. D. nicht berichtet wären, was die Herren kaiserlichen Gesandten berührten Ständedeputirten damals proponirt haben möchten, als thäten I. Ch. D. gnädigst gesinnen, davon eine beglaubte Abschrift anjetzo communiciren und ausgeben zu lassen, mit nochmaliger gnädigster und landfürstlicher wohlmeintlicher Verwarnung und zugleich ernstlicher Inhibition, dass bei Vermeidung I. Ch. D. höchster Ungnade die cleve- und märkischen Stände oder deren Deputirte vor den Herren kaiserlichen Commissaren auf bereits beschehene, oder noch bevorstehende Veranlassung ohne I. Ch. D. gnädigsten Consens und Ver-

thungspunkte zu instruiren: 1) Was auf das kurf. Schreiben bezüglich der Römermonate zu resolviren. 2) Wie die Proposition der kais. Abgesandten zu beantworten. 3) Ob die cleve-märkischen Stände sich auf die von den jülich-bergischen proponirten Conferenzen zur Erörterung der Religionsdifferenzen einlassen sollten (vgl. oben p. 560 u. 569). 4) Ob eine Steuer zur Bestreitung der ständischen Ausgaben auszuschlagen. 5) Ob Jemand zur Abhörung der Rechnungen des ehemaligen Landrentmeisters Blaspeil zu deputiren. 6) Wie die Stände gegen angedrohte Execution nicht bewilligter Steuern zu sichern. Wesel instruirte seine Deputirten (ther Schmitten, Lic. Adolf Moll und Arnold Bongard) dahin, dass sie die verlangten Römermonate zur Evacuation Frankenthals unter Vorbehalt des Abzugs der dem Grafen Hatzfeld bereits ausgezahlten 6000 Thlr. bewilligen, dabei aber die gleichzeitige Erhebung einer Summe für die Stände bedingen; bei der Beantwortung der kais. Proposition auf den ausdrücklichen Vorbehalt der staatlichen Garantie und deren Geltendmachung „bei allen vorfallenden Occurrentien“ bestehen; die Religionsconferenzen als nach dem Vergleich zwischen den possidirenden Fürsten unnöthig zurückweisen, und die Mitwirkung bei Abnahme der Rechnungen ablehnen sollen. (Weseler Rathspokoll vom 16. und 21. Januar 1652.)

willigung nicht weiters zu erscheinen, weniger mit den jülich- und bergischen Ständen einige verlautete, unzulässige und gefährliche weit aussehende Unirung und Verbindung keineswegs einzugehen haben sollen, sondern, dafern bemelte Stände einige Beschwerden zu führen hätten, dieselbe I. Ch. D. als ihrem ordentlichen Landesherrn unterthänigst vorzubringen, die dann an ihrem hohen Ort gnädigst erbietig wären, in gebührender Remedirung und Abhelfung nichts überall erfinden zu lassen, wenn es nur mit unterthänigstem Respect und obliegendem Gehorsam von den Ständen vorhin gesucht und gebeten würde. Vors andere hätten I. Ch. D. wegen Ausschlag des Contingents in den verwilligten dreizehn Monaten Reichs-Römerzüge zur Evacuation der Stadt Frankenthal einige Deputirte nach Cleve gnädigst verschreiben lassen, wann nun bis anhero darauf Niemand erschienen, die unumgängliche Nothdurft gleichwohl die Umlage und Beischaffung derselben erforderte, so wären I. Ch. D. gnädigst gemeinet, weil keine Deputirten erschienen, auch die Stände keine Erinnerung darüber unterthänigst eingebracht hätten, mit dem Ausschlag hier im Lande fordersatzamst zu verfahren und das Contingent an gehörigem Ort einreichen zu lassen. — Demnach nunmehr die Zeit herannahet, dass mit Aussetzung der Gelder, welche zur Abtilgung der alten Kamerschulden, auch Einlösung des Amts Schermbeck eingewilligt worden, ein Anfang gemacht werde, so hätten sie die Stände zugleich zu erinnern, dass sie nach Anweisung des Landtagsabschiedes einige aus ihrem Mittel deputiren wollen, gestalt mit I. Ch. D. Regierungsräthen in Conferenz zu treten, nicht allein welcher gestalt mit Aussetzung solcher Gelder, sondern auch mit welcher Creditoren Bezahlung ein Anfang zu machen, fort Pfennigmeister, Scribenten und andere zur Beitreibung der Gelder nöthige Unterbediente anzuordnen und zu instruiren sein möchten“.

Die kurfürstl. Commissäre fanden die clevischen Stände im Begriff, wieder von Rees abzureisen, da die Deputirten der märkischen Stände ausgeblieben waren. Ueber die der Instruction gemäss vorgebrachten Propositionspunkte erklärten die clevischen Stände auf dem zum 1. Februar festgesetzten Convent, zu dem auch märkische Deputirte erscheinen würden, Beschluss fassen zu wollen. Am 3. Februar erschienen diese denn auch in Rees, wo die clevischen Ritterbürtigen und Städtedeputirten ziemlich zahlreich versammelt waren, baten aber sofort um Vertagung des Convents bis zum März, da ihnen so eben ein Schreiben des Kurfürsten zugestellt sei, wodurch ihnen die sofortige Repartirung der geforderten Römermonate anbefohlen wären, deswegen sie unverzüglich zur Berichterstattung darüber heimkehren müssten. Diese plötzliche Rückreise hinderte indessen die clevischen

Stände nicht, trotz des heftigen Widerspruchs und schliesslichen Protestes der Hauptstadt Wesel, die Absendung von Deputirten zum Kurfürsten, sobald die märkischen Stände solche gleichfalls schicken würden, zu beschliessen und ihnen nachfolgende Instruction zu ertheilen.

### Instruction für die Deputirten der clevischen Stände.

Dat. Rees 6. Febr. 1652. R.

[Defrayirung der Stände, stricte Vollziehung des Landtagsabschieds, insbesondere Beeidigung der Beamten incl. des Statthalters vor den Ständen. Satisfaction wegen Erhebung nicht bewilligter Steuern. Räumung von Hamm und Lippstadt. Herausgabe der Reverse der Drost. Verweigerung der Römermonate.]

6. Febr. „Dieweil S. Ch. D. zu Brandenburg unser gnädigster Herr und Dero vornehmste ministri sich unter der Hand vernehmen lassen, was gestalt I. Ch. D. gnädigst entschlossen wäre, dass Sie alle der Herren Landstände gravamina, wenn sie es mit gebührendem Respect unterthänigst suchen würden, erledigen, den Landtagshauptrecess vollziehen, auch ein mehreres, als sie etwa vermeinen möchten, gnädigst zu conferiren vorhabens, auch nächsthin am 25. passato durch den v. Kleist und Dr. Isinck erinnern lassen, dass die Zeit herbei nahen thäte, damit die im Hauptrecessu verglichenen und sub conditione versprochenen Summen beigetragen werden, als haben die Herren Landstände den Herrn Quad zu Kreutzberg, Wilich zu Winnenthal, Diepenbruch zu Empel und Loe zu Wissen, aus der Ritterschaft, sammt vier Personen aus den Städten<sup>1)</sup> mit dieser limitirten Instruction deputirt und zu S. Ch. D. abgeordnet: 1) Deroselben praevis curialibus den Mangel der Geldmittel, der sich bei den Landständen ereignet, auch dass sie einige Jahre hero auf den Landtagen, wie vorhin von der gnädigsten Herrschaft geschehen, nicht verpfleget, unterthänigst zu eröffnen und um Defrayirung anzuhalten; 2) dass sie zu S. Ch. D. sich erheben, dieselbe um gänzliche Vollziehung des Landtagshauptrecessus unterthänigst bitten, auf dass alle, welche in höchstgedachtem Namen Gebot und Verbot haben, worunter der Herr Statthalter hochgräfl. Exc. der Vornehmste ist, nach Inhalt des recessus vor den Ständen in Pflicht genommen, und dem vorgangen den Hauptrecessus durchgehen, um dessen gänzliche Vollziehung anhalten, ihre Principalen von dem allen fideliter berichten, gestalt dieselbe alle contraventiones gegen den Landtagsrecess und sonsten aufsetzen und um deren Erörterung

<sup>1)</sup> Aus den Städten erschienen als Deputirte am 18. März in Cleve: der Bürgermeister Grond von Calcar, der Bürgermeister Hillensberg aus Rees und Dr. Bachmann aus Cleve. Der weseler Deputirte blieb aus.

S. Ch. D. unterthänigst belangen sollen, wie sie dann auch der Grafenschaft Mark Deputirte in ihrem Suchen wegen Evacuation der Städte Hamm und Lippstadt, wie nicht weniger wegen Restitution der von den Drostern Altena und Hamm herausgegebenen Reversen, wenn gleich die Beeidigung des Hauptrecessus nicht so bald erfolgen sollte, bestmöglichst zu assistiren haben. 3) Dass sie um satisfactionem wegen der uneingewilligten Steuer bitten, auch dass die aus den Städten Wesel, Emmerich, Rees, die Johanniterordensherren zu Wesel und andere Unterthanen wegen der unbezahlten Contingente nicht molestirt, noch davor executirt werden. 4) Auch mora dominorum statuum zu entschuldigen, dass sie wegen der geforderten Römermonate mit ihrer unterthänigsten Erklärung nicht einkommen, auch dagegen exceptionem solutionis, das Exempel der Jülichschen und Bergischen, als welchen derentwegen nichts zugemuthet worden, opponiren“.

Die cleve-märkischen Stände an die kaiserlichen Abgesandten.

Dat. Rees 8. März 1652. R.

Dank für die durch die Proposition eröffnete Intention des Kaisers, sie 8. März. bei ihren Privilegien und Freiheiten zu erhalten, und Entschuldigungen über die Verspätung ihrer Antwort, da durch die grossen Ueberschwemmungen in diesem Winter keine gemeinsamen cleve-märkischen Versammlungen hätten abgehalten werden können; die einzelnen Landschaften und Ständemitglieder aber wegen der angedrohten kurfürstlichen Ungnade eine „Particulier-Antwort“ zu ertheilen Bedenken getragen. Es sei leider nur zu wahr und weltkundig, dass die erbvereinigte Landschaften Jülich, Cleve und Mark, nachdem sie durch den niederländischen und grossen deutschen Krieg bereits unsägliche Drangsalen erduldet und dann eben begonnen hätten, sich des abgeschlossenen allgemeinen Friedens zu erfreuen, plötzlich durch den zwischen Pfalz-Neuburg und Chur-Brandenburg ausgebrochenen Krieg wiederum in das grösste Elend versetzt worden wären; namentlich aber die Grafschaft Mark durch den Einfall der lothringschen Truppen und durch deren Rauben, Plündern und Niederbrennen, und dann durch die Einquartierung der brandenburgischen Reuter, die sich fast jenen gleich betragen hätten, fast gänzlich verwüstet worden wäre, und trotzdem noch jetzt die in den Städten Hamm und Lippstadt liegenden brandenburgischen Truppen verpflegen müsste. Dass dem Blutvergiessen und der Bedrückung der Unterthanen durch den zwischen beiden Fürsten geschlossenen Vergleich ein Ziel gesetzt worden, wäre allein der Interposition und dem Einschreiten des Kaisers und seiner Gesandten zu danken, und könnten sie solches nicht hoch genug rühmen. Sie hätten das feste Vertrauen zum Kaiser, dass er ihnen stets zuverlässige Hilfe, Schutz und Rettung gewähren würde, wie sie denn auch stets in seiner und des Reichs Devotion und Gehorsam verharren würden.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Rees  
12. März 1652. W.

(Untertz.: Ant. ther Schmitten und Adolf Moll.)

[Wesels nochmaliger Widerspruch gegen die Deputation nach Cleve. Differenzen zwischen Ritterschaft und Städten über Beantwortung der kaiserlichen Proposition. Beschluss, der staatlichen Garantie darin nicht zu erwähnen und deren Confirmation nachsuchen zu lassen.]

12. März. Die Deputirten der clevischen und märkischen Stände sollen trotz ihres nochmaligen Widerspruchs zum Kurfürsten nach Cleve gesandt werden<sup>1)</sup>, nachdem der Kurfürst auf die Bitte der Stände um freien Pass für ihre Deputirten durch ein Schreiben des Statthalters hat erklären lassen, die Deputirten „nicht ungewöhnlich begegnen, sondern dieselben frei an- und abziehen lassen zu wollen“. Ueber Beantwortung der Proposition der kaiserlichen Abgesandten haben sich die Stände nur mit vieler Mühe vereinbaret, weil die Städte darauf bestanden, dass in derselben an der Giltigkeit der Privilegiengarantie seitens der Generalstaaten ausdrücklich festgehalten werde, die Ritterbürtigen aber dagegen waren.

„Endlich deputati der Städte I. Kais. Maj. nicht zu offendiren, auch auf die Garantie nicht zu renunciren, es davor gehalten, dass die Proposition dergestalt zu beantworten, dass dabei der Garantie in initio bei Relation der Deputirten noch auch per expressum, noch per relationem gedacht worden. Dabei dann auch concludiret und zu protocolliren gut gefunden, dass copia des Schreibens dem Residenten Aitzema Namens der Herren Landstände zugeschiedt und demselben bei seiner Wiederkunft aufgegeben werden solle, zu befördern, dass die Garantie von I. Hochmog. confirmiret und bestätigt werden möchte“.

Instruction für die Deputirten der märkischen Stände<sup>2)</sup>

Dat. Lünen 17. März 1652. S.

[Räumung von Hamm und Lippstadt und Abschaffung der Truppenverpflegung. Rücknahme der Jurisdictionen. Verweigerung der Römermonate. Die Bedingungen der Schuldentilgungssteuern.]

17. März. Sie werden zunächst auf die frühere Instruction vom 27. November 1651 verwiesen, und wird ihnen ferner aufgegeben:

„Besten Vermögens daran zu sein, wie sich mit Herren clevischen und folgendes jülich- und bergischen Ständen einerlei Meinung zu ver-

<sup>1)</sup> Auf eine Vorstellung sämtlicher Städtedeputirte dat. Rees 15. März verweigerte Wesel nicht nur die Absendung eines Deputirten, sondern auch die des Syndicus ther Schmitten nach Cleve.

<sup>2)</sup> Es waren wiederum die schon im November 1651 gewählten Deputirten. S. oben p. 568.

gleichen, und was dieselbe allerseits einiger Gestalt zu des lieben Vaterlandes Dienst und Besten erspriesslich, gut und dienlich zu sein, befinden werden, denselben vorzustellen; insonderheit aber mit Zuziehung der Herren clevischen Stände (die die Herren deputati hierunter gebührlich' zu ersuchen und zu erlangen haben) bei I. Ch. D. unterthänigste Ansuchung zu thun, dass die beiden Städte Hamm und Lippstadt von den einhabenden Garnisonen erledigt, dieselbe abgeführt, die Städte in alten vorigen Stand restituiret und die armen auf den Grund ausgeösete Unterthanen mit fernerm Unterhalt unbeschwert und verschont bleiben mögen, und zu solchem Ende die verschiedenen ausgegebenen churfürstlichen recessus auszuziehen und vorzubringen. Wann auch der Ruin dieser Grafschaft je mehr und mehr wegen Exemption der neuen Jurisdictionen zunimmt, als welche sich fast von allen oneribus, sonderlich aber extraordinariis befreien und damit die Benachbarten zum höchsten graviren und beschweren, mit den clevischen und sonderlich den Städten zu unterreden und zu deliberiren, wie dieselbe als höchst schädlich zu cassiren und abzuschaffen, wie verstanden wird, dass dergleichen bei den Clevischen bereits geschehen sei. Als auch auf dem jüngsten in Unna den 13. und 14. Februar gehaltenen Landtage dem churfürstlichen commissario und Rathe dem von der Reck, Herr zu Witten, auf beschehenes Proponiren und Vortragen eine schriftliche Resolution wegen der gesonnenen 13 Römermonate zum Behuf der Evacuation der Festung Frankenthal ist ertheilt, worinnen die Ursachen, warum zu dergleichen Ausgaben annoch nicht gehalten, sind enthalten, hat es dabei bis annoch sein Verbleiben, zumalen verschiedene Reichsstände bis annoch den geringsten Pfennig dem Verlaut nach nicht sollen beigebracht haben. — Wie man sich dann annoch guter maassen erinnert, was am 8. October 1649 zwischen S. Ch. D. und beider Landen Cleve und Mark Ständen wegen Abtragung der alten Kammerschulden und Einlösung des Amts Schermbeck verabschiedet und verglichen worden ist; es haben aber S. Ch. D. hingegen sich gnädigst zu erinnern, was Sie in dem zu Cleve den 9. October 1649 aufgerichteten Hauptrecess gnädigst haben versprochen, angelobet und bewilligt, dass zuvörderst aus dem Herzogthum Cleve als der Grafschaft Mark alle Völker abgeführt, alle Krieger onera und contributiones aufgehoben würden, und dann, dass das Amt Neustadt sein Contingent, wie bei Alters bräuchlich, mit beizutragen haben solle; item sub eodem §. num. 11 „da auch in diesen beiden Landen über alle Zuversicht Kriegsverderb, extraordinäre Reichs- und Türkensteuern einfielen, so können Wir geschehen lassen, dass alsdann obgedachte Bezahlung so-



fern in suspenso bliebe und die Jahre prolongirt werden“. Was nun vor Kriegsverderb in dieser Grafschaft leider gewesen sei, ist reichskundig, und dass annoch über die mit so schwerer Mühe ausgezahlten Satisfactionsgelder, die Garnisonen der Städte Hamm und Lippe müssen unterhalten werden, ist gleichfalls notorisch. Daher ohne vorhergegangene Respiration und Erleichterung dieser zu Grund gerichteten Grafschaft, und ohne dass die beiden Garnisonen zuvörderst werden abgeschafft, eine pur lautere Unmöglichkeit ist, sich über die alten Kammerschulden und Einlösung des Amts Schermbeck noch zur Zeit zu erklären“.

Die Deputirten der cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve 28. März 1652. M.

28. März. Sie hätten durch ihre dem Statthalter am 20. März übergebene Vorstellung nochmals um allseitige Vollziehung des Hauptrecesses, insbesondere aber um die Vereidigung des Statthalters und sämtlicher Räte und Beamte auf den Recess in Gegenwart der Stände nachgesucht. Darauf wäre ihnen nicht nur die Vereidigung des Statthalters überhaupt, sondern auch die Anwesenheit der Stände bei der Eidesleistung der übrigen Beamten, „daran sie doch aufs höchste interessirt und die sie consequenter de jure requiriret“, und sogar die Ausführung der Vereidigung vor Uebergabe ihrer Gravamen verweigert worden. Müssten daher, nachdem auch alle ihre Vermittlungsvorschläge bezüglich sofortiger Ausstellung einer schriftlichen Vereidigungszusage seitens des Kurfürsten zurückgewiesen worden wäre, gemäss den mehrmal gefassten Beschlüssen der Stände und ihrer Instruction alle weitem Verhandlungen abbrechen und ihren Committenten darüber referiren.

Erst Mitte April erschienen die Deputirten der Stände wieder in Cleve. Nach langen Verhandlungen übernahmen sie es, den Ständen zwei Vermittlungsvorschläge bezüglich der Vereidigung der Beamten und des Statthalters vorzulegen. Einmal sollte denselben, nachdem eine Einigung über die Eidesformel stattgefunden habe, das Protokoll über die Ableistung des Eides seitens der einzelnen Beamten, mit deren Unterschrift versehen, vorgelegt werden; und zweitens sollte eine Clausel in der Instruction des Statthalters aufgenommen werden, die demselben die genaue Beobachtung des Landtagsabschiedes zur Pflicht mache. Am 28. April ward den Deputirten eine desfallsige Erklärung zugestellt, die wörtlich lautet: „Zuvörderst soll Unser Statthalter den Landtagsrecess von 1649 beobachten, und demselben nachkommen, auch die Stände dawider nicht beschweren, wie er denn auch dahin sehen soll, dass Unsere Räte, Beamte und Bediente, so Gebot und Verbot in Unserem Fürstenthum Cleve und Grafschaft Mark haben, obgedachtem Recess nicht zuwider handeln. — I. Ch. D. versichern

gnädigst, dass vorher gesetzte Wörter dem Herrn Statthalter in seiner Instruction also von Wort zu Wort gesetzt und darnach während der Zeit seiner Bedienung sich zu halten, von Deroselben anbefohlen worden ist“.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Rees  
20. Mai 1652. W.

(Unterz.: Arnold de Beyer und Adolf Moll.)

Als sie am 7. Mai der Verabredung gemäss in Rees eingetroffen, hätten 20. Mai. sie daselbst, ausser den Deputirten dieser Stadt, die von Emmerich sowie den Syndicus Dr. Niess angetroffen; bis zum 11. wären dann Deputirte von Cleve, Calcar und Duisburg sowie Quad-Kreuzberg, Diepenbruch zu Empel und Morrien zu Calbeck angekommen, die übrigen Ritterbürtigen aber noch in Cleve auf dem Hochzeitsfeste des Prinzen Wilhelm Friedrich von Nassau zurückgeblieben. Erst auf ein Schreiben und Protest der Anwesenden an den zeitigen Director der Ritterschaft, Loe zu Wissen, sind am 14. letzterer, Wittenhorst zu Sonsfeld, Drost Hoven, der Domherr Wilich und Spaen zu Kreuzwick in Rees angekommen. Die Ritterbürtigen schlugen vor, von der zuerst von den Ständen gestellten Forderung einer Vereidigung des Statthalters und der Beamten in der Stände Gegenwart abzustehen und den von den Deputirten in Cleve gemachten Vermittelungsvorschlag anzunehmen. Cleve, Calcar und Xanten sind geneigt, den Ritterbürtigen hierin beizustimmen, und Wittenhorst-Sonsfeld, wie der Drost Hoven, haben sich alle Mühe gegeben, die bisherige Einigkeit der Städte zu sprengen. Ein Beschluss ist nicht gefasst worden und werden die anwesenden Stände unverrichteter Sache aus einander gehen.

Proposition auf dem cleve-märkischen Landtag zu Cleve,  
gethan 29. Mai 1652<sup>1)</sup>. M.

1) Die Stände möchten jetzt endlich, nachdem Frankenthal wirklich 29. Mai. geräumt worden, in die Erhebung der auch von Cleve-Mark zu leistenden 13 Römermonate einwilligen, sonst würde der Kurfürst unverzüglich mit der Umlage und Beitreibung derselben verfahren. 2) Da die Stände, wie dem Kurfürsten berichtet, mit der in die Instruction des Statthalters bezüglich der Vereidigung aufzunehmenden Klausel, wie sie der Kurfürst unter dem 28. April entworfen, einverstanden wären; so möchten sie nunmehr unverweilt mit der Regierung über die Beibringung der von ihnen zur Abtilgung der Kammerschulden versprochenen Steuern von 600,000 Thlr. und fürs erste der zur Einlösung des Amts Schermbeck nöthigen Summe berathen. 3) Möchten die Stände die für die kurf. Leibgarde (200 M. z. F. und 100 z. R.) zugegebenen Servicegelder auf das ganze Land repartiren und ausschlagen.

<sup>1)</sup> Diese Proposition trug der Kurfürst Deputirten der Stände persönlich vor.

Der clevischen Stände Erklärung auf des Kurfürsten Proposition. Dat. Cleve 31. Mai 1652. W.

31. Mai. 1) Ein Antheil an den 13 Römermonaten behufs Räumung der Festung Frankenthal könnten dem niederrheinisch-westfälischen Kreise, dem Friedensschlusse wie dem nürnbergger Ausführungsrecess nach, nicht aufgebürdet werden, wie denn auch Neuburg und Kur-Cöln sich dessen geweigert hätten; überdies wäre Cleve-Mark bei der Repartition derselben um einige hundert Thlr. zu hoch angeschlagen, auch das Land durch den Krieg und die Einquartierung in solchen Zustand versetzt, dass dasselbe zur Aufbringung irgend einer Steuer gänzlich unfähig wäre. 2) Zur Vollziehung des Hauptrecesses von 1649 wären sie ihrerseits bereit, sobald der Statthalter auf denselben vereidigt sein würde. Um aber die so lange hierüber gepflogenen Beratungen endlich zu beendigen, wollten sie für diesmal mit der vom Kurfürsten am 28. April ertheilten Erklärung sich begnügen, wenn derselben die Zusage hinzugefügt würde, dass der eventuelle Nachfolger des Statthalters gleich allen übrigen Beamten über den Hauptrecess in Pflicht genommen werden solle.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve 3. Juni 1652. W.

(Unterz.: Adolf Moll und Johann Becker.)

3. Juni. Die Landstände haben erklärt, zu keinen weiteren Verhandlungen schreiten zu wollen, bevor der Kurfürst ihre „Defrayirung“ zugesagt habe. Der Statthalter hat erwidert, dass in den kurf. Kassen keine Mittel dazu vorhanden wären, die Stände möchten eine Steuer dafür bewilligen. Die Ritterschaft ist Willens, ihren Consens zur Erhebung von 15,000 Thlr. zu geben, um davon zunächst die für den Grafen Hatzfeld aufgenommenen 6000 Thlr. und die von Wilich-Lottum und Bongard 1651 im Haag „creditirten“ Gelder zurückzuerstatten<sup>1)</sup>.

Die weiteren Verhandlungen mit den Ständen, die ausser dem Statthalter Graf Waldeck, Blumenthal, Schwerin und Kleist führten, blieben zunächst resultatlos. Die Stände wollten wohl auf eine Vereidigung des Grafen Johann Moritz, nicht aber auf die der späteren Statthalter verzichten; der Kurfürst schlug eine derartige Zusage beharrlich ab. Eine am 16. Juni angetretene Reise desselben brachte die Verhandlungen vollends zum Stillstand, erst nach seiner Rückkehr wurden dieselben am 5. Juli wieder aufgenommen.

<sup>1)</sup> Vgl. oben p. 480.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve  
11. Juli 1652. M.

Sie hätten aus des Kurfürsten Erklärung vom 10. Juli ersehen, dass er 11. Juli ihrem Begehren nach Einrückung der entworfenen Klausel in die Instruction des jetzigen und künftigen Statthalters willfahren, auch alle Räte und Beamte auf den Recess vereidigen lassen wolle, sobald die Stände erklären würden, „dass dem Kurfürsten in Aufbringung der im Recess gewilligten Summen ein Genüge geschehen würde“. Sie müssten dagegen das am 9. Juli dem Kurfürsten mündlich Vorgestellte wiederholen; dass, sobald die kurf. Zusage der Insertion jener Klausel sowie die Eidesformel ihnen im Original übergeben und darauf der Recess in allen Punkten ausgeführt, insbesondere aber die Beeidigung der Beamten wirklich vorgenommen worden sei, sie auch ihrerseits an dem Hauptrecess festhalten und ihnen die durch denselben auferlegten Verpflichtungen erfüllen wollten.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve  
18. Juli 1652. W.

(Unterz.: Anton ther Schmitten und Johann Becker.)

Der Kurfürst hat verlangt, dass die Stände zuerst die von ihnen ge- 18. Juli. klagten Contraventionen des Landtagsabschiedes und ihre sonstigen Gravamen überliefern und dieselben vollkommen erledigt werden sollten; alsdann will er ihnen den Revers bezüglich der in die Instruction des Statthalters aufzunehmenden Clausel aushändigen und die Beeidigung der Beamten auf den Recess vornehmen lassen. Die Stände forderten anfangs das Umgekehrte, haben sich aber heute, nachdem sie sich über den Wortlaut der Eidesformel mit den Räten geeinigt haben<sup>1)</sup>, trotz des Protestes der Deputirten von Wesel und Rees, die auf vorhergehender Vereidigung und Ausstellung eines Reverses bezüglich der Erhebung uneingewilligter Steuern bestehen, entschlossen, die Gravamen aufzusetzen. Die märkischen Stände drängen auf deren schleunige Uebergabe, aus Furcht, dass die Landtagsverhandlungen plötzlich vom Kurfürsten abgebrochen werden könnten. Die clevischen Ritterbürtigen sind dazu gleichfalls geneigt und suchen durch ihren zeitigen Director Diepenbruch zu Empel die clevischen Städtedeputirte dazu zu überreden.

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtages zu  
Cleve. R.

„Haben die Herren Landstände ex relatione des Herrn syndici Dr. 18. Juli. Niess vernommen, dass der Herr Statthalter ihm angemeldet, dass I. Ch. D.

<sup>1)</sup> Es sollte hiernach geschworen werden: „Den Recess in allen Clausulen und Punkten nun und ins künftige getreulich nachzukommen, die Nothdurft jedesmal gehorsamlich zu erinnern, dagegen nichts zu thun, noch dass von S. Ch. D. Bedienten und Unterthanen etwas dagegen gehandelt werde, zu gestatten“.

in die aufgesetzte Formel der Eidesleistung gnädigst gewilligt, gleichwohl sich dabei erklärt, dafern die Landstände solche gravamina vorbringen würden, welche zur Verkleinerung I. Ch. D. gereichen sollten; dass Dieselbe alsdann an keinem Stück gebunden sein wollte.

20. Juli. Sind die gravamina von der Ritterschaft den Städten ad deliberandum eingeliefert, darüber auch Conferenz mit der Ritterschaft gehalten, auch die Städte allerhand Motive aufgesetzt, dass ein Landgravamen formirt werden möchte über die Admodiation oder Verpachtung der Zölle und Licenten wie auch der Rentmeistereien und Schlütereien.

22. Juli. Ist der punctus admodiationis in fernere Deliberation gezogen und an Seiten der Ritterschaft von derselben syndico Dr. Niess auf Ratification derselben ein formular des gravaminis aufgesetzt, dahin gerichtet, dass die neue admodiatores abgesetzt und mit ferner Admodiation eingehalten werden möchte, welches Formular folgens von der Ritterschaft nicht angenommen, ein anderes an dessen Statt den Städten vorbracht, welches die Städte zu acceptiren sich beschwert, weil dadurch die admodiatio bestätigt würde, und allein gebeten, dass indigenae den extraneis präferirt werden möchten.

23. Juli. Haben die Herren Ritterbürtige mit den märkischen Ritterbürtigen und Städten über die gravamina Unterredung gepflogen, und endlich gegen den Nachmittag per deputatos aus beiden Landschaften den clevischen Hauptstädten Syndicus anmelden lassen, dass insgesamt dafür halten thäten, dass I. Ch. D. freistünde, mit theils verrichteter, theils noch vorhabender Admodiation zu verfahren, darüber dann allerhand Discursen pro et contra vorgefallen, und endlich der Abschied dahin genommen, dass die Städte auf ein Temperament möchten bedacht sein, damit Ritterschaft und Städte in einen Verstand bracht werden möchten.

24. Juli. Haben die gesammten Hauptstädte endlich sich dahin vereinbart, dass I. Ch. D. unterthänigst requirirt werden möchte, das Admodiationswerk abzustellen und dann solches nicht zu erhalten, dass alsdann dem juri indigenatus zufolge keine Fremden, sondern allein Eingeborne zu der Verpachtung admittirt werden möchten. Weil die Ritterbürtigen sich beschwert, solche der Städten Erklärung den gravaminibus zu inseriren, so ist von den Städten concludirt, derselben Resolution ad partem loco gravaminis zu übergeben.

25. Juli. Sind die gravamina in corpore von den Herren Landständen beider Landschaften übergeben, auch dabei gebeten, dass nunmehr der Versicherungsrecess, betreffend des jetzigen und künftigen Statthalters Eid sub sigillo illustrissimi extradirt, und alle Räte und Diener, so Gebot und Verbot haben, zur Eidesleistung über den Landtagsrecess angewiesen werden mögen. Domini consilarii per Herr v. Blumenthal die Herren Stände requiriret, dass alle gravamina absque reservatione ulteriorum übergeben wollten, weil I. Ch. D. resolvirt, einmal vor allemal über alle gravamina sich zu resolviren. Ferner habe I. Ch. D. beliebt, dass auf der Stände Gesinnen unter zweier der ersten Regierungsräte und des secretarii Unterschrift und churfürstl. Insiegel diesmal und fürs künftige ein Schein ausgestellt werden sollte, dass die im Recess von 1649 verglichene Beeidigung

aller Rätthe, Beamten und Diener, so Gebot und Verbot haben, wirklich geschehen, welche Erklärung im Beisein des Herrn Statthalters, des Freiherrn v. Blumenthal, der Herren v. Schwerin, Kleist, Heiden, Strünkede, Seidel, Diest und Isinek dem syndico der clevischen Ritterschaft per modum extractus protocollis ausgeliefert worden ist.

Städte resolvirt das gravamen admodiationis ad partem per deputatos 26. Juli. I. Exc. dem Herrn Statthalter zu übergeben“.

### Des Kurfürsten Resolution auf der cleve-märkischen Stände Gravamen<sup>1)</sup>. Dat. Cleve 1. Aug. 1652. W.

[Verschiedene Gravamen enthalten keine Contraventionen des Recesses. Erwartung, dass nach dieser Resolution Stände die bewilligten 600,000 Thlr. beibringen werden. Hamm und Lippstadt können nicht von Truppen geräumt werden. Erledigung der übrigen Gravamen.]

„Es werden die Stände ermessen, dass verschiedene gravamina 1. Aug. geführt, welche aus dem Landtagsrecess nicht entspringen, noch hiehin gehörig und derowegen die Principalhandlung wegen Beibringung der 600,000 Thlr. und was daran klebet, nicht aufhalten können oder mögen, und vertrauen S. Ch. D. also, gemelte Stände werden derowegen sich auch im Hauptwerk nicht länger aufhalten, und haben S. Ch. D. gleichwohl immittelst nachfolgende gnädigste Erklärung zu mehrer Beförderung der Sachen gnädigst ertheilet und wollen dagegen Sich gegen die Stände gnädigst versehen, dass sie sich nunmehr nicht länger aufhalten, sondern im Hauptwerk vor diesem vorgestellter maassen sich zuträglich und gehorsamst erklären werden“.

1) Diejenigen, welche sich durch die Waldordnung von 1649 in ihren Rechten verletzt glauben, sollen solches bei der Regierung vorbringen. 2) Bei den Steuerumlagen wird das alte Herkommen beobachtet, aber nicht geduldet werden, dass Drost, Richter oder gar Vorsteher willkürlich ohne Consens des Landesherrn Steuern ausschlagen. 3) Mit Beschreibung der clevischen und märkischen Ritterbürtigen soll es dem alten Herkommen gemäss gehalten werden. 4) Einkünfte des Stifts Oberndorf sind der hohen Schule zu Duisburg überwiesen worden, „damit die Jugend des Landes dort mit geringeren Kosten besser als ausser Landes zu S. Ch. D. und des Landes Dienst erzogen werden könne, und solches besser, als wann von einem und anderen unnützlich zur weltlichen Pracht angewendet werden“. 5) Die Hofgerichtsordnung soll den Ständen mitgetheilt werden. 6) Dergleichen die Unterrichts-, Brüchten-, Dienst- und Polzeiordnungen, damit die Stände darüber in ihren Erinnerungen gehört werden können. 7) Die

<sup>1)</sup> Auf Grund eines Gutachtens von Heiden, Strünkede, Bieland und Diest vom 27. Juli, welches im geheimen Rath, dem der Kurfürst, Schwerin, Seidel, Kleist, Portmann und Blumenthal beiwohnten, am 29. Juli communicirt und revidirt wurde.

verpfändeten Domainen und Beamtenstellen sollen eingelöst werden, „sobald nur die Stände mit den gewilligten 600,000 Thlr. einkommen und S. Ch. D. beschwerter Kammerstaat dadurch wird in Aufnahme gebracht werden“. 8) Der Landrentmeister soll alle Vierteljahr Einnahmen und Ausgaben mittheilen und dem Statthalter wie den geh. Räthen darüber Rechnung ablegen. 9) Der v. Norprath soll zur Erhaltung der ihm verliehenen Herrlichkeit Hülhausen gegen Wasserschaden, soweit als ihm von Rechts wegen auferlegt werden kann, angehalten werden. 10) Der erbetene Revers über Nichtpräjudicirung der Privilegien durch die Truppenwerbungen von 1651 soll den Ständen ausgehändigt werden; doch hofft der Kurfürst, dass dieselben nicht zugeben werden, dass Wesel, Emmerich und Rees sich der noch immer rückständigen Zahlung ihrer Quoten an den zur Abführung der Truppen erhobenen Steuern ferner entziehen.

11) „Weilen wegen itzigen bekannten Zustands nicht rathsam, dass die beiden Festungen Hamm und Lippstadt diesmal ohne geworbene Volk so allerdings ledig gelassen werden, als wollen S. Ch. D. vertrauen, dass beide Landschaften solches überwägen und immittelst so viel nöthig zu ihrer eigenen Bewahrung berahmen werden“.

12) Sobald die Stände die Namen der fremden nicht qualificirten Beamten angeben werden, wird weitere Erklärung des Kurfürsten erfolgen; wenn der Drost zu Huissen, v. Paland, sich nicht dem Recess gemäss qualificiren kann, will der Kurfürst über seine Entlassung weiter resolviren. 13) In der Sache des Konrad v. d. Reck gegen v. Harman ist, wie Dr. Isinck den Ständen näher remonstriren wird, dem Recess gemäss verfahren. 14) Die „moderirten“ Servicegelder hat das Land nach dem Recess aufzubringen; um Repartirung derselben auf das ganze Land sind die Stände mehrfach ersucht worden, dann wird sich herausstellen, ob die Städte Calcar, Cleve und Xanten überbürdet worden und wie viel ihnen zu restituiren. 15) Bezüglich der Steuerexemption der Güter Hübsch und Hülshorst bleibt es bei den Bestimmungen des Recesses. 16) Die Beschwerde über Ungerechtigkeit der Reichs- und Kreismatrikel soll auf nächstem Reichstag vorgebracht werden. 17) Die bei der Regierung wegen der neuen Zölle und Licenten vorgebrachten Beschwerden sind bereits abgestellt. 18) Die Klage über den Richter zu Xanten, Oberstlieutenant Hundebeck, wegen der im dortigen Amte unbillig erhobenen Steuerrestanten ist bei der Regierung zur Untersuchung der Angelegenheit vorzubringen. 19) Gegen die im Recess festgestellte Lebenslänglichkeit der Schöffenstellen zu Emmerich und Rees haben die dortigen Gemeinden protestirt, und ist mit Zustimmung der Schöffen ein besonderer Recess darüber aufgerichtet worden, wodurch der Landtagsabschied gesetzmässig modificirt ist. 20) Die Bestimmung desselben bezüglich des Amts Neustadt soll vollzogen werden. 21) Ueber die Rückgabe der von den Drostern zu Hamm und Altena bei ihrer Entlassung geforderten Reverse wird noch nähere Resolution erfolgen. 22) Die Geistlichen in der Grafschaft Mark sollen wie bisher in den Steuern nach dem Vermögen angeschlagen werden. 23) Die Erhebung eines neuen Zolls bei Limburg a. d. Lenne soll nicht geduldet werden. 24) Wenn die märkischen Stände be-

weisen, dass die dem v. Brabeck in den Kirchspielen Hülschede und Wippelförde ertheilten Jagdgerechtsamen ihren Privilegien zuwider, sollen sie zurückgenommen, 25) die Flussbrücken in der Grafschaft Mark in Stand gehalten, 26) die Streitigkeiten mit Cöln wegen Elmenhorst beigelegt werden. 27) „S. Ch. D. haben zur Verhütung der grossen Unordnung, welche aus Missbezahlung der Soldaten erfolgen würden, eine Steuerumlage in der Mark aus unvermeidlicher Noth geschehen lassen, bis daran S. Ch. D. sich wegen der Garnisonen mit Dero getreuen Ständen verglichen haben wird“. 28) Die Klagen der Holzhändler und Schiffer über Bedrückungen der Zoll- und Licentpächter sind bei der Regierung vorzubringen und sollen gebührend bestraft, 29) die Beschwerden der Stadt Goch über ungebührlichen Mühlenzwang etc. sollen untersucht werden. 30) Die ungerechte Erhebung von Bieraccisen auf Gütern im Amte Unna soll abgestellt und die dortige Braugerechtigkeit nach Abfindung der Pfandinhaber an den Meistbietenden zeitweise verpachtet werden. 31) Die Verpachtung der Zölle und Renteien ist nicht dem Recess zuwider, doch soll den Eingeborenen bei gleichem Gebot das Vorpachtsrecht zustehen. 32) Der Kurfürst wünscht, dass alle Misshelligkeiten zwischen Ritterschaft und Städten bezüglich der an Ritterbürtige verliehenen Jurisdictionen durch Commissäre gütlich beigelegt werden. 33) Wegen der dem v. Strünkede verliehenen Jurisdiction zu Castrop soll nach näherer Untersuchung der Sache entschieden, 34) gegen die Stadt Calcar bezüglich der den Evangelischen verweigerten Kirche etc. auf dem Rechtswege verfahren werden. 35) Die Klage der Stadt Wesel über Benachtheiligung ihrer Zollfreiheit ist bereits vor dem Justizrath anhängig gemacht. 36) Die Fähre bei Calcar ist landesherrlich, Ansprüche dieser Stadt oder Emmerichs daran können auf dem Rechtswege geltend gemacht werden.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve  
8. Aug. 1652. W.

(Unterz.: Anton ther Schmitten und Johann Becker.)

[Die märkischen Stände verweigern Beischaffung der Steuern vor Räumung von Hamm und Lippstadt. Der Kurfürst verweigert letztere vor Beendigung des Reichstages und verlangt 30,000 Thlr. zum Unterhalt der Garnisonen.]

Trotz ihrer und der Deputirten von Rees Gegenbemühungen beständen 8. Aug. die übrigen Städtedeputirten mit der Ritterschaft und den märkischen Ständen auf ihren Beschluss, die Resolution des Kurfürsten auf der Stände Gravamen nochmals zu beantworten und so deren völlige Erledigung, wie der Kurfürst wolle, vor der verlangten Vereidigung der Beamten herbeizuführen. Sie und die Deputirten von Rees würden gegen diesen Beschluss nochmals protestiren, und wenn solches nicht helfe, sofort von Cleve abreisen. Die Städte dringen bei den Räthen hartnäckig auf die gänzliche Abschaffung der noch bestehenden adeligen Jurisdictionen, und die „vornehmsten Hofräthe“ Waldeck, Blumenthal, Schwerin und Seidel unterstützen diese Forderung, dieselben haben jedoch auch mitgetheilt, „dass die Eides-



leistung erst dann geschehen könne, wenn die Stände sich dahin erklärten, dass keine weitere gravamina anjetzo vorzustellen hätten“.

„Die märkischen Stände erklären sich rotundo, dass in Beischaffung der 600,000 Thlr. nicht willigen würden, die Evacuation der Städte Hamm und Lippstadt sei dann zuvörderst vorgangen und die Völker aus dem Lande abgeführt. — Und weil die märkischen Stände geklaget, dass zu der armen Unterthanen Ruin gegen obgemelten Landtagsrecess die beiden Städte mit I. Ch. D. Völker besetzt blieben und begehret ihnen bei I. Ch. D. zu assistiren, und deren Evacuation befördern zu helfen, so sind die Stände in corpore zu I. Ch. D. gangen und wegen Abführung solcher Völker unterthänigst gebeten, der den Ständen antworten lassen, dass gemelte Städte bis nach geendigtem Reichstag besetzt bleiben müssten und den clevischen sowohl als den märkischen Ständen angesonnen, zu deren Besoldung vor ein Jahr 30,000 Thlr. so hernächst an den 600,000 Thlr. den Ständen wieder zu gut kommen sollten, zu willigen“.

Der Kurfürst ist auf die Jagd nach S'Heerenberg und der Statthalter nach Oldenburg verreist. Blumenthal und die übrigen Rätthe suchen die Stände zu bewegen, Wesel, Emmerich und Rees zur Zahlung ihrer noch rückständigen Quote der im Herbst 1651 zur Entlassung der Truppen erhobenen 41,000 Thlr. zu drängen; die Deputirten der Städte haben sich aber um so mehr geweigert, als letztere bereits Mandate des Kammergerichts gegen Erhebung jener uneingewilligten Steuer ausgewirkt haben. Die Ritterschaft wünscht zur Bestreitung der Landtagsdiäten eine Erhöhung der neulich zum Behuf der Stände bewilligten 15,000 Thlr. auf 21,000 Thlr. und deren baldige Erhebung.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve  
13. Aug. 1652. M.

(Präsentirt Duisburg 18. Aug. 1652.)

[Klagen über die von Neuem angeordnete Erhebung uneingewilligter Steuern in Mark; Bitte die desfallsigen Befehle zurückzunehmen, widrigenfalls sie alle weiteren Verhandlungen abrechen werden.]

13. Aug. „Ehen als E. Ch. D. in Deroselben Residenz zu Cleve seien Vorhaben gewesen, heut aufzusitzen<sup>1)</sup>, sind wir in glaubhafte Erfahrung gebracht worden, welcher gestalt der Commissar Paul Ludwig abermalig einige neue assignationes und ordres ertheilt, Kraft deren eine uneingewilligte Steuer von 6000 Thlr. in der Grafschaft Mark ohne vorhergehenden Consent unserer der märkischen Landstände umgelegt

<sup>1)</sup> Er reiste nach Duisburg und von dort nach Turnhout.

und beigetrieben worden, darum wir in demselben momento sind bewogen worden, unsere syndicos hinauf zu schicken und E. Ch. D. unterthänigst zu erbitten, uns gnädigste Audienz zu verstatten und zu klagen, was gestalt diese ertheilten ordres und ausgelassenen Befehle den Privilegien dieser vereinigten Länder, dem aufgerichteten Landtagshauptrecess und den fundamental Gesetzen und Rechten schnurstracks zuwider laufen. Und sind wir hierüber um so viel mehr alterirt und bestürzt, da wir in terminis von Remedirung und Erledigung dieser und mehreren anderen zugefügten Beschwernissen versiren in der unterthänigsten Zuversicht, dass diese vorhabenden Tractaten den so lange gewünschten Success und Effect erreicht haben sollen. Zumalen wir bei diesem nunmehr im heil. röm. Reich erlangten, Gottlob bestätigten und vollzogenen Frieden uns keine andere Hoffnung machen können, denn dass wir desselben nach so lange ausgestandenen Drangsalen gleich unseren Benachbarten sollten dermaleinst zu geniessen haben. Damit dann die Unterthanen der Grafschaft Mark der Früchte dieses von Gott erbetenen Friedens nicht frustrirt, noch über dem vor diesem erlittenen Schaden ferner affligirt noch gravirt werden, als bitten wir unterthänigst, wie es denn auch der Sachen Nothdurft an sich selbst unumgänglich erfordert, E. Ch. D. sothane ertheilte Ordre und assignationes fürstväterlich zum Trost der armen Unterthanen gnädigst aufzuheben, uns mit diesen und dergleichen oneribus wider die landkundigen privilegia nicht zu graviren. Bei Entstehung dessen werden E. Ch. D. ohne unsere unterthänigste Erinnerung gnädigst ermesen, dass wir zu keinen ferneren Tractaten werden schreiten können, auch ganz und zumal vergeblich, uns hierselbst zu mehrem Beschwer der Länder länger aufzuhalten“.

Anton Momm, Deputirter von Rees, an den Magistrat daselbst.  
Dat. Wesel 8. Sept. 1652. R.

Er habe am 5. September die Deputirten aller clevischen Städte sowie 8. Sept. einige clevischen Ritterbürtigen in Wesel angetroffen. Am 7. wären auch die Deputirten der märkischen Stände mit dem Syndicus Kumpsthof angekommen und hätten die clevischen Stände beschworen, ihnen vermöge der Union zur Abwendung der vom Kurfürsten befohlenen Steuerexecution zu assistiren. Als Deputirte der clevischen Stände sind Wilich-Winenthal, Diepenbruch zu Empel und Wilich zu Diersfurt, sowie Deputirte von Wesel, Emmerich und Calcar mit den Märkischen in Conferenz getreten, um über die Mittel zum Schutz der märkischen Unterthanen zu berathen. Zum Behuf der Stände würde eine Steuer von 20,000 Thlr. vorgeschlagen. Ein Schreiben des Kurfürsten sei eingetroffen, wodurch die

Stände auf den 6. September wiederum nach Cleve verschrieben würden, dasselbe solle aber ablehnend beantwortet werden.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Wesel  
10. Sept. 1652. R.

10. Sept. Sie hätten aus seinen beiden Schreiben aus Turnhout und Cleve vom 25. und 31. Aug. vernommen, „dass die zur Unterhaltung der Garnisonen in Hamm und Lippstadt ohne Consens der märkischen Stände ausgeschlagenen Geldsteuer den Privilegien der Stände und dem Landtagsrecess nicht abbruchlich und die von ihnen gebetene Revocation der ausgeschlagenen Contributionsbefehle, ehe und zuvor der anstehende Reichstag geendigt und ein anderer Expedient inmittelst zur Unterhaltung der in besagten Städten logierenden Soldaten vorgeschlagen wäre, unmöglich sei, und insofern wir hierin nicht zufrieden, diese ausgeschriebene Steuer aus den 600,000 Thlr. vorgeschossen werden, wir inzwischen gegen den 6. dieses laufenden Monats September in E. Ch. D. Residenzstadt Cleve uns einfinden, und zur Abhandlung der annoch unerörterten Punkte schreiten möchten“. Sie könnten darauf nur mit Hinweis auf ihre Schreiben vom 13. und 20. August antworten und bedauern, dass die zu Cleve gepflogenen Landtagsverhandlungen durchaus gar keinen Erfolg gehabt und sie an der Ausführung des Hauptrecesses nunmehr „gleichsam desperiren“ müssten. „So lange nicht die Truppen aus dem Märkischen vollständig abgeführt worden und damit ein Hauptgravamen der Stände erledigt und ihr vom Kurfürsten bestätigtes Privilegium, „dass der Landesherr nicht die geringste Steuer eigenmächtig umschlagen dürfe, selbst nicht in extremo casu necessitatis, ein Privilegium, welches wir vor das höchste Gut auf dieser Erden achten“, völlig gesichert, könnten sie auch ihrerseits den Hauptrecess nicht für gültig und verbindlich halten und daher auch nicht zu irgendwelchen Verhandlungen über dessen Ausführung schreiten.

Der Kurfürst an die cleve-märkischen Stände. Dat. Cleve  
12. Sept. 1652. B.

[Weigerung der Stände zum Abschluss der Verhandlungen in Cleve zu erscheinen. Die Steuer für die Garnisonen ist zur Verhütung von Excessen ausgeschlagen und als Vorschuss bis zur ernstlich gewünschten Vereinbarung zu betrachten. Des Kurfürsten baldige Abreise und Besuch des Reichstags; Stände tragen die Verantwortung, im Fall sie trotzdem nochmals ausbleiben.]

12. Sept. „Wir haben euer Schreiben vom gestrigen dato empfangen, und aus Verlesung dessen mit mehrem vernommen, aus was vermeintlichen Ursachen ihr Unsere an euch aus Tournhout und Cleve abgelassenen Schreiben des Inhalts, dass ihr euch den 6. dieses allhier wieder bei Uns einfinden und die bishero geführte Handlung zu einen beiderseitigen gedeihlichen Schluss befördern helfen wolltet, nicht nachkom-

men, sondern Unsere Antwort zu Wesel unterthänigst abzuwarten gemeint wäret.

Nun habet ihr aus Unseren vorgedachten an euch abgelassenen Schreiben deutlich genug vernehmen können, durch was erhebliche Motiven Wir gleichsam genöthigt worden, die beiden Monate auszuschlagen, nicht dass Wir dem Landtagsrecess oder andern euren anziehenden Privilegien hiedurch etwas zuwider zu thun Willens gewesen, sondern allein damit bis auf erfolgenden Schluss beide Garnisonen nicht zur Ungeduld und andern aus Mangel der Lebensmittel besorglich entstehenden Inconvenienzien bewogen werden könnten; gestalt Wir denn auch zu mehrer Bezeugung, dass diese Unsere Intention also und nicht anders sei, euch genugsam versichert, und diese geringe summa zu unterthänigsten Ehren Uns gleichsam bis dahin vorzustrecken begehret, alles in der Hoffnung, dass dieser und anderer von euch angezogener Sachen halber Wir Uns eines gewissen zu eurem billigmässigen contento alsdann würden vereinbaren können. Nachdem Wir aber vernehmen müssen, dass durch euer Ausbleiben solche bei Uns zur völligen Abhandlung gehabte Intention ganz unfruchtbar gemacht wird, Wir auch gegen den 23. dieses vermittels göttlichem Beistande Unsere vorhabende Abreise so viel mehr zu beschleunigen haben, in dem auf abermaligen Zuschreiben I. Kais. Maj. auf dem bevorstehenden Reichstag gewiss zu erscheinen, Wir Uns dazu willfährig erkläret, so müssen Wir zwar, im Fall ihr bei eurer Meinung, Uns den unterthänigsten respect, anhero zu kommen, zu verweigern verbleiben würdet, dieselbe itziger Zeit dahin gestellet sein lassen, und werdet ihr was daraus entstehen wird, gegen Gott im Himmel Uns als eure von Demselben euch vorgesetzte Obrigkeit und eurem Vaterlande zu verantworten haben, Wir aber werden an allem, indem Wir niemals etwas, so der Billigkeit zuwider gewesen, von euch begehrt haben, vor der ganzen Welt und Unserm Gewissen unschuldig sein, diejenigen, so dieses Unwesen Anstifter sein, es hiernächst schwer zu verantworten, die übrigen aber, denen die billigmässige Vergleichung ein rechter Ernst ist, sich Unserer gnädigsten Huld und Gnade zu versichern haben“.

Deputirte von Rees an den Magistrat daselbst. Dat. Wesel  
15. Sept. 1652. R.

Die Regierungsräthe Biland, Heiden und Motzfeld sind hier ein- 15. Sept.  
getroffen und geben sich die grösste Mühe, die einzelnen Ritterbürtigen  
und Städtedeputirten von ihrer Absicht, nicht mehr in Cleve zu erscheinen,

abzubringen. Sie stellen die grossen Inconvenientien vor, welche dadurch entstehen würden, dass der Kurfürst abreise, ohne dass es zu einem Landtagschluss gekommen wäre, und versichern, die Stände würden in Allem Satisfaction bekommen. Es sind auch nicht wenige der Meinung, „dass noch einmal die Gütlichkeit gesucht werden müsse“.

Beschluss der zu Wesel anwesenden cleve-märkischen Stände.

Dat. Wesel 16. Sept. 1652. R.

[Auf des Kurfürsten Zusage, Beschluss, in Cleve zu erscheinen, sich jedoch vor Rücknahme der märkischen Steuerbefehle in keine Verhandlungen einzulassen, die Schuldentilgungssteuer nicht vor Ausführung des Landtagsabschieds wie Räumung und Demolirung der Festungen beizubringen, auch keine neue Steuer oder Vorschüsse zu bewilligen.]

16. Sept. „Demnach S. Ch. D. unser gnädigster Herr laut Deroselben unterm dato resp. Turnhout und Cleve den 25. und 31. August und 12. September dieses noch laufenden 1652. Jahres gnädigst abgelaßenes Schreiben uns wiederum nach Deroselben Residenz berufen und sich in Gnaden dahin erklärt, dass allen so lange geführten deliberationibus ihre abhilfliche Maass und Endschaft zu unserer sämtlichen Wohlfahrt und Sicherheit solle gegeben, und dass diese S. Ch. D. gnädigste Intention durch unser Ausbleiben unfruchtbar gemacht werden sollte. Auf dass nun S. Ch. D. der unterthänigste Respect erwiesen und wir vor aller Welt desto mehr verantwortlich sein mögen, als haben wir auf dieses gnädigst ausgelassene churfürstliche Anschreiben uns dahin verglichen, noch vor diesmal zum Ueberfluss binnen der Stadt Cleve zu erscheinen, thun aber dem daselbst am 13. und 20. August, wie auch folgendes am 10. dieses hieselbst binnen der Stadt Wesel einmüthig genommen und S. Ch. D. schrift- und mündlich unterthänigst eröffneten concluso in Kraft des auf die Union geleisteten Eids dergestalt inhaeriren, dass wir davon keineswegs weichen noch abstehen, und in keine Handlung fortgehen wollen, es sei dann, dass die in die Grafschaft Mark geschickten assignationes und Contributionsbefehle eingezogen, oder uns märkischen Landständen derentwegen eine gefällige Satisfaction widerfahre. Dabei dann auch unveränderlich resolvirt und geschlossen, zur Beibringung der im Hauptrecessu versprochenen Geldern nicht zu schreiten, ehe und zuvor die vor diesem eingeführten gravamina und Beschwerne erlediget, der Hauptrecess in allen seinen Punkten und Clausulen adimpliret und vollzogen, vornehmlich aber die Evacuation der Garnisonen und Demolition der neuen Festungen in dem Hamm und der Lippstadt wirklich ge-

schehen sein; demnächst auch bei diesem armseligen Zustande und weil die Landstände in schweren Schulden stecken, in keine neue Geldsteuer noch angemutheten Vorschuss von denen in obgemeltem Hauptrecess versprochenen Geldern unter was Praetext und Schein es auch sein möchte, zu bewilligen.

Unterz.: Dietrich Karl v. Wilich zu Winnenthal, Stephan v. Wilich zu Kervendonk, Johann Hermann v. Wilich zu Diersfurt, Adolf v. Wilich zu Wilich, Johann Hermann v. Diepenbruch zu Empel, Johann v. Ulft zu Lackhausen, Stephan Quadkreuzberg zu Mörmter, Walther Morrien zu Calbeck, Jan v. Eickel zu Groen, Bertram Degenhard, Freiherr v. Loe zu Wissen, Konrad Philipp v. d. Romberg zu Bladenhorst und Brüninkhausen, Rütger v. Dungeln zu Dalhausen, Johann v. Ascheberg zu Heide, Jobst Wessel v. Vrydag zu Buddenborg (und Deputirte der Städte Wesel, Emmerich, Rees, Calcar, Xanten, Hamm, Unna und Soest)“.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve  
25. Sept. 1652. R.

[Die Bedingungen, unter welchen sie sich dem Kurfürsten gehorsam und willfährig erweisen wollen.]

„Die Landstände dieses Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark 25. Sept. erklären sich unterthänigst auf den an Seiten E. Ch. D. beschehenen Vortrag dahin, dass anstatt der unterthänigst gebetenen Resolution, der vor die Monaten Juni, Juli und August zur Unterhaltung der Garnisonen in den Städten Hamm und Lippstadt ungelegten und nicht gewilligten Schatzung ein beständiger Revers de non in futurum praejudicando gnädigst ertheilet, und die am 13. und 19. August und sonst alle zu solchem Ende ausgelassenen mandata aufgehoben und quoad futurum kraftlos gemacht werden mögen. Auch bitten dieselben in Unterthänigkeit, dass die Garnison aus der Stadt Hamm alsofort abgeführt, und die neuen fortificationes gnädigst versprochener maassen demoliret; die Stadt Lippe aber länger nicht dann 6 Monate a dato dieses besetzt bleibe, und die Garnison aus anderwärtigen E. Ch. D. Mitteln unterhalten werde. Auch bitten die Landstände unterthänigst, dass der Hauptrecess in allen seinen Punkten und Clausulen vollzogen, alle Räte, Beamten und Bediente, so Gebot und Verbot haben, darauf beeidet werden (denn des Herrn Statthalters Exc. Person betreffend, wird es bei dem darüber getroffenen Schluss aller-

dings gelassen); sodann auch die gravamina et contraventiones unterthänigst gebetener und exhibirter maassen beständig erlediget werden mögen. Demnächst und dem vorgangen werden sich die Landstände also in der That erweisen, wie es gehorsamen Landständen zusteht, eignet und gebühret, auch E. Ch. D. also begegnen, dass Sie an derselben unterthänigsten Gehorsam und Willfährigkeit nicht werden erfinden lassen<sup>4</sup>.

Relation Heinrich's v. d. Capellen<sup>1)</sup> an die cleve-märkischen Stände. Dat. Cleve 26. Sept. 1652.

[Der Kurfürst will den Revers ertheilen, verweigert die sofortige Räumung von Hamm und die von Lippstadt binnen Jahresfrist, erklärt die Gravamen bis auf 3 erledigt und verlangt statt der angebotenen 30,000 Thlr., 60,000 Thlr.]

26. Sept. „Nachdem von den clevischen und märkischen Landständen er-  
suchet, bei S. Ch. D. mich unterthänigst anzugeben und Dieselbe zu  
sondiren, dass zum Fall S. Ch. D. den gestrigen Tags gebetenen Re-  
vers de non in futurum praejudicando gnädigst ertheilen, 2) den  
Hamm also bald, die Lippstadt aber innerhalb Jahresfrist evacuiren,  
3) den Hauptrecess gnädigst adimpliren und die gravamina gebetener-  
maassen erledigen würden, die Landstände erbietig wären, S. Ch. D.  
mit der Summe von 30,000 Thlr. innerhalb Jahresfrist an die Hand  
zu gehen, so lang dann die Beibringung der 600,000 Thlr. zurück-  
stehen solle — haben S. Ch. D. ad 1) geantwortet, dass Sie wegen  
den Revers willig und geneigt wären; ad 2) dass Sie Sich dazu nicht  
könnten verstehen, und wann die Landstände es Recht wüssten, sol-  
ches nicht begehren sollten; ad 3) Sie wären berichtet, dass solche  
ausserhalb dreien Punkten abgethan wären, nämlich das Jurisdictions-  
wesen, 2) das Stift Oberendorf, 3) die Beeidigung; ad 4) die Summe  
wäre zu klein, es müssten zum wenigsten 60,000 Thlr. sein<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Heinrich v. d. Capellen, Herr zu Ryssel, Mitglied der Generalstaaten und der clevischen Ritterschaft.

<sup>2)</sup> An demselben Tage, den 26. Sept. 1652, reiste der Kurfürst von Cleve ab.